

Prof. Dr. René Schaffhauser

Bericht zu Fragen der Praxis des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau in den Bereichen Administrativmassnahmen und ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern

Dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
erstattet am 18. September 2008

Anonymisierte Fassung

Die ursprüngliche Fassung des Berichts wurde vom Departement für Volkswirtschaft und Inneres aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes anonymisiert. Teilweise sind ganze Textteile entfernt worden; dies ist an den entsprechenden Textstellen vermerkt. Daraus können sich unter Umständen Verständnisschwierigkeiten ergeben.

Inhaltsübersicht

TEIL I:	ALLGEMEINER TEIL.....	6
1.	Auftrag, Aufbau und Art des Berichts.....	6
1.1	Auftrag.....	6
1.1.1	Ausgangslage.....	6
1.1.2	Gegenstand.....	6
1.1.3	Inhalt.....	6
1.1.3.1	Allgemeines.....	6
1.1.3.2	Allgemeine Überprüfung der Praxis des StVA.....	7
1.1.3.2.1	Ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern.....	7
1.1.3.2.2	Führerausweisentzüge.....	7
1.1.3.2.3	Vergleich mit anderen Kantonen.....	8
1.1.3.3	Überprüfung von Einzelfällen.....	8
1.1.3.3.1	Fall P.....	8
1.1.3.3.2	Fall F.....	8
1.1.3.3.3	Fall H.....	8
1.1.3.3.4	Evtl. weitere Einzelfälle.....	8
1.1.4	Grundlagen.....	9
1.2	Aufbau und Art des Berichts.....	9
2.	Das Sanktions- und Schadenausgleichssystem des Strassenverkehrsrechts.....	12
2.1	Übersicht.....	12
2.2	Das System der Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsrecht.....	13
2.2.1	Übersicht.. ..	13
2.2.2	Der Entzug des Führerausweises.....	14
2.2.3	Die unterschiedlichen Arten des Entzugs von Führerausweisen.....	14
2.2.4	Die Fahreignung als Schlüsselbegriff für die Unterscheidung von Sicherungs- und Warnungsentzug.....	15
2.2.5	Fahrkompetenz, Fahrfähigkeit und Fahreignung.....	16
2.2.6	Wann ist die Fahreignung nicht gegeben?.....	18
2.2.7	Was gibt Anlass zur Überprüfung der Fahreignung?.....	19
2.2.8	Wie ist vorzugehen, wenn die Fahreignung einer Person in Frage steht?.....	20
2.2.9	Die Rechtsprechung zum vorsorglichen Sicherungsentzug.....	24
2.2.9.1	Vorsorglicher Entzug gerechtfertigt:.....	25
A.	Vielzahl von Geschwindigkeitsdelikten.....	25
B.	Aggressives Verhalten.....	25
C.	Allfälliger Medikamentenmissbrauch bzw. fragliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit.....	26
D.	BAK 2,1 ‰.....	27
E.	Fehlender Abstinenznachweis (Cannabis).....	27
F.	Taxifahrer.....	28
G.	Systematischer Wahn.....	28
H.	Alkoholproblematik.....	28
I.	Drogenproblematik (Cannabis).....	29
K.	Vielzahl von Delikten.....	31
L.	Aufschiebende Wirkung versagt, charakterliche Bedenken.....	31
2.2.9.2	Vorsorglicher Entzug nicht gerechtfertigt:.....	32
A.	Einmaliger Kokaingenuss ohne Fahren.....	32
B.	Keine neuen Umstände, keine ernsthaften Bedenken.....	33
2.2.9.3	Verletzung von Bundesrecht, weil die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug nicht geprüft wurden.....	34

	A. Geschwindigkeitsprobleme	34
	B. BAK 2,62 - 2,90 %	35
	C. 8 Administrativverfahren in etwa 8 Jahren	35
2.2.9.4	Keine Verletzung von Bundesrecht, obwohl die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug nicht geprüft wurden	36
	A. 3 FiaZ-Fahrten innert 10 Jahren	36
2.2.9.5	Kurzzusammenfassung der Rechtsprechung	37
2.2.10	Ordnungsbussen, Warnungsmassnahmen und besondere gesetzliche Sicherungsentzüge	39
2.2.11	Das Verhältnis der Verwaltungsbehörde zum Strafrichter	43
2.2.11.1	Übersicht	43
2.2.11.2	Die Koordinationsregeln	45
	1. Wartepflicht	45
	2. Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters	45
	3. Bindung an die rechtliche Würdigung durch den Strafrichter	46
2.2.11.3	Kasuistik	47
	1. Postauto / Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils	47
	2. Sekundenschlaf / Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters	47
	3. 85 km/h statt 60 km/h / Abweichen von der rechtlichen Würdigung des Strafrichters	48
2.2.11.4	Wann muss die Verwaltung das rechtskräftige Strafurteil nicht abwarten?	49
2.2.12	Zusammenarbeit / Informationsaustausch zwischen Polizei / strafrichterlichen Behörden einerseits und Administrativmassnahmenbehörden andererseits	51
2.2.13	Welche Register sollen im Hinblick auf Eignungsabklärungen konsultiert werden?	54
2.2.14	Gibt es eine 'administrativrechtliche' Verjährung von Verkehrswiderhandlungen?	60
3.	Ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern	67
3.1	Vorbemerkungen	67
3.2	Rechtliche Grundlagen	67
3.3	Berechnung/Handhabung der Kontrollfrist	68
3.4	Wer führt die Kontrolluntersuchungen durch?	70
3.5	Verfügt der Hausarzt über genügend Wissen, um die Kontrolluntersuchungen durchzuführen?	72
3.6	Welche Formulare verwenden die Ärzte bei der Kontrolluntersuchung?	73
3.7	Warum muss der untersuchende Arzt überhaupt eine spezialärztliche Untersuchung im Rahmen einer Kontrolluntersuchung veranlassen und wie geht er dabei vor?	89
3.8	Geht das ärztliche Zeugnis an die kontrollierte Person oder direkt an die Verwaltung?	91
3.9	Empfehlungen des Arztes an die Verwaltung	92
3.10	Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung bei Zweifeln am Arztbericht	93
3.11	Besondere Fragen bei Diabetes	94
3.12	Fahreignung und Sehvermögen	99
4.	Zur Aufgabenverteilung zwischen Verwaltung und Gutachter und zur Verantwortung der Verwaltung	101
4.1	Zur Situation in Standardfällen	101
4.2	Zur Situation in kritischen Fällen	101
5.	Neue Praxis zu vorsorglichen Sicherungsentzügen	106
5.1	Allgemeines	106
5.2	Alkohol	106
5.3	Geschwindigkeit	108
5.4	Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang	109
6.	Zusammenfassende Übersichten	112

TEIL II: BESONDERER TEIL	115
I. Der Fall F. (geb. 1967)	115
1. Chronologie der Ereignisse 1986 bis 02.11.2005	115
2. Das Unfallereignis	117
3. Ereignisse nach dem Unfall	117
4. Bewertung einzelner Vorgänge und Verhaltensweisen	121
4.1 Der vorsorgliche Führerausweisentzug vom 14. September 2007	121
4.2 Die Beantwortung der Interpellation Rosmarie Groux	123
4.2.1 Muss der Sachverhalt hinreichend erstellt sein?	123
4.2.2 Muss zumindest das erstinstanzliche Strafurteil abgewartet werden?	124
4.2.3 Ist von der Unschuldsvermutung auszugehen, wenn ein vorsorglicher Sicherungsentzug in Frage steht?	125
4.3 Hätte zu einem früheren Zeitpunkt eine Sicherungsmassnahme erfolgen sollen?	126
4.3.1 Hätte eine Sicherungsmassnahme im Anschluss an das Gutachten vom 15. Februar 2007 erlassen werden sollen?	126
4.3.2 Hätte im Anschluss an den Unfall vom 2.11.2005 eine Sicherungsmassnahme ergriffen werden sollen?	127
4.4 Hätte zu einem früheren Zeitpunkt anders gehandelt werden sollen?	130
4.4.1 Hätte im Jahre 2005 anders reagiert werden sollen?	130
4.4.2 Wie ist das Verhalten des StVA im Umfeld der verkehrspsychologischen Untersuchung zu bewerten?	132
4.4.2.1 Bemerkungen zur Fragestellung	132
4.4.2.2 Bemerkungen zur gutachterlichen Beurteilung	134
4.4.2.2.1 Anforderungen an verkehrspsychologische Gutachten	134
4.4.2.2.2 Das Gutachten vom 30. Januar 2001	135
4.4.2.3 Fazit und Folgerungen	137
4.4.2.4 Bemerkungen zum zeitlichen Ablauf zwischen dem vorsorglichen Entzug des Führerausweises und der Wiederzulassung	137
II. Der Fall H. (geb. 1969)	140
1. Chronologie der Ereignisse 1988 bis 13.08.2003	140
2. Das Unfallereignis	140
3. Ereignisse nach dem Unfall	140
4. Diskussion und Würdigung	142
4.1 Vorfall von 1997	142
4.2 Das Vorgehen des StVA im Anschluss an den Unfall	143
4.3 Das Vorgehen des StVA nach Vorliegen der Technischen Unfallanalyse	143
4.4 Fazit	144
III. Der Fall S. (geb. 1971)	145
1. Die Geschichte	145
2. Diskussion und Würdigung	146
2.1 Das Verhalten des StVA	147
2.2 Das Verhalten der GeKom	150
2.3 Bemerkungen zur Erteilung des Auftrags sowie zum Gutachten	152
2.4 Fazit	152

Teil III: ZUSAMMENFASSUNG: DIE KERNBOTSCHAFT	154
Abkürzungsverzeichnis	158
Verzeichnis der wichtigsten Kontaktpersonen	160
Beilage: STEFAN HEIMGARTNER/FLORIAN SCHÖNKNECHT, Administrativmassnahmen bei Geschwindig- keitsüberschreitungen nach bisherigem und neuem Recht – Eine Übersicht	161

TEIL I: ALLGEMEINER TEIL

1. Auftrag, Aufbau und Art des Berichts

Dem Bericht liegt folgender Auftrag des Departements für Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom 4. April 2008 zu Grunde.

1.1 Auftrag

1.1.1 Ausgangslage

- 1 Im Zusammenhang mit 3 tödlichen Verkehrsunfällen wird das Vorgehen des Strassenverkehrsamts (StVA) bei der periodischen ärztlichen Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern bzw. beim Entzug des Führerausweises kritisiert.

Aufgrund der 3 Fälle wird der Verdacht erhoben, das StVA verfolge im Bereich der Administrativmassnahmen generell eine large Praxis.

1.1.2 Gegenstand

- 2 Gegenstand der Untersuchung bildet die Praxis des StVA in den Bereichen:
 - periodische ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern (Art. 27 VZV)
 - Anordnung von Führerausweisentzügen mit Schwerpunkt auf den Entzügen bei schweren Widerhandlungen (Geschwindigkeitsexzesse, FiaZ, FuD), bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Toten und den (vorsorglichen) Sicherungsentzügen wegen fehlender Fahreignung (Art. 16 ff. SVG und Art. 30 VZV).

1.1.3 Inhalt

1.1.3.1 Allgemeines

- 3 Im Zentrum des Berichtes steht die Beurteilung der Praxis des StVA aus rechtlicher Sicht:
 - Hält sich das StVA umfassend an den Rahmen des Bundesrechts (inkl. bundesgerichtliche Praxis) und des kantonalen Rechts?
 - Wendet das StVA innerhalb des kantonalen Handlungs- und Ermessensspielraums gleiche/ähnliche Standards an wie andere Kantone ("best practice")?
- 4 Ziel der Untersuchung ist die Feststellung,
 - ob/welcher Anpassungsbedarf in der Praxis des StVA besteht und

- ob/welche Rechts- und/oder Sorgfaltspflichtverletzungen in konkreten Einzelfällen begangen worden sind.
- 5 Soweit sich aus der rechtlichen Überprüfung Verbesserungsvorschläge in organisatorischer Hinsicht ergeben, namentlich betreffend der internen und externen Prozesse (z.B. Zusammenarbeit mit Psychologen und Ärzten), sind entsprechende Empfehlungen des Experten ebenfalls erwünscht.
- 6 Parallel zur externen Untersuchung überprüft die Departementsleitung mit einer internen Untersuchung die Sektion Massnahmen des StVA, die für die Administrativmassnahmen und die ärztlichen Überprüfungen zuständig ist, in organisatorischer und personeller Hinsicht (Führung in personeller und fachlicher Hinsicht, personelle Kapazitäten, Fachwissen, Organisation, Arbeitsgrundlagen, Hilfsmittel).

1.1.3.2 Allgemeine Überprüfung der Praxis des StVA

1.1.3.2.1 Ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern

- 7 Überprüfung der Praxis des StVA v.a. hinsichtlich folgender Punkte:
- Bisherige Berechnung/Handhabung der 2-Jahresfrist?
 - Vorgehen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht eingehen (Mahnung etc.)?
 - Formulargestaltung und Instruktion der Ärzte für die Durchführung der ärztlichen Kontrolle. Sind mit diesen ausreichende Entscheidungsgrundlagen für das StVA vorhanden?
 - Erfolgt die Prüfung der ärztlichen Zeugnisse durch das StVA rechtlich korrekt?

1.1.3.2.2 Führerausweisentzüge

- 8 Überprüfung der Praxis des StVA mit Schwerpunkt auf den Entzügen bei schweren Widerhandlungen (Geschwindigkeitsexzesse, FiaZ, FuD) und bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Toten, v.a. hinsichtlich folgender Punkte:
- Kriterien für die Anordnung von (vorsorglichen) Sicherungsentzügen?
 - Kriterien für die Anordnung, Aussagekraft und Auswertung von verkehrspsychologischen und verkehrsmedizinischen Gutachten?
 - Dauer von Warnungsentzügen bei schweren Widerhandlungen?
 - Abwarten des Strafverfahrens, generell und insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen und schweren Widerhandlungen?
 - Zusammenarbeit/Informationsfluss mit der Polizei und den Strafbehörden, insbesondere Beizug/Beschaffung von wichtigen Aktenstücken während des Strafverfahrens (z.B. technische Gutachten)?
 - Berücksichtigung von Strafregistereinträgen beim Entscheid über Führerausweisentzüge?

1.1.3.2.3 Vergleich mit anderen Kantonen

- 9 Die Praxis des StVA soll von Prof. Schaffhauser mit einigen anderen Kantonen verglichen werden.

1.1.3.3 Überprüfung von Einzelfällen

1.1.3.3.1 Fall P.

- 10
- Überprüfung des Vorgehens des StVA
 - Hat das StVA aufgrund der nachträglichen Abklärungen zu Recht festgestellt, bei einem Visus von 0.7 - 0.8 sei die Fahrtauglichkeit im Zeitpunkt der ärztlichen Überprüfung 2003 gegeben gewesen?

1.1.3.3.2 Fall F.

- 11
- Überprüfung des Vorgehens des StVA, insbesondere:
 - Hat das StVA am 24.2.2005 aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung richtigerweise eine Verwarnung statt eines Führerausweisentzugs angeordnet?
 - Hätte das StVA nach dem Unfall vom 2.11.2005 einen vorsorglichen Sicherungsentzug anordnen müssen? Nach Eingang des Polizeirapports oder nach Vorliegen des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vom 11.2.2007?
 - Hat das StVA zu Recht das Strafverfahren abgewartet?

1.1.3.3.3 Fall H.

- 12
- Überprüfung des Vorgehens des StVA, insbesondere:
 - Hätte das StVA nach dem Unfall vom 13.8.2003 einen vorsorglichen Sicherungsentzug anordnen müssen? Nach Eingang des Polizeirapports oder nach Vorliegen der technischen Unfallanalyse vom 10.8.2004?
 - Hätte das StVA bei Eingang des Polizeirapports das Strafregister konsultieren müssen, in welchem H. wegen einer Verurteilung im Jahr 2007 im Kanton Zürich (Geschwindigkeitsüberschreitung) verzeichnet war (im ADMAS gelöscht)?
 - Hat das StVA zu Recht das Strafverfahren abgewartet?

1.1.3.3.4 Evtl. weitere Einzelfälle

- 13
- Fälle, bei denen sich eine nähere Überprüfung aufdrängt (vgl. z.B. Liste der penden-ten Verfahren aufgrund tödlicher Verkehrsunfälle)

1.1.4 Grundlagen

- 14 - Dokumentation StVA "Sektion Massnahmen"
- Dossiers zu den Einzelfällen
- Liste "Analyse pender tödlicher Verkehrsunfälle"
- Dokumentation StVA AG zu den Prüfpunkten gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 (Richtlinien/Wegleitungen/Formulare des StVA und Leitentscheide der Beschwerdeinstanzen für die Praxis des StVA)
- Dokumentation der StVA der 5 anderen Kantone zu den Prüfpunkten gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 (Antworten auf den Fragebogen; Richtlinien/Wegleitungen/Formulare der StVA und Leitentscheide der Beschwerdeinstanzen für die Praxis der StVA)
- Weitere Unterlagen kann Prof. Schaffhauser nach Bedarf bei den StVA AG und der 5 weiteren Kantone anfordern

1.2 Aufbau und Art des Berichts

- 15 Der Bericht gliedert sich in drei Teile. Der *erste, allgemeine Teil* behandelt einmal jene *Themen, die zum Verständnis des zweiten Teils erforderlich* sind. Dazu gehört in erster Linie eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie von Lehre und Rechtsprechung. Der Bericht ist dort recht ausführlich, wo schwierige Fragen vorab durch die Rechtsanwendungspraxis geprägt werden, beispielsweise bei der Frage, wann 'ernsthafte Bedenken' an der Fahreignung vorliegen, die einen vorsorglichen Führerausweisentzug rechtfertigen. Bei solchen gezwungenermassen unbestimmten Rechtsbegriffen ist es unerlässlich, die bundesgerichtliche Rechtsprechung recht breit darzustellen, um ein Bild der gelebten Praxis unseres obersten Gerichts – an die sich die Verwaltungsbehörden zu halten haben – zu zeichnen.
- 16 Im weiteren werden im ersten Teil verschiedene *Fragen* besprochen, die sich zwar *bei einzelnen Fällen stellen*, aber doch nach einer *allgemeineren Darstellung* verlangen (weil sie vielleicht im einen oder andern Einzelfall nur eine untergeordnete Rolle spielen).
- 17 Der Fall P. wird – weil in diesem Fall Strafuntersuchungen im Gange sind – nicht als Einzelfall im besonderen Teil behandelt; daher wird eine ganze Reihe von Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Fall stellen – unter dem Titel '*Medizinische Fragen*' – im ersten Teil besprochen.
- 18 Der *zweite, besondere Teil* ist der *Besprechung einzelner Fälle* gewidmet. Der *dritte Teil* enthält zusammenfassend die Kernbotschaft des Berichts.
- 19 Angesichts zeitlicher Beschränkungen musste eine *Priorisierung der Themen* vorgenommen werden. Die Prioritäten wurden auf jene Bereiche gelegt, die offensichtlich besonders sensibel und fehleranfällig sind. Das sind *alle Fragen im Vorfeld und Umfeld eines möglichen Sicherungsentzugs*. Hingegen kaum besonders problematisch dürfte der Umgang mit Warnungsmassnahmen sein, zumindest solange sich nicht die Frage stellt, ob allenfalls ein Sicherungsentzug ins Auge gefasst werden sollte. Daher wird auf die Warnungsentzugspraxis in diesem Bericht nur am Rande eingetreten.

- 20 Der Bericht ist *weder das Produkt einer administrativen Untersuchung, noch stellt er ein Rechtsgutachten dar*. Ersteres hätte bedeutet, dass die Verwaltungspraxis des Strassenverkehrsamtes (StVA), seine Organisation, die Abläufe, die Verantwortlichkeiten und vieles mehr hätten systematisch untersucht werden müssen. Das mag im Auftrag vielleicht zwischen den Zeilen anklingen. In Gesprächen mit dem auftraggebenden Departement wurde aber klargestellt, dass der Unterzeichnende eine solche Untersuchung aus zeitlichen und personellen Gründen nicht zu leisten imstande ist. Der Bericht stellt auch kein Rechtsgutachten dar. Im Auftrag werden teilweise Themen genannt, die sich auf reine Rechtsfragen beschränken. Im weiteren wird aber anderes und mehr verlangt. Beispielsweise sollen – wo dies möglich ist – Vergleiche zur Praxis anderer Kantone gezogen werden; es sollen allenfalls Empfehlungen abgegeben werden, was in Zukunft anders gemacht werden soll usw. Dies sind weitestgehend keine Rechtsfragen.
- 21 Der Bericht stellt daher einen *Mix aus unterschiedlichen Ausführungen* dar. Rein rechtliche Betrachtungen stehen neben verkehrsmedizinischem und verkehrspsychologischem Expertenwissen (das beigezogen wurde); danebst werden Verwaltungspraktiken nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Rechtmässigkeit, sondern auch ihrer Zweckmässigkeit geprüft, und schliesslich werden Empfehlungen abgegeben, die sich meist nicht nur auf die Rechtmässigkeit, sondern auf die Zweck- und Sinnhaftigkeit des Verwaltungshandelns beziehen. Dem Unterzeichnenden scheint eine solche *Gemengelage von Betrachtungen und Überlegungen* der Situation angemessen, wenn es wichtiger Zweck des Berichts sein soll, in Zukunft gewisse Fehler zu vermeiden und Dinge besser zu machen.
- 22 Schliesslich wird im Auftrag auch – *vergleichend zur Praxis anderer Kantone* – unter anderem nach einer *best practice* gefragt. Hier sind wichtige Einschränkungen zu machen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat beim StVA AG und bei fünf Kantonen (BE, SH, SO, SG, ZH) eine Umfrage zu verschiedenen Themenbereichen durchgeführt und die Ämter gebeten, nicht nur die entsprechenden Fragen zu beantworten, sondern auch weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch Entscheide in kritischen Bereichen. Alle angefragten Kantone haben die ihnen gestellten Fragen beantwortet und auch gewisse Unterlagen zur Verfügung gestellt. Letzteres betrifft vor allem Bereiche, die relativ unproblematisch sind. Bei Fragen zur Praxis in besonders heiklen Bereichen waren die Antworten aber meist sehr abstrakt (wohl waren auch die Fragen etwas allgemein gehalten), beispielsweise, die Rechtsanwendung im Einzelfall richte sich nach Gesetz und Rechtsprechung. Daher sind gerade in den kritischen Bereichen rund um die Sicherungsentzüge und die vorsorglichen Massnahmen kaum verwertbare Antworten eingegangen, ganz abgesehen von entsprechenden Fällen.¹
- 23 Ganz besondere Vorbehalte sind bezüglich der Erwartungen an eine *best practice* zu machen. Hier ist einmal festzuhalten, dass der Bund – im hier interessierenden Bereich führt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Dossier – als rechtsetzendes Organ handelt, das den Kantonen durch Rechtssätze und zahllose Weisungen Vorgaben macht, den Vollzug aber den Kantonen überlässt.² Das ASTRA hat zwar be-

¹ Diese Praxis ist wohl sehr verständlich; wer präsentiert schon gerne seine 'Leichen im Keller' – wenn es denn solche gibt – einer breiteren Öffentlichkeit.

² Dies ist zwar in der BV so nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Bund verfügt mit BV 82 I über eine umfassende Kompetenz bezüglich der Regelung des Strassenverkehrs; es handelt sich um eine Kompetenznorm mit nachträglich derogatorischer Wirkung. Der Bund *kann* den Vollzug den

stimmte, sehr begrenzte Aufsichtsbefugnisse. Die letztinstanzlichen kantonalen Rechtspflegeorgane in den Kantonen haben ihre Entscheide dem ASTRA zuzustellen, das diese Entscheide mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechten kann.³ Das ASTRA bietet mit anderen Worten keine Plattform für Diskussionen über eine best practice. Auch der Gebrauch der Beschwerdebefugnis gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide führt nicht zur Entwicklung einer best practice, denn das Bundesgericht seinerseits verfügt nur über eine beschränkte Überprüfungsbefugnis. Mit der Beschwerde ans Bundesgericht können grundsätzlich nur Rechtsverletzungen gerügt werden.⁴ Die Frage vor Bundesgericht ist also lediglich, ob ein kantonaler Entscheid so falsch ist, dass er bundesrechtswidrig ist. – Dabei ist zu vermerken, dass den Kantonen in manchen hier interessierenden Themenbereichen *erhebliche Ermessensspielräume* zustehen. Eine best practice Betrachtung würde sich nicht nur mit dem Thema befassen, ob fragliche Entscheide rechtswidrig sind. Es wäre vielmehr zu diskutieren, ob die Kantone von den ihnen zustehenden Ermessensspielräumen in optimaler Weise Gebrauch machen. – Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der *Bund den Kantonen in dieser Frage keine Hilfestellung anbietet*.

- 24 *Damit könnte es Aufgabe der Kantone sein, solche Systeme aufzubauen.* Wir haben 26 kantonale Verwaltungsstellen, welche diese Aufgaben wahrnehmen. Die Strassenverkehrsämter der Kantone sind zwar in einer Vereinigung zusammengefasst. Doch stellt diese Vereinigung offensichtlich keine Plattform für die Diskussion besonders heikler Themen dar. Dem Aussenstehenden macht es den Anschein, dass Föderalismus hier so gelebt wird, wie er wohl ursprünglich gedacht war: Jeder Kanton

Kantone übertragen; vgl. SCHAFFHAUSER, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen u.a. 2008, N 2 zu BV 82. Erst der Gesetzgeber mit dem SVG entschied sich für die übliche föderative Lösung, wonach der Bund Recht setzt, welches die Kantone vollziehen.

- 3 Vgl. BGG 89 II a: "Zur Beschwerde [in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht] sind ferner berechtigt:

Die Bundeskanzlei die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann."

Das ASTRA ist eine dem UVEK unterstellte Dienststelle; die bundesrechtliche Ermächtigungsnorm dafür, dass das ASTRA letzte kantonale Entscheide beim Bundesgericht anfechten kann, findet sich neu in Art. 10 Abs. 4 der Organisationsverordnung für das UVEK (OV-UVEK) vom 6.12.1999.

Vor Erlass des BGG fand sich die entsprechende Bestimmung in SVG 24 V c.

Gemäss BGG 112 IV bestimmt der Bundesrat für die Gebiete, in denen Bundesbehörden zur Beschwerde berechtigt sind, welche Entscheide ihnen die kantonalen Behörden zu eröffnen haben.

Zu BGG 89 II führt SEILER, in: SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, N 40 zu BGG 89, aus: "Die allgemeine Behördenbeschwerde der Bundesbehörden hat die Funktion eines **Aufsichtsmittels**. Historisch geht es vor allem um eine Aufsicht des Bundes über den kantonalen Vollzug von Bundesrecht. (...) Entgegen der allgemeinen Regel, wonach eine Behörde nicht legitimiert ist zur Wahrnehmung des allgemeinen Interesses an einer richtigen Rechtsanwendung (...), können also Bundesbehörden generell die Rechtsanwendung durch die Rechtsmittelinstanzen durch das Bundesgericht überprüfen lassen." (Hervorhebung im Original).

- 4 BGG 95; auch bezüglich einer unrichtigen Feststellung des Sachverhalts kann nach BGG 97 I die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn sie *offensichtlich unrichtig* ist oder auf einer Rechtsverletzung iSv BGG 95 beruht.

setzt das Bundesrecht – natürlich im vorgegebenen rechtlichen Rahmen – so um, wie es ihm gut scheint. In der traditionellen populären Föderalismusdiskussion wird davon ausgegangen, dass die 'Kantonsvölker' unterschiedlich seien und es daher sinnvoll sei, dass den Kantonen beim Vollzug des Bundesrechts Spielräume verbleiben, wie sie das Bundesrecht auf ihr je eigenes Kantonsvolk anwenden sollen. Solche Betrachtungsweise scheint hier – vielleicht unbewusst – noch vorzuherrschen. Fest steht auf jeden Fall, dass eine *weitgehende Intransparenz* darüber besteht, wie die anderen Kantone mit schwierigen Fragen umgehen.

- 25 Es kann damit davon ausgegangen werden, dass *niemand* einen Überblick über den Umgang mit schwierigen Fragen in den 26 Kantonen hat. Auch das ASTRA hat diesen Überblick nicht, denn es erhält ja lediglich die letztinstanzlichen kantonalen Entscheide zugestellt. Alles andere, was darunter verfügt und entschieden und nicht mit Rechtsmitteln weitergezogen wird, bleibt innerhalb des Kantons.
- 26 *Best practice* würde aber verlangen, dass eine weitgehende Transparenz herrscht über die verschiedenen gehandhabten Praktiken, dass diese verglichen und danach gefragt würde, welche am problemangemessensten sind, ob sich diese allenfalls weiter entwickeln lassen usw. *All das ist nicht möglich in einer Verwaltungswelt, in der weitgehende interkantonale Intransparenz herrscht.*

2. Das Sanktions- und Schadenausgleichssystem des Strassenverkehrsrechts

2.1 Übersicht

- 27 Wer als Lenker eines Motorfahrzeugs ein verkehrsgefährdendes Fahrmanöver durchführt und dabei einen Schaden verursacht, wird sich in der Regel drei unterschiedlichen Verfahren ausgesetzt sehen:
- einem *Zivilverfahren*, in dem der Geschädigte seinen Haftpflichtanspruch geltend macht (dieses Verfahren setzt in der Regel voraus, dass der Lenker Halter des Fahrzeugs ist bzw. ein Verschulden zu vertreten hat);
 - einem *Strafverfahren* durch die Strafverfolgungsbehörden;
 - einem *Administrativverfahren* durch die für die Erteilung und den Entzug des Führerausweises zuständige Verwaltungsbehörde.
- 28 Auf das Zivilverfahren wird in der Folge nicht eingetreten, weil es für die hier interessierenden Fragen keine direkte Bedeutung hat.⁵ Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht das Administrativverfahren. Es ist aber auch auf das Strafverfahren insoweit einzutreten, als dieses das Administrativverfahren präjudizieren kann.
- 29 Das *Nebeneinander von drei verschiedenen Verfahren* ist für das schweizerische Strassenverkehrsrecht typisch. In vielen anderen Ländern übernimmt der Strafrichter

⁵ Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass auch im Zivilverfahren sehr häufig auf das Ergebnis des Strafurteils abgestellt wird – dies, obwohl der Zivilrichter nach OR 53 nicht an das strafrichterliche Erkenntnis gebunden ist, vgl. z.B. BREHM, BERNER KOMMENTAR ZUM OR, OR 41 - 61, 3. A., Bern 2006, N 31 zu OR 53; vgl. dazu auch N 117.

wesentliche Teile der Aufgaben, die in der Schweiz durch die Verwaltung erledigt werden; dies gilt insbesondere für den Warnungsentzug des Führerausweises.⁶

- 30 Während Haftpflicht und Versicherung einen eigenen Teil im SVG beanspruchen⁷ und die Strafbestimmungen sich ebenfalls 'hinten' im Gesetz versammelt finden,⁸ erscheinen die Regeln des SVG über die Administrativmassnahmen unter dem II. Titel: "Fahrzeuge und Fahrzeugführer" (SVG 7-25) neben den Regeln über Ausmasse und Gewichte der Fahrzeuge, über ihren Bau und ihre Ausrüstung und dergleichen mehr. Es mag gewisse Gründe geben, eine solche *Systematik* zu wählen: *übersichtlich zumindest ist sie nicht*.

2.2 Das System der Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsrecht

2.2.1 Übersicht

- 31 Wie eben dargestellt, stehen häufig ein Strafverfahren und ein Administrativverfahren nebeneinander (auf ihr Verhältnis zueinander wird noch einzutreten sein, vgl. N 110 ff.).
- 32 Der *Entzug von Ausweisen* stellt dabei die *zentrale Massnahme* des Administrativmassnahmerechts dar. Er ist im wesentlichen in SVG 16 - 16d geregelt; SVG 17 behandelt die Wiedererteilung der Führerausweise. Ausweise können bezüglich aller ausweispflichtigen Fahrtätigkeiten im Strassenverkehr entzogen werden, also etwa auch bei Motorrädern.

Wo kein Ausweis erforderlich ist, kann als administrative Massnahme ein *Fahrverbot* ausgesprochen werden (vgl. z.B. VZV 36 I). An die Stelle eines Ausweisentzugs kann in bestimmten Fallkategorien eine *Verwarnung* treten (vgl. z.B. SVG 16a III). Als weitere Massnahmen erscheinen etwa die Anordnung einer *neuen Führerprüfung* (VZV 28), die Anordnung einer *Kontrollfahrt* (VZV 29), der *vorsorgliche Entzug eines Ausweises* (VZV 30). Auf den vorsorglichen Entzug wird noch ausführlich zu sprechen kommen sein; er wird hier erwähnt, weil er im Duktus der Massnahmen gemäss VZV 28 ff. als Massnahme erscheint. Auch der *Verkehrsunterricht zur Nachschulung* (VZV 40) erscheint in der VZV unter dem Titel Massnahmen. – Offensichtlich ist damit, dass die Verwaltung über ein breites Spektrum von Massnahmen, also von Handlungsmöglichkeiten verfügt.

- 33 Im Folgenden soll nur soweit auf die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung eingetreten werden, als es für die Beantwortung der hier interessierenden Fragen von Interesse ist.

⁶ So schlägt SCHULTZ, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987, 93 ff. und 290 denn auch vor, den (Warnungs-)Entzug des Führerausweises als Hauptstrafe ins StGB aufzunehmen; vgl. Art. 37 ff. seines Entwurfs.

⁷ IV. Titel: Haftpflicht und Versicherung (Art. 58-89 SVG).

⁸ V. Titel: Strafbestimmungen (Art. 90-103 SVG).

2.2.2 Der Entzug des Führerausweises

- 34 Die schweizerische Statistik der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr für das Jahr 2007⁹ zeigt mit aller Deutlichkeit auf, dass der Entzug von Führerausweisen den Massnahmenkatalog quantitativ deutlich anführt. 2007 wurden schweizweit 72'051 Führerausweise entzogen. Zahlenmässig an zweiter Stelle liegt die Verwarnung von Inhabern eines Führerausweises (48'464), gefolgt von der Aberkennung eines ausländischen Führerausweises (17'468).

2.2.3 Die unterschiedlichen Arten des Entzugs von Führerausweisen

- 35 Rechtsprechung und Lehre unterscheiden seit Jahrzehnten zwei Arten des Führerausweisentzugs, den *Sicherungsentzug* und den *Warnungsentzug*. Als Kriterium wird der *unterschiedliche Zweck* genannt, der mit dem Erlass der Massnahme verfolgt wird.
- 36 Zeitweise hat auch der Gesetz- bzw. der Verordnungsgeber diese Terminologie aufgegriffen. Seit Erlass der VZV im Jahre 1976 fand sich diese Unterscheidung in VZV 30 I und II; diese lauteten:

132 Führerausweisentzug und Fahrverbot

Art. 30 Allgemeines

¹ *Sicherungsentzüge dienen der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Führern. Sie werden verfügt, wenn der Führer aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder wegen einer andern Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet ist.*

² *Warnungsentzüge wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften dienen der Besserung des Führers und der Bekämpfung von Rückfällen.*

³ ...
⁴ ...

- 37 Auf Gesetzesebene fand zumindest der Terminus 'Sicherungsentzug', wenn auch nur beiläufig, im Jahre 1991 Eingang ins SVG;¹⁰ die entsprechende Bestimmung lautete:

Art. 17 Dauer des Führerausweis-Entzugs

¹ ...

^{1bis} ...

² ...

³ *Ein für längere Zeit entzogener Ausweis kann nach Ablauf von mindestens sechs Monaten bedingt und unter angemessenen Auflagen wieder erteilt werden, wenn angenommen werden darf, die Massnahme habe ihren Zweck erreicht. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer (Abs. 1 Bst. d) und die mit dem Sicherungsentzug verbundene Probezeit (Abs. 1bis) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Werden die Auflagen missachtet oder täuscht der Führer in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so ist der Ausweis wieder zu entziehen.*

⁹ Das ASTRA veröffentlicht jährlich eine Statistik; sie ist auffindbar unter: www.astra.admin.ch

¹⁰ Teilrevision des SVG vom 6.10.1989, In Kraft getreten am 1.2.1991.

- 38 Auf Gesetzesebene erfolgte mit der *Teilrevision des SVG* vom 14.12.2001 eine umfangreiche Neukodifizierung des Administrativmassnahmenrechts; sie ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Seit diesem Datum ist im Gesetz wiederum nicht mehr von Sicherungsentzügen die Rede.
- 39 Auch die VZV wurde im Zusammenhang mit der genannten Teilrevision des SVG *massgeblich umgestaltet*; wesentliche Teile wurden ebenfalls auf den 1.1.2005 in Kraft gesetzt. Seit diesem Datum gibt es auch in der VZV keine der bisherigen Bestimmung von VZV 30 I und II entsprechende Norm mehr.
- 40 Dies ist umso erstaunlicher, als nach wie vor eine grosse Zahl von Bestimmungen des SVG und der VZV im Bereich des Administrativmassnahmenrechts auf diese beiden Kategorien von Ausweisungsentzügen abstellen. Sachlich ändert sich an der Konzeption der unterschiedlichen Zwecksetzung von Warnungs- und Sicherungsentzug damit aber nichts.¹¹

2.2.4 Die Fahreignung als Schlüsselbegriff für die Unterscheidung von Sicherungs- und Warnungsentzug

- 41 Bereits der Text der zitierten, heute nicht mehr geltenden Bestimmung von VZV 30 I macht deutlich, dass mit Sicherungsentzügen der Verkehr *vor ungeeigneten Führern geschützt* werden soll; Sicherungsentzüge sollen erlassen werden, wenn *ein Motorfahrzeugführer nicht (mehr) geeignet ist*. Bei den Warnungsentzügen ist davon nicht die Rede. Sie werden demzufolge – sehr vereinfacht ausgedrückt – erlassen, wenn eine Massnahme erforderlich ist bei einem Verkehrsdelinquenten, der als geeignet erscheint.
- 42 Der *unbestimmte Gesetzesbegriff der "Eignung"* ist daher *verkehrssicherheitsbezogen auszulegen und anzuwenden*. Eignung ist keine Eigenschaft eines Fahrzeugführers, die völlig abstrakt, also losgelöst von einem massgebenden Bezugspunkt, umschrieben werden kann. Die Unbestimmtheit des Gesetzesbegriffs "Eignung" bezieht sich nicht auf eine Unklarheit seiner Ausrichtung auf diesen Bezugspunkt. Vielmehr muss als offenkundig gelten, dass nur solche Besonderheiten oder Merkmale einer Person eignungsrelevant sind und damit zu einer Sicherungsmassnahme führen (können), die Auswirkungen auf die Sicherheit des Verkehrs haben (können).
- 43 Die *Unbestimmtheit des Gesetzesbegriffs* liegt einmal darin, dass *nicht ohne weiteres klar ist, welche Besonderheiten oder Merkmale einer Person* in solcher Weise *eignungsrelevant* sind. Dabei steht insbesondere auch in Frage, wo die Trennlinie zwischen Sicherungs- und Warnungsmassnahmen zu ziehen ist. In welcher Konstellation darf damit gerechnet werden, ein wiederholt verkehrsauffälliger Fahrzeugführer werde sich auf Grund eines Warnungsentzugs künftig verkehrsregelkonform verhalten und damit kein besonderes Sicherheitsrisiko mehr darstellen, und in welchen Konstellationen ist der Schluss zu ziehen, nur eine unbefristete Entfernung aus dem

¹¹ Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Gesetzgeber die Termini einmal ins Gesetz aufnimmt, dann wieder herausstreicht, obwohl dazu eine jahrzehntelange Rechtspraxis besteht. In Rechtsprechung und Lehre herrscht ein Konsens in diesen terminologischen Fragen.

Verkehr – verbunden mit Aktivitäten zur Behebung des Eignungsmangels – vermöge das geforderte Mass an Sicherheit zu erbringen?

- 44 Die Beantwortung dieser *Rechtsfragen* beruht in entscheidendem Masse auf *ausserrechtlichen Erkenntnissen, Einschätzungen und Werthaltungen*: Das "Bild des Menschen", das dem Gesetzgeber und den rechtsanwendenden Organen zugrunde liegt, prägt massgeblich die Entscheidung dieser Fragen. Doch ist dieses "Menschenbild" weder schlicht vorgegeben, noch ist es angebracht, das jeweils handelnde Organ einfach auf seine Werthaltungen, Einschätzungen und damit auch Vorurteile zu verweisen. Sachangemessene Entscheidungen in solchen Situationen setzen vielmehr voraus, dass alle einigermaßen gesicherten Erkenntnisse anderer Wissenschaften zu Rate gezogen werden. So haben insbesondere die Verkehrsmedizin und die Verkehrspsychologie in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten vielerlei Erkenntnisse gewonnen und Erfahrungen im Umgang mit diesen Fragen gesammelt. Sachangemessene Rechtsanwendung darf an diesem Wissen nicht vorbeigehen.

2.2.5 Fahrkompetenz, Fahrfähigkeit und Fahreignung

- 45 Zunächst erscheint es angebracht, das Konzept der Fahreignung *abzugrenzen* gegenüber anderen Erfordernissen, über welche der Fahrzeugführer ebenfalls verfügen muss, um am motorisierten Strassenverkehr teilnehmen zu dürfen.
- 46 Nach SVG 14 I darf der Führerausweis nur erteilt werden, wenn die amtliche Prüfung ergibt, dass der Bewerber die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht.¹² Die damit erlangten Fähigkeiten werden heute üblicherweise als *Fahrkompetenz* bezeichnet.
- 47 Ein von der 'Expertengruppe Verkehrssicherheit' erarbeitetes Papier über "Verdachtsgründe fehlender Fahreignung, Massnahmen, Wiederherstellung der Fahreignung – Leitfaden für die Administrativ-, Justiz- und Polizeibehörden"¹³ umschreibt die Fahrkompetenz folgendermassen: "Erworbene, relativ stabile psychische und physische genügende Befähigung des Individuums zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr. Basis dazu sind Lernprozesse (Art. 14 Abs. 1 SVG, Art. 21 Abs. 1 VZV)."¹⁴ – Fahrkompetenz dürfte damit vergrößernd, aber für die hier

¹² Vgl. dazu auch VZV 13 I (Prüfung der Basistheorie) sowie VZV 22 I (praktische Führerprüfung). Vgl. z.B. auch § 2 Abs.2 Nr.5 des deutschen Strassenverkehrsgesetzes (StVG/D); danach ist die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat.

¹³ Dieses Papier ist z.B. abgedruckt in: Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (Hrsg.), Handbuch der verkehrsmedizinischen Begutachtung, Bern 2005, 113 ff. – Dieser Leitfaden ist entstanden unter Mitwirkung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Vereinigung für Verkehrspsychologie, der Konferenz der Vereinigung der Strassenverkehrsämter sowie des Bundesamtes für Strassen.

¹⁴ VZV 21 I in der damals geltenden Fassung regelte die Prüfung der Zusatztheorie für Führer von Last- und Gesellschaftswagen; dieser Hinweis dürfte unpassend, wenigstens aber weniger zentral sein als die in der VZV genannten Grundanforderungen, welche in den heutigen Bestimmungen von VZV 13 I und 22 I umfasst sind:

VZV 13 Prüfung der Basistheorie

interessierenden Aspekte ausreichend, etwa umschrieben werden als der *Besitz jener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs erforderlich sind*.

- 48 Nach SVG 31 II gilt, wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen. Damit ist die *Fahrfähigkeit* als weiteres Erfordernis genannt, das für die Verkehrsteilnahme mit Fahrzeugen gegeben sein muss. Der Leitfaden der Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit umschreibt die Fahrfähigkeit folgendermassen:¹⁵ "Momentane psychische und physische Befähigung des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr. Fahreignung und Fahrkompetenz sind vorhanden, die Fahrunfähigkeit ist grundsätzlich vorübergehender Natur (z.B. infolge Alkoholkonsums oder Müdigkeit); sie kann aber in besonderen Fällen Symptom mangelnder Fahreignung, z.B. einer Alkoholabhängigkeit sein (Art. 31 Abs. 2 SVG)."
- 49 In Abgrenzung von der Fahrkompetenz und der Fahrfähigkeit wird die *Fahreignung* verstanden als "allgemeine, zeitlich nicht umschriebene und nicht ereignisbezogene psychische und physische genügende Voraussetzungen des Individuums zum sicheren Lenken eines Motorfahrzeugs im Strassenverkehr. Diese Voraussetzungen müssen stabil vorliegen. Sie sind die allgemeine Basis zum Führen eines Fahrzeugs im Strassenverkehr (Art. 14 Abs. 2 Bst. b - d SVG)."¹⁶
- 50 SVG 14 II b-d verlangen:

Art. 14 Lernfahr- und Führerausweis

² Lernfahr- und Führerausweis dürfen nicht erteilt werden, wenn der Bewerber

a. ...

b. nicht über eine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen ausreicht;

c. an einer die Fahreignung ausschliessender Sucht leidet;

¹ Mit der Prüfung der Basistheorie stellt die Zulassungsbehörde fest, ob der Gesuchsteller über die Kenntnisse nach Anhang 11 Ziffer II. 1 verfügt.

VZV 22 Praktische Führerprüfung

¹ Mit der praktischen Führerprüfung stellt der Verkehrsexperte fest, ob der Gesuchsteller fähig ist, ein Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie unter Einhaltung der Verkehrsregeln auch in schwierigen Verkehrssituationen vorausschauend und mit Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer zu führen.

Eine m.E. brauchbarere Umschreibung dessen, was wir heute unter Fahrkompetenz verstehen, findet sich etwa im deutschen Strassenverkehrsgesetz in **StVG/D 2 V**:

Befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer

1. *ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen massgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,*

2. *mit den Gefahren des Strassenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist,*

3. *die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist und*

4. *über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist.*

¹⁵ A.a.O., S. 114.

¹⁶ Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin, a.a.O., S. 114.

d. nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen werde.

51 Daran knüpft die heutige Bestimmung von SVG 16d I an:

Art. 16d Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung

¹ Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

- a. ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
- b. sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;
- c. sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.

52 Zusammenfassend und stark vergrößernd lassen sich diese Begriffe folgendermassen auf eine Kurzformel bringen:

- *Fahrkompetenz* meint das Vorhandensein jener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das sichere Führen eines Fahrzeugs erforderlich sind.
- *Fahrfähigkeit* ist gegeben, wenn der Zustand des Führers im Zeitpunkt der Fahrt nicht durch leistungsbeeinträchtigende Faktoren (wie Alkohol etc.) so eingeschränkt ist, dass ein sicheres Führen des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet ist.
- *Fahreignung* ist gegeben, wenn eine Person, die Fahrzeuge führen darf,
 - keine körperlichen oder geistigen Defizite aufweist,
 - an keiner verkehrsrelevanten Suchtabhängigkeit leidet,
 - keine 'charakterlichen' Defizite aufweist,
 die sie gegenüber anderen Fahrzeugführern als grösseres Risiko im Strassenverkehr erscheinen lässt.

2.2.6 Wann ist die Fahreignung nicht gegeben?

53 Mangelnde Fahreignung kann, wie sich aus dem eben erörterten Begriff der Fahreignung ergibt, sehr *unterschiedliche Gründe* haben.

54 Weist eine Person *körperliche Defizite* auf, die sie zum Führen eines Fahrzeugs ungeeignet erscheinen lassen, stellt sich die Frage, ob diese Defizite etwa durch besondere technische Vorkehrungen kompensiert werden können. So kann beispielsweise Kurzsichtigen vorgeschrieben werden, beim Fahren eine Brille zu tragen, die ihnen die erforderliche Sicht ermöglicht. Invalide können je nach Art der Invalidität allenfalls mit besonders ausgestatteten Fahrzeugen fahren. Bestimmte Krankheiten, die an sich zu einer Ungeeignetheit führen würden (z.B. Epilepsie), können bei sachgemäss eingestellter Medikation und allenfalls besonderer Lebensweise so 'beherrscht' werden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs unbedenklich ist.

55 *Geistige Defizite* führen häufig zu Fahrungsungeeignetheit. Zu denken ist beispielsweise an fortgeschrittene Demenz, ein Phänomen, dem wir mit zunehmend alternder Gesellschaft tendenziell häufiger begegnen werden.

- 56 *Suchtabhängigkeiten* führen nur dann zu einer Ungeeignetheit, wenn die in Frage stehende Sucht Auswirkungen auf die Sicherheit im Verkehr hat. Spielsüchtige, Raucher, Kaufsüchtige und gleicherweise Abhängige stellen kein grösseres Risiko im Strassenverkehr dar als die übrige Population. Anderes gilt für Alkohol- und Drogenkonsum sicherlich dann, wenn die Betroffenen z.B. Trinken bzw. Drogenkonsum und Fahren nicht mehr im erforderlichen Masse trennen können.
- 57 Besondere Schwierigkeiten bereitet die letzte Kategorie, Personen nämlich, die "auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr biete[n], dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen" werden (SVG 16d I c). Bereits die Terminologie des Gesetzes ist schwierig, bietet doch offensichtlich *niemand* die Gewähr, dass er künftig die Vorschriften im Strassenverkehr beachten werde, auch nicht der bisher Unbescholtene.¹⁷ Die Auslegung dieser Bestimmung hat sich daher vom Wortlaut zu entfernen. Erfasst werden wollen Personen, die so genannte *charakterliche Mängel* aufweisen, die sie im Strassenverkehr als besonders gefährlich erscheinen lassen. Die Kennzeichnung dieses Ausschlussgrundes als charakterliche Ungeeignetheit ist dabei insoweit ein Kürzel, als jede Ungeeignetheit zu einem Sicherungsentzug führen soll; jede Aufzählung von Gründen hat daher nur beispielhaften Charakter. Der Bestimmung von SVG 16d I c kommt daher gewissermassen die Funktion zu, Sammelbecken für alle Ungeeignetheiten zu sein, die nicht anderweitig abgedeckt sind.¹⁸ Charakterliche Mängel in diesem Sinne weisen etwa Personen auf, die im Strassenverkehr Verkehrsdelikte begehen, die auf eine besondere Rücksichtslosigkeit und Aggressivität hinweisen, auf ein völlig unangepasstes Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmenden, auf eine übergrosse Risikobereitschaft oder die etwa besonders riskante Fahrmanöver durchführen, obwohl sie wegen eben dieses Verhaltens bereits (allenfalls wiederholt) mit Warnungsentzügen belastet wurden.

2.2.7 Was gibt Anlass zur Überprüfung der Fahreignung?

- 58 Eine *Verwarnung* oder ein *Warnungsentzug* setzen regelmässig voraus, dass der betroffene Fahrzeuglenker eine Verkehrsregel verletzt und dadurch eine gewisse Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen hat und ihn dabei ein Verschulden trifft. Dieses Konzept liegt insbesondere den Artikeln 16a bis 16c zu Grunde.¹⁹ Dabei stellt in aller Regel eine polizeilich festgestellte Verkehrsregelverletzung den Ausgangspunkt dar, wie sie etwa anlässlich von Geschwindigkeitskontrollen, Alkoholkontrollen oder allgemeinen Kontrolltätigkeiten der Polizeiorgane festgestellt werden.

¹⁷ Vgl. dazu auch N 359, 471 f.

¹⁸ Dies wurde mit der 1991 in Kraft getretenen Bestimmung von SVG 17 I^{bis} deutlich. Danach war der Führer- oder Lernfahrausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen, "wenn der Führer wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten, *aus charakterlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist*, ein Motorfahrzeug zu führen" (Hervorhebung durch R.S.). Allerdings ist diese Bestimmung mit der Revision des SVG vom 14.12.2001 wieder verschwunden.

¹⁹ Daneben werden Führerausweise auch aus anderen Gründen entzogen, auf die hier nicht einzutreten ist. Zu dieser Gruppe gehören z.B. die Verweigerung einer Blutprobe, die Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch; vgl. dazu z.B. SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N 2474 ff (Warnungsentzug im Dienste der allgemeinen Verbrechensbekämpfung und des geordneten Gangs der Rechtspflege).

- 59 Ganz anderes gilt, wenn ein *Sicherungsentzug* in Frage steht. Hier ist einmal *nicht erforderlich*, dass eine *Verkehrsregelverletzung* erfolgte; es ist selbst nicht erforderlich, dass die betroffene Person am Strassenverkehr teilgenommen hat. Die Verwaltung kann Informationen über eine mögliche Eignungsbeeinträchtigung von verschiedenster Seite erhalten. Nach SVG 14 IV kann jeder Arzt "Personen, die wegen körperlichen oder geistigen Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der für Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden." So kann – muss aber nicht – der Hausarzt oder etwa ein Spitalarzt eine solche Meldung erstatten. Selbstverständlich werden Ärzte, welche vertrauensärztliche Untersuchungen durchführen, entsprechende Meldungen erstatten.²⁰ Gemäss VZV 123 III gilt im Weiteren: "Erhält die Polizei oder eine Strafbehörde Kenntnis von Tatsachen, wie z.B. von schwerer Krankheit oder Süchten, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Ausweises führen können, so benachrichtigt sie die für den Strassenverkehr zuständige Behörde."²¹ Also können auch von diesen Amtsstellen entsprechende Informationen eingehen. Schliesslich kommt es hin und wieder vor, dass z.B. Angehörige einer Person der Zulassungsbehörde eine Mitteilung über den bedenklichen Zustand einer Person zukommen lassen.
- 60 Im Weiteren ist – im Gegensatz zu den üblichen Fällen einer Warnungsmassnahme – *nicht erforderlich*, dass der betroffenen Person ein *Verschulden* vorgeworfen werden kann. Dies ist offensichtlich bereits im besprochenen Konzept der Ungeeignetheit angelegt. Ob eine die Fahreignung beeinträchtigende Krankheit, Invalidität, Suchtabhängigkeit usw. vorliegt, ist hier von Interesse, nicht die Frage, ob einer Person ein Vorwurf zu machen ist, dass sie z.B. an einer bestimmten Krankheit oder Suchtabhängigkeit leidet. Bei der Überprüfung der Fahreignung geht es – nochmals sei dies betont – nicht darum, die Person mit einer strafähnlichen Massnahme zu belegen, um general- bzw. spezialpräventive Effekte zu erzielen. Hier geht es vielmehr einzig um den Schutz der anderen Verkehrsteilnehmenden vor Menschen, die im Strassenverkehr ein übergrosses Risiko darstellen.
- 61 Damit können *Informationen sehr unterschiedlicher Art* Hinweise darauf geben, dass allenfalls Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen können.

2.2.8 Wie ist vorzugehen, wenn die Fahreignung einer Person in Frage steht?

- 62 Verfügt die Verwaltung über Informationen, die es in einem bestimmten Ausmass als fraglich erscheinen lassen, ob die Fahreignung einer Person (noch) gegeben ist, sind in aller Regel die erforderlichen Abklärungen zu treffen, auf Grund derer festgestellt werden kann, ob die Person tatsächlich fahrungeeignet, also mit einem Eignungsmangel behaftet ist, die sie für die übrigen Verkehrsteilnehmenden als übergrosses

²⁰ Vgl. dazu VZV 27 und ausführlich N 181 ff.

²¹ Die "für den Strassenverkehr zuständige Behörde" ist offensichtlich jene Behörde, die für die Zulassung und den Entzug von Führerausweisen zuständig ist; es sind danebst noch eine Mehrzahl anderer Behörden "für den Strassenverkehr" zuständig.

Risiko erscheinen lässt.²² Dabei handelt es sich um *Sachverhaltsabklärungen*, die durchzuführen die Verwaltung in vielen Fällen nicht in der Lage ist.

63 Je nach möglicher Art der Ungeeignetheit stehen unterschiedliche Mittel der Sachverhaltsabklärung zur Verfügung; im Vordergrund stehen,²³

- *verkehrsmedizinische Abklärungen* z.B. durch einen Vertrauensarzt, durch ein IRM, allenfalls durch eine Spezialuntersuchungsstelle,²⁴
- *verkehrspsychologische Abklärungen* durch einen dafür ausgebildeten Verkehrspsychologen,
- eine Kontrollfahrt.²⁵

64 Gewisse Abklärungen kann die Verwaltung selbst treffen; dazu gehört etwa, sich allenfalls einen *Auszug aus dem Zentralstrafregister* und/oder einen *polizeilichen Führungsbericht* zu verschaffen.²⁶

65 Eine für die hier interessierenden Themen wichtige Frage geht dahin, was zu geschehen hat, bis diese Abklärungen vorliegen und die Verwaltung darüber befinden kann, ob eine verkehrsrelevante Ungeeignetheit vorliegt. Dazu VZV 30.²⁷

Art. 30 Vorsorglicher Entzug

Der Lernfahr- oder Führerausweis kann vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen.

66 Der vorsorgliche Entzug des Führerausweises stellt eine *vorsorgliche Massnahme* dar.

²² Lediglich in der älteren Rechtsprechung erscheint hin und wieder der Hinweis, dass in ganz offensichtlichen Fällen von Ungeeignetheit keine weiteren Erhebungen erforderlich sind. Die Ungeeignetheit gilt in solchen Fällen bereits auf Grund der konkreten automobilistischen Vorgeschichte als erwiesen. Heute dürfte dies kaum mehr vorkommen, wird doch bei den entsprechenden Untersuchungen auch die Frage zu beantworten sein, mit welchen Massnahmen die Eignung aus Sicht der Untersuchungsstelle wieder erlangt werden kann.

²³ Vgl. dazu auch VZV 11b; diese Bestimmung bezeichnet verschiedene Möglichkeiten der Sachverhaltsabklärung, wenn die Zulassungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Führer- oder Lernfahrausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erfüllt sind. Entsprechendes gilt, wenn eine Person, die bereits über eine entsprechende Bewilligung verfügt, Anzeichen dafür aufweist, dass eben diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

²⁴ Vgl. dazu VZV 7 III: "Die kantonale Behörde kann von den medizinischen Mindestanforderungen abweichen, wenn kein Ausschlussgrund nach Art 14 SVG vorliegt und eine mit Spezialuntersuchungen betraute Stelle dies beantragt." Zum Sonderfall bei Epilepsie vgl. VZV 11a III (Eignungsgutachten eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie).

²⁵ Vgl. VZV 29 I: "Bestehen Bedenken über die Eignung eines Fahrzeugführers, so kann zur Abklärung der notwendigen Massnahmen eine Kontrollfahrt durchgeführt werden." Im übrigen nennen die kantonalen Verfahrensgesetze in aller Regel in nicht abschliessenden Katalogen die Mittel der Sachverhaltsabklärung. Für den Kanton Aargau vgl. § 20 Abs. 1 und 22 VRPG.

²⁶ Vgl. dazu VZV 11b I f und dazu N 160 ff.

²⁷ VZV 30 ist in dieser Form mit der Revision der VZV vom 28.4.2004 – in Kraft seit 1.1.2005 – in die VZV eingefügt worden. Vorher galt VZV 35 II (Verfahrensvorschriften): "Bis zur Abklärung von Ausschlussgründen kann der Führerausweis sofort vorsorglich entzogen werden."

- 67 Diese bezwecken in der Regel, die Wirksamkeit einer erst später zu treffenden definitiven Anordnung sicherzustellen.²⁸ Nebst den hier nicht interessierenden sichernden Massnahmen (Massnahmen, mit denen ein Zustand vorläufig aufrechterhalten werden soll)²⁹ können solche Massnahmen von der zuständigen erstinstanzlich verfügenden Behörde als *gestaltende Massnahmen* erlassen werden, wenn z.B. eine Bewilligung sofort entzogen werden muss oder vorläufige Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden müssen. Der vorsorgliche Entzug gemäss VZV 30 stellt mithin eine vorsorgliche gestaltende Massnahme dar.³⁰
- 68 Zunächst sei zur Abgrenzung zum Verfahren beim *Warnungsentzug* festgehalten, dass dort das Institut des vorsorglichen Entzugs *nicht zur Anwendung gelangt*. Steht ein Warnungsentzug in Frage, geht die Verwaltung davon aus, dass die Fahreignung gegeben ist. Daher ist kein Platz für eine vorläufige sichernde Massnahme.
- 69 Vom vorsorglichen Sicherungsentzug durch die Verwaltung ist auch die *polizeiliche Abnahme von Führerausweisen auf der Stelle* zu unterscheiden; sie ist seit 1.1.2008 in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) geregelt.³¹ Dieses Instrument ist als *polizeiliche Sofortmassnahme* sicherlich unumstritten, als damit offensichtlich Fahruntfähige direkt aus dem Fahrverkehr gezogen werden können. Es geht dabei um die Abwehr unmittelbarer Gefahren für die Rechtsgüter Gesundheit und Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer.³² Wie sich aus SKV 31 III ergibt, hat an-

²⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden z.B. KÖLZ/HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungspfleger des Bundes*, 2. A, Zürich 1998, N. 330 ff.; im Weiteren neuestens MERKLI, *Vorsorgliche Massnahmen und die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden*, ZBI 2008 416 ff.

²⁹ Etwa ein Abbruchverbot.

³⁰ Etwas verwirrend wirkt in dieser Terminologie, dass es sich um keine Sicherungsmassnahme im Sinne des Konzepts der vorsorglichen Massnahmen handelt: Es soll kein Zustand gesichert werden, sondern vielmehr durch eine gestaltende Massnahme – den Entzug des Führerausweises – ein dem Fahrzeugführer zustehendes Recht (er war ja im Besitz des Führerausweises) vorerst entzogen werden, obwohl noch nicht klar ist, ob schliesslich der Führerausweis tatsächlich entzogen werden wird.

³¹ **SKV 31 Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises**

¹ Die Polizei nimmt den Lernfahr- oder den Führerausweis auf der Stelle ab, wenn der Führer oder die Führerin:

a. offensichtlich angetrunken erscheint oder eine durch Atem-Alkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr aufweist;
b. aus anderen Gründen offensichtlich fahruntfähig erscheint;
c. ohne die erforderliche Begleitperson eine Lernfahrt ausführt.

² Der Lernfahr- oder der Führerausweis kann abgenommen werden bei einer Gefährdung des Verkehrs, namentlich wenn der Führer oder die Führerin:

a. die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um mehr als 30 km/h, ausserorts um mehr als 35 km/h oder auf Autobahnen um mehr als 40 km/h überschreitet;
b. auf Autobahnen oder Autostrassen wendet, den Mittelstreifen überfährt, in der falschen Richtung oder rückwärts fährt;
c. auf unübersichtlichen oder nicht freien Strassenstücken überholt;
d. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wird.

³ Die Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises für eine bestimmte Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie hat bis zur Rückgabe des Ausweises oder bis zum Entscheid der Entzugsbehörde die Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises für alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien zur Folge.

³² Damit sind die Fälle von SKV 31 I gemeint. Bei den in SKV 31 II enumerierten Tatbeständen ist es schon schwieriger, sie der Abwehr unmittelbarer Gefahren zuzuordnen; zur Kritik (an den entsprechenden früheren Bestimmungen in VZV 38) vgl. SCHAFFHAUSER, *Grundriss des schwei-*

schliessend primär die Verwaltung zu entscheiden, ob der Führerausweis – etwa wenn sie einen Warnungsentzug zu erlassen gedenkt – dem Betroffenen wieder zurückgegeben wird (die Gefahr ist bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel gebannt, der Betroffene z.B. wieder nüchtern).

70 Damit kommt der vorsorgliche Entzug nach VZV 30 nur zum Zuge, wenn die Fahreignung in Frage steht. In diesem Sinne³³ ist der vorsorgliche Entzug des Führerausweises ein *vorsorglicher Sicherungsentzug im Sinne des SVG*.

71 Ein vorsorglicher Sicherungsentzug kann damit dann erlassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Verwaltung ist *auf Grund der ihr vorliegenden Informationen der Ansicht*, die in Frage stehende Person weise *allenfalls Defizite* auf, die sie als *ungeeignet* zum Führen eines Motorfahrzeugs erscheinen lassen.
- Die Frage, ob die Person tatsächlich ungeeignet ist, kann aber *nicht sofort entschieden* werden, es müssen vielmehr entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden, auf Grund derer die Verwaltung erst einen Entscheid in der Sache fällen kann.
- Die *Bedenken an der Fahreignung müssen ernsthaft* sein. Es genügen nicht irgendwelche Hinweise, die kaum Aussagekraft haben. Vielmehr braucht es zumindest Indizien, auf Grund derer sich die Frage der noch vorhandenen Fahreignung ernsthaft stellen.
- In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung eine *Güterabwägung* vorzunehmen: Einerseits greift ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises tief in den Persönlichkeitsbereich des davon Betroffenen ein, wird ihm doch die Fahrerlaubnis von einem Tag auf den andern entzogen, ohne dass ihm zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden kann, dass er ungeeignet ist zum Führen eines Motorfahrzeugs. Im Weiteren hat der Betroffene mit allenfalls erheblichen Kosten zu rechnen; er muss die Untersuchungen bezahlen. Andererseits gilt es die Interessen der Verkehrsgemeinschaft zu schützen. Wenn ernsthafte Bedenken darüber bestehen, dass eine Person noch in der Lage ist, ein Motorfahrzeug ohne besondere Gefährdung Dritter zu führen, bedarf die Verkehrsgemeinschaft des Schutzes.³⁴ Wie wir gleich sehen werden, stellt die Rechtsprechung keine allzu hohen Hürden an diese Güterabwägung.

zerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N 2602 ff., insbes. 2607 f.

³³ Und damit im Gegensatz zu den eben erfolgten Ausführungen über die sichernden Massnahmen, welche sich, wie gesehen, auf die Sicherung eines bestehenden Zustandes beziehen.

³⁴ Vgl. dazu RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt aM 1996, N 1093: "Da die tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen regelmässig erst ermittelt werden müssen, beruhen vorsorgliche Massnahmen lediglich auf einer *summarischen* Prüfung der Sach- und Rechtslage. Mit Rücksicht auf mögliche Haftungsfolgen wegen ungerechtfertigter vorsorglicher Massnahmen (Art. 3 ff. VG) ist aber eine sehr sorgfältige Abwägung der Interessen angezeigt."

2.2.9 Die Rechtsprechung zum vorsorglichen Sicherungsentzug

72 Im Folgenden wird die neuere, hauptsächlich die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum vorsorglichen Führerausweisentzug resümiert. Damit soll besser erkennbar werden, in welchen Fallkonstellationen ein vorsorglicher Entzug im Streitfall geschützt wurde.

73 Vorab ist aber noch darauf hinzuweisen, dass das *Bundesgericht* die Frage, ob ein Führerausweis zu Recht vorsorglich entzogen wurde, *nicht frei überprüfen kann*. Weil der vorsorgliche Führerausweisentzug eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des Hauptverfahrens darstellt, verfügt das Bundesgericht nur über eine sehr eingeschränkte Prüfungsbefugnis (Kognition); dies ergibt sich aus Art. 98 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG):³⁵

Art. 98 Beschränkte Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

74 Nach BGG 106 II prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten auch nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. – Insgesamt bedeutet dies, dass der bundesgerichtliche Rechtsschutz gegen vorsorgliche Massnahmen nur sehr beschränkt ist. Weder kann jede Rechtsverletzung gerügt werden noch jede Verfassungsverletzung; nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (etwa die unterlassene Gewährung des rechtlichen Gehörs) kann in diesem Verfahren gerügt werden.

75 In der folgenden Kasuistik wird eine allfällige Vorgeschichte relativ konkret nachgezeichnet; nur so ist ersichtlich, aus welcher Gesamtsituation der Entscheid erging. Die Urteile werden in chronologischer Reihenfolge aufgeführt; die neuesten Urteile erscheinen vor den älteren.³⁶

³⁵ Demgegenüber verfügte das Bundesgericht vor Inkrafttreten des BGG – also vor dem 1.1.2007 – in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten über eine breitere Überprüfungsbefugnis, sofern öffentliches Recht des Bundes zur Anwendung gelangte; es war die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig (vgl. OG 97 I iVm aVwVG 5 II sowie 45 I und II g). Lediglich wenn die vorsorgliche Massnahme gestützt auf kantonales Recht angeordnet worden war, kam nur die damalige staatsrechtliche Beschwerde – mit der Beschränkung auf die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte – zur Anwendung. Da sich die hier interessierenden Fälle aber auf die VZV stützten, stand die Anwendung von Bundesrecht in Frage. Vgl. dazu z.B. SCHOTT, in: NIGGLI/ÜBERSAX/WIPRÄCHTIGER, Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2008, N 4 zu BGG 98 und BGE 1C_233/2007 vom 14.2.2008. – Diese Tatsache dürfte sich auf den künftigen Rechtsschutz gegen vorsorgliche Massnahmen für die Betroffenen negativ auswirken.

³⁶ Die Hervorhebungen im Text stammen von R.S.

2.2.9.1 Vorsorglicher Entzug gerechtfertigt:

A. Vielzahl von Geschwindigkeitsdelikten

76 BGE 1C_404/2007 vom 07. März 2008

A. hat zwischen dem 20. Januar und dem 16. Februar 2007 achtmal die zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h um 24 bis 37 km/h überschritten. Dazu kommen drei Ausweisentzüge im Jahr 2000 (2 Monate), 2003 (1 Monat) und 2006 (6 Monate) wegen grober Verkehrsregelverletzungen. Am 26. Juni 2007 entzieht ihm der Service genevois des automobiles et de la navigation (SAN) den Führerausweis für 18 Monate. Eine von A. dagegen erhobene Beschwerde wird am 9. Oktober 2007 vom Tribunal administratif genevois abgewiesen. Am 15. November 2007 erhebt das ASTRA Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht und verlangt, den kantonalen Entscheid aufzuheben und gestützt auf SVG 16d III einen *definitiven Sicherungsentzug* auszusprechen. Subsidiär sei der Fall unter vorsorglichem Entzug des Führerausweises gemäss VZV 30 während der Prozessdauer zur Abklärung der Fahreignung an den SAN zurückzuweisen.

Das Bundesgericht führt aus, dass ein *Sicherungsentzug wegen charakterlicher Ungeeignetheit des Betroffenen möglich ist, wenn genügend Hinweise bestehen*, dass der Betroffene an einem pathologischen Zustand gemäss SVG 16d 1 a und b leidet oder wenn er gemäss SVG 16d 1 c keine Gewähr bietet, künftig beim Führen des Motorfahrzeuges die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen. Da es sich jedoch bei der Anordnung eines Sicherungsentzug um einen *schweren Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen* handelt, muss diese aufgrund der genauen konkreten Umstände getroffen werden. Im *Zweifelsfall ist eine psychologische oder psychiatrische Begutachtung* durchzuführen. Da das Bundesgericht einen *Sicherungsentzug von fünf Jahren nur in ganz offensichtlichen Fällen anordnet*, wird die Sache zur Erhebung einer Begutachtung und zur Entscheidung an den SAN zurückgewiesen.

Betreffend den vorsorglichen Ausweisentzug bei ernsthaften Bedenken an der Fahreignung des Betroffenen gemäss VZV 30 führt das Bundesgericht aus, dass die Bedingungen für einen vorsorglichen Ausweisentzug in der Regel erfüllt sind, wenn genügend Hinweise auf eine Ungeeignetheit vorhanden sind, dass sich die Eröffnung eines Sicherheitsentzugsverfahrens rechtfertigt. Da der Entscheid in der Sache an das SAN zurückgewiesen wird, hat das SAN aufgrund der besseren Vertrautheit mit der Materie auch über den vorsorglichen Ausweisentzug zu entscheiden.

B. Aggressives Verhalten

77 BGE 1C_420/2007 vom 18. März 2008

Am 25. Mai 2007 verliert A., welche seit 18 Jahren unbescholten im Besitz des Führerausweises ist, die Kontrolle über ihr Fahrzeug und verunfallt. Sie verhält sich in einem Zustand grossen Stresses gegenüber Polizei und Sanität verbal und physisch aggressiv und verweigert jegliche Kooperation. Aufgrund dieses Benehmens wird sie einer Untersuchung bei Dr. B. unterzogen, welcher *erhebliche Zweifel an der Fahreignung* der jungen Frau äussert und ein *psychiatrisches Gutachten vorschlägt*. Am 19. Juni 2007 wird ihr Führerausweis vorsorglich entzogen und eine psychiatrische Begutachtung zur Feststellung ihrer Fahreignung angeordnet. Das Gericht erster Instanz hebt diesen Entscheid auf, das Verwaltungsgericht bestätigt den vorsorglichen Ausweisentzug.

Das Bundesgericht hält fest, dass bei *konkreten Zweifeln an der Fahreignung* eines Verkehrsteilnehmers gemäss SVG 16d I a aus Gründen der Verkehrssicherheit der *Führerausweis provisorisch entzogen* werden kann. Ein *striker Beweis ist dabei nicht erforderlich* und auch nicht möglich, da sonst direkt ein Sicherungsentzug angeordnet werden könnte. Das Verfahren zur Abklärung, ob ein Sicherungsentzug zu erlassen ist, muss aber zügig vorangebracht werden, da der Betroffene in der Verfahrenszeit auf den Führerausweis verzichten muss. Da in casu aufgrund des Verhaltens der jungen Frau

nach dem Unfall und bei der ärztlichen Untersuchung ein konkreter Zweifel an der Fahreignung vorhanden ist, hat die kantonale Vorinstanz mit dem provisorischen Ausweisentzug das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht verletzt, muss jedoch das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

C. Allfälliger Medikamentenmissbrauch bzw. fragliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit

78 BGE 1C_233/2007 vom 14. Februar 2008

X. verursacht am 7. Mai 2007 um ca. 11 Uhr durch unvorsichtiges Fahren mit seinem Personenwagen einen Verkehrsunfall. Ohne sich um den angerichteten Schaden zu kümmern, entfernt er sich von der Unfallstelle (und vereitelt damit auch Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit). Nach Auskunft der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) sei er am 7. Mai um ca. 14 Uhr dort in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand (Überdosis Medikamente) erschienen, so dass er ins Inselspital überwiesen worden sei. Dort sei er zeitweise sehr verwirrt gewesen.

Im Juli 2007 entzieht das StVA BE X. vorsorglich den Führerausweis bis zur Abklärung seiner Fahreignung. Dazu ordnet es eine Untersuchung durch eine Klinik für Suchttherapien an und verfügt, dass die Kosten dieser Untersuchung von X. zu tragen sind. Der Entscheid in der Sache wird getroffen, wenn sich X. dieser Untersuchung unterzogen hat und die Befunde vorliegen. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

X. ficht die Verfügung bei der kantonalen Rekurskommission ohne Erfolg an; anschliessend erhebt er Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Er beantragt, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu gewähren. Mit Verfügung vom 25. September 2007 weist der Abteilungspräsident das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab.

Inhaltlich macht X. u.a. geltend, die Vorinstanz stütze sich – offenbar aufgrund der Ausführungen und Beweismittel in der Beschwerdeschrift – richtigerweise nicht mehr auf die Behauptung einer Überdosis Medikamente. Stattdessen führe sie einen neuen Grund für den vorsorglichen Entzug an, nämlich die Vermutung, X. leide gegenwärtig an einem manischen Schub. Damit verletze die Vorinstanz das rechtliche Gehör von X. (erneut). Er habe keine Gelegenheit erhalten, zu dieser unerwarteten Vermutung Stellung zu nehmen; ihm sei damit verunmöglicht worden, ein ärztliches Attest zur Widerlegung eines manischen Schubs einzuholen.

Das Bundesgericht führt aus, das StVA spreche in der Mehrzahl von "diesen Ausschlussgründen": "Damit meint es jene nach Art. 16d Abs. 1 lit. a und b SVG. Es stützt also den vorsorglichen Entzug nicht einzig auf eine mögliche Sucht (Medikamentenmissbrauch) des Beschwerdeführers. Vielmehr besteht nach dem Strassenverkehrsamt ebenso der Verdacht, dass die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs nicht bzw. nicht mehr genügt. Entsprechend hat die Vorinstanz keine völlig neue Begründung gegeben, wenn sie annimmt, es könne nicht ausgeschlossen werden, der Beschwerdeführer habe einen erneuten manischen Schub erlitten. Die Vorinstanz hat im Übrigen zusätzlich angenommen, es bestehe der Verdacht auf eine verkehrsrelevante Sucht. Angesichts dessen kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht gesagt werden, die Vorinstanz habe die Begründung "ausgewechselt". Die Rüge geht daher schon im Ansatz fehl."(2.2.2).

X. macht im weiteren Willkür geltend mit der Begründung, die Vorinstanz stütze ihre Behauptung für ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung in erster Linie darauf, dass er einen manischen Schub erlitten haben könnte.

Dazu führt das Bundesgericht aus: "Die Vorinstanz erwägt, im Gutachten des Psychiatriezentrums Münsingen vom 20. Dezember 2006 werde eine Trunksucht des Beschwerdeführers verneint, aber festgehalten, es müsse von einem langjährigen und phasenweisen, an manische Schübe gekoppelten verkehrsrelevanten Missbrauch ausgegangen werden; der Beschwerdeführer leide an einer bipolaren affektiven Störung mit bisher drei schweren manischen Schüben (1980, 1994 und 2003/2004). Die Vorinstanz verweist sodann auf die Umstände des Unfalls vom 7. Mai 2007 – der Beschwerdeführer prallte morgens um 11.00 Uhr ohne ersichtlichen Grund in ein korrekt am Fahrbahnrand parkiertes Fahrzeug – und schildert sein auffälliges Verhalten und seinen Zustand danach. Die Vorinstanz legt insbesondere dar, der Beschwerdeführer habe sein stark beschädigtes Fahrzeug an der Unfallstelle stehen lassen und sich entfernt. Gleichentags sei er um ca. 14.00 Uhr ohne Voranmeldung bei der UPD erschienen. Sein gesundheitlicher Zustand sei so schlecht gewesen (Überdosis Medikamente), dass er ins Inselspital überführt worden sei. Nach dem UPD-Aufnahmebefund vom 7. Mai 2007 sei die aktuelle Anamnese nicht zu erheben gewesen, da der Beschwerdeführer ein verwirrtes Zustandsbild gezeigt habe. Er habe eine verwaschene Sprache und Wortfindungsstörungen gezeigt. Eine halbe Stunde nach der Aufnahme sei es zu hypotonen Blutdruckwerten gekommen, weshalb eine notfallmässige Verlegung zur internistischen und neurologischen Abklärung erfolgt sei. Der Beschwerdeführer sei nunmehr zum sechsten Mal in dieser Klinik stationär aufgenommen worden. Zuletzt sei er am 26. März 2007 aus der Klinik ausgetreten. Die Diagnosen hätten damals gelautet: Bipolare affektive Störung, gegenwärtig manische Episode ohne psychotische Symptome sowie schädlicher Gebrauch von Alkohol. Die Vorinstanz kommt zum Schluss, im Lichte dessen, insbesondere des auffälligen Verhaltens des Beschwerdeführers am Tag des Unfall vom 7. Mai 2007, könne nicht ausgeschlossen werden, dass er einen weiteren manischen Schub erlitten haben könnte." (Ziff. 3.1.3). – Ein auf solche sachlichen Gründe gestützter Entscheid ist nicht willkürlich.

D. BAK 2,1 ‰

79 BGE 1C_163/2007 vom 4. Juli 2007

X., Inhaber eines französischen Führerausweises mit Wohnsitz in Frankreich, fährt an einem Morgen mit seinem Pw in der Schweiz mit einer BAK von 2,1 ‰. Der Führerausweis wird ihm auf der Stelle abgenommen; die Verwaltung erlässt ein vorsorgliches Fahrverbot für die Schweiz und stellt eine verkehrsmedizinische und -psychologische Untersuchung in Aussicht. Das Bundesgericht weist eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde ab: *Wer an einem Morgen mit einer solchen BAK von 2,1 ‰ herumfährt, erweckt ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung.*

E. Fehlender Abstinenznachweis (Cannabis)

80 BGE 6A.9/2006 vom 28. Februar 2006

Einem Kokain- und Cannabiskonsumenten wird der Führerausweis im Juni 2004 vorsorglich entzogen. Im März 2005 wird ihm der Führerausweis auf Grund eines positiv lautenden ärztlichen Berichts provisorisch wiedererteilt, doch muss er sich einer strikten ärztlichen Kontrolle unterziehen, erstmals spätestens am 10. Juni, anschliessend am 28. Oktober 2005. Am 4. Juli berichtet der zuständige Arzt, zwei Urinkontrollen hätten keinen Drogennachweis erbracht. Auf Mahnung hin berichtet der Arzt am 4. Dezember 2005, er hätte im August und im September anlässlich zweier Urinkontrollen einen Cannabiskonsum festgestellt. Diese Tatsache sowie die fehlende Motivation des Betroffenen, sich regelmässigen Kontrollen zu unterziehen, veranlassen den Arzt, kein positives Bild über die Fahreignung abzugeben. Daraufhin erlässt die Verwaltung einen vorsorglichen Führerausweisentzug; dagegen beschwert sich der Betroffene schliesslich beim Bundesgericht. Dieses erachtet den vorsorglichen Ent-

zug als gerechtfertigt; die Gesamtumstände erlauben es der Verwaltung rechtsfehlerfrei, ernsthafte Bedenken an der Fahreignung zu haben.

F. Taxifahrer

81 BGE 6A.17/2006 vom 12. April 2006

X., geb. 1936, ist Taxifahrer. Er hat *zwischen 1997 und 2004 sieben Administrativmassnahmen* erfahren. Im *Februar 2005 entzieht die Verwaltung X. die Berechtigung zum Taxifahrer auf unbestimmte Zeit und ordnet eine Kontrollfahrt an; diese besteht X.* In der Folge unterzieht er sich im April 2005 *freiwillig einer psychologischen Untersuchung*; deren Ergebnis lautet *positiv*. Am 2. Mai hebt die Verwaltung den Entzug der Taxifahrerbewilligung auf, weist X. aber darauf hin, dass bei weiteren Widerhandlungen eine neue verkehrsmedizinische und -psychologische Eignungsuntersuchung angeordnet werde. Am 3. Mai teilt der Experte, der die verkehrspsychologische Untersuchung durchgeführt hat, der Verwaltung mit, er habe zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Kenntnis der Akten mit den Administrativmassnahmen gehabt. Er rate, X. streng darauf hinzuweisen, dass er im Falle von weiteren Verkehrsdelikten mit dem Entzug der Berechtigung zu rechnen habe.

Im *Juni 2005* kollidiert X. nachts mit einer Sicherheitsinsel bei einem Fussgängerstreifen, dabei läuft Öl aus seinem Fahrzeug. X. fährt weiter, ohne die Polizei oder die Feuerwehr zu alarmieren. Im *November 2005* fährt X. bei einem Parkiermanöver beim Bahnhof von Fribourg über den Fuss eines Passanten. Die Verwaltung erlässt in der Folge einen *vorsorglichen Sicherungsentzug* und ordnet eine *verkehrsmedizinische und -psychologische Untersuchung* an. X. hat mit seiner dagegen gerichteten Beschwerde keinen Erfolg. Das Bundesgericht führt aus, *angesichts der Gesamtheit der Umstände sei ein vorsorglicher Sicherungsentzug gerechtfertigt, auch wenn noch nicht über alle Tatsachen Klarheit herrsche. Die Verwaltung habe von den Kenntnissen auszugehen, über die sie im fraglichen Zeitpunkt verfüge. Sie habe insbesondere nicht das Ergebnis einer strafrechtlichen Beurteilung abzuwarten* (mit Hinweis auf BGE 122 II 359).

G. Systematischer Wahn

82 BGE 6A.28/2005 vom 25. Juli 2005

Ein verkehrsmedizinisches Gutachten des IRMZ kommt zum Schluss, bei X. bestehe der Verdacht auf eine psychische Störung. X., der bereits zweimal verkehrsauffällig geworden sei, sei im Denken auf Verfolgungs- und Beobachtungsideen eingeengt und leide an Verfolgungsideen im Sinne eines systematischen Wahns. Dies berge verkehrsrelevante Gefahrenmomente in sich. Das Bundesgericht qualifizierte die Beschwerde gegen einen auf das Gutachten abgestützten vorsorglichen Entzug des Führerausweises als offensichtlich unbegründet.

H. Alkoholproblematik

83 BGE 6A.8/2005 vom 6. April 2005

Mai 2001: X. fährt mit einer *BAK von mind. 2,74 ‰*; *vorsorglicher Ausweisentzug*. Facharzt verneint Trunksucht, *Warnungsentzug mit Auflagen*, u.a. ärztliche Betreuung während mind. 12 Monaten, Einreichung ärztlicher Zeugnisse Ende März und Ende September 2002. Arzt erfährt, dass X. sich vom 4.-12. Dezember 2001 im Kriseninterventionszentrum des Inselspitals aufgehalten hat. Seither hält er

eine regelmässige ärztliche Kontrolle für nicht mehr notwendig. Trotzdem zwei Alkoholexzesse, zuletzt im Februar 2002.

Mai 2002: erneuter vorsorglicher Entzug des Führerausweises. Eine Untersuchung im August 2002 ergibt, dass keine Trunksucht vorliegt, aber ein exzessiver Alkoholmissbrauch, der auf die affektiven Episoden begrenzt war und insofern symptomatischen einzustufen ist, weshalb *die Fahreignung bejaht, allerdings die Auflage regelmässiger psychiatrischer Behandlung während 5 Jahren* als unerlässlich erachtet wird.

Oktober 2002: X. fährt mit einer BAK von 2,32 - 2,92 ‰ – trotz Ausweisentzugs. Vorsorglicher Ausweisentzug, Anordnung einer Eignungsuntersuchung. Verwaltung erfährt, dass sich X. vom Dezember 2002 bis Juni 2003 in einer stationären Entwöhnungstherapie aufgehalten hat. Verfügung im *Oktober 2003: Warnungsentzug von 24 Monaten mit der Auflage*, sich weiterhin in hausärztliche und psychiatrische Behandlung zu begeben, eine Abstinenzverpflichtung für 12 Monate zu unterschreiben, alle drei Monate die Leberwerte kontrollieren zu lassen usw. Da ein *erster Bericht* – fällig im Januar 2004 – *nicht eintrifft: Im Juni 2004 Warnungsentzug für 1 Monat wegen Missachtens von Auflagen*, verbunden mit Aufforderung, umgehend den fälligen Arztbericht einzureichen. Im September 2004 trifft ein Arztzeugnis des Hausarztes ein, wonach X. aktuell abstinent sei, die Leberwerte sich normalisiert hätten und der Arzt zusammen mit den Psychotherapeuten die weitere Betreuung übernehme und sicherstelle, dass die verlangten Untersuchungen und Kontrollen durchgeführt werden. *Dezember 2004* – nach weiteren Mahnungen – telefonischer Bericht des Psychotherapeuten, X. komme regelmässig zu Gesprächen, doch wolle er *keine Abstinenzverpflichtung unterschreiben*, da er nicht auf gelegentlichen massvollen Alkoholkonsum verzichten wolle. Ausserdem wolle er sich nicht zu etwas verpflichten, was er nicht 100%ig garantieren könne. Die Laborwerte zeigen aber, dass sich der CDT-Wert von 2.0 am 10. September 2004 auf 2.9 am 20. Dezember 2004 erhöht hat, wobei dieser Wert bei einem Graubereich ab 2.6 nur noch knapp unter dem Toleranzwert von 3.0 liegt.

Januar 2005: Vorsorglicher Entzug bis zur Abklärung der Fahreignung. X. ergreift dagegen Rechtsmittel bis zum Bundesgericht. Dieses weist die Beschwerde ab: *"Angesichts dieser Vorgeschichte kann den kantonalen Behörden keine Verletzung von Bundesrecht vorgeworfen werden, wenn sie zu der Auffassung gelangt ist, im heutigen Zeitpunkt sei eine umfassende Abklärung der Fahreignung des Beschwerdeführers angezeigt. Auf eine solche Abklärung wurde nach der letzten Trunkenheitsfahrt nur darum verzichtet, weil sich der Beschwerdeführer einer stationären Behandlung unterzogen hatte und die Behörden seiner Beteuerung Glauben schenkten, dass er nunmehr abstinent leben werde.* Daher hielten sie es für ausreichend, lediglich die Einhaltung der Abstinenz während 12 Monaten zu kontrollieren. Gerade dieser Kontrolle aber entzog sich der Beschwerdeführer beharrlich, so dass schliesslich *erhebliche Zweifel an der Fahreignung* des Beschwerdeführers verbleiben mussten. Diese wurden noch durch die Tatsache genährt, dass der Beschwerdeführer erklärermassen keine Abstinenzverpflichtung eingehen wollte und sich die Leberwerte zwischen den beiden durchgeführten Laboruntersuchungen verschlechtert hatten. Unter diesen Umständen kommt auch nichts darauf an, ob die am 21. Oktober 2003 angeordneten Massnahmen nach zwölf Monaten abgelaufen sind bzw. ob der Beschwerdeführer auch nach dem 20. Oktober 2004 noch dagegen verstossen hat oder nicht. Ebenso wenig lässt sich beanstanden, dass mit der Einleitung einer erneuten Abklärung der vorsorgliche Entzug des Führerausweises verbunden wurde, denn hierfür reichen wie dargelegt ernsthafte Bedenken an der Fahreignung aus." (E. 3).

I. Drogenproblematik (Cannabis)

84 BGE 6A.49/2004 vom 30. August 2004

X. verliert am 16. Dezember 2003 auf einer mit Schneematsch bedeckten Strasse die Herrschaft über sein Fahrzeug und verursacht einen Selbstunfall, bei dem er schwer verletzt wird. Im Spital wird eine

Blut- und eine Urinprobe entnommen. In einem Bericht vom 22. Dezember 2003 halt das IRM St.Gallen fest, X. sei im Unfallzeitpunkt auf Grund einer *akuten Cannabis-Wirkung nicht fahrfähig* gewesen. Die sehr hohe THC-Carbonsäurekonzentration spreche dafür, dass er regelmässig Cannabis konsumiere und möglicherweise süchtig sei. Aus diesem Grund werde eine entsprechende amtsärztliche Abklärung empfohlen.

Am 20. Januar 2004 teilt das StVA X. mit, es bestünden Zweifel an seiner Fahreignung, daher sei beabsichtigt, ihn zu einer *spezialärztlichen Untersuchung aufzubieten*. Er habe innerhalb einer 20tägigen Frist einen Kostenvorschuss von Fr. 700.- einzuzahlen. Andernfalls werde ihm der Führerausweis vorsorglich entzogen.

Am 29. Januar 2004 beantragt X. die Einstellung des Verfahrens, da keine hinreichenden und begründeten Anhaltspunkte für eine fehlende Fahreignung bestünden.

Mit Verfügung vom 3. Februar 2004 *untersagt das StVA X. ab sofort das Führen von Motorfahrzeugen* aller Kategorien; er hat den Führerausweis innert 2 Tagen abzugeben. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Am 9. Februar 2004 erhebt X. Rekurs auf kantonaler Ebene und anschliessend Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass *mit dem Bericht des IRM vom 22. Dezember 2003* – und der dort auch vermerkten Feststellung, dass X. schon in den Jahren 2000 und 2001 wegen Drogendelikten aufgefallen ist – *und der Tatsache, dass X. bis heute auf den Konsum von Cannabis nicht verzichtet, offensichtlich genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen*, dass X. für die übrigen Verkehrsteilnehmenden eine Gefahr darstellen könnte, würde er während der Verfahrensdauer zum Strassenverkehrs zugelassen.

85 BGE 1P.149/2004 vom 14. Juni 2004

Der selbe Betroffene hatte auch eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht gegen den Entscheid des Präsidenten des Verwaltungsgerichts eingereicht, welcher in zweiter Instanz ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abgewiesen hatte. Er machte geltend, der vorsorgliche Entzug gründe in seinem Fall nicht auf einer unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit, sondern stehe in direktem Zusammenhang damit, dass er den geforderten Kostenvorschuss von Fr. 700.- für die amtsärztliche Abklärung nicht geleistet habe. Das Bundesgericht führt dazu aus: "Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass ein regelmässiger, aber kontrollierter und mässiger Konsum von Cannabis für sich allein noch nicht den Schluss auf fehlende Fahreignung zulässt (...) Davon ging auch der Verwaltungsgerichtspräsident aus, und er bejaht aufgrund der bisherigen Akten allein Anhaltspunkte für die Einholung eines Gutachtens (...), führt aber keine solche dafür an, dass der Beschwerdeführer eine unmittelbare ernstliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstelle. Soweit der Präsident des Verwaltungsgerichts BGE 124 II 569 anführt und die Verweigerung des Kostenvorschusses als solche, bei den notwendigen gutachtlichen Abklärungen zu kooperieren und damit als Indiz für eine beeinträchtigte Fahrfähigkeit wertet, verkennt er, dass im erwähnten Entscheid zusätzliche Abklärungen im Rahmen eines definitiven Sicherungsentzugs zur Diskussion standen, nicht die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs. *Die Weigerung, den Kostenvorschuss zu bezahlen, darf daher nicht ohne weiteres als genügender Grund für einen sofortigen Ausweisentzug angesehen werden.*" (E. 3.3). – Das Gericht hiess in der Folge die staatsrechtliche Beschwerde gut.

K. Vielzahl von Delikten

86 BGE 6A.48.2004 vom 26. August 2004

Am 6. September 2001 überschreitet X. auf der A2 die Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 43 km/h. Der Führerausweis wird ihm für die Zeit vom 14. Januar bis 13 Februar 2002 entzogen.

Am 7. Juni 2002 begeht er in Biel eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung; sie hat zur Folge, dass X. einen Kurs über Verkehrsregeln zu besuchen hat.

Am 12. November 2002 führt X. ein Motorfahrzeug in angetrunkenem Zustand und verursacht einen Unfall. Der Führerausweis wird ihm in der Folge für 6 Monate entzogen (12. November 2002 bis 11. Mai 2003).

Am 8. Juni 2004 überschreitet X. in Biel die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h.

In der Folge verfügt die zuständige Verwaltung einen vorsorglichen Sicherungsentzug, bis die Fahreignung von X. abgeklärt werden kann. Dagegen wendet sich X. mit Rechtsmitteln. Das letztinstanzlich angerufene Bundesgericht erachtet den *vorsorglichen Entzug als zulässig angesichts von vier Delikten innerhalb von drei Jahren, Delikten, die zu drei Warnungsentzügen und zu einem Besuch von Verkehrsunterricht geführt haben.*

L. Aufschiebende Wirkung versagt, charakterliche Bedenken

87 BGE 6A.85/2002 vom 22. November 2002

X. fällt im Januar/Februar 2002 den Organen der Stadtpolizei St.Gallen durch sein teilweise aggressives und unkooperatives Verhalten sowie durch eine Häufung von Verstössen gegen das SVG auf.

Am 17. Januar 2002 verursacht er einen geringen Parkschaden; bei dessen Tatbestandsaufnahme zeigt er sich gegenüber den Polizeiorganen "arrogant und renitent". Am Tag danach erscheint er bei der Polizei und beschimpft die Beamten aufs Übelste und stösst ihnen gegenüber Drohungen aus.

Am 14. Februar 2002 verursacht er als Lenker eines Lieferwagens einen Auffahrunfall.

Am 25. Februar 2002 überschreitet er ausserorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 km/h.

Das StVA ordnet in der Folge eine verkehrspsychologische Begutachtung an. Diese ergibt, dass die Fahreignung von X. wegen charakterlicher Nichteignung und knapp genügender Leistung zur Zeit zu verneinen ist. Das StVA entzieht mit Verfügung vom 25. September 2002 X. den Führerausweis mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für 12 Monate.

X. rekuriert und verlangt die Erteilung der aufschiebenden Wirkung, die ihm von der Rekursbehörde nicht gewährt wird. Auch das Bundesgericht weist eine entsprechende Beschwerde ab: "*Der kantonale Behörde steht beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu.* Sie trifft ihren Entscheid regelmässig gestützt auf die vorhandenen Akten und nimmt keine weiteren Abklärungen vor. Denn eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für und gegen einen Sicherungsentzug sprechen, kann nicht bereits beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung, sondern erst im anschliessenden Hauptverfahren erfolgen (vgl. **BGE 125 II 492 E. 2b S. 496**)" (E. 2.1). – Und weiter: "*Für einen Sicherungsentzug aus charakterlichen Gründen ist demnach erforderlich, dass der Lenker sich im Verkehr rücksichtslos verhalten hat. Die Frage ist anhand der Vorkommnisse (Zahl und Art der begangenen Verkehrsdelikte) und der gesamten persönlichen Umstände zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist ein verkehrspsychologisches Gutachten gemäss Art. 9 Abs. 2 VZV einzuholen...*" (E. 2.3).

Zum Einwand von X. bezüglich des korrekten *Verhaltens seit den fraglichen Vorfällen* äussert sich das Gericht wie folgt: "*Der Beschwerdeführer beruft sich ferner auf sein korrektes Verhalten im Strassen-*

verkehr seit den fraglichen Vorfällen. Dieser Umstand kann nach der Rechtsprechung die Gewährung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, wenn der Lenker während eines länger dauernden Entzugsverfahrens im Besitze des Führerausweises blieb und während dieser Zeit keine neuen Verkehrsregelverletzungen beging. Allerdings muss es sich dabei um einen längeren Zeitraum handeln, so dass die Gründe für den Sicherungsentzug angesichts der seitherigen Bewährung in den Hintergrund treten, was von der Rechtsprechung nach Verstreichen von 2 1/2 bzw. 3 1/4 Jahren bejaht wurde (...). Vorliegend sind jedoch seit dem letzten Vorfall am 25. Februar 2002 und der angefochtenen Verfügung lediglich 8 Monate verstrichen. Das Interesse an einem sofortigen Vollzug des Sicherungsentzugs verdient in dieser Situation den Vorrang" (E. 2.4).

2.2.9.2 Vorsorglicher Entzug nicht gerechtfertigt:

A. Einmaliger Kokaingenuss ohne Fahren

88 BGE 6A.72/2006 vom 7. Februar 2007

X. konsumiert zusammen mit einem Kollegen in St.Gallen in dessen am Strassenrand parkierten Wagen Kokain. Dabei werden sie von der Polizei kontrolliert. Ein Drogenschnelltest fällt positiv aus. X. gesteht den Ankauf, Besitz und Konsum von Kokain. Lenker des Fahrzeugs war sein Kollege gewesen. Daraufhin teilt das StVA X. mit, es hege Zweifel an seiner Fahreignung und beabsichtige, ihn zu einer spezialärztlichen Untersuchung aufzubieten. Es entzieht X. den Führerausweis vorsorglich und entzieht einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung.

Die kantonale Rekursinstanz weist einen gegen den vorsorglichen Entzug geführten Rekurs am 30. August 2006 ab. X. erhebt dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Der Präsident des Kassationshofs weist ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung am 2. November 2006 ab. Das StVA teilt X. am 19. Januar 2007 mit, seine Fahreignung könne – gestützt auf ein inzwischen erstelltes verkehrsmedizinisches Gutachten – ohne Auflage befürwortet werden. In der Folge verfügt es die Aufhebung des Führerausweisentzugs und die Wiedererteilung des Führerausweises. Der Kassationshof räumt X die Möglichkeit ein, sich zur in Aussicht genommenen Abschreibung des Verfahrens zu äussern. X. erklärt sich einverstanden und beantragt die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung und den Verzicht auf die Erhebung von Kosten.

Das Bundesgericht führt dazu aus: "Eine summarische Prüfung der Sachlage führt im vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass der Beschwerde bei einer materiellen Prüfung mutmasslich Aussicht auf Erfolg beschieden gewesen wäre.

Nach der Rechtsprechung ist Voraussetzung für einen Sicherungsentzug gemäss Art. 16d lit. b SVG eine die Fahreignung ausschliessende Sucht. Eine solche wird bejaht, wenn die Abhängigkeit von der Droge derart ist, dass *der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet (BGE 127 II 122 E. 3c mit Hinweisen).* Im Interesse der Verkehrssicherheit setzt die Rechtsprechung den regelmässigen Konsum von Drogen der Drogenabhängigkeit gleich, sofern dieser seiner Häufigkeit und Menge nach geeignet ist, die Fahreignung zu beeinträchtigen. *Dabei darf nur auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Betäubungsmittelkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt (BGE 129 II 82 E. 4.1; 127 II 122 E. 3c, 124 II 559 E. 3d und 4e).*

Auch wenn nach der Rechtsprechung der vorsorgliche Entzug während eines Sicherungsentzugsverfahrens zum Schutz der allgemeinen Verkehrssicherheit die Regel bildet (**BGE 127 II 122 E. 5; 125 II 396** Regest und E. 4), *erweckt der lediglich einmalige nachgewiesene und nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Motorfahrzeugs stehende Kokainkonsum beim Beschwerdeführer, der nach den Feststellungen der Vorinstanz einen ungetrübten automobilistischen und bürgerlichen Leumund*

aufweist, keine ernsthaften Bedenken an seiner Fahreignung. Ein solcher einmaliger Konsum genügt daher nicht für die Annahme, der Beschwerdeführer stelle ein besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer dar. Unter diesen Umständen erscheint die Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den vorsorglichen Entzug des Führerausweises als in guten Treuen erhoben. Auf die Erhebung von Kosten ist daher zu verzichten und dem Beschwerdeführer ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen." (E. 3.2).

B. Keine neuen Umstände, keine ernsthaften Bedenken

89 BGE 6A.104/2006 vom 3. April 2007

X., geb. 1967, erwarb 1986 den Führerausweis der Kat. B. Er erlernte den Beruf eines Automechanikers. Seit 2002 ist er als selbständiger Fahrlehrer tätig. Das ADMAS weist mehrere Warnungsentzüge auf: 1983 und 1984 je ein Entzug des Führerausweises für Mofas von 2 bzw. 3 Monaten. 1987, 1989, 1994, 1998 und 2002 je einen Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge von 1 - 3 Monaten, meist wegen Geschwindigkeitsdelikten.

Am 23. August 2004 fährt X. mit seinem Fahrschulfahrzeug in einem Autobahntunnel auf dem Pannenstreifen rückwärts. Das StVA leitet in der Folge im September 2004 ein *Verfahren zur Abklärung der Fahreignung* von X. ein. Im Januar 2005 *entzieht* es X. – *gestützt auf ein verkehrspsychologisches Gutachten* vom Dezember 2004 – der Führerausweis und die Fahrlehrerberechtigung *wegen charakterlicher Nichteignung auf unbestimmte Zeit*. Als Bedingung für die Wiedererteilung wird klagloses Verhalten, das *Absolvieren einer Verkehrstherapie von 12 - 15 Sitzungen und eine positiv lautende verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung* verlangt. – Da X. diesen Anforderungen genügte, wird ihm im Juni 2005 der Führerausweis auf Zusehen und Wohlverhalten wieder erteilt unter der Auflage, dass er die Therapie während wenigstens 12 Monaten weiterführe. Im August 2005 wird ihm auch der Fahrlehrerausweis unter Auflagen wieder erteilt.

Im November 2005 fährt X. mit einer *BAK von 0,51 bzw. 0,56* (Atem-Alkoholmessung). Im Dezember 2005 ordnet das StVA einen *erneuten vorsorglichen Entzug des Führerausweises und der Lernfahrberechtigung an*, da es X. angesichts von erneuten Zweifeln an seiner Fahreignung einer verkehrspsychologischen Kontrolluntersuchung unterziehen will. – Der Präsident der zuständigen Rekurskommission weist einen Rekurs von X. gegen die Anordnung des vorsorglichen Entzugs ab. – *Zwei verkehrspsychologische Gutachten kommen im März bzw. Mai 2006 zum Schluss, dass die Fahreignung von X. aus charakterlichen Gründen nicht gegeben ist.*

Im April 2006 begleitet X. trotz *Führerausweisentzugs* offenbar einen Fahrschüler zur Führerprüfung. Das StVA *entzieht* X. – gestützt auf die Gutachten – im Juni 2006 den *Führerausweis iSv SVG 16d I c auf unbestimmte Zeit*. Als Bedingung für die Wiedererteilung werden *klagloses Verhalten und das Absolvieren einer mind. zweijährigen intensive Psychotherapie und eine positiv lautende psychologische Begutachtung* genannt.

In der Zwischenzeit ist der *Vorfall vom November 2005 strafrechtlich beurteilt* worden. In zweiter Instanz wird der *Vorwurf des Führens eines Pw in angetrunkenem Zustand fallengelassen*; X. wird im Mai 2006 im Wesentlichen wegen Überlassens eines Motorfahrzeugs an eine nicht führungsberechtigte Person schuldig gesprochen.

Im Oktober 2006 heisst die Rekurskommission einen Rekurs des X. teilweise gut, hebt die Verfügung des StVA vom Juni 2006 auf und weist die Sache zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurück. Sie begründet den Entscheid im wesentlichen damit, dass *die beiden Gutachten die charakterliche Nichteignung zu einem wesentlichen Teil damit begründet hätten, dass X. in alkoholisiertem Zustand gefahren sei*. Da nach Ansicht der Rekurskommission gleichwohl erhebliche Zweifel an der charakter-

lichen Eignung von X. bestünden, sei die Einholung eines weiteren verkehrspsychologischen Gutachtens unumgänglich; der vorsorgliche Führerausweisentzug bleibe daher aufrecht.

X. erhebt dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Bundesgericht führt u.a. aus: *"Der massiv belastete automobilistische Leumund des Beschwerdeführers rechtfertigt unter den gegebenen Umständen weder die Anordnung einer weiteren verkehrspsychologischen Untersuchung noch die Aufrechterhaltung des am 14. Dezember 2005 verfügten vorsorglichen Führerausweisentzugs."* (E. 3.3).– Zur möglicherweise unerlaubten Fahrlehrertätigkeit führt das Gericht aus: *"Mehr als ein Verdacht besteht aber insoweit nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht. Weder in einer Administrativ- noch in einer Strafverfügung ist festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer trotz (vorläufigen) Führerausweisentzugs auf Lernfahrten mitgewirkt hat. Ein solches Verhalten kann im Übrigen ohnehin keine ernsthaften Bedenken an der Fahreignung (siehe Art. 30 VZV) im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungsentzug wegen charakterlicher Mängel (...) begründen, sondern einzig für einen allfälligen Entzug des Fahrlehrerausweises relevant sein."* (E. 3.4.1). In der Folge prüft das Bundesgericht, ob nach der am 14. Juni 2005 verfügten Wiedererteilung Umstände hinzugekommen sind, welche die Aufrechterhaltung bzw. Anordnung eines vorsorglichen Entzugs rechtfertigen und auch Anlass zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung besteht. Es kommt zum Schluss, dass keine neuen Umstände vorliegen, welche ernsthafte Bedenken und damit einen vorsorglichen Entzug rechtfertigen.

2.2.9.3 Verletzung von Bundesrecht, weil die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug nicht geprüft wurden

A. Geschwindigkeitsprobleme

90 BGE 1C_189/2008 vom 8. Juli 2008

Am 12. Oktober 2007 spricht die Verwaltung gegen X. einen Warnungsentzug von 15 Monaten wegen folgender Delikte aus:

- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn um 26 km/h (4. März 2007)
- Fahren trotz Führerausweisentzugs (22. Juni 2007)
- unangemessene Geschwindigkeit und Missachten eines Lichtsignals (8. September 2007).

Die Verwaltung hat dabei die Mindestentzugsdauer von 12 Monaten gemäss SVG 16c II c angesichts folgender Vortaten überschritten: 6 Führerausweisentzüge (bis zu 6 Monaten) wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 1998 und 2006. Insgesamt wurden gegen X. innert weniger als 9 Jahren 7 Führerausweisentzüge ausgesprochen. Das Kantonale Verwaltungsgericht weist eine dagegen erhobene Beschwerde ab.

Das ASTRA erhebt Beschwerde beim Bundesgericht und verlangt u.a., es sei *anhand einer verkehrspsychologischen Untersuchung abzuklären, ob bei X. charakterliche Mängel vorlägen*. Die bisherigen Führerausweisentzüge seien offensichtlich ohne Wirkung geblieben. *Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut*; die Verwaltung hat Bundesrecht verletzt, indem sie kein Überprüfungsverfahren bezüglich der charakterlichen Eignung durchführte.

91 BGE 1C_307/2007 und 1C_321/2007 vom 17. Dezember 2007

X. besitzt den Führerausweis seit 1996.

Oktober 2002: Warnungsentzug für 1 Monat wegen Geschwindigkeitsüberschreitung.

Dezember 2002: Während des Warnungsentzugs überschreitet X. die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 43 km/h.

Januar 2003: Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 39 km/h.

Dezember 2003: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 54 km/h.

Mai 2004: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 29 km/h.

Mai 2006: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 39 km/h.
Diese letzte Verkehrsregelverletzung wird mit einem Warnungsentzug von 12 Monaten geahndet.
X. erhebt Rekurs und Beschwerde; er will nur 6 Monate Entzug.

Das ASTRA erhebt Beschwerde gegen den kantonalen Entscheid. Es beantragt dessen Aufhebung und die Rückweisung an die Verwaltung, damit diese die Frage der charakterlichen Eignung abkläre. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des ASTRA gut.

B. BAK 2,62 - 2,90 ‰

92 BGE 1C_243/2007 vom 6. November 2007

X., Inhaber eines Führerausweises seit 1966, wurde zwischen 1972 und 1999 fünfmal der Führerausweis wegen Trunkenheit am Steuer entzogen. Die letzten drei Entzüge:

- 1991: mind. 2,62 ‰
- 1996: mind. 2,44 ‰
- 1998: mind. 2,51 ‰.

Im November 2005 fährt X. mit 2,62 - 2,90 ‰. Der Führerausweis wird *ihm vorsorglich entzogen*; X. hat sich einer *medizinischen Untersuchung* zu unterziehen. Im März 2006 schreibt der Arzt, X. sei auf Grund der klinischen Untersuchungen, der Anamnese sowie der Blutuntersuchungen *nicht alkoholabhängig*. Im April 2006 wird ein *Warnungsentzug von 12 Monaten* verfügt. X. rekurriert; das Kantonsgericht reduziert die Entzugsdauer auf 10 Monate.

Dagegen erhebt das ASTRA Beschwerde beim Bundesgericht. mit dem Begehren, das Urteil des Kantonsgerichts sei aufzuheben und die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese eine medizinische Expertise zur Frage der Alkoholabhängigkeit anordne.

Das Bundesgericht schützt die Beschwerde. Der ärztliche Bericht vom März 2006 entspricht den Anforderungen an diese medizinischen Untersuchungen in keiner Weise. Die Verwaltung verfügte beispielsweise über keine Resultate der erfolgten Untersuchungen. Sie verfügte damit nicht über die zu einem Sachentscheid erforderlichen Informationen.

C. 8 Administrativverfahren in etwa 8 Jahren

93 BGE 6A.61/2000 vom 30. November 2000

Seit 1993 waren gegen X. jedes Jahr Administrativmassnahmen wegen Verstössen gegen das SVG verfügt worden: 1993 Verwarnung, 1995, 1997 und 1998 Führerausweisentzug für je 1 Monat, 1996 für 6 Monate (übersetzte Geschwindigkeit), 1995 1 Monat (Missachtung des Vortrittsrechts mit Unfallfolge), 1997 1 Monat mit Verkehrsunterricht wegen Fahrens in übermüdetem Zustand und Nichtbeherrschens des Fahrzeugs mit Unfallfolge.

Mai 1999: Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 16 km/h.

August 1999: Missachtung eines Rotlichts mit Unfallfolge.

Folge: Führerausweisentzug für 3 Monate. Das kantonale Verwaltungsgericht hebt auf Beschwerde von X. hin das vorinstanzliche Urteil auf, verfügt aber eine reformatio in peius (mind. 6 Monate Entzug) und weist die Sache an die Vorinstanz zurück.

Das ASTRA erhebt dagegen Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Begehren, es sei ein Sicherungsentzug auszusprechen.

Das Bundesgericht stellt fest, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, indem sie nicht geprüft habe, ob allenfalls die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug erfüllt seien. Zum allfälligen Erlass einer vorsorglichen Entzug hält es fest: " Die sofortige Anordnung eines Sicherungsentzugs ohne vorgängige Begutachtung der Persönlichkeit des Betroffenen durch einen Spezialisten drängt sich hingegen nicht auf. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdegegner weiterhin wenig Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer nehmen wird, doch erlauben es die vorliegenden Erkenntnisse nicht, ihm die Fahreignung ohne genauere Untersuchungen abzusprechen" (E. 4b). Während des 6monatigen Entzugs seien die nötigen Abklärungen bezüglich der Fahreignung vorzunehmen.

2.2.9.4 Keine Verletzung von Bundesrecht, obwohl die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug nicht geprüft wurden

A. 3 FiaZ-Fahrten innert 10 Jahren

94 BGE 1C_140/2007 vom 7. Januar 2008

Juni 1997: FiaZ mit mind. 1,3 ‰

Mai 2005: FiaZ mit mind. 1,52 ‰

Oktober 2006: FiaZ mit mind. 0.87 ‰.

Das StVA erlässt im November einen *Warnungsentzug von 16 Monaten*.

X. ficht die Verfügung an; die *Rekurskommission reduziert die Dauer auf 14 Monate*.

Das ASTRA erhebt dagegen *Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und die Sache an das StVA zur verkehrsmedizinischen Abklärung der Eignung zurückzuweisen*.

Die Vorbringen des ASTRA reichen gemäss dem Urteil des Bundesgerichts "nicht aus, um die Unterlassung der Anordnung einer Untersuchung über die Fahreignung des Beschwerdegegners als bundesrechtswidrig auszugeben. Wie oben gesagt, verfügt die Entzugsbehörde bezüglich des Umfangs der anzustellenden Nachforschungen über eine allfällige Alkoholsucht des betroffenen Fahrzeuglenkers über einen Ermessensspielraum (...). Gemäss dem Leitfaden 'Verdachtsgründe fehlender Fahreignung' (...) wäre im Falle des Beschwerdegegners wegen dreimaligen Fahrens in angetrunkenem Zustand innerhalb von zehn Jahren zwar eine Fahreignungsprüfung anzuordnen gewesen. Wie die Rekurskommission indessen zu Recht bemerkte, ist dieser Leitfaden für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht verbindlich, sondern gibt nur Hinweise auf allfällige Verhaltensweisen, die im Hinblick auf die Fahreignungsprüfung dienlich sein könnten (...). Dass die letzte, dem Beschwerdegegner anzulastende Trunkenheitsfahrt kurz vor Ablauf dieser zehnjährigen Frist erfolgte, durfte deshalb ohne weiteres berücksichtigt werden. Die Rekurskommission stützte das Absehen von der Durchführung einer Fahreignungsprüfung auf das acht Jahre dauernde Wohlverhalten des Beschwerdegegners, auf die geringe Überschreitung der als qualifiziert zu betrachtenden Alkoholkonzentration bei der dritten Verfehlung und auf den mit der Anmeldung zu einem FiaZ-Kurs zum Ausdruck gebrachten Besserungswillen. Hinzu kommen die geringen Administrativmassnahmen im Zusammenhang mit den ersten beiden Verfehlungen sowie die nicht als hoch eingestufte Trinkfestigkeit des Beschwerdegegners. Diese Begründung der Rekurskommission ist einleuchtend. Aus den Akten ergeben sich keine nicht genannten Hinweise, die auf Trunksucht hindeuten würden. Die Rekurskommission durfte demzufolge ohne Ermessenüberschreitung von der Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung absehen. Für das Bundesgericht besteht kein Grund, in den Ermessensspielraum der Rekurskommission einzugreifen. Eine Bundesrechtsverletzung infolge Nichterfüllung der Pflicht zur Prüfung einer allfälligen Alkoholsucht liegt nicht vor" (E. 2.4).

2.2.9.5 Kurzzusammenfassung der Rechtsprechung

95 Die Rechtsprechung lässt sich – **stark vereinfacht** – folgendermassen zusammenfassen:

- *Zweifel an der Fahreignung*, die eine Abklärung rechtfertigen, *setzen keine Verkehrsregelverletzung voraus* (Beispiel: Fall aggressives Verhalten).
- In der Regel ist der Anknüpfungspunkt jedoch das bisherige Verhalten im Verkehr, allenfalls kommen zusätzliche Auffälligkeiten hinzu (Beispiel: Taxifahrer).
- Solche Zweifel sind berechtigterweise vorhanden, wenn der Betroffene nach Beurteilung durch die Verwaltung mehr als jeder andere eine Gefahr für die Verkehrsgemeinschaft darstellt.
- Die Verwaltung muss dabei *grundsätzlich das Strafurteil nicht abwarten* (vgl. dazu N 117).
- Bei *medizinischen Auffälligkeiten* sind solche Zweifel berechtigt angesichts von *Krankheitsbildern (oder vom Verdacht darauf), die üblicherweise eine Fahreignung ausschliessen* (Beispiele: Fall allfälliger Medikamentenmissbrauch bzw. fragliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit; systematischer Wahn).
- Bei möglichen die Fahreignung ausschliessenden Suchtabhängigkeiten ist zwischen der Alkohol- und der Drogenproblematik zu unterscheiden:
 - - Bei *Alkoholdelikten* wird zunächst zwischen leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlungen unterschieden.³⁷ Dies hat zur Folge, dass bei nicht schweren Widerhandlungen die Warnungsentzugs-Kaskade in ausgeprägtem Masse zur Anwendung kommt.³⁸
Zweifel an der Fahreignung sind in erster Linie angebracht bei ausgeprägt hohen BAK-Werten sowie bei wiederholtem Fahren mit recht hohen BAK-Werten, im weiteren etwa bei nicht eingehaltenen Abstinenzauflagen (Beispiele: BAK 2,1 ‰; Alkoholproblematik; Voraussetzungen nicht ausreichend geprüft [Alkohol]).
 - - Dagegen gilt die *Fahruntfähigkeit bei Drogen und bestimmten Medikamenten bereits als erwiesen*, wenn die entsprechenden Stoffe im Blut nachgewiesen sind.³⁹ Wer wegen Betäubungs- oder Arzneimiteleinflusses fahr-

³⁷ Eine leichte Widerhandlung begeht, wer in angetrunkenem Zustand, aber nicht mit einer qualifizierten BAK – also zwischen 0,5 und 0,79 ‰ – fährt und dabei keine andere Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften begeht (SVG 16a I b). Mittelschwer ist die Widerhandlung, wenn bei dieser BAK eine leichte Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften begangen wird (SVG 16b I b). Eine schwere Widerhandlung begeht, wer mit mindestens 0,8 ‰ fährt (SVG 16c I b).

³⁸ Vgl. zur Warnungsentzugskaskade N 102 f.

³⁹ Vgl. VZV 2 II:

VZV 2 Zustand des Führers:

² *Fahruntfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers nachgewiesen wird:*

unfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt, begeht eine schwere Widerhandlung (SVG 16c I c).⁴⁰ Vor diesem Hintergrund allein ist verständlich, dass die Rechtsprechung sehr viel schneller die Fahreignung als fraglich erscheinen lässt als bei Alkohol. Grundsätzlich gilt aber auch hier, dass *"der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet"; auf fehlende Fahreignung darf nur geschlossen werden, "wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Betäubungsmittelkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die nahe liegende Möglichkeit besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt"* (BGE 6A.72/2006; Beispiele: Fehlender Abstinenznachweis [Cannabis]; Drogenproblematik [Cannabis]).

- *Charakterliche Ungeeignetheit* ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Fahrzeugführer durch eine grössere Zahl von Delikten auffällt und darauffolgende Warnungsmassnahmen offensichtlich keine Wirkung gezeigt haben (Beispiele: Vielzahl von Geschwindigkeitsdelikten; Taxifahrer; Vielzahl von Delikten). Sie ist allenfalls auch gegeben, wenn das Verhalten des Betroffenen (in der Regel im Verkehr und/oder im Umfeld eines Unfalls) so aggressiv, unangepasst, rücksichtslos ist, dass diese Persönlichkeitsmerkmale auch im Verkehr zu einem übergrossen Risiko führen.
- *Bundesrechtswidrig* handelt die Verwaltung, wenn sie *bei objektiv deutlichen Hinweisen auf eine mögliche Fahrungsgeeignetheit keine entsprechenden Abklärungen trifft* (Beispiele: Geschwindigkeitsprobleme; BAK 2,62 - 2,90 ‰; 8 Administrativverfahren in etwa 8 Jahren).
- Bestehen konkrete Zweifel an der Fahreignung, welche eine Untersuchung rechtfertigen, hat die Verwaltung darüber zu befinden, ob ein *vorsorglicher Entzug des Führerausweis erforderlich und verhältnismässig ist*. Dabei verfügt die Verwaltung über einen erheblichen Beurteilungsspielraum. Ernsthafte Bedenken im Sinne von VZV 30 liegen insbesondere dann vor, wenn die Verwaltung aufgrund ihrer derzeitigen Informationen zur Annahme gelangt, dass die Fahreignung ernsthaft in Frage gestellt ist und dass *das weitere Verbleiben des Betroffenen im Verkehr die Verkehrsgemeinschaft übermässig gefährden könnte, dass mit anderen Worten damit zu rechnen ist, dass der Betroffene während der Zeit der Eignungsabklärung weitere Verkehrsgefährdungen begeht* (Die Mehrzahl der Beispiele der Rechtsprechung geht davon aus). Die Anforderun-

-
- a. Tetrahydrocannabinol (Cannabis);
 - b. freies Morphin (Heroin/Morphin);
 - c. Kokain;
 - d. Amphetamin (Amphetamin);
 - e. Methamphetamin;
 - f. MDEA (Methylendioxyethylamphetamin); oder
 - g. MDMA (Methylendioxymethamphetamin).

Vgl. dazu SIGRIST/EISENHART, Fahrunfähigkeit wegen Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenwirkung. Ein Paradoxon: Fahrunfähigkeit trotz Wirkungslosigkeit, in: SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2006, St. Gallen 2006, 47 ff.

gen an den Erlass eines vorsorglichen Entzugs sind nicht besonders hoch. Bestehen deutliche Hinweise für eine mögliche Fahruneignetheit, sind in der Regel die Voraussetzungen für einen vorsorglichen Entzug gegeben.⁴¹ Es muss insbesondere nicht über alle Tatsachen Klarheit herrschen. Die Verwaltung hat von jenen Kenntnissen auszugehen, über die sie im fraglichen Zeitpunkt verfügt.

Sie hat aber eine Interessenabwägung vorzunehmen.

- *Bundesrechtswidrig* handelt die Verwaltung, wenn sie etwa angesichts eines einmaligen Kokaingenusses, der in keinem Zusammenhang mit Fahren steht, einen vorsorglichen Entzug anordnet.

2.2.10 Ordnungsbussen, Warnungsmassnahmen und besondere gesetzliche Sicherungsentzüge

96 Die bisherigen Ausführungen haben sich, nach einer Kurzübersicht über die möglichen Administrativmassnahmen, vorab auf die Abgrenzung des Sicherungsentzugs vom Warnungsentzug und anschliessend ausführlich mit Fragen des Erlasses von Sicherungsentzügen beschäftigt. Dazu muss folgendes angemerkt werden:

- Im vorangehenden Teil wurde *ausschliesslich auf Sicherungsentzüge eingetreten, die in Anwendung von SVG 16d ergehen*. Es sind dies Entzüge, die dann ergehen, wenn die Verwaltung *im konkreten Fall* zum Ergebnis kommt, eine Person sei nicht mehr fahrgeeignet.
- Daneben gibt es im neuen Recht *Sicherungsentzüge*, die dann *zwingend* zu erlassen sind, wenn innert bestimmten Zeitperioden mehrmals gewisse – unterschiedlich qualifizierte – Verkehrsregelverletzungen begangen worden sind. Diese Fälle sind in SVG 16b II e und f sowie 16c II d und e geregelt.

97 Es stellt sich damit die Frage, *in welchem Verhältnis die verschiedenen Arten von Massnahmen zueinander stehen*, ob sie sich allenfalls überschneiden, ob allenfalls bestimmte Prioritäten bei der Anwendung der einen oder anderen Massnahmengruppe auszumachen sind. Dabei soll eine kurze Übersicht über alle hier interessierenden Arten von Massnahmen gemacht werden. Es sind dies:

- Ordnungsbussen
- Verwarnung
- Warnungsentzug
- Gesetzlich zwingend zu erlassender Sicherungsentzug nach SVG 16b und 16c
- Sicherungsentzug nach SVG 16d.

⁴¹ Aber trotzdem gilt: "Die Schwelle zur Anordnung einer ärztlichen Untersuchung liegt (...) niedriger als jene zum vorsorglichen Entzug des Führerausweises gemäss Art. 30 VZV ..." (VGer ZH 31.1.2008, VB.2007.00419).

- 98 Der Einfachheit halber soll dies an *Beispielen zur Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit* dargestellt werden. Diesem Text sind graphische Übersichten von HEIMGARTNER/SCHÖNKNECHT⁴² beigelegt, welche die unterschiedlichen Massnahmen sowohl nach altem wie nach neuem Recht darstellen.
- 99 Der *Anwendungsbereich der Ordnungsbussen* ist klar geregelt. Er gilt allerdings nur für den Fall, dass der Täter dabei keine Personen gefährdet oder verletzt und keinen Sachschaden verursacht hat (OBG 2 a) sowie unter der Voraussetzung, dass dem Täter nicht zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist (OBG 2 d).
- 100 Sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Ordnungsbusse gegeben, können solche bei Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für *folgende Überschreitungen* ausgesprochen werden:⁴³
- innerorts bis zu einer Überschreitung von 15 km/h
 - ausserorts und auf Autostrassen bis zu einer Überschreitung von 20 km/h
 - auf Autobahnen bis zu einer Überschreitung von 25 km/h.
- 101 Zu den Besonderheiten des Ordnungsbussenverfahrens gehört, dass weder das Vorleben noch die persönlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt werden (OBG 1 III) und dass die Daten nicht personalisiert gespeichert werden (z.B. OBG 6 II und III). Damit *beeinträchtigen sie den automobilistischen Leumund nicht*. Der Betroffene hat, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, einen Anspruch darauf, im Ordnungsbussen- und nicht im ordentlichen Verfahren verfolgt zu werden. Er kann aber ein ordentliches Verfahren verlangen (z.B. OBG 10).
- 102 Werden die grundsätzlich im Ordnungsbussenverfahren zu erledigenden Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit überschritten, so gilt nach *heute geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung*⁴⁴ Folgendes:
- Eine *leichte Widerhandlung* iSv SVG 16a I a liegt vor bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um:
 - innerorts 16-20 km/h
 - ausserorts 21-25 km/h
 - Autobahnen 26-30.
- Rechtsfolge ist eine *Verwarnung*, wenn in den vorangegangenen 2 Jahren der Ausweis nicht entzogen wurde und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (SVG 16a III). Andernfalls wird der Ausweis für mindestens 1 Monat entzogen (SVG 16a II).

⁴² HEIMGARTNER/SCHÖNKNECHT, Administrativmassnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nach bisherigem und neuem Recht – Eine Übersicht, in: SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2005, 225 ff., 233 ff., diesem Bericht beigelegt als Beilage 1.

⁴³ Anhang 1 zur OBV, Bussenliste, Ziff. 303.

⁴⁴ Die Nachweise zur Rechtsprechung finden sich bei HEIMGARTNER/SCHÖNKNECHT, Beilage 1. Sie werden daher hier nicht angeführt.

- Eine *mittelschwere Widerhandlung* iSv SVG 16b I a und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt vor bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um:
 - innerorts 21-24 km/h
 - ausserorts 26-29 km/h
 - Autobahnen 31-34 km/h.

Rechtsfolge ist ein *Ausweisentzug* (Warnungsentzug des Führerausweises) von mindestens 1 Monat bei günstigen Umständen und 'Ersttat' (SVG 16b II a). Die Entzugsdauer kann sich auf bis zu mindestens 15 Monate erstrecken, wenn in den vergangenen 2 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war.

Wurde in den vergangenen 10 Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen, erfolgt ein *zwingender Sicherungsentzug* auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für 2 Jahre (SVG 16b II e).

- Eine *schwere Widerhandlung* iSv SVG 16c I a und der dazu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt vor bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um:
 - innerorts 25 km/h oder mehr
 - ausserorts 30 km/h oder mehr
 - Autobahnen 35 km/h oder mehr.

Rechtsfolge ist ein *Ausweisentzug* von mindestens 3 Monaten, wobei sich diese Mindestdauer je nach Vorbelastung bis zu mindestens 12 Monaten erstrecken kann (SVG 16c II a - c).

Wurde in den vergangenen 10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren entzogen, wird ein *zwingender Sicherungsentzug* für unbestimmte Zeit, aber mindestens für 2 Jahre erlassen. Darauf wird dann verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung begangen hat, die zu einer Administrativmassnahme führte (SVG 16c II d).

- 103 Für "*immer*" wird der Führerausweis *entzogen*, wenn eine mittelschwere oder eine schwere Widerhandlung vorliegt und in den vergangenen 5 Jahren bereits ein zwingender Sicherungsentzug nach SVG 16b II e oder nach 16c II d erfolgt war (SVG 16b II f und 16c II e).⁴⁵ Immer bedeutet aber nicht etwa lebenslänglich; vielmehr gilt SVG 23 III:

SVG 23 Verfahren, Geltungsdauer der Massnahmen

³ Hat eine gegen einen Fahrzeugführer gerichtete Massnahme fünf Jahre gedauert, so hat die Behörde des Wohnsitzkantons auf Verlangen eine neue Verfügung zu treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen weggefallen sind. Hat der Betroffene den Wohnsitz gewechselt, so ist vor der Aufhebung der Massnahme der Kanton anzuhören, der sie verfügt hat.

⁴⁵ Das bis Ende 2004 geltende alte Recht hatte dazu noch eine einfachere Lösung bereit; aSVG 17 II bestimmte: "Dem Unverbesserlichen ist der Ausweis für dauernd zu entziehen." SVG 23 III war damals in der gleichen Fassung wie heute in Kraft, daher konnte eine Wiedenzulassung nach den auch heute geltenden Regeln erfolgen.

104 Mithin liegt in diesen Fällen ebenfalls ein *gesetzlich zwingender Sicherungsentzug* vor, dessen *Mindestdauer* aber – im Gegensatz zu den vorhin besprochenen zwingenden Sicherungsentzügen – *gesetzlich auf 5 Jahre festgeschrieben* ist.

105 Mit diesen neuen Regeln stellen sich verschiedene Fragen. Einmal ist zu fragen, *wie weiter vorzugehen* ist, wenn gesetzlich unwiderlegbar vermutet wird, dass die betroffene Person als fahrungseignet gilt. Welche Art von Ungeeignetheit vorliegt, ist u.U. keineswegs klar. Nehmen wir folgendes Beispiel (wobei jedes Einzeldelikt eine schwere Widerhandlung iSv SVG 16c I darstellt):

- Jahr 1: Fahren unter Cannabiseinfluss; Warnungsentzug.
- Jahr 5: Kollision mit vortrittsberechtigtem Fahrzeug, mangelnde Aufmerksamkeit; Warnungsentzug.
- Jahr 9: FiaZ 0,9 Promille.

106 Damit sind die Voraussetzungen für einen zwingenden Sicherungsentzug nach SVG 16c II d erfüllt. Die Verwaltung hat den Führerausweis für unbestimmte Zeit, mindestens für 2 Jahre zu entziehen. Der Betroffene hat vor der Wiedererteilung nachzuweisen, dass der Eignungsmangel behoben ist (SVG 17 III). Muss nun zunächst der *Grund der mangelnden Fahreignung* abgeklärt werden? Es ist in diesem Beispiel ja keineswegs klar, wie die Ungeeignetheit materiell effektiv begründet ist – es sei denn, man geht schlechterdings davon aus, dass, wenn keine medizinische bzw. suchtbedingte Ungeeignetheit auf der Hand liegt, ein Charaktermangel vorliegt. Aber welches Lernprogramm soll die betroffene Person während dieser vielleicht 2 Jahre absolvieren? Oder ist einfach am Ende dieser Wartefrist durch ein verkehrspsychologisches Gutachten zu ergründen, ob die betreffende Person zum dannzumaligen Zeitpunkt *allgemein als fahrgeeignet* erscheint? Diese Fragen scheinen noch weitgehend offen zu sein. Die Verwaltungen werden aber damit konfrontiert werden.

107 Eine weitere Frage geht dahin, ob dann, wenn die entsprechenden *Voraussetzungen für einen zwingenden Sicherungsentzug z.B. nach SVG 16c II d nicht gegeben sind* – weil während mindestens 5 Jahren nach Ablauf des letzten Ausweisentzugs keine Widerhandlung begangen wurde, die zu einer Administrativmassnahme geführt hat –, ob in dieser Situation die Verwaltung ohne weiteres *auf SVG 16d 'ausweichen' kann*, um einen Sicherungsentzug wegen fehlender Fahreignung auf Grund der allgemeinen Kriterien zu erlassen oder die Fahreignung abzuklären. M.E. ist dabei im Einzelfall abzuklären, ob nach den allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass eines Sicherungsentzugs⁴⁶ die Kriterien erfüllt sind. Insgesamt ist dabei aber zu berücksichtigen, dass das SVG mit seiner Kaskadenordnung im Warnungsbereich auch wiederholte recht massive Widerhandlungen noch mit Warnungsentzügen belegt, wie folgendes Beispiel zeigt:

- Jahr 1: Geschwindigkeitsüberschreitung auf Autobahn um 33 km/h (mittelschwerer Fall nach SVG 16b I a, Warnungsentzug 1 Monat nach SVG 16b II a).
- Jahr 4: Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch (mittelschwerer Fall nach SVG 16b I d, Warnungsentzug 1 Monat nach SVG 16b II a).
- Jahr 5: FiaZ 1,0 Promille (schwerer Fall nach SVG 16c I b).

⁴⁶ Vgl. dazu N 53 ff., 62 ff.

Grundsätzlich sieht SVG 16c II c für diese Situation einen Warnungsentzug von mindestens 12 Monaten vor.

- 108 Die Verwaltung hat in dieser Situation allenfalls *nicht freie Hand, ein Sicherungsentzugsverfahren nach SVG 16d einzuleiten*, obwohl innert relativ kurzer Zeit drei recht massive Widerhandlungen gegen das SVG begangen wurden. Ist keiner dieser Fälle aufgrund der konkreten Situation als besonders gefährlich zu qualifizieren (die ersten beiden Widerhandlungen wurden im Beispiel mit der jeweils vorgeschriebenen Mindestentzugsdauer belegt), stellt sich die Frage einer mangelnden charakterlichen Eignung grundsätzlich nicht, weil der Gesetzgeber für diese Fallkonstellation das Kaskadensystem im Warnungsentzugsbereich vorsieht. Die Verwaltung hat damit beispielsweise bei einer solchen Häufung von Verkehrsdelikten zunächst darauf zu achten, was nach den Regeln über das Kaskadensystem noch im Warnungsentzugsverfahren abzuwickeln ist. Der Betroffene hat angesichts des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes allenfalls Anspruch darauf, im Kaskadensystem noch mit Warnungsmassnahmen belegt zu werden, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind.⁴⁷ Dies angesichts der Tatsache, dass ein Sicherungsentzug grundsätzlich die schwerwiegendere Massnahme darstellt als der Warnungsentzug, bei dem doch die Eignungsfrage nicht diskutiert wird.
- 109 Diese Beispiele sollen aufzeigen, dass bei Fragen um den Erlass von Sicherungsentzügen künftig – wenn das neue Recht mit seinem Kaskadensystem voll zur Geltung kommt – sehr differenziert darauf zu achten ist, *wieweit das Kaskadensystem im Warnungsentzugsbereich anzuwenden ist, wie es von den Sicherungsentzugssystemen* (Sicherungsentzug nach SVG 16d bzw. nach 16b II e und 16c II d) *abzugrenzen* ist und *wie sich die beiden Sicherungsentzugssysteme* (einerseits SVG 16d und andererseits die gesetzlichen Sicherungsentzüge von SVG 16b II e und 16c II d) *zueinander* verhalten.

2.2.11 Das Verhältnis der Verwaltungsbehörde zum Strafrichter

2.2.11.1 Übersicht

- 110 In diesem Bericht wurde einleitend darauf hingewiesen, dass ein Unfallereignis üblicherweise *drei verschiedene Arten von Folgen* zeitigt (N 27 ff.).

⁴⁷ Dies dürfte nicht unumstritten sein, ist aber m.W. noch nicht thematisiert worden.

Ähnliche Koordinationsprobleme kennen auch andere Rechtsordnungen, die andere Massnahmen aufeinander abzustimmen haben. So hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Beschluss vom 26.7.2007, 9 K 1913/07) unlängst entschieden, die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens wegen Zweifeln an der charakterlichen Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers nach wiederholten Verstössen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (hier: 8 zum Teil erhebliche Geschwindigkeitsverstösse) müsse im Hinblick auf die Abgrenzung zu den Massnahmen nach dem Punktesystem erkennen lassen, warum die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der begangenen Zuwiderhandlungen Zweifel an der charakterlichen Eignung habe, weil der davon Betroffene auf seinem Punktekonto noch nicht jenen Stand erreicht hatte, der zu Massnahmen führt.

- 111 Haftet der Lenker/Halter des Fahrzeugs nach den Haftungsregeln des SVG, sieht er sich einem *zivilrechtlichen Verfahren* ausgesetzt, wenn er einen Sach- und/oder einen Personenschaden angerichtet hat. Das Opfer wird sich auf dem Wege des Zivilrechts Schadenersatz und allenfalls Genugtuung verschaffen.
- 112 Hat der Lenker dabei eine Verkehrsregel verletzt, wird er mit einem *strafrechtlichen Verfahren* zu rechnen haben. Er wird vielleicht mit einer Busse belegt.
- 113 Zum Dritten hat er mit einem *Administrativverfahren* zu rechnen, wenn er beispielsweise deutlich zu schnell gefahren ist oder unaufmerksam war.
- 114 Der *Grundsatz der Gewaltentrennung* würde nun verlangen, dass jede handelnde Instanz für sich Sachverhaltsabklärungen trifft und ein Urteil auf Grund der von ihr gewonnenen Erkenntnisse erlässt.⁴⁸
- 115 Dies kann aber für den Betroffenen zu sehr ungünstigen und schwer einsichtigen Resultaten führen. Ist der Betroffene etwa im Grenzbereich von 0,5 Promille Blutalkohol gefahren, wäre es *stossend*, wenn etwa der Strafrichter ihn freisprechen würde, während die Administrativmassnahmenbehörde gegen ihn wegen FiaZ etwa eine Verwarnung aussprechen würde. Für die eine Tat würde er vom selben Staat – lediglich von unterschiedlichen Staatsorganen – im einen Verfahren frei –, im andern schuldig gesprochen. Der Betroffene hätte wohl zu Recht den Eindruck, die eine Hand des Staates wisse nicht, was die andere tut.
- 116 Daher hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, die verhindern sollen, dass solche Situationen entstehen (oder zumindest, dass solche Situationen relativ häufig auftreten). Es handelt sich damit um *Koordinationsrecht*.
- 117 Die Koordinationsregeln *gelten aber nicht für den Zivilrichter*.⁴⁹ Sie gelten *ebenfalls nicht*, wenn die Administrativmassnahmenbehörde einen *Sicherungsentzug* des Führerausweises erlassen will. Der Sicherungsentzug setzt – wie dargelegt wurde (N 59 f.) – in aller Regel kein Verschulden voraus, ja grundsätzlich nicht einmal in jedem Fall eine Teilnahme am motorisierten Verkehr.⁵⁰ Die Regeln gelten *auch nicht*

⁴⁸ Dieses Vorgehen entsprach auch der älteren Praxis des Bundesgerichts.

⁴⁹ Für ihn gilt die Bestimmung von OR 53:

OR 53 Verhältnis zum Strafrecht

Bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit ist der Richter an die Bestimmungen über strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden.

Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

⁵⁰ Man denke an die Fälle, bei denen ein Arzt eine Meldung erstattet, dass sein Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sei, ein Fahrzeug sicher zu führen. Vgl. dazu insbesondere auch BGE 1C_47/2007 vom 2.5.2007. In diesem Fall war X (Jahrgang 1922) im Jahre 2006 in einen Verkehrsunfall verwickelt. Mit Strafverfügung vom 25.9.2006 wurde er wegen Verletzung von Verkehrsregeln (SVG 90 Ziff. 1) durch Missachten eines Rechtsvortritts sowie Mangel an Aufmerksamkeit zu einer Busse von Fr. 250 verurteilt. Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Am 1.9.2006 eröffnete die Verwaltung ein Administrativverfahren gegen X und verfügte in der Folge die Zuweisung zu einer Kontrollfahrt. Dagegen wehrte sich X durch alle Instanzen ohne Erfolg. Das BGer führt u.a. aus: "Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Verwaltungsbehörden grundsätzlich das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ab-

für den Strafrichter; er urteilt unabhängig von den anderen Instanzen, die allenfalls bereits Entscheide getroffen haben. Die Koordinationsregeln, die das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt hat, gelten mithin ausschliesslich für das Verhältnis von Strafrichter und Administrativmassnahmenbehörde, wenn diese letztere eine Warnungsmassnahme erlassen will.

- 118 Die vom Bundesgericht entwickelten Koordinationsregeln⁵¹ lassen sich in *verschiedene Pflichten* aufteilen:

2.2.11.2 Die Koordinationsregeln

1. Wartepflicht

- 119 Im praxisändernden BGE 119 Ib 158 ff., 162 führt das Bundesgericht aus:

"Die Verwaltungsbehörde hat daher – sofern eine Anzeige an den Strafrichter bereits erfolgt oder mit einer solchen zu rechnen ist – *grundsätzlich* mit ihrem Entscheid *zuwarten, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt*, soweit der Sachverhalt oder die rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Verhaltens für das Verwaltungsverfahren von Bedeutung sind; dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn nur die Frage des bedingten Strafvollzugs streitig ist oder wenn klar ist, dass ein Rückfall im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. d SVG gegeben ist. Ausnahmen sind indessen nur dann zuzulassen, wenn in bezug auf den Schuldpunkt der in Frage stehenden SVG-Widerhandlung *keinerlei Zweifel* bestehen (z.B. Beweis des Fahrens in angetrunkenem Zustand aufgrund einer Blutprobe, deren Ergebnis anerkannt ist)."⁵²

Auf diese Regeln wird in N 129 ff. noch eingehender eingetreten.

2. Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters

- 120 Die für den Führerausweisenzug zuständige Verwaltungsbehörde darf grundsätzlich *nicht von den Tatsachenfeststellungen des rechtskräftigen Strafurteils abweichen.*

warten müsse (BGE 119 Ib 158 ff.), gilt nur, soweit der Sachverhalt oder die rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Verhaltens für das Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist. **Dies gilt nicht für Massnahmen, die allein aus Gründen der Verkehrssicherheit, ohne Rücksicht auf ein Verschulden, erfolgen (BGE 122 II 359 E. 2b S. 363), wie namentlich die Anordnung einer Kontrollfahrt...**" (E. 3.2, Hervorhebung durch R.S.).

⁵¹ Vgl. insbesondere **BGE 119 Ib 158 ff., 121 II 214 ff.** = Pra 1996 Nr. 204, **123 II 97 ff.** (wonach die Verwaltungsbehörde sogar an ein ausländisches [österreichisches] Straferkenntnis gebunden ist, wenn der Beschuldigte wusste oder voraussehen musste, dass auf Grund des im Ausland begangenen Fahrens in angetrunkenem Zustand in der Schweiz gegen ihn ein Führerausweisenzugverfahren eröffnet würde, und er die Geltendmachung seiner Verteidigungsrechte im Rahmen des summarischen Strafverfahrens, obwohl zumutbar, unterliess). Vgl. zum Ganzen auch DÄHLER/SCHAFFHAUSER, Strassenverkehrsdelikte, in: NIGGLI/WEISSENBERGER (Hrsg.), Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. VII: Strafverteidigung, Basel/Genf/münchen 2002, N 11.155 ff.

⁵² Hervorhebungen im Originaltext.

Darin liegt ein Kernanliegen des Koordinationsrechts, dass unterschiedliche Organe des einen Gemeinwesens bezüglich einer Tat nicht von unterschiedlichen tatsächlichen Feststellungen ausgehen.

- 121 Ein Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters ist daher nur zulässig, wenn:
- die Verwaltungsbehörde ihrem Entscheid Tatsachen zugrunde legt, die dem Strafrichter nicht bekannt waren oder die er nicht beachtet hat,
 - wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, deren Würdigung zu einem anderen Entscheid führt,
 - wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat, beispielsweise wenn er die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat.
- 122 Diese Bindungswirkung gilt unter bestimmten Umständen selbst dann, wenn ein Strafentscheid lediglich im Strafbefehlsverfahren – also ohne Verhandlung – ergangen ist, und nur auf einen Polizeirapport abgestellt wurde. "Dies gilt namentlich, wenn der Beschuldigte wusste oder davon ausgehen musste, dass neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene alle Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorbringen und dort gegebenenfalls alle Rechtsmittel ausschöpfen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 214 E. 3a)" (BGE 6A.81/006 vom 22.12.2006).⁵³
- 123 Praktisch wird die Verwaltung *eigene Beweise* nur dann erheben, wenn ihr das Tat-sachenfundament, auf dem das Strafurteil beruht, als falsch oder für ihre Zwecke ungenügend erscheint.

3. Bindung an die rechtliche Würdigung durch den Strafrichter

- 124 In Bezug auf die Rechtsanwendung ist die Verwaltungsbehörde auch an die *rechtliche Qualifikation des Sachverhalts durch den Strafrichter gebunden*, wenn die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts sehr stark von der Würdigung des Sachverhalts abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der Strafrichter den Angeschuldigten persönlich eingenommen hat oder das Urteil im ordentlichen Strafverfahren ergangen ist.

⁵³ Zur Kritik an dieser Rechtsprechung vgl. SCHAFFHAUSER, Die Straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Strassenverkehrsrecht 1992 bis 1999, 2. A., St.Gallen 2002, 152 ff.

2.2.11.3 Kasuistik

1. Postauto / Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils

125 BGE 6A.78/2006 vom 28. Dezember 2006

Der Postautofahrer X nahm am 14.9.2005 auf einer Fahrt eine Fussgängerin wahr, welche von links kommend einen Fussgängerstreifen überquerte. Die eingeleitete Vollbremsung reichte jedoch nicht aus, um das Postauto rechtzeitig zum Stillstand zu bringen. Die Fussgängerin wurde durch das Postauto touchiert und zu Boden geworfen; sie wurde dabei leicht verletzt.

Mit Strafverfügung vom 15.5.2006 verurteilte die Staatsanwältin des Kantons Solothurn X wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (SVG 90 Ziff. 2) durch Missachten des Vortrittsrechts des Fussgängers auf einem Fussgängerstreifen (SVG 33 II) zu einer Busse von Fr. 300. Die Strafverfügung ist rechtskräftig geworden.

Am 14.7.2006 entzog die Verwaltung X den Führerausweis für die Dauer von 3 Monaten. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das kantonale Verwaltungsgericht am 24. August 2007 ab.

Das BGE führt u.a. aus: "Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass die für den Führerausweisentzug zuständige Behörde an die Sachverhaltsfeststellungen des Strafrichters gebunden ist und nur unter bestimmten von der Rechtsprechung bezeichneten Umständen abweichen darf (**BGE 124 II 103 E. 1c/aa; 121 II 214 E. 3a**). Dem entspricht es, dass die Entzugsbehörde zu eigenen Sachverhaltsabklärungen nur verpflichtet ist, wenn klare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sachverhaltsfeststellungen im Strafurteil unrichtig sind (**BGE 119 Ib 158 E. 3c/aa; 103 Ib 101 E 2b**). Davon kann hier keine Rede sein, hat der Beschwerdeführer doch selbst die Sachlage so dargestellt, dass er das Postauto erst zum Stehen brachte, als er die Fussgängerin leicht touchiert hatte (vgl. seine Eingabe an die Motorfahrzeugkontrolle vom 29. November 2005). Seine spätere abweichende Darstellung, die Fussgängerin sei in das bereits stehende Fahrzeug hineingelaufen, musste die Administrativbehörde nicht mehr zu weiteren Abklärungen veranlassen." (E. 2).

2. Sekundenschlaf / Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters

126 BGE 1C_29/2007 vom 27. August 2007

X ist Berufschaffeur und Inhaber eines Führerausweises für schwere Lastwagen. Am 12.2.2005 fuhr er um Mitternacht mit seinem Sattelschleppanhänger auf der A1. Auf der feuchten Strasse geriet das Fahrzeug ins Schleudern und stiess gegen den Mittelstreifen. Der Polizeirapport hielt fest, X sei wohl kurz eingeschlafen. Zu diesem Schluss kam es aufgrund der Aussagen von X, seinem sehr müden Zustand und der Tatsache, dass keine Bremsspuren vorhanden waren.

Im Strafbefehlsverfahren wurde X am 26.4.2005 zu einer Busse von Fr. 1000 wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, Fahren in fahrunfähigem Zustand und Überschreiten der Bestimmungen über die Fahr- und Ruhezeiten verurteilt. X hat diese Strafe akzeptiert.

Am 19.8.2005 stellte die Verwaltung X einen Führerausweisentzug in Aussicht. X schrieb daraufhin, der Unfall sei auf ein technisches Problem am Fahrzeug zurückzuführen. Am 23.2.2006 entzog die Verwaltung X den Führerausweis für 3 Monate (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs in übermüdetem Zustand; schwerer Fall iSv SVG 16c).

Auf Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht hin führte dieses am 25.1.2007 eine Verhandlung durch. Dabei führte X u.a. aus, er habe eine Blockierung der hinteren Räder gespürt; gleichzeitig sei das Gefährt ins Schleudern geraten. Er sei zu diesem Zeitpunkt keineswegs müde gewesen; er habe eben erst Fracht abgeladen und sei gerade auf die A1 eingeschwenkt. Das Verwaltungsgericht reduzierte die Entzugsdauer auf 1 Monat im wesentlichen mit der Begründung, X könne ein Einschlafen am Steuer nicht nachgewiesen werden, daher sei von einer mittelschweren Verkehrsgefährdung iSv SVG 16b I a auszugehen.

Das ASTRA erhebt dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und einen Entzug von 3 Monaten auszusprechen.

Es vertritt die Meinung, das Verwaltungsgericht habe sich rechtswidrigerweise von den Sachverhaltsfeststellungen des Strafrichters entfernt. Aufgrund des Polizeirapports hätte das Verwaltungsgericht davon ausgehen müssen, X sei am Steuer eingeschlafen.

Das BGer hält zunächst fest, das Strafurteil sei lediglich auf Grund des Polizeirapports ergangen. Zwar habe sich X dagegen nicht gewehrt, doch müsse auch beachtet werden, dass er weder deutsch spreche (das Strafurteil erging in deutscher Sprache) noch anwaltlich vertreten gewesen sei und X angesichts seines ungetrübten automobilistischen Leumunds davon ausgehen durfte, die Sache sei mit dem Strafurteil erledigt. Unter diesem Umständen durfte das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass keine ausreichenden Grundlagen für die Annahme eines Einschlafens am Steuer gegeben seien und die Durchführung einer Verhandlung angebracht sei. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse stellten neue Elemente dar, die es dem Richter erlaubten, von den tatbeständlichen Feststellungen des Strafurteils abzugehen. Das ASTRA stellt zu stark auf die von X unmittelbar nach dem Unfall gemachten Aussagen ab und wertet diese höher. Es übersieht dabei, dass solche Aussagen auch unter der Schockwirkung nach dem Unfall erfolgt sein können; zudem wurden sie von den Polizisten vor Ort ins Deutsche übersetzt. Damit hat das Verwaltungsgericht kein Bundesrecht verletzt, indem es sich in diesem besonderen Fall von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters entfernte.

3. 85 km/h statt 60 km/h / Abweichen von der rechtlichen Würdigung des Strafrichters

127 BGE 6A.81/2006 vom 22. Dezember 2006

X fuhr am 16.10.2005 auf einer mit 60 km/h signalisierten Strasse mit 85 km/h.

Er wurde mit Strafbefehl vom 17.11.2005 wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Verkehrsregelverletzung iSv SVG 90 Ziff. 1 für schuldig befunden und mit Fr. 470 gebüsst. Der Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Verwaltungsbehörde entzog ihm in der Folge am 27.1.2006 den Führerausweis für 3 Monate. Einen dagegen gerichteten Rekurs wies die Rekurskommission ab.

X ficht diesen Entscheid ohne Erfolg beim Bundesgericht an. Er macht vergeblich geltend, dass die Strasse an der fraglichen Stelle keinen Innerortscharakter aufweise, nachdem er den auf denselben Tatsachen basierenden Strafbefehl akzeptiert hatte. Im weiteren macht er geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine schwere Verkehrsgefährdung angenommen (SVG 16c I a, der inhaltlich mit SVG 90 Ziff. 2 übereinstimmt).

Der Entscheid des BGer führt dazu u.a. aus: "Sie [die Vorinstanz] weicht damit vom Entscheid des Strafbefehlsrichters ab, der lediglich eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne vom Art. 90 Ziff. 1 SVG angenommen hat. Dies ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Denn die Verwaltungsbehörde ist in Bezug auf die Rechtsanwendung nur an die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts durch das Strafurteil gebunden, wenn die rechtliche Würdigung sehr

stark von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde (**BGE 124 II 103 E. 1c/bb; 119 Ib 158 E. 3c/bb**). Dies ist hier nicht der Fall, da die Strafbehörde ebenfalls bloss aufgrund der Akten entschieden und der Beschwerdeführer den Strafbefehl nicht angefochten hat." (E. 3).

2.2.11.4 Wann muss die Verwaltung das rechtskräftige Strafurteil nicht abwarten?

- 128 Die Verwaltung muss – das wird in N 117 dargelegt – das rechtskräftige Strafurteil grundsätzlich nicht abwarten, wenn sie *sichernde Massnahmen* erlassen will, insbesondere wenn sie einen Sicherungsentzug erlassen will oder wenn sie Massnahmen trifft, die im Hinblick auf eine Überprüfung der Fahreignung erlassen werden. Dazu gehört etwa die Kontrollfahrt, die Anordnung einer medizinischen und/oder psychologischen Untersuchung. Selbstverständlich gehört auch der vorsorgliche Führerausweisentzug dazu, der ja für die Zeit der Abklärung der Fahreignung die übrigen Strassenverkehrsteilnehmenden schützen will, weil die betroffene Person möglicherweise ein übergrosses Risiko darstellt (Vgl. N 65 ff.).⁵⁴ Auf diese Situationen sind die Koordinationsregeln des Bundesgerichts nicht zugeschnitten (vgl. N 118 ff.).
- 129 Schwieriger zu beantworten ist die Frage, in welchen Fallkonstellationen die Verwaltung das rechtskräftige Strafurteil nicht abzuwarten hat, wenn sie eine *Warnungsmassnahme* ins Auge fasst. Als Ausnahmen von der Wartepflicht nennt das Bundesgericht in BGE 119 Ib 162 (Vgl. N 119) folgende Fälle:

- wenn nur die Frage des bedingten Strafvollzugs streitig ist.

Dabei geht es offensichtlich weder um tatsächliche Feststellungen noch um deren rechtliche Würdigung. Aus diesem Grund braucht hier das Strafurteil nicht mehr abgewartet zu werden; die Bindung soll ja gerade bezüglich der tatbeständlichen Feststellungen und deren rechtlicher Würdigung erfolgen, die hier nicht mehr zur Diskussion stehen. Zur Diskussion steht hier einzig noch das Strafmass des Strafrichters, und daran ist die Verwaltung offensichtlich nicht gebunden.

- wenn klar ist, dass ein Rückfall iSv SVG 17 I d gegeben ist

Weiter führt das Bundesgericht aus: "Ausnahmen sind indessen nur dann zugelassen, wenn in bezug auf den Schuldpunkt der in Frage stehenden SVG-Widerhandlung *keinerlei Zweifel* bestehen (z.B. Beweis des Fahrens in ange-trunkenem Zustand aufgrund einer Blutprobe, deren Ergebnis anerkannt ist" (BGE 119 Ib 162).

⁵⁴ Dabei ist aber auf den Ausnahmefall hinzuweisen, bei dem völlig unklar ist, ob die betreffende Person überhaupt eine Verkehrsregelverletzung begangen hat. Sollte diese – ungewisse – Verkehrsregelverletzung Ausgangspunkt für eine Abklärung der Eignung darstellen, ist das Strafurteil abzuwarten; vgl. dazu N 467 ff., 488.

Das Beispiel des Rückfalls iSv SVG 17 I d bezieht sich auf das alte Recht, das mit der Teilrevision des SVG (die im wesentlichen am 1.1.2005 in Kraft getreten ist) abgelöst wurde. SVG 17 I d lautete in der damaligen Fassung:

Art. 17 Dauer des Führerausweis-Entzuges

- (1) Die Dauer des Entzuges von Führer- oder Lernfahrausweis ist nach den Umständen festzusetzen; sie beträgt jedoch:
- a. ...
 - b. ...
 - c. ...
 - d. mindestens ein Jahr, wenn der Führer innert fünf Jahren seit Ablauf eines früheren Entzuges wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand erneut in diesem Zustand gefahren ist."

130 SVG 17 I d knüpft damit einzig an folgende Elemente an:

- (neuer) FiaZ,
- früherer FiaZ,
- neuer FiaZ innert 5 Jahren seit Ablauf des für den früheren FiaZ ausgesprochenen Führerausweisentzugs.

131 Sowohl der frühere FiaZ (er ist abgeurteilt worden) wie auch die Fristberechnung lassen *keine Beurteilungsspielräume* offen.

132 Offen war in dieser Konstellation damit einzig, ob ein (neuer) FiaZ vorlag. Lag ein entsprechendes verkehrsmedizinisches Gutachten vor, das eine BAK von z.B. 1,2 Gewichtspromille auswies, dürften diesbezüglich keine Zweifel bestanden haben, dass die betroffene Person in angetrunkenem Zustand gefahren war.

133 Damit dürfte *in diesem Falle die Verwaltung – ohne ein strafrichterliches Urteil abzuwarten – berechtigt sein, ein Warnungsentzugsverfahren einzuleiten*. In diesem Verfahren ist dem Betroffenen zunächst das rechtliche Gehör einzuräumen; es ist ihm bekanntzugeben, dass aufgrund dieses Befundes geplant wird, einen Warnungsentzug auszusprechen, und es ist ihm die Möglichkeit zu geben, in die Akten Einsicht zu nehmen und Einwände vorzutragen.

134 Macht die betroffene Person *keinerlei Einwendungen*, so steht einem *Warnungsentzug nichts entgegen*.

135 Doch ist es auch möglich, dass die betroffene Person *Einwendungen vorträgt*, beispielsweise, die Blutasservate seien vertauscht, die Blutprobe sei mit fremdem Blut vermischt, die Blutanalyse sei nicht entsprechend den geforderten Standards durchgeführt worden usw. In diesem Fall müsste die Verwaltung das *Verfahren sistieren* und das *Ergebnis des Strafurteils abwarten*.

136 Gleiches gilt sinngemäss nach *neuem Recht*.

137 Gleiches müsste mithin gelten, wenn eine Person bei einer *Geschwindigkeitskontrolle* in einer Weise auffällt, die zu einer Warnungsmassnahme führen könnte.

138 Bei solchen *"gemessenen" Verkehrsregelverletzungen* kann die Verwaltung offenbar direkt ein Warnungsentzugsverfahren einleiten, also dem Betroffenen den Erlass ei-

ner Warnungsmassnahme in Aussicht stellen und ihm Akteneinsicht anbieten sowie das rechtliche Gehör gewähren. Verlangt die betroffene Person, dass das Strafurteil abgewartet wird oder bestreitet sie den Vorfall oder bringt sie andere Einwendungen vor, ist das Verfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils zu sistieren.

- 139 Der *Führerausweis* verbleibt in einem solchen Fall bei der betroffenen Person bzw. ist ihr zurückzugeben, falls er polizeilich abgenommen wurde, denn die betroffene Person gilt ja – weil es um eine Warnungsmassnahme geht – als fahrgeeignet.
- 140 Auf Nachfrage hin hat das ASTRA bestätigt, dass *dieses Vorgehen in der Praxis gängig* ist (und das ASTRA offenbar bezüglich einer solchen Praxis auch keine Bedenken hat).

2.2.12 Zusammenarbeit / Informationsaustausch zwischen Polizei / strafrichterlichen Behörden einerseits und Administrativmassnahmenbehörden andererseits

- 141 Ausgangspunkt ist SVG 104 I:

Art. 104 Meldungen

- (1) Die Polizei- und Strafbehörden haben von allen Widerhandlungen, die eine in diesem Gesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen können, der zuständigen Behörde Kenntnis zu geben.

- 142 Eine gewisse Konkretisierung bringt zudem VZV 123:

Art 123 Meldung von Widerhandlungen und anderen Tatsachen

- (1) Die Strafbehörden melden der für den Strassenverkehr zuständigen Behörde des Kantons, in dem der Täter wohnt:
- Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften;
 - auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften.
- (2) Die für den Strassenverkehr zuständige Behörde vernichtet Meldungen über Verzeigungen und Verurteilungen nach Abs. 1, wenn feststeht, dass diese nicht zu einer Massnahme führen.
- (3) Erhält eine Strafbehörde Kenntnis von Tatsachen, wie z.B. von schwerer Krankheit oder Süchten, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Ausweises führen können, so benachrichtigt sie die für den Strassenverkehr zuständige Behörde.

- 143 In der *Zusammenarbeit zwischen den strafrichterlichen Behörden und dem StVA* stehen in der Praxis des Kantons Aargau offenbar folgende zwei Probleme im Vordergrund:

- *Strafurteile*, die von der Verwaltungsbehörde benötigt werden, um die Frage einer Administrativmassnahme zu prüfen, gehen nur mühsam und oft nach wiederholtem Nachfragen bei der Verwaltungsbehörde ein.

- Wenn die Strafbehörden *Gutachten* in Auftrag geben (etwa unfallanalytische), werden sie – wenn sie denn bei den Strafbehörden eintreffen – in aller Regel nicht an die Verwaltungsbehörde weitergeleitet, sondern verbleiben u.U. noch lange Zeit lediglich im Besitz der Strafbehörden, in der Regel bis nach Erlass des Strafurteils und gehen erst dann an die Verwaltung. Doch könnten solche Gutachten der Verwaltungsbehörde allenfalls wichtige Hinweise vermitteln, ob z.B. Abklärungen bezüglich der Fahreignung (etwa im Falle sehr stark überhöhter Geschwindigkeit) an die Hand genommen werden sollten.

144 Zum zweiten Themenkreis – der raschen Erhältlichkeit von bei der Strafbehörde eingegangenen *Gutachten* – hat sich das Bundesgericht vor einigen Jahren geäußert. Im Entscheid 6A.15/2002 vom 3. Juni 2002 stellte sich u.a. die Frage, ob die Verwaltungsbehörde bei fraglicher Fahreignung im Zusammenhang mit Drogenkonsum ausreichende tatbeständliche Abklärungen getroffen habe.

X fuhr im Februar 2001 unter Drogeneinfluss und zum zweiten Mal innert 22 Monaten in angetrunkenem Zustand. Die Strafverfolgungsbehörden gaben an ein IRM den Auftrag zu verkehrsmedizinisch-toxikologischen Untersuchungen; sie verfügten schliesslich über zwei Gutachten des IRM, worin dieses dringend die Abklärung der Fahreignung durch die Verwaltungsbehörde empfahl. Am 14.6.2001 erging ein Strafmandat; X wurde wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen FiaZ zu einer bedingt aufgeschobenen Strafe von 20 Tagen Gefängnis (Probezeit 3 Jahre) und einer Busse von Fr. 1000 verurteilt.

Die Verwaltungsbehörde forderte X am 7. Juni 2001 gestützt auf die Verzeigung wegen Führens eines Pw unter Einfluss von Drogen sowie ev. in angetrunkenem Zustand auf, innert 10 Tagen ein Arztzeugnis einzureichen, das sich zu seiner Fahreignung äussern sollte. Mit Schreiben vom 19. Juni 2001 bestätigte der Hausarzt, dass bei X keine Drogensucht vorliege. Die Frage betreffend die Fahreignung von X liess der Arzt unbeantwortet.

Nach Abschluss der strafrechtlichen Beurteilung verfügte die Verwaltungsbehörde ohne weitere Abklärungen hinsichtlich der Fahreignung von X einen 15-monatigen Warnungsentzug; dessen Entscheidung schützte die kantonale Rekurskommission.

Das ASTRA erhob dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Aus der Prozessgeschichte, wie sie der bundesgerichtliche Entscheid enthält, wird deutlich, dass die Verwaltungsbehörde erst im Juli 2001 – wohl zusammen mit den gesamten Strafakten – Kenntnis davon haben konnte, dass in der Zwischenzeit zwei Gutachten des IRM erstellt worden waren. Dies veranlasste das Bundesgericht zu folgenden Ausführungen (E. 6):

"Im Hinblick auf die in solchen oder ähnlichen Fällen notwendige Koordination der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Führerausweisentzugsbehörden andererseits sollte der Kanton Bern dafür besorgt sein, dass zukünftig die vom IRM im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden erstellten Gutachten unverzüglich an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt weitergeleitet werden.

Darüber hinaus wird das Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingeladen, den Erlass entsprechender Empfehlungen zuhanden aller Kantone zu prüfen."

145 Nach Auskunft des ASTRA hat das Amt in der Folge die Frage geprüft, ob es solche Empfehlungen zuhanden der Kantone erarbeiten sollte. Es ist zum Ergebnis gelangt, dass solche Empfehlungen an die Strafbehörden nicht die erwünschte Wirkung haben würden. (Straf-)Gerichte seien für solche Mitteilungen in der Regel nicht sehr empfänglich, weil sie als unzulässige Einmischung der Exekutive in die Judikative

und zudem vom Bund in Kantonsangelegenheiten (Strafprozessordnungen) empfunden würden. Daher hat es darauf *verzichtet*, solche *Empfehlungen auszusprechen*.

146 Hingegen weist das ASTRA daraufhin, dass die Problematik im Rahmen des Programms "*Via sicura*" zur Diskussion gestellt werden soll (Massnahme 413: "Beschleunigung und Vereinheitlichung der Sanktionsverfahren: Die straf- und massnahmenrechtlichen Verfahren sind so zu koordinieren und zu beschleunigen, dass Verkehrsdelikte umgehend nach der Tat geahndet werden können. Die Rechtsanwendung ist gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen.").

147 Das bedeutet, dass (auch) dem *Kanton Aargau diese Koordinationsaufgabe obliegt*. Diese Aufgabe liesse sich wohl am einfachsten dadurch lösen, dass das Departement für Volkswirtschaft und Inneres – dem das StVA angehört – oder allenfalls die Kantonsregierung mit dem Obergericht eine Übereinkunft mit etwa folgendem Inhalt treffen würde:

- Das Obergericht verpflichtet sich einerseits, von ihm bestellte Gutachten – sofern sie für das StVA im Hinblick auf dessen Aufgabenerfüllung relevant sein können – nach deren Eingang dem StVA unverzüglich zuzustellen. Andererseits stellt das Obergericht – wenn das StVA einmal ein entsprechendes Ersuchen im Einzelfall gestellt hat – das entsprechende Strafurteil dem StVA ohne weiteres Ersuchen zu (VZV 123 I b und III).
- Das Obergericht und das Departement Volkswirtschaft und Inneres weisen die in den Bezirken in der Strafrechtspflege tätigen Behörden (Bezirksgericht bzw. Bezirksamter) an, genau dieselben Regeln im Umgang mit dem StVA einzuhalten, die für das Obergericht gelten.

148 Dies würde es dem StVA ermöglichen, seinen gesetzlichen Aufgaben besser nachzukommen. Ausserdem handelt es sich um sehr einfach umsetzbare Anliegen; es sind lediglich die Verteiler bestimmter Akten entsprechend zu erweitern. Schliesslich wird damit auch in keiner Weise in den Bereich der Rechtsprechung eingegriffen; es geht um Justizverwaltung und um eine sehr einfache Art von Amtshilfe. – Allerdings ist damit das Problem nur für innerkantonale Fälle gelöst.

149 Was die *Zusammenarbeit zwischen Polizei und StVA* betrifft, gibt es nach Aussagen des StVA keine Probleme mit der Aargauer Polizei; die Datenflüsse funktionieren gemäss StVA reibungslos. Anders kann es aussehen, wenn die Polizeiorgane anderer Kantone handeln. Als Beispiel nennt das StVA Fälle im Zusammenhang mit der Drogenproblematik in Zürich (Limmatplatz und Platzspitz). In diesen Fällen erfolgte praktisch nie eine polizeiliche Abnahme des Führerausweises; die Rapporte betreffend Drogenkonsum trafen sehr spät ein. Das StVA versuchte, jeweils im Einzelfall das Erforderliche vorzukehren.

150 Sollte dies ein allgemeines Problem sein, müsste es wohl auf *gesamtschweizerischer Ebene* angegangen werden. Es wäre allenfalls Aufgabe der Polizeidirektorenkonferenz, hier für einen besseren Datenfluss zu sorgen. Der Kanton Aargau allein dürfte kaum Möglichkeiten haben, diese Verhältnisse zu ändern. Es kann auch nicht sinnvoll sein zu versuchen, mit den Polizeien verschiedener Kantone bilaterale Absprachen zu treffen. Im Einzelfall kann das StVA selbstverständlich erst handeln, wenn es über die entsprechenden Rapporte verfügt.

Daher kann dem StVA kein Vorwurf gemacht werden, wenn sich Verzögerungen bei der Fallbearbeitung dadurch ergeben, dass das StVA nicht einmal Kenntnis von polizeilichen Vorgängen in anderen Kantonen hat.

- 151 Sinngemäss dasselbe gilt für jene Fälle, die *strafrechtlich in einem anderen Kanton beurteilt* werden. Auch hier müsste sich wohl die Polizeidirektorenkonferenz der entsprechenden Fragen annehmen.
- 152 Hier soll noch auf eine weitere Frage im Bereich der sachgerechten Information hingewiesen werden: Sie betrifft die *Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Personen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet und allenfalls ein Administrativverfahren eröffnet wird*. Häufig sind sich solche Personen, wenn sie nach einer Verkehrsregelverletzung einen Strafbefehl erhalten, nicht bewusst, dass anschliessend noch ein Warnungsentzugsverfahren gegen sie eingeleitet wird. Sie fechten den Strafbefehl – in dem vielleicht eine Busse von einigen Hundert Franken ausgesprochen wird – nicht an in der Meinung, damit sei die Sache erledigt und es lohne sich nicht, wegen einer solchen Busse ein gerichtliches Verfahren anzustrengen. Später eröffnet das StVA ein Administrativverfahren und stellt einen Warnungsentzug in Aussicht. In der Situation versuchen Betroffene nun sehr viel eher, ihre Rechte wahrzunehmen. Oftmals suchen sie – gerade, wenn sie dringend auf den Führerausweis angewiesen sind – dann einen Rechtsanwalt auf. Ist zu diesem Zeitpunkt die Einsprachefrist gegen den Strafbefehl bereits abgelaufen, sind sie in einer denkbar ungünstigen Situation. Es ist auf Grund der eben dargestellten Regeln der Bindung der Verwaltung an das strafrichterliche Urteil in aller Regel nicht mehr möglich, sich zum Tatsachenfundament zu äussern, weil – gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – der Betroffene entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben (!) verpflichtet ist, alle Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorzubringen und dort gegebenenfalls alle Rechtsmittel auszuschöpfen.
- 153 Es würde daher *guter Verwaltungspraxis* entsprechen, wenn das StVA dann, wenn es Informationen (Polizeirapport usw.) erhält, die nach seinem Dafürhalten zu einer Administrativmassnahme führen werden, *den Betreffenden in einem Schreiben darauf hinweist*, dass er nach Abschluss des Strafverfahrens allenfalls mit einem Administrativverfahren zu rechnen habe, dass er aber alle Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorzubringen habe. – Nur so können falsche Einschätzungen der Lage durch die Betroffenen wirksam verhindert werden.⁵⁵

2.2.13 Welche Register sollen im Hinblick auf Eignungsabklärungen konsultiert werden?

- 154 Dem StVA stehen folgende *Register* zur Verfügung, in denen sich wichtige Informationen abrufen lassen:

⁵⁵ Das StVA St. Gallen hat während Jahren nach Einführung der bundesgerichtlichen Praxis zur Bindungswirkung der Verwaltung an das strafrichterliche Urteil die Betroffenen zwar darauf hingewiesen, dass später mit einem Administrativmassnahmeverfahren zu rechnen sei, dann aber sinngemäss den Satz beigefügt, diese beiden Verfahren liefen völlig unabhängig voneinander – dies hat die Rechtsunsicherheit erheblich erhöht.

155 - Das Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (*MOFIS*):

Art. 104a SVG Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister

- (1) Der Bund führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS).
- (2) Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:
 - a. Kontrolle der Verkehrszulassung, Fahrzeugversicherung, Verzollung und Versteuerung nach Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996;
 - b. Erstellung der Fahrzeugstatistik;
 - c. Identifikation des Halters, Verkehrsopferschutz und Fahndung;
 - d. Belegung und Einmietung der Fahrzeuge für die Armee, den Zivilschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung.
- (3) Das Register enthält alle in der Schweiz gegenwärtig und früher zugelassenen Fahrzeuge, die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Heimatstaaten der Halter sowie Angaben zu deren Haftpflichtversicherung.
- (4) Neben dem für die Führung des Registers zuständigen Bundesamt bearbeiten folgende Behörden im Register die Personen- und Fahrzeugdaten:
 - a. die für die Erteilung und den Entzug der Fahrzeugausweise zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone;
 - b. die für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 Buchstabe d zuständige Behörde.

156 - Das Administrativmassnahmenregister (*ADMAS*):

Art. 104b SVG Administrativmassnahmenregister

- (1) Das Bundesamt für Strassen führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Administrativmassnahmenregister (ADMAS).
- (2) Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:
 - a. Erteilung von Lernfahr-, Führer- und Fahrlehrerausweisen;
 - b. Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer;
 - c. Erstellung der Statistik der Administrativmassnahmen.
- (3) Das Register enthält alle von schweizerischen Behörden verfügten oder von ausländischen Behörden gegen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz angeordneten Administrativmassnahmen:
 - a. Verweigerung und Entzug von Ausweisen und Bewilligungen;
 - b. Fahrverbot;
 - c. Aberkennung schweizerischer Führerausweise durch ausländische Behörden;
 - d. Aberkennung ausländischer Führerausweise;
 - e. Verwarnung;
 - f. verkehrspsychologische und -medizinische Untersuchungen;
 - g. Auflagen;
 - h. neue Führerprüfung;
 - i. Teilnahme am Verkehrsunterricht zur Nachschulung;
 - j. Aufhebung oder Abänderung von Massnahmen nach den Buchstaben a–i;
 - k. Verlängerung der Befristung des Führerausweises auf Probe;
 - l. Verfall des Führerausweises auf Probe;
 - m. Aufhebung oder Abänderung von Massnahmen nach den Buchstaben a–l.
- (4) Neben dem Bundesamt für Strassen bearbeiten die für die Erteilung und den Entzug der Ausweise zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone im Register Personendaten.
- (5) Im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen können die Strafverfolgungs- und die Gerichtsbehörden durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen.
- (6) Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:
 - a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
 - b. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
 - c. das Meldeverfahren;
 - d. die Datenberichtigung;
 - e. die Organisation und den Betrieb des automatisierten Datensystems;
 - f. die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden;

- g. die Behörden, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- h. die Datensicherheit.

157 - Das Fahrberechtigungsregister (*FABER*):

Art. 104c SVG Fahrberechtigungsregister

- (1) Das Bundesamt für Strassen führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Fahrberechtigungsregister (*FABER*).
- (2) Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:
 - a. Erteilung von Lernfahr-, Führer- und Fahrlehrerausweisen;
 - b. Kontrolle der zivilen und militärischen Fahrberechtigungen;
 - c. Erstellung der Statistik der Fahrberechtigungen.
- (3) Das Register enthält:
 - a. die von schweizerischen Behörden oder von ausländischen Behörden für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erteilten Fahrberechtigungen;
 - b. die von schweizerischen Behörden verfügten aktuellen Führerausweisentzüge, Verweigerungen, Aberkennungen und Fahrverbote;
 - c. die von ausländischen Behörden verfügten aktuellen Führerausweisentzüge, Verweigerungen, Aberkennungen und Fahrverbote gegenüber Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie gegenüber Personen, die einen schweizerischen Lernfahr- oder Führerausweis besitzen.
- (4) Neben dem Bundesamt für Strassen bearbeiten die für die Erteilung und den Entzug der Ausweise zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone im Register Personendaten.
- (5) Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:
 - a. die Verkehrspolizeien und Zollorgane in die für die Kontrolle der Fahrberechtigung erforderlichen Daten;
 - b. die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen in alle Daten.
- (6) Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:
 - a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
 - b. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
 - c. das Meldeverfahren;
 - d. die Datenberichtigung;
 - e. die Organisation und den Betrieb des automatisierten Datensystems;
 - f. die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden;
 - g. die Behörden, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
 - h. die Datensicherheit.

158 - Das Fahrzeugtypenregister (*TARGA*):

Art. 104d SVG Fahrzeugtypenregister

- (1) Das Bundesamt für Strassen führt ein automatisiertes Fahrzeugtypenregister (*TARGA*).
- (2) Das Register dient der Erfüllung namentlich folgender gesetzlicher Aufgaben:
 - a. Fahrzeugzulassung;
 - b. Fahrzeugprüfung;
 - c. Erarbeitung von Grundlagen der Verkehrs-, Umwelt- und Energiepolitik;
 - d. Erhebung von Abgaben;
 - e. Information der Öffentlichkeit über Daten der Fahrzeugtypen.
- (3) Das Register enthält:
 - a. die in der Schweiz genehmigten Fahrzeugtypen;
 - b. die auf Grund ausländischer Genehmigung in den Schweizer Handel gebrachten Fahrzeugtypen;
 - c. die Inhaber und Inhaberinnen der Typengenehmigung und bei ausländischem Wohnsitz deren Vertretung in der Schweiz.
- (4) Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:
 - a. die für die Fahrzeugzulassung zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die für die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen bezeichneten Stellen;
 - b. die Polizei- und Zollorgane.
- (5) Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- b. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- c. das Meldeverfahren;
- d. die Datenberichtigung;
- e. die Organisation und den Betrieb des automatisierten Datensystems;
- f. die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden;
- g. die Behörden, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- h. die Datensicherheit.

159 - Das Register der Administrativmassnahmen (ADMAS):

Damit verfügen die für Administrativmassnahmen zuständigen Verwaltungen über eine grosse Menge an Informationen, die sie bei ihren Abklärungen abrufen können. Insbesondere ist dabei das *ADMAS-Register* hervorzuheben. Es speichert weite Teile der 'automobilistischen' Vergangenheit der registrierten Personen. Das Register, das in einer elektronischen Form 2001 eingeführt worden war, ist in der Zwischenzeit bereits wesentlich verschärft worden, indem verschiedene Massnahmen deutlich länger gespeichert bleiben. Wenn eine neue eintragungspflichtige Massnahme hinzukommt, beginnt die Verweildauer von Neuem zu laufen. Zum Registerinhalt enthält die ADMAS-Register-Verordnung u.a. folgende Bestimmungen:

Art. 7 Einzutragende Massnahmen

Einzutragen sind alle rechtskräftigen Verfügungen folgender Administrativmassnahmen:

- a. Verweigerung und Entzug von:
 - 1. Lernfahr- und Führerausweisen (Art. 14 Abs. 2 und 2^{bis} sowie Art. 16 SVG),
 - 2. Fahrlehrerbewilligungen (Art. 26 und 27 der Fahrlehrerverordnung vom 28. Sept. 2007),
 - 3. Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen (Art. 20 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Okt. 1976, VZV);
- b. vorsorglicher Entzug von Lernfahr- und Führerausweisen (Art. 30 VZV);
- c. Entzug des Führerausweises auf Probe mit Verlängerung der Probezeit (Art. 15a Abs. 3 SVG);
- d. Annullierung des Führerausweises auf Probe (Art. 15a Abs. 4 SVG);
- e. Fahrverbot (Art. 19 Abs. 2–4 und 21 SVG sowie Art. 36 VZV);
- f. Aberkennung des ausländischen Führerausweises (Art. 45 VZV);
- g. Verwarnung (Art. 16 Abs. 2 SVG);
- h. Anordnung einer medizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung (Art. 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11a, 11b Abs. 1 Bst. a und b sowie 27 Abs. 1 VZV) im Rahmen eines Administrativverfahrens;
- i. Anordnung von Auflagen (Art. 24d VZV) im Rahmen eines Administrativverfahrens;
- j. Anordnung einer neuen Führerprüfung (Art. 14 Abs. 3 SVG und Art. 28 Abs. 1 und 2 VZV);
- k. Aufgebot zur Teilnahme am Verkehrsunterricht zur Nachschulung (Art. 40 VZV);
- l. Aufhebung oder Änderung von Massnahmen nach den Buchstaben a–k.

Art. 8 Daten

Folgende Daten werden in ADMAS erfasst:

- a. persönliche Identifikationsnummer aus dem Fahrberechtigungsregister (FABER-PIN);
- b. kantonale Referenznummer;
- c.–d. ...
- e. als Führerausweisdaten:
 - 1. ...
 - 2. Ausweisart und Kategorie(n);
- f. als Massnahmedaten:
 - 1. Art der Massnahme(n),
 - 2. Dauer (in Monaten) sowie Beginn und Ende der Massnahme(n),

3. bis zu drei Massnahmegründe,
 4. Angabe, ob die Widerhandlung zu einem Verkehrsunfall geführt hat,
 5. ...
 6. Angabe, mit welcher Fahrzeugart die Widerhandlung begangen wurde,
 7. Datum der Widerhandlung,
 8. verfügende Behörde und Verfügungsdatum,
 9. Angabe, ob die Widerhandlung als schwer, mittelschwer oder leicht beurteilt wurde;
- g. Personen- und Massnahmedaten von Personen mit Wohnsitz im Ausland;
 - h. Personen- und Massnahmedaten von Personen, welche noch über keinen Ausweis verfügen.

Art. 10 Entfernung von Massnahmen

- (1) Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen von Lernfahr-, Führer- oder Fahrlehrerausweisen sowie Fahrverbote werden zehn Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Aufhebung aus ADMAS entfernt, andere Massnahmen fünf Jahre nach Eintreten der Rechtskraft.
- (2) Die Annullierung des Führerausweises auf Probe wird zehn Jahre nach der Wiedererteilung eines Führerausweises entfernt.
- (3) Die Entfernung von registrierten Massnahmen wird gehemmt, wenn eine neue Massnahme eingetragen wird; in diesem Fall werden alle Massnahmen erst nach Ablauf aller vom System berechneten Verweilfristen entfernt.

160 Damit fragt sich, ob die Verwaltung noch zusätzlicher Informationen über das für den automobilistischen Leumund massgebende Vorleben bedarf. Die Verwaltung hat die Möglichkeit, in das schweizerische *Strafregister* einzusehen. Das Register wird automatisiert geführt; es läuft unter dem Kürzel VOSTRA.⁵⁶ Das *StGB* enthält diesbezüglich u.a. folgende Bestimmungen:

Art. 365 Zweck

- (2) Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:
 - h. Erteilung und Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Art. 366 Inhalt

- (2) Ins Register sind aufzunehmen:
 - a. die Urteile wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen worden ist;
 - b. die Urteile wegen der durch Verordnung des Bundesrates zu bezeichnenden Übertretungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes;
 - c. die aus dem Ausland eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte, nach diesem Gesetz vormerkungspflichtige Urteile;
 - d. die Tatsachen, die eine Änderung erfolgter Eintragungen herbeiführen.

Art. 367 Bearbeitung der Daten und Einsicht

- (2) Folgende Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in die Personendaten über Verurteilungen (Art. 366 Abs. 2) nehmen:
 - h. die für den Strassenverkehr zuständigen Behörden der Kantone;

Art. 369 Entfernung des Eintrags

- (1) Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, werden von Amtes wegen entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus folgende Fristen verstrichen sind:

⁵⁶ Vgl. Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006 (SR 331).

- a. 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren;
 - b. 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren;
 - c. zehn Jahre bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr;
 - d. zehn Jahre bei Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG.
- (2) Die Fristen nach Absatz 1 verlängern sich um die Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe.
- (3) Urteile, die eine bedingte Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse als Hauptstrafe enthalten, werden von Amtes wegen nach zehn Jahren entfernt.
- (7) Nach der Entfernung darf die Eintragung nicht mehr rekonstruierbar sein. Das entfernte Urteil darf dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden.

161 Im *Fall H.* (vgl. N 432 ff.) präsentierte sich die Situation folgendermassen. Zum Zeitpunkt des Unfalls (2003) galt die ADMAS-Register-Verordnung in ihrer Fassung vom 18. Oktober 2000. Nach der damals gültigen Fassung von Art. 10 galt lediglich für besonders enumerierte Administrativmassnahmen ein 10-jährige Verweildauer im Register.⁵⁷ Für Warnungsentzüge aus anderen Gründen – also z.B. wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen – betrug die Verweildauer in ADMAS lediglich fünf Jahre. Diese Bestimmung ist inzwischen mit einer Revision der Verordnung vom 29. November 2006 (in Kraft seit 1. Februar 2007) dahingehend geändert worden, dass Führerausweisentzüge grundsätzlich während 10 Jahren im System ADMAS verbleiben. Daher erklärt sich, dass 2003 kein ADMAS-Registereintrag mehr bestand. Lediglich im schweizerischen Strafregister war noch ein Eintrag über eine etwa 6 Jahre vor dem Unfall erfolgte Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vermerkt.

162 Eine Umfrage bei verschiedenen Kantonen hat ergeben, dass sie mehrheitlich nur in Ausnahmefällen Einsicht ins schweizerische Strafregister nehmen, wenn der Erlass einer Administrativmassnahme in Frage steht. Die Antworten lauten folgendermassen:

- BE: Der Beizug des Strafregistrauszugs ist gesetzlich nicht vorgesehen und entspricht nicht der Regel. Nur in sehr speziellen Fällen, welche klar die Ausnahme sind, wird ein Strafregistrauszug beigezogen.
- SO: In der Regel nicht. Beim Entscheid über einen vorsorglichen Sicherungsentzug des Führerausweises wegen Verdachts auf charakterliche Nichteignung wird in Zweifelsfällen das VOSTRA konsultiert. Es interessiert insbesondere, ob der Betroffene auch ausserhalb des Strassenverkehrs Delikte zu verzeichnen hat, welche auf Rücksichtslosigkeit und Verantwortungslosigkeit schliessen lassen.
- SG: Ein VOSTRA-Auszug liegt grundsätzlich bei jeder schweren Widerhandlung vor. Grundsätzlich stützen wir uns aber auf den ADMAS-Auszug.
- ZH: Grundsätzlich wird vorab auf das ADMAS-Register abgestellt, da der gesetzgeberische Wille im Zusammenhang mit der Verweildauer von Administrativmassnahmen im ADMAS-Register nicht anders verstanden werden kann, als dass aus dem ADMAS-Register entfernte Administrativmassnahmen den fahrischen Leumund einer Person nicht mehr zu trüben vermögen. Aus dem VOSTRA ersichtliche Vorstrafen aus dem Bereich des Strassenverkehrsrechts bilden aber eine willkommene Ergänzung des ADMAS-Registers in Fällen, wo –

⁵⁷ Sicherungsmassnahmen auf unbestimmte Zeit sowie Warnungsmassnahmen wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, Vereitelung der Blutprobe oder Fahrens unter Betäubungs- oder Arzneimiteleinflusses. Diese Massnahmen wurden 10 Jahre nach deren Ablauf oder deren Aufhebung aus ADMAS entfernt.

z.B. versehentlich – gar nie Administrativmassnahmen ergriffen wurden oder wo ergriffene Administrativmassnahmen nicht im ADMAS eingetragen wurden.

- AG: Grundsätzlich massgebend ist das ADMAS-Register. In Einzelfällen werden Strafregistrauszüge oder gegebenenfalls Leumundsberichte zugezogen.

- 163 Dies ist m.E. eine vernünftige Praxis, insbesondere bei Warnungsentzügen. Bei diesen sind wohl alle massgebenden Informationen über das automobilistische Vorleben im ADMAS-Register gespeichert.
- 164 Man könnte sich fragen, ob in schwierigen Situationen, wenn die Verwaltung darüber zu befinden hat, ob eine *Fahreignungsabklärung* erfolgen soll, und relativ wenig Informationen vorliegen, allenfalls eine Einsicht ins Strafregister erfolgen sollte. Dies könnte u.U. weitere Hinweise vermitteln, die der Verwaltung für ihren Entscheid dienlich sein könnten. Allerdings darf man angesichts des heute sehr ausgebauten ADMAS-Registers keine allzu grossen Erwartungen in diese Einsichtsmöglichkeit setzen. M.E. könnten sich aber gerade in Fällen, bei denen die *charakterliche Eignung* in Frage steht, u.U. aus dem Strafregister brauchbare Hinweise ergeben (Verurteilungen etwa wegen häuslicher Gewalt oder aggressiver Handlungen gegen Mitmenschen). Dagegen sind bei medizinisch fragwürdiger Fahreignung wohl kaum verwertbare Hinweise im Strafregister zu finden.
- 165 Es kann damit die *Empfehlung* ausgesprochen werden, dass die Verwaltung bei schwieriger Entscheidung angesichts fraglicher Fahreignung, insbesondere wenn die charakterliche Eignung in Frage steht, das Strafregister konsultiert.

2.2.14 Gibt es eine 'administrativrechtliche' Verjährung von Verkehrswiderhandlungen?

- 166 Die Rechtsordnungen der meisten europäischen Staaten sehen vor, dass Verstösse gegen die Rechtsordnung nach einer gewissen Zeit verjähren.⁵⁸ Eine solche Ordnung dient unter anderem der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden.⁵⁹ Das schweizerische Recht kennt sowohl *im Strafrecht* – StBG 97 ff. – wie *im Zivilrecht* – hier finden wir Sonderregelungen für Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Strassenverkehrsunfällen in SVG 83 – *Verjährungsregelungen*.
- 167 Daher wäre es systemkonform, dass das schweizerische Recht auch bezüglich der administrativmassnahmenrechtlichen Folgen von Verkehrswiderhandlungen Verjährungsregelungen kennen würde. Dies ist aber *systemwidrigerweise nicht der Fall*. Es ist kaum vernünftig zu erklären, aus welchen Gründen eine Verkehrswiderhandlung – beispielsweise zu schnelles Fahren – strafrechtlich verjähren kann, administrativrechtlich aber nicht. So wie das Strafinteresse nach längerer Zeit abnimmt, so müsste auch – sicherlich im Bereich der Warnungsmassnahmen, die ja inhaltlich strafähn-

⁵⁸ Abgesehen wird davon regelmässig bei sehr schweren Straftaten wie Kapitalverbrechen usw.; diese stehen hier nicht zur Diskussion.

⁵⁹ Vgl. z.B. auch MÜLLER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), *Strafrecht I*, 2. A., Basel 2007, N 31 vor Art. 97: "Mit dem Institut der Verjährung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass Schuld- und Unrechtsausgleich auch wegen des Zeitablaufs an Bedeutung verlieren und die Strafverfolgung und -vollstreckung mit Blick darauf als unverhältnismässig erscheint."

lich sind⁶⁰ – das 'Erziehungsinteresse' abnehmen. Das Administrativmassnahmenrecht des SVG kennt verschiedene derartige Defizite; sie sind zum Teil seit vielen Jahren bekannt, aber bei keiner Revision des SVG hat sich der Gesetzgeber bequem, sich dieser Fragen anzunehmen und sie einer rechtsstaatlich sauberen Lösung zuzuführen.

168 Angesichts dieses gesetzgeberischen Versagens hat sich die *Rechtspraxis* mit diesen Fragen zu befassen. Es ist ja angesichts rechtsstaatlicher Handlungsmaximen wie etwa des Verhältnismässigkeitsprinzips wohl kaum möglich, beliebig lange Zeit nach einer Verkehrswiderhandlung einen Warnungsentzug zu erlassen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat daher eine gewisse Praxis zu diesen Fragen entwickelt, die sich folgendermassen zusammenfassen lässt.

- 1) Eine '*administrativrechtliche*' Verjährung gibt es nicht; sie kann nicht durch Richterspruch eingeführt werden.⁶¹
- 2) *Entzugsdauern können herabgesetzt, Mindestentzugsdauern können unterschritten werden* oder es kann allenfalls *von einer Sanktion ganz abgesehen werden*, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - seit der Verkehrswiderhandlung ist *verhältnismässig lange Zeit verstrichen*
 - der Betroffene hat sich in dieser Zeit *wohl verhalten*
 - den Betroffenen trifft an der *langen Verfahrensdauer keine Schuld*.

169 Das Erfordernis der *verhältnismässig langen Zeitdauer*, die seit der Tat verstrichen sein muss, entspringt freier richterlicher Rechtsfindung.⁶² Das Bundesgericht konnte sich kaum an die strafrechtlichen Verjährungsfristen anlehnen.⁶³ Daher fehlt den Entzugsbehörden ein klarer Massstab, der aufzeigt, "wann der Ablauf einer erheblichen Zeitspanne seit der Tat zu bejahen ist und deshalb eine Sanktionsmilderung oder gar

⁶⁰ Vgl. z.B. GODENZI/HRABEK, Zur Rechtsnatur des Führerausweisentzugs zu Warnzwecken, in: SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2007, St. Gallen 2007, 183 ff.

⁶¹ Vgl. dazu z.B. SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, Rz 2739: "In BGE 108 Ib 254 (= Pra 1982 697) hielt das BGer jedenfalls fest, die Verjährungsvorschriften des StGB für Übertretungen (StGB 109 und 72 Ziff. 2 II) könnten bei Warnungsentzügen und Verwarnungen nicht analog angewendet werden; u.a. wäre es für den beschwerdefreudigen Betroffenen ein leichtes, durch Einlegung aller Rechtsmittel die absolute Verjährung (Zweijahresfrist) herbeizuführen. Im n.p. BGE vom 30. November 1981 nahm das BGer keinen Verjährungseintritt an, obwohl seit dem Zeitpunkt des Delikts etwa 3 Jahre verstrichen waren. Das VGer AG (VGer AG 13.12.1982, AGVE 1982 205) hielt dafür, im Rahmen richterlicher Rechtsfindung käme – wenn die Einjahresfrist ausser Betracht falle – als nächsthöhere nur die fünfjährige Verjährungsfrist in Frage; weil dazwischliegende Fristen dem schweizerischen Recht praktisch unbekannt seien, wären solche allenfalls durch den Gesetzgeber, nicht aber im Rahmen der Lückenfüllung durch den Richter neu zu schaffen."

⁶² Die selbstverständlich geprägt ist vom Verhältnismässigkeitsprinzip von BV 5 II.

⁶³ Vgl. dazu z.B. WEISSENBERGER, Die Zumessung des Warnungsentzugs von Führerausweisen nach der neueren Praxis des Bundesgerichts, SJZ 1999 457 ff., 513 (zum altrechtlichen AT des StGB): "Dass sich die Verjährungsfristen für Übertretungen namentlich aus Rechtsgleichheitsgesichtspunkten als zu kurz erweisen können, wie das Bundesgericht insofern zu Recht erkannt, bedeutet freilich nicht, dass nur die nächsthöhere ordentliche Verfolgungsverjährungsfrist von fünf Jahren (vgl. Art. 70 Abs. 3 StGB) bzw. die absolute Verfolgungsverjährungsfrist von siebeneinhalb Jahren (vgl. Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) in Frage kommen. Denn es ist nicht zu sehen, welchen Sinn ein Warnungsentzug jedenfalls mehr als 5 Jahre nach dem Vorfall macht."

ein Absehen von einem Ausweisentzug geprüft werden muss."⁶⁴ Das Bundesgericht hielt in seiner Kasuistik z.B. fest:⁶⁵

170 BGE 120 Ib 504 vom 28. September 1994

Wegen eines gefährlichen Überholmanövers mit Unfallfolgen vom 15. Juni 1988 in Deutschland sprach das Amtsgericht Villingen-Schwenningen X. im Dezember 1988 der fahrlässigen Gefährdung des Strassenverkehrs durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Überholen schuldig, verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à DM 80 (=DM 3'200) und entzog ihm für das Inland den Führerausweis für die Dauer vom 7 Monaten.

Ende August 1989 entzog das StVA St. Gallen X. wegen des gleichen Vorfalls in Anwendung von aSVG 17 I c den Führerausweis für die Dauer von acht Monaten. Zwei Verwaltungsgerichtbeschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission hiess das Bundesgericht im August 1990 bzw. im August 1992 gut. Im Juni 1993 verfügte das StVA einen 6-monatigen Führerausweisentzug. Die Verwaltungsrekurskommission wies einen dagegen erhobenen Rekurs im Dezember 1993 ab. X. gelangt mit dem Begehren ans Bundesgericht, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei von einem Führerausweisentzug abzusehen, eventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht führt aus (E. 3, S. 505 f.): "Aufgrund des Umstands, dass das massnahmenauslösende Ereignis relativ lange Zeit zurückliegt, erachtet die Vorinstanz die Herabsetzung der Entzugsdauer von acht auf sechs Monate als angemessen. Eine solche Beurteilung hält vor Bundesgericht nicht stand. Fahrzeuglenker, die den Rechtsweg einschlagen, sollen zwar nicht denjenigen gegenüber bevorzugt werden, die den Massnahmenentscheid annehmen. Trifft einen Lenker jedoch hinsichtlich der Dauer des Verfahrens keine Schuld und erbringt er während Jahren den Tatbeweis für eine korrekte Fahrweise, so verringert sich die Notwendigkeit einer Massnahme erheblich, weshalb auch die Dauer des Entzugs erheblich herabzusetzen ist. Seit dem fraglichen Vorfall bis zum letzten kantonalen Entscheid vergingen über 5 Jahre. In dieser Zeit sind keine Verstösse des Beschwerdeführers gegen das Strassenverkehrsgesetz aktenkundig. Ihn trifft auch keine Schuld an der Länge des Verfahrens, da seine Rechtsvorkehren begründet waren. Eine Herabsetzung der Entzugsdauer von acht auf sechs Monate trägt diesem Umstand zuwenig Rechnung und muss als unangemessen bezeichnet werden. Es fragt sich jedoch, ob ein Unterschreiten der Mindestentzugsdauer von sechs Monaten (Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG) aus einem solchen Grunde zulässig ist."⁶⁶

Das Bundesgericht kam nach ausführlichen Erwägungen zum Schluss, es liege eine *echte Lücke* vor: Die Frage des Zeitablaufs *müsste* (nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Administrativmassnahmenrecht) geregelt sein, "weil die gesetzliche Regelung zu unerträglichen Härtefällen führen kann und dann dem Sinn und Zweck des Führerausweisentzugs entgegensteht" (E. 4 d, S. 509).

In Anbetracht aller Umstände (schweres Verschulden, getrübler automobilistischer Leumund, berufliche Angewiesenheit auf den Führerausweis als Berufschaffeur) sowie des Zeitablaufs seit dem fraglichen Ereignis – mehr als 6 Jahre! – ohne Verschulden des Beschwerdeführers sowie des Wohlverhaltens während dieser Zeit setzte das Gericht die Entzugsdauer auf drei Monate fest.⁶⁷

⁶⁴ WEISSENBERGER, ebenda, 513.

⁶⁵ Die nachfolgenden Entscheide sind chronologisch geordnet; zuerst werden die älteren Entscheide angeführt, mit denen diese Praxis eingeführt bzw. gefestigt wurde.

⁶⁶ Gemäss aSVG 17 I c betrug die Mindestentzugsdauer 6 Monate, wenn (u.a.) der Ausweis wegen einer Widerhandlung entzogen werden musste, die der Betroffene innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Entzugs begangen hatte. Dies war vorliegend der Fall.

⁶⁷ Vgl. dazu auch die Entscheidbesprechung von SCHAFFHAUSER, Die straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Strassenverkehrsrecht 1992 bis 1999, 2. A., St. Gallen 2002, Nr. 83.

171 BGE 122 II 180 vom 10. April 1996 (aus dem Italienischen übersetzt in Pra 1996 Nr. 203)

Im Juli 1989 fährt X. in angetrunkenem Zustand, kollidiert mit einer Baustellensignalisation und kommt von der Strasse ab. Anschliessend widersetzt er sich einer Blutprobe. – Das Tessiner Polizeidepartement entzieht ihm im August 1989 den Führerausweis für 5 ½ Monate. X. rekurriert an den Regierungsrat. Dieser weist im Juli 1995 (!) den Rekurs ab, reduziert jedoch die Entzugsdauer auf 3 Monate.

Am 9. März 1990 fährt X. wieder in angetrunkenem Zustand und widersetzt sich erneut einer Blutprobe. Im April 1990 entzieht ihm das Polizeidepartement den Führerausweis für 26 Monate. X rekurriert an den Regierungsrat. Dieser weist den Rekurs im Juli 1995 ab, reduziert die Entzugsdauer aber auf 15 Monate. – X. erhebt gegen beide regierungsrätlichen Entscheide Beschwerde beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht hält einmal fest, dass der Regierungsrat hätte eine Gesamtmassnahme erlassen müssen. Das Gericht entscheidet in der Sache selbst wie folgt: Der automobilistische Leumund von X. ist belastet (1979 ähnliches Delikt, 1987 Verwarnung). Der zweite hier zu beurteilende Vorfall (vom 9. März 1990) ereignete sich zu einem Zeitpunkt, als das Verfahren wegen des ersten Vorfalls noch hängig war; das deutet auf eine gleichgültige Haltung gegenüber den Gesetzesbestimmungen und der Tätigkeit der Behörden hin. Auch die Verweigerung der Blutprobe, einmal sogar einer Atemprobe, weist in dieselbe Richtung. Allerdings sind seit dem ersten Vorfall fast 7 und seit dem zweiten mehr als 6 Jahre verstrichen, während derer X. nicht aktenkundig auffällig wurde. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass X. die überlange Verfahrensdauer verschuldet hat. Eine Entzugsdauer von gesamthaft 9 Monaten ist verhältnismässig.

172 BGE 127 II 297 vom 19. Juni 2001

X. hat im September/Oktobre 1996 ein Fahrzeug gelenkt, obwohl ihm im Juni 1996 der Führerausweis für 11 Monate entzogen worden war. Das Administrativverfahren wurde bis zum rechtskräftigen Abschluss des parallel geführten Strafverfahrens sistiert. Am 12. März 1997 forderte die Administrativbehörde das Untersuchungsrichteramt auf, ihr die Untersuchungsakten nach rechtskräftiger Erledigung zuzustellen. – Am 11. Juni 1997 wurde X. wegen Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises schuldig gesprochen und zu einer bedingten Haftstrafe von 3 Wochen sowie zu einer Busse von Fr. 500.- verurteilt. Der Strafscheid wurde der Administrativbehörde nicht mitgeteilt.

Ende August 2000 forderte die Administrativbehörde das Untersuchungsrichteramt erneut auf, ihr die Akten nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens zuzustellen; dies geschah Anfang September 2000. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs entzog die Administrativmassnahmenbehörde im Dezember 2000 X. den Führerausweis für 6 Monate. Auf Beschwerde beim Verwaltungsgericht hin reduzierte dieses die Entzugsdauer auf 3 Monate.

Das ASTRA verlangt in einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und es sei ein Führerausweisentzug für 6 Monate auszusprechen; X. verlangt einen Vollzugsverzicht.

Das Bundesgericht führt u.a. aus (E. 3 d, e S. 300 f.): "d) Unter den von der Vorinstanz in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genannten Voraussetzungen kann die gesetzliche Minimaldauer von sechs Monaten gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG unterschritten werden. Fest steht, dass zwischen dem massgebenden Ereignis und dem letztinstanzlichen kantonalen Entscheid rund viereinhalb Jahre verstrichen sind, dass sich der Beschwerdeführer seither wohl verhalten hat und dass ihn keine Schuld an der langen Verfahrensdauer trifft. Strittig ist allein, ob die Verfahrensdauer von rund viereinhalb Jahren das Unterschreiten der gesetzlichen Limite von sechs Monaten Führerausweisentzug rechtfertigen kann. Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung in BGE 120 Ib

504 (vgl. dort, mit Hinweisen; bestätigt in BGE 122 II 180) mit den folgenden beiden wesentlichen Motiven begründet: Der Warnungsentzug sei eine Administrativmassnahme mit erzieherischem Charakter; ausserdem weise er eine gewisse Strafähnlichkeit auf. Beide Charakteristika sprechen für eine Milderung der Sanktion, wenn seit dem massnahmeauslösenden Ereignis viel Zeit verstrichen ist. (...) In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht eine überlange Verfahrensdauer bei fünfeinhalb und mehr Jahren angenommen. Im Entscheid BGE 120 Ib 504, bei dem eine fünfeinhalbjährige Verfahrensdauer als überlang qualifiziert wurde, lag ein Sachverhalt zugrunde, der zu einer Bestrafung wegen grober Verkehrsregelverletzung geführt hatte. Die strafrechtliche Verjährungsfrist für das Vergehen der groben Verkehrsregelverletzung beträgt fünf bzw. siebeneinhalb Jahre. In casu liegt lediglich eine Übertretung vor (Art. 95 Ziff. 2 SVG); die strafrechtliche Verjährungsfrist beträgt mithin zwei Jahre. Bereits aus diesem Grund unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich vom Sachverhalt des zitierten Entscheides, weshalb vorliegend nicht erst eine Verfahrensdauer von fünfeinhalb Jahren als überlang bezeichnet werden kann. Es wäre stossend, wenn eine volle verwaltungsrechtliche Sanktion mit strafähnlichem Charakter angeordnet würde, obwohl das sanktionierte Verhalten unter strafrechtlichem Gesichtspunkt bereits verjährt ist.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Verfahrensdauer von rund viereinhalb Jahren darauf zurückzuführen ist, dass die Verfahrensakten während drei Jahren und zwei Monaten wegen eines Fehlers der Strafverfolgungsbehörden unbearbeitet liegen geblieben sind. Während im Entscheid BGE 120 Ib 504 die lange Verfahrensdauer vom Beschwerdeführer zwar nicht verschuldet, aber doch mit der Ergreifung eines Rechtsmittels mitverursacht worden ist, liegen die Umstände in casu auch in dieser Hinsicht anders: Der Beschwerdeführer 2 [X.] hat das ein halbes Jahr nach Verfahrenseröffnung ergangene Strafurteil angenommen. Einer zügigen Abwicklung des Administrativverfahrens hätte nichts entgegengestanden.

Unbegründet ist die Rüge des Beschwerdeführers 1 [ASTRA], wonach sich der Beschwerdeführer 2 [X.] widersprüchlich verhalten habe. Dieser hatte weder die Pflicht noch die Obliegenheit, das Administrativverfahren gegen sich selbst in Gang zu halten, indem er die zuständige Behörde über den Abschluss des Strafverfahrens hätte ins Bild setzen müssen. Deshalb ist es ihm unbenommen, sich auf die überlange Verfahrensdauer zu berufen. Dürfte er dies nicht, würde die Pflicht oder die Obliegenheit, ein Verfahren gegen sich selbst in Gang zu halten, indirekt statuiert.

e) Demnach kann festgestellt werden, dass die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt hat, indem sie die gesetzliche Minimalfrist von sechs Monaten gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG unterschritten hat."

173 BGE 6A.80/2004 vom 31. Januar 2005

X. fuhr am 11. Juli 2000 mit seinem Camion in eine Rechtskurve mit eingeschränkter Übersicht. Er wurde von einem entgegenkommenden Pw überrascht, bremste, kam ins Rutschen und touchierte das entgegenkommende Fahrzeug. Am 4. September 2000 verfügte das zuständige StVA einen einmonatigen Führerausweisentzug. Dagegen erhob X. beim Verwaltungsgericht Beschwerde; in der Folge wurde das Verfahren sistiert, bis ein strafrichterliches Urteil vorlag.

Am 25. September 2000 sprach der Präfekt des Distrikts Aigle X. der einfachen Verkehrsregelverletzung (SVG 90 Ziff. 1) schuldig (unangepasste Geschwindigkeit, zu wenig weit rechts gefahren, das Fahrzeug ohne vorherige Markierung verstellt) und verurteilte ihn zu einer Busse von Fr. 120.-. X. erhob dagegen Einsprache, die er aber anlässlich einer Anhörung vor dem Polizeigericht am 14. August 2001 zurückzog. Das Gericht schrieb gleichentags die Einsprache ab und erklärte die Anordnung des Präfekten für endgültig und vollstreckbar.

Am 14. März 2003 erkundigte sich das Verwaltungsgericht bei X. über den Stand des Strafverfahrens. X. sandte eine Kopie des Urteils vom 14. August 2001, dann, am 16. Mai 2003, eine Eingabe zur Streitsache. Weil X. vom Verwaltungsgericht nichts mehr hörte, erkundigte er sich mit Schreiben vom 12. November 2004 nach dem Stand der Dinge. – Mit Entscheid vom 22. November 2004 wies das Verwaltungsgericht den Rekurs von X. ab und bestätigte den einmonatigen Führerausweisentzug.

Dagegen erhob X. Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht mit dem Begehren, das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und auf eine Administrativmassnahme sei zu verzichten, subsidiär sei eine Verwarnung auszusprechen. X. macht geltend, die Wiederhandlung sei leicht, weil der Strafrichter eine Busse von lediglich Fr. 120.- ausgesprochen habe; sein automobilistischer Leumund sei ungetrübt. Das Bundesgericht qualifiziert die Wiederhandlung als mittelschwer. Zur weiteren Begründung von X., ein Warnungsentzug nach so langer Zeit (nach mehr als 5 Jahren) sei unangemessen. führt das Bundesgericht im wesentlichen aus, es sei nicht möglich, abstrakt in Ziffern festzulegen, ab welchem Zeitpunkt ein Verfahren zu lange gedauert habe; vielmehr sei immer auf den Einzelfall abzustellen. Im vorliegenden Fall sind zwischen dem Ereignis und dem Urteil des Verwaltungsgerichts etwas mehr als 4 Jahre verstrichen. Nach dem Rückzug der Einsprache vor dem Polizeigericht am 14. August 2001 ist das Verwaltungsgericht beinahe 2 Jahre untätig geblieben; dies kann nicht X. angelastet werden. Nach Erhalt des Strafurteils und der Eingabe von X. ist das Verwaltungsgericht wiederum über ein Jahr untätig geblieben und hat schliesslich nach einer Intervention von X. mit einem Entscheid reagiert. Es ist auch kein Grund ersichtlich, von der Qualifikation des Falls durch den Strafrichter (SVG 90 Ziff. 1) abzugehen; ausserdem ist der automobilistische Leumund von X. einwandfrei. Daher ist es gerechtfertigt, gegenüber X. lediglich eine Verwarnung auszusprechen.

174 BGE 6A.59/2004 vom 3. Februar 2005

Im September 2001 hielt X. bei einem Stoppsignal. Beim Anfahren bemerkte sie ein von links heranahendes Fahrzeug; es kam zur Kollision. Im Februar 2003 sprach das Bezirksgericht Frauenfeld X. der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig; Busse Fr. 500.-

Im Oktober 2001 entzog das StVA X. den Führerausweis für 1 Monat. X. erhebt Einsprache; sie wird im März 2003 abgewiesen. Der Entscheid wird im August 2004 versendet. – X. erhebt Verwaltungsgerichtsbeschwerde; es sei von einem Führerausweis abzusehen und lediglich eine Verwarnung auszusprechen.

Das Bundesgericht geht von der vorinstanzlichen Wertung aus, wonach das Verschulden "nicht mehr als leicht beurteilt werden" könne. Es liegt zwar kein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegendes Fehlverhalten vor, doch ist die Kollision auf eine elementare Sorgfaltspflichtverletzung zurückzuführen. Bei mittelschwerem Verschulden beträgt die gesetzliche Mindestentzugsdauer 1 Monat. "Damit bleibt weder Raum für die Berücksichtigung des guten Leumunds als Fahrzeuglenkerin und die erhöhte Massnahmeempfindlichkeit noch für eine Verhältnismässigkeitsprüfung. Die Verfahrensdauer von knapp 3 Jahren rechtfertigt keinen Verzicht auf einen Führerausweisentzug, zumal die Vorinstanz den Ausgang des Strafverfahrens abwarten durfte." (E. 3.3).

Bemerkung: Der Beschwerdeführerin gereicht es hier wohl zum Nachteil, dass sie erfolglos ein Rechtsmittel ergriffen hat. Nicht zu vertreten hat sie aber, dass zwischen dem Entscheid und seiner Zustellung 17 Monate (!) verstrichen sind. Der einmonatige Entzug wird etwa 3 ½ Jahre nach der Tat erfolgen. Ob das noch Sinn macht?

175 Diese – unvollständige – Entscheidübersicht zeigt auf, dass sich bei langer Verfahrensdauer, für die der Betroffene nicht einzustehen hat, *schwierige Fragen bei der Bemessung der Entzugsdauern von Warnungsentzügen* stellen. Einzelne Fälle dokumentieren, dass die Verfahren gerade in jenen Fällen lange dauern können, bei denen das Strafverfahren abzuwarten ist (und zwar nicht nur das erstinstanzliche!) und im Verlauf des Strafverfahrens Gutachten eingefordert werden. Zu diesen Fällen gehört zweifellos der Fall H. (vgl. N 432 ff.).

176 M.E. noch nicht entschieden ist die Frage, ob unter dem neuen, heute gültigen Recht sich nicht noch zusätzliche Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass der Gesetzgeber in SVG 16 III mit Satz 2 eine zusätzliche Hürde eingebaut hat:

Art. 16 Entzug der Ausweise

(3) Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

- 177 Der Gesetzgeber hat sich gewissermassen am Bundesgericht 'rächen' wollen, das unter verschiedenen Titeln gesetzliche Mindestdauern unterwandert hat, weil sich in bestimmten Konstellationen Härten ergaben, die das Gericht als vom Gesetzgeber nicht gewollt qualifizierte. Mit Satz 2 von SVG 16 III wollte dem Bundesgericht klar gesagt werden, dass *gesetzliche Mindestentzugsdauern auch für das Gericht verbindlich* sind.
- 178 Man wird sich wohl fragen können – das dürfte eine der möglichen, vielleicht etwas gewagten *Auslegungsmöglichkeiten* sein –, ob sich SVG 16 III nicht lediglich auf die üblichen Bemessungskriterien, wie sie in Satz 1 ausdrücklich genannt werden, bezieht, nicht aber auf das gesetzgeberische Versagen, nämlich keine zeitliche Grenze für die Verfolgbarkeit (im Sinne einer Verjährungsfrist) gezogen zu haben. Hier könnten sich allenfalls weiterhin Auslegungsspielräume eröffnen. Es ist aber ganz offensichtlich noch zu früh, diese Frage zu beantworten, weil unter dem neuen Recht solche Fälle mit überlanger Verfahrensdauer noch gar nicht vorkommen.

3. Ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern

3.1 Vorbemerkungen

- 179 Die folgenden Ausführungen beschlagen im Wesentlichen Themen, die im Fall *P.* eine wichtige Rolle spielen. Dieser Fall wird – worauf bereits hingewiesen wurde (N 17) – nicht im besonderen, einzelnen Fällen zugeordneten Teil behandelt, weil in diesem Fall Strafuntersuchungen im Gange sind. Soweit sich Fragen allgemeiner Art stellen, werden sie hier – auf einer etwas abstrakteren Ebene – besprochen.
- 180 Einzelne Teile der folgenden Ausführungen, die besonderen verkehrsmedizinischen Sachverstand erfordern, stammen von Frau *Dr. med. Munira Haag*, Leiterin der Abteilung Verkehrsmedizin & Klinische Forensik am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich. Diese Teile sind besonders gekennzeichnet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- 181 VZV 27 - die Bestimmung stützt sich auf die gesetzliche Delegationsnorm von SVG 25 III a⁶⁸ - enthält folgende Regeln über "Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchungen":

Art. 27 Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

- (1) Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:
 - a. die folgenden Fahrzeugführer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre:
 1. Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1,
 2. Inhaber der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25,
 3. ...
 - b. über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre;
 - c. Motorfahrzeugführer nach schweren Unfallverletzungen oder schweren Krankheiten.
- (2) Die kantonale Behörde kann:
 - a. die Kontrolluntersuchungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c den behandelnden Ärzten übertragen;
 - b. auf Antrag des Arztes die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fristen verkürzen;
 - c. in anderen Fällen periodische Kontrolluntersuchungen anordnen.
- (3) Die vertrauensärztliche Untersuchung erstreckt sich auf die im ärztlichen Zeugnis in Anhang 2 genannten Punkte. Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit einem Formular nach Anhang 3 bekannt zu geben.
- (4) Die kantonale Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die vertrauensärztlichen Untersuchungen auszudehnen oder einzuschränken sind; der Arzt ist in diesem Fall nicht an die Formulare nach den Anhängen 2 und 3 gebunden.
- (5) Die kantonale Behörde stellt dem Arzt auf Begehren alle Akten zur Verfügung, welche die Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen der zu untersuchenden Person betreffen.

⁶⁸ SVG 25 III a lautet: "Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Vorschriften auf über:
a) Mindestanforderungen, denen Motorfahrzeugführer in körperlicher und psychischer Hinsicht genügen müssen."

- 182 Im Folgenden interessieren verschiedene Fragen der Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen insoweit, als sie für die *Kontrollprüfung über 70-jähriger Fahrzeuglenker von Bedeutung* sind.

3.3 Berechnung/Handhabung der Kontrollfrist

- 183 VZV 27 I unterstellt verschiedene Gruppen von Motorfahrzeugführern bestimmten Kontrollpflichten, die in regelmässigen Abständen zu erfolgen haben. Es sind Fristen von 5, 3 und 2 Jahren vorgesehen; für über 70-jährige Ausweisinhaber gilt eine *zwei-jährige Frist*.
- 184 *Wie diese Frist berechnet wird*, darüber sagt die Verordnung nichts aus. Es gibt auch keine entsprechenden Weisungen oder andere Vollzugshilfen, die von Bundesrechts wegen zumindest eine gewisse Geltung hätten oder als Massstab für rechtmässiges Handeln gelten könnten.
- 185 Die Mehrheit der Kantone, die angefragt wurde, wie sie diese Fristen berechnen, antwortete sinngemäss, dass die Ausweisinhaber nach Erreichen des 70. Altersjahres von der Verwaltung aufgefordert werden, sich einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen und ein entsprechendes Arztzeugnis beizubringen. In der Regel wird dabei eine *Frist von 60 Tagen* gewährt.
- 186 Geht das ärztliche Zeugnis innert dieser Frist ein, wird das entsprechend vermerkt. Die nächste Aufforderung zur Kontrolluntersuchung wird auf *zwei Jahre nach diesem Datum* (in der Regel Datum des ärztlichen Zeugnisses) festgesetzt.
- 187 Geht das ärztliche Zeugnis nicht innert der 60-tägigen Frist ein, wird eine kürzere *Nachfrist* angesetzt. Diese beträgt z.B. im Kanton Bern 30 Tage, im Kanton Solothurn 20 Tage und im Kanton St. Gallen einen Monat.
- 188 In einzelnen Kantonen wird mit der Ansetzung dieser Nachfrist bereits *angedroht*, dass – wenn das Zeugnis nicht innert der gesetzten Frist eingereicht ist – ein *Führerausweis-Entzugsverfahren eingeleitet* wird, so z.B. im Kanton Schaffhausen.
- 189 Andere Kantone setzen offenbar eine *zweite Nachfrist* an. Dies praktiziert der Kanton Bern; er setzt eine zweite Nachfrist von 10 Tagen an und droht den Entzug des Führerausweises an, sollte das ärztliche Zeugnis nicht innert dieser Frist eingereicht sein.
- 190 Einzelne Kantone leiten nach Verstreichen der (ersten) Nachfrist ein Führerausweis-Entzugsverfahren ein und gewähren das rechtliche Gehör, wobei sie eine *letzte Nachfrist* zur Einreichung des ärztlichen Zeugnisses von 10 Tagen gewähren; dies praktiziert der Kanton Solothurn.
- 191 Der *Kanton Aargau* bedient sich für die Ansetzung dieser Fristen des Informatiksystems VIACAR.⁶⁹ Ausgehend von der letzten ärztlichen Untersuchung errechnet VIA-

⁶⁹ Das StVA AG informiert dazu Folgendes: "VIACAR wurde im Jahr 1996 von der aargauischen kantonalen Abteilung Informatik (KAI) in enger Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsamt

CAR das sog. "Zukunftsdatum", d.h. das Datum, ab welchem die Untersuchungspflicht wieder besteht. Innert 14 Tagen nach Erreichen dieses Datums wird das Aufgebot zur Kontrolluntersuchung automatisiert hergestellt und spedierte. Gemäss Aufgebot wird eine Frist von zwei Monaten zur Einreichung des Arztzeugnisses gesetzt. Bei der nächsten automatisierten Verarbeitung nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Mahnung mit 20 Tagen Nachfrist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird ein Entzugsverfahren eingeleitet. Bei Führerausweisinhabern von 80 Jahren und mehr wird anstelle der 'ordentlichen' Mahnung eine Verfügung betreffend Entzug des Führerausweises mit einer letzten Nachfrist von 20 Tagen zur Einreichung des Arztzeugnisses erlassen.

- 192 Vorgesehen ist eine *Änderung des VIACAR-Programms*, das es den daran beteiligten Kantonen ermöglichen soll, individuell festzulegen, ob das Aufgebot und allenfalls die Mahnung bereits vor Erreichen der Untersuchungspflicht spedierte werden soll.
- 193 Der Kanton Aargau möchte dabei folgendes Konzept verwirklichen: Die Aufforderung zur ärztlichen Kontrolluntersuchung soll nicht nach jeweils zwei Jahren erfolgen, sondern bereits *22 Monate nach dem letzten ärztlichen Kontrollbericht*. Damit soll die Untersuchung möglichst zeitnah an der Vorgabe der VZV liegen.
- 194 Die Darstellung bezüglich der Handhabung der Kontrollfristen zeigt die übliche *föderalistische Vielfalt* (wenn auch deutlich nicht so ausgeprägt wie in anderen Bereichen). Im Ergebnis sorgt jeder Kanton dafür, dass kontrollpflichtige Personen in etwa alle zwei Jahre einer Kontrolluntersuchung zugeführt werden.
- 195 Weil das Bundesrecht bezüglich der genauen Handhabung dieser Fristen keine detaillierten, ohne Ermessensspielraum handhabbaren Regeln erlassen hat, gestaltet jeder Kanton das Anwendungssystem nach den ihm vernünftig erscheinenden Gesichtspunkten. Der eine Kanton geht dabei etwas strenger vor, der andere ist gegenüber den Kontrollpflichtigen leicht toleranter. Deutliche Abweichungen von den in der VZV enthaltenen Vorgaben sind bei den hier dargestellten Praxen der verschiedenen Kantone nicht auszumachen. Insgesamt ist daher wohl festzustellen, dass sich alle der hier vorgestellten Praxen insoweit *im Rahmen des Bundesrechts halten*, als sie dieses nicht verletzen. M.W. gibt es keinerlei Hinweise in der Rechtsprechung und der Literatur, dass mit solchen Lösungen Bundesrecht verletzt würde.
- 196 Der Kanton Aargau wird, wenn er die Fristberechnung für die Aufforderung zu einer erneuten Kontrolluntersuchung jeweils nicht auf 24, sondern auf 22 Monate ansetzt – mit dem Ziel, innert 24 Monaten seit der letzten eine erneute ärztliche Kontrollunter-

entwickelt und seither kontinuierlich weiterentwickelt. Der Kanton Aargau ist Eigentümerin (Lizenzgeberin) der Software. Heute haben 5 weitere Kantone (SH, ZG, ZH, LU und VD) VIACAR im Einsatz, was einem Marktanteil von rund 40% entspricht. Nebst diesen Kunden profitieren zahlreiche weitere Institutionen von der Softwarelösung VIACAR: Kantonale Verwaltungen (Polizei, Statistisches Amt), Bund (Bundesamt für Strassen, Oberzolldirektion, UVEK, Eidg. Fahrzeugkontrolle), TCS, Autogewerbeverband (AGVS), Garagen und Versicherungsgesellschaften. Mit VIACAR werden die Aufgabenbereiche eines Strassenverkehrsamtes vollumfänglich unterstützt. VIACAR umfasst heute alle wesentlichen Funktionalitäten einer zeitgemässen Strassenverkehrsamtslösung (Fahrzeug- und Führerzulassung, Sonderbewilligungen, Terminierung von Fahrzeug- und Führerprüfungen, Massnahmen, Rechnungswesen usw.). VIACAR ist über verschiedene Kommunikationsnetze mit Bund, Kantonen, Fahrberechtigungsregister FABER usw. verbunden."

suchung zu erwirken –, sicherlich zu den *Vorreitern* einer Praxis gehören, die sich möglichst nahe am Wortlaut der VZV orientieren.

- 197 In diesem Sachzusammenhang kann zum Vergleich noch auf eine andere bundesrechtliche Kontrollfristregelung hingewiesen werden. Gemäss SVG 13 IV schreibt der Bundesrat regelmässige *Nachprüfungen für Fahrzeuge* vor. VTS 33 enthält entsprechende Detailregelungen. Danach müssen z.B. leichte und schwere Personenwagen erstmals 4 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach 3 Jahren, dann alle 2 Jahre einer Nachprüfung unterzogen werden. Auch diese Kontrollen stehen – wie die ärztlichen Kontrolluntersuchungen für bestimmte Personengruppen – zentral im Dienste der Verkehrssicherheit; es sollen keine Fahrzeuge verkehren, die den sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen nicht genügen.⁷⁰ – In diesem Kontrollbereich kommt es aber offenbar zu weitaus grösseren zeitlichen Abweichungen von den Zielen der VTS; davon nimmt aber kaum jemand Kenntnis.

3.4 Wer führt die Kontrolluntersuchungen durch?

- 198 Sowohl die Marginalie von VZV 27 als auch der Text der Abs. 1 und 3 spricht von einer *vertrauensärztlichen Untersuchung*. Dies würde darauf hindeuten, dass die kantonalen Verwaltungen über Vertrauensärzte verfügen, welche die entsprechenden Untersuchungen zu tätigen hätten. Doch werden die Kantone in VZV 27 II a ermächtigt, die uns hier interessierenden Untersuchungen "den behandelnden Ärzten" zu übertragen. Mit 'behandelnden Ärzten' sind offensichtlich die Hausärzte gemeint. Mithin ist es den Kantonen freigestellt, welches Modell sie wählen wollen. M.E. werden beinahe seit Jahrzehnten Diskussionen darüber geführt, welchem Modell der Vorzug gebührt.
- 199 Für den *Hausarzt* spricht insbesondere, dass er in der Regel 'seinen' Patienten seit langer Zeit kennt und betreut. Er ist der Einzige, der (normalerweise) über einen Längsschnitt durch die gesundheitliche Biographie des zu Untersuchenden verfügt; er weiss am besten über die Stärken und Schwächen seines Patienten Bescheid, etwa auch darüber, wie er mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen umgeht, ob er sorgfältig handelt, wenn ihm z.B. bei einer bestimmten Medikation Beschränkungen bezüglich der Nahrungsaufnahme empfohlen werden usw. Als Nachteil wird hingegen geltend gemacht, das u.U. lange Vertrauensverhältnis zwischen Hausarzt und Patient stelle ein Hemmnis für den Arzt dar, die Verwaltung darauf aufmerksam zu machen, dass die betreffende Person allenfalls nicht mehr fahrgerecht sei. Der Arzt erscheint bei dieser Kritik gewissermassen als Helfer des Patienten. Zudem ist der Patient Kunde des Arztes, und wer – so wird manchmal geltend gemacht – wollte schon seine Kunden verärgern oder allenfalls sogar verlieren.
- 200 Für den *Vertrauensarzt* spricht, dass er gegenüber dem Hausarzt den Vorteil aufweist, neutral zu sein; zwischen ihm und der zu kontrollierenden Person besteht kein langjähriges Vertrauensverhältnis, er hat keine 'Kundenbindung' zu den von ihm Kontrollierten, er kommt kaum in die Rolle des 'Helfers' seines Klienten. Ausserdem wird manchmal geltend gemacht, er betreibe diese Untersuchungen professioneller,

⁷⁰ Dass dabei wohl mancherorts in Tat und Wahrheit weit mehr geprüft wird, braucht hier nicht diskutiert zu werden.

weil er in der Regel eine wesentlich grössere Anzahl solcher Untersuchungen durchführe als ein Hausarzt. Als nachteilig wird in allererster Linie genannt, dass er die zu untersuchende Person nicht kennt, dass er über keinen Längsschnitt der gesundheitlichen Biographie verfügt und ihm auch wichtige Persönlichkeitsmerkmale der Person – die eine wichtige Rolle im Umgang mit gesundheitlichen Problemen spielen können – unbekannt sind. Er sieht die Person einmal während der Untersuchung und verfügt damit gewissermassen lediglich über einen Querschnitt seines momentanen Zustandes.

201 Dem Aussenstehenden (zu denen der Unterzeichnende gehört) erscheint es manchmal *wie ein Glaubenskampf*, welchem Modell der Vorzug zu geben sei. Tatsache bleibt, dass das Bundesrecht beide Modelle zulässt und auch keines wirklich favorisiert.⁷¹

202 Von den befragten Kantonen sind folgende Antworten zur Frage eingegangen, wer für Kontrolluntersuchungen der Medizinischen Gruppe 3 – zu denen die Personwagenfahrer gehören – eingegangen: *Alle Kantone* (AG, BE, SO, SH, SG, ZH) haben sich für das *Hausarztssystem* entschieden. Dass dann (was der Kanton Zürich dabei vermerkt), wenn zur Beurteilung einer speziellen gesundheitlichen Situation ein Zeugnis etwa eines Spezialarztes erforderlich ist, eine besondere Untersuchung bei einem solchen Arzt zu erfolgen hat, ändert an diesem System nichts.

203 Die befragten Kantone wurden auch nach ihrer Bewertung ihres Systems bei der ärztlichen Überprüfung in ihrem Kanton befragt; ihre Antworten lauten wie folgt:

- BE: Das Hausarztmodell hat sich im Kanton Bern bewährt und entspricht auch dem politischen Willen.
- SO: Unter den gegebenen Umständen ausreichend. Es ist anzunehmen, dass 'Vollzugsleichen' existieren. Beispiel: Rentner meldet sich definitiv nach Spanien ab. Er erhält nun kein Aufgebot mehr zum Einreichen von Arztzeugnissen. Kehrt er in die Schweiz zurück, ohne sich beim Strassenverkehrsamt zurückzumelden, bleibt er ausserhalb der medizinischen Kontrolle. Hier kann nur die zeitliche Befristung der Führerausweise weiterhelfen.⁷²
- SH: Gemäss Rücksprache mit dem Kantonsarzt "gut".
- SG: Gute Erfahrungen gemacht. Läuft grundsätzlich problemlos.
- ZH: Da aufgrund der heutigen Standards und Arbeitsabläufe in der AAU die Überprüfung der Arztzeugnisse lückenlos und sorgfältig durchgeführt wird, beurteilen wir unser System als weitgehend gut und effektiv. Verbesserungen (mit dem Ziel einer zeitlichen Straffung der Abläufe) sind indessen in allen VIACAR-Kantonen, so auch in Zürich, in Arbeit.

204 Der *Kanton Aargau* befindet sich mit dem von ihm gewählten Hausarztssystem ganz auf der Linie der Mehrheit der Kantone – einer Linie, die vom Bundesrecht als eine der beiden Möglichkeiten für diese Untersuchungen zur Verfügung gestellt wird.

⁷¹ Letztlich ist wohl auch die Kapazitätsfrage entscheidend. Angesichts der demographischen Entwicklung bräuchte es eine zunehmend grössere Zahl von Vertrauensärzten. Von verkehrsmedizinischer Seite her wird ein System abgelehnt, bei dem Vertrauensärzte nur Kontrolluntersuchungen nach der VZV durchführen, da die Gefahr einer Verbürokratisierung und zunehmender Entfremdung vom breiten medizinischen Grundwissen und von der täglichen Praxis besteht. Vertrauensärzte müssen also Ärzte sein, die hausärztlich tätig und so auch immer auf dem neuesten Stand des medizinischen Wissens sind. Sie müssen zusätzlich verkehrsmedizinisch ausgebildet werden.

⁷² Anm. von R.S.: Letzteres ist zu betonen, denn das angesprochene Problem stellt sich in gleicher Weise, wenn die Kontrolluntersuchungen von Vertrauensärzten vorgenommen werden.

3.5 Verfügt der Hausarzt über genügend Wissen, um die Kontrolluntersuchungen durchzuführen?

- 205 Manchmal wird geltend gemacht, Hausärzte seien keine Spezialisten im Bereich solcher Kontrolluntersuchungen; sie verfügten daher *nicht über ein ausreichendes Wissen*, wohingegen auf solche Untersuchungen spezialisierte Ärzte Fachleute seien.
- 206 Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage, ob *ein (bestimmter) Hausarzt* über ein ausreichendes Wissen in diesem Bereich verfügt, nicht allgemein beantwortet werden kann. Es gibt in allen Berufsbereichen Tätige, die nicht über das für die sorgfältige und verantwortungsvolle Ausübung ihres Berufs erforderliche Wissen verfügen; dies ist etwa auch bei Spezialärzten und Verkehrspsychologen nicht garantiert.
- 207 Die Frage stellt sich daher wohl so, ob *Hausärzte in der Regel* über ein ausreichendes Wissen verfügen, um diese Tätigkeit auszuüben. Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst ein Blick darauf zu werfen, was bei der Kontrolluntersuchung abgeklärt wird. Dazu sollen einige Stichworte genügen, die sich in den Formularen finden: Nervensystem (Reflexe, Lage- und Gleichgewichtssinn, geistig-psychische Veränderungen), Sehschärfe, Farbensinn, Gesichtsfeld, Augenkrankheiten oder -anomalien, Gehör usw. Das sind Untersuchungen, die jeder praktizierende Arzt ohne irgendwelche Probleme von der fachlichen Seite her zu beherrschen hat; es gehört mithin zu den Elementaria, zu den basics seines Berufs.
- 208 Dazu stellt sich die weitere Frage, ob sich diese Ärzte darüber im Klaren sind, zu welchem *Zweck* diese Untersuchung erfolgt, was die *Bedeutung* einer positiven Beurteilung ist, ob sie sich darüber im Klaren sind, wie wichtig (und verantwortungsvoll) ihre *Beurteilung* im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist. Dazu gibt es eine Menge von Informationen, beispielsweise:
- In manchen *Kantonen* werden die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 zur VZV) auf einem der Formulare abgedruckt.
 - Das *ASTRA*⁷³ stellt im Internet Informationen zur Verfügung (z.B. den Artikel von Dr. med. Rolf Seeger über "Probleme bei der Beurteilung der Fahreignung in der hausärztlichen Praxis" (Therapeutische Umschau, Bd. 54, Heft 5, 1997).⁷⁴
 - Auch das *IRMZ* stellt im Internet Informationen zu diesem Thema zur Verfügung.⁷⁵

⁷³ www.astra.admin.ch; der Aufsatz findet sich unter www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/1998-03-06_499_d.pdf (letzter Besuch 5.8.2008).

⁷⁴ In einem Schreiben vom 6. März 1998 an die für die Erteilung und den Entzug der Führerausweise zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone schreibt das ASTRA zum Aufsatz von Seeger: "Die von Seeger vertretene Auffassung wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) und der Expertengruppe Verkehrssicherheit des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation unterstützt und **soll daher ab sofort als Wegleitung für die Ärzteschaft gelten.**" (Hervorhebung im Text von R.S.)

⁷⁵ Abrufbar unter www.irm.unizh.ch

- Wohl die meisten Kantone stellen auf der *Website des Strassenverkehrsamtes* Informationen zur Verfügung oder enthalten ein Portal, worin die Prozessabläufe beschrieben und die entsprechenden Formulare abgerufen werden können (letzteres z.B. im Kanton Solothurn).
- Im *Kanton Aargau* stellt der kantonsärztliche Dienst im Auftrag des StVA bei jeder Praxiseröffnung die notwendigen verkehrsmedizinischen Informationen zu. Bei massgeblichen Änderungen orientiert das StVA die Ärzte jeweils direkt via Kantonsarzt. Zusätzlich hat das StVA (nach seinen eigenen Angaben) regen Kontakt mit allen Ärzten, sei es im Zusammenhang mit Einzelanfragen oder im Rahmen von Veranstaltungen mit der Ärzteschaft.
- Die *argomed Ärzte AG*⁷⁶ (sie stellt das ärztteigene Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für Hausärzte dar; sie vertritt nach eigenen Angaben 330 Hausärzte im Kanton Aargau und ca. 110 Hausärzte in angrenzenden Kantonen) erarbeitete unter Mitwirkung von Dr. med. Rolf Seeger Richtlinien zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit. Der daraus entstandene Artikel von Rolf Seeger/Wolfgang Czerwenka, "Richtlinien zur Beurteilung der Fahreignung von Seniorinnen und Senioren" erschien in der Zeitschrift "Primary Care"; er ist (für Mitglieder von argomed) auch auf deren Homepage abrufbar.

209 Hier könnten wohl weitere Informationsquellen angeführt werden.⁷⁷ Die aufgeführten Quellen dokumentieren aber, dass – sicherlich im Kanton Aargau – *kein Informationsmangel* zum fraglichen Thema besteht.

3.6 Welche Formulare verwenden die Ärzte bei der Kontrolluntersuchung?

- 210 Gemäss VZV 27 III erstreckt sich die vertrauensärztliche Untersuchung auf die im ärztlichen Zeugnis in *Anhang 2* genannten Punkte. Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit einem Formular nach *Anhang 3* bekanntzugeben.
- 211 Die beiden Formulare im Anhang 2 und 3 sind am *1. Januar 2008 formal* in einer *neuen Fassung* in Kraft getreten.⁷⁸ *Der Inhalt ist identisch mit der Fassung von 1976.* Es wurden nur Regelungen für die Fahrlehrer resp. Verkehrsexperten neu erstellt, was auch in den Formularen zu einer Anpassung führte; am medizinischen Inhalt hat sich gar nichts geändert. Die *bisherige Fassung* dieser Anhänge war nicht unumstritten.

⁷⁶ Vgl. www.argomed.ch

⁷⁷ Vgl. z.B. SEEGER, Fahren im Alter – Hauptprobleme und sinnvolle Konzepte zur Überprüfung der Fahreignung aus verkehrsmedizinischer Sicht, in: SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2005, St. Gallen 2005, 11 ff.; im selben Band, S. 23 ff., auch der Beitrag von JÄNCKE; Fahren im Alter aus neuropsychologischer Sicht.

⁷⁸ Vgl. Ziff. II Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 2007 (AS 2007 5013).

VZV Anhang 2

Zulassung von Personen und Fahrzeugen

741.51

Anhang 2³²⁸
(Art. 7, 11a und 65)

Ärztliches Zeugnis**I Für den Arzt bestimmt***Schweizerische Eidgenossenschaft*

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

II Ärztliches Zeugnis

über die Eignung des

Von der Behörde auszufüllen und abzustempeln

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Heimatgemeinde:

(Für Ausländer: Heimatland)

Wohnort:

Strasse:

- A. als Motorfahrzeugführer der Gruppe
- B. als Führer von Motorfahrrädern und Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist*
- C. als Verkehrsexperte*

III Ergebnis der ärztlichen Untersuchung*A. Wichtige anamnestische Angaben**B. Befunde*1 *Allgemeine Körperbeschaffenheit (Konstitutionstyp)*

11 Grösse (ohne Schuhe): Gewicht (ohne Kleider):

* Zutreffendes unterstreichen.

³²⁸ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5013).

-
- 12 Der Bewerber macht den Eindruck eines gesunden*/kranken* Menschen
- 2 *Nervensystem*
 Reflexe: Athetose:
 Lage- und Gleichgewichtssinn:
 Geistig-psychische Veränderungen:
- 3 *Gesicht*
- 31 Sehschärfe:
 rechts unkor.: korr.:
 links unkor.: korr.:
- 32 Farbensinn:
- 33 Gesichtsfeld rechts: links:
- 34 Augenkrankheiten oder -anomalien:
- 35 Einäugigkeit: angeboren
 unfallbedingt
 krankheitsbedingt
- 4 *Gehör*
- 41 Konversationssprache rechts: links:
- 42 Krankheiten des Innen- oder Mittelohres:
- 5 *Brustkorb und Wirbelsäule*
 Missbildungen, Deformitäten, Versteifungen:
- 6 *Atmungsorgane*
- 61 Obere und untere Luftwege:
- 62 Lungen:
- 7 *Herz und Gefässe*
- 71 Herzgrenzen (rel. Dämpfung, Spitzenstoss):
- 72 Herztöne, evtl. Geräusche:
- 73 Herzfrequenz in Ruhe:
 nach zehn Kniebeugen:
 Erholungszeit:
- 74 Blutdruck (systolisch und diastolisch):

- 8 *Bauch- und Stoffwechselorgane*
- 81 Verdauungsorgane:
- 82 Urogenitalorgane inkl. Urinuntersuchung auf Eiweiss und Zucker:
- 83 Endokrines System:
- 84 Hernien, Prolaps:
- 9 *Gliedmassen*
- 91 Defekte, Verstümmelungen:
- 92 Funktionsstörungen:
- 01 *Überweisung an spezialärztliche Untersuchung*
 Ja*/Nein*

Ort und Datum:

Unterschrift des Arztes:

* Zutreffendes unterstreichen.

VZV Anhang 3

741.51

Strassenverkehr

Anhang 3³²⁹
(Art. 7, 11a, 27 und 65)

Ärztliches Gutachten**I Für die Zulassungsbehörde bestimmt**

Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr

II Ärztliche Begutachtung

der Eignung des

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Heimatgemeinde:	
(Für Ausländer: Heimatland)	
Wohnort:	Strasse:

- A. als Motorfahrzeugführer der Gruppe
- B. als Führer von Motorfahrrädern und Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist*
- C. als Verkehrsexperte*

Angaben des für die Beurteilung massgebenden Befundes:

- | | | |
|--------------------------------|--|-----------|
| 1 | Der Bewerber ist geeignet zur Führung von Fahrzeugen | |
| 11 | der 3. Gruppe (Kat. A, B, Unterkat. A1, B1, Spezialkat. F, G und M): | Ja*/Nein* |
| 12 | der 2. Gruppe (Kat. C, Unterkat. C1, D1): | Ja*/Nein* |
| 13 | der 1. Gruppe (Kat. D): | Ja*/Nein* |
| 14 | für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: | Ja*/Nein* |
| 15 | zum berufsmässigen Personentransport: | Ja*/Nein* |
| 2 | Der Bewerber ist geeignet als | |
| 21 | Verkehrsexperte: | Ja*/Nein* |
| * Zutreffendes unterstreichen. | | |

³²⁹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5013).

- 3 Der Bewerber ist geeignet nur unter folgenden medizinisch bedingten Auflagen:
- 4 Wiederholung der Untersuchung alle Jahre durch Vertrauensarzt*/Hausarzt*
- 5 Weitere Bemerkungen:

Ort und Datum:

Unterschrift des Arztes:

* Zutreffendes unterstreichen.

- 212 Frau Dr. Munira Haag äussert sich zu den bisherigen und den neuen Fassungen folgendermassen (der ebenfalls angesprochene Anhang 1 der VZV umschreibt die medizinischen Mindestanforderungen an Fahrzeugführende der 3 Gruppen von Führerausweisen):

"1. Anhänge 1, 2 und 3 VZV des Bundes

1.1 Grundsätzliches zu den Anhängen 1, 2 und 3

- 213 *Die Anhänge haben Mängel und bedürfen dringend der Überarbeitung. Sowohl Inhalt wie auch Formulierung entsprechen nicht mehr dem heutigen verkehrsmedizinischen Wissensstand.*

Die aktuellen Anhänge unterscheiden sich nicht von den bisherigen Vorlagen. Die folgenden Ausführungen treffen also auch auf die sogenannt „neuen Vorlagen“ zu.

1.1.1 Anhänge 1 und 2 der VZV:

- 214 *Im Anhang 2 hält der Arzt seine Befunde fest. Dieser bleibt in der Regel beim Arzt und soll ihm als Gedankenstütze dienen, welche Untersuchungen notwendig sind, um allfällige verkehrsmedizinische Erkrankungen gemäss VZV Anhang 1 (medizinische Mindestanforderungen) nicht zu übersehen.*

- 215 *Da Anhang 1 nicht dem neuesten Stand des Wissens entspricht, ist auch der Inhalt des Anhangs 2 unbefriedigend.*

- *Die Unzulänglichkeiten im Anhang 2 lassen sich durch die Unzulänglichkeiten im Anhang 1 erklären.*
- *Nomenklatur, Aufgliederung und Gewichtung der Krankheiten entsprechen nicht mehr dem heute gängigen medizinischen und verkehrsmedizinischen Wissen.*

- 216 *Beispiel Nomenklatur:*

Bei "Nervensystem" (neu: neurologische Erkrankungen) werden im Anhang 1, Krankheiten aufgeführt, die heute den „psychische Störungen“ zugeordnet werden, wie „Geisteskrankheiten“ und „Psychopathien“ (auch diese Begriffe entsprechen nicht mehr der gängigen Nomenklatur). Entsprechend ist der im Anhang 2 aufgeführte Punkt „Geistig-psychische Veränderungen“ (unter Punkt 2) etwas verloren. Psychische Störungen wie z.B. Schizophrenien werden hier kaum erfasst.

- 217 *Beispiel nicht mehr relevante Erkrankungen:*

„Brustkorb und Wirbelsäule“: da werden Deformationen und Missbildungen erwähnt, die Atmung und Beweglichkeit erheblich beeinträchtigen. Dies stammt aus einer Zeit, in welcher unter der Bevölkerung häufig v.a. infolge Rachitis, Missbildungen der Brust und Wirbelsäule vorkamen. Heute wird dies praktisch nicht mehr beobachtet. „Bauch- und Stoffwechselorgane“: Hernien und Prolapse sind heute kein Thema mehr.

- 218 *Beispiel fehlender Krankheiten und Zustände:*

Gerade die wichtigsten verkehrsrelevanten Erkrankungen fehlen; nämlich die Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Medikamente) und die organisch bedingten Hirnleis-

tungsstörungen, die mit einer Beeinträchtigung der Hirnleistungsfunktion einhergehen (Demenz). Im Anhang 2 fehlen daher auch entsprechende Hinweise zur Erhebung von anamnestischen Angaben oder entsprechenden Untersuchungen (Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Konzentration etc.).

Die wichtige Gruppe der psychischen Störungen (darunter gehören z.B. schizophrene Störungen) ist in der Rubrik „Nervensystem“ aufgelistet und entsprechend falsch und zu wenig gewichtet.

1.1.2 Anhang 3 VZV

219 Die Vorlage des Bundes ist sehr unbefriedigend.

- Es zwingt den Arzt nicht, seine Beurteilung transparent darzulegen. Eine Ja/Nein Antwort genügt nicht.
- Unklarheiten in der Beurteilung und/oder Beurteilungsfehler sind nicht ersichtlich.
- Der Arzt ist nicht gezwungen, seine ablehnende Beurteilung zu begründen. Er kann dies höchstens freiwillig, allenfalls unter Punkt 5 „weitere Bemerkungen“ tun.
- Der Arzt ist nicht gezwungen, eine allfällige Verkürzung der Frist oder die Notwendigkeit zur Untersuchung beim Vertrauensarzt zu begründen.

220 Aus unserer langen Erfahrung zeigt sich, dass häufig ungenügende Sehwerte noch als genügend beurteilt werden, notwendige Auflagen nicht erteilt werden, die Fahr-eignung befürwortet wird, auch wenn eine noch zu kurze Stabilisierung einer Krank-heit besteht etc.

221 Durch Rückfragen von Seiten des Amtes oder des Vertrauensarztes lassen sich die-se Punkte meistens aufklären. In einigen Fällen wird eine verkehrsmedizinische Ab-klärung notwendig."

222 VZV 27 III ist recht unbestimmt gefasst. Zum Inhalt der vertrauensärztlichen Unters-uchung heisst es, diese habe sich auf die "in Anhang 2 genannten Punkte" zu erstre-cken; das Untersuchungsergebnis sei der kantonalen Behörde mit einem "Formular nach Anhang 3" bekanntzugeben. Die Frage, ob die vom Bundesrecht vorgegebenen Formulare gemäss Anhang 2 und 3 VZV nach Meinung des Verordnunggebers für die Kontrolluntersuchungen durchführenden Ärzte verbindlich sein sollen, kann hier offen bleiben.⁷⁹ Tatsache ist, dass verschiedene Kantone eigene Formulare geschaf-fen haben, weil sie offenbar die Meinung vertraten, die VZV-Formulare seien unvoll-ständig oder ungeeignet. Die zuständigen Bundesorgane waren sich darüber im Kla-ren, ohne aber zu handeln.

223 Diese Situation ist nicht besonders erfreulich in einem doch so delikaten Bereich, ist es doch für die Verkehrssicherheit (und nota bene auch für die Gleichbehandlung der Verkehrsteilnehmenden) essentiell wichtig, dass die 'richtigen' Untersuchungen getä-

⁷⁹ Immerhin spricht der Wortlaut von VZV 27 IV doch für eine Bindung. Gemäss dieser Bestim-mung kann der Kanton im Einzelfall eine Ausdehnung oder Einschränkung der Untersuchung anordnen; in diesem Fall ist der Arzt "nicht an die Formulare nach den Anhängen 2 und 3 ge-bunden". Für eine Bindung spricht im Weiteren VZV 150 I; danach sind die kantonalen Behör-den "in der formalen Gestaltung der in den Anhängen 2-4 enthaltenen Formulare frei" (Hervor-hebung durch R.S.).

tigt und die 'wichtigen' Informationen an die Verwaltung weitergegeben werden. Und da solche Untersuchungen und Mitteilungen im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht anders verlaufen sollten als im Kanton Nidwalden – der Föderalismus sollte nicht auf solche ärztlichen Untersuchungen und Mitteilungen durchschlagen! –, wäre eine *einheitliche konsensuale Regelung* mehr als erstrebenswert.

- 224 Besonders erwähnenswert ist nun, dass jene Kantone (oder zumindest ein Teil jener Kantone), die im Laufe der Jahre eigene Formulare entwickelt haben, offenbar *diese Praxis auch unter dem neuen Recht* – also nach dem 1. Januar 2008 – *nicht aufgegeben haben*.⁸⁰ Es erscheint daher sinnvoll, ein von der verkehrsmedizinischen Wissenschaft als besonders sinnvoll erachtetes Formular kurz darzustellen und anschliessend auf die im Kanton Aargau verwendeten Formulare einzutreten. Frau Dr. Munira Haag äusserst sich dazu folgendermassen:

"2. *Die Formulare des Kantons Zürich*

- 225 *Die nachstehend abgedruckten Formulare des Kantons Zürich, welche mit grosser Akzeptanz seit einigen Jahren eingesetzt werden, haben folgende Vorteile:*

- *Die Augenbefunde (Sehschärfe und Gesichtsfeld) müssen festgehalten werden.*
- *Dem Arzt werden die wichtigsten verkehrsmedizinischen Erkrankungen in Erinnerung gebracht.*
- *Er muss das Fehlen solcher Erkrankungen bestätigen oder diese bezeichnen.*
- *Der Arzt muss das Fehlen kognitiver Defizite bei Senioren bestätigen.*
- *Er hat die Möglichkeit, niederschwellig eine vertrauensärztliche Untersuchung zu empfehlen.*
- *Die Auswahl an Auflagen bezieht sich auf die gängigsten Auflagen bei den häufigsten verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen.*

- 226 Auf den folgenden Seiten sind abgedruckt:

- Seite 82: Formular des Kantons Zürich gemäss Anhang 3 zur VZV
- Seite 83: Formular des Kantons Zürich gemäss Anhang 2 zur VZV
- Seite 84: Formular zu Anhang 2 der VZV, wie es nach der auf Ende dieses Jahres vorgesehenen Umstellung im System VIACAR zur Anwendung kommen wird.
- Seite 85: Formular des Kantons Aargau gemäss Anhang 3 zur VZV
- Seite 86: Formular des Kantons Aargau gemäss Anhang 2 zur VZV⁸¹

⁸⁰ Das ist eine wirklich bemerkenswerte Situation: Der Bund gibt Formulare vor; verschiedene Kantone wenden sie nicht an, sondern kreieren eigene; der Bund überarbeitet die Formulare, die er vorgibt, und erlässt sie neu; verschiedene Kantone wenden weiterhin ihre Eigenentwicklungen an. Niemand scheint sich an diesen 'Doppelwelten' zu stören – jedes Gemeinwesen zieht seine eigenen Kreise.

⁸¹ Die Formulare des Kantons Aargau befinden sich zur Zeit in Überarbeitung.

Formular des Kantons Zürich gemäss Anhang 3 zur VZV

Ärztlicher Bericht zur Fahreignung

1. Befunde:

Fernvisus rechts:	unkorrigiert:	korrigiert:
Fernvisus links:	unkorrigiert:	korrigiert:
Gesichtsfeld:	☐ entspricht gesetzl. Mindestanforderung	☐ ist eingeschränkt:

- ☐ Es bestehen keine verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände:
(z.B. Alkohol-, Drogen-, Medikamentenmissbrauch/Abhängigkeit, Epilepsie, neurologische Erkrankungen, Diabetes, Bewusstseinsstörungen, psychische Erkrankungen, Synkopen, Einschlafneigung, dementielle Entwicklung)
- ☐ Es bestehen folgende verkehrsmedizinische relevanten Erkrankungen oder Zustände:
(Diagnose, allenfalls Kurzbericht und / oder ärztliches Untersuchungsformular zuhanden des / der Amtsarztes/Amtsärztin beilegen)

- ☐ Kognitive Defizite ☐ nein ☐ ja (welche)

2. Untersuchung am Institut für Rechtsmedizin notwendig

- ☐ Wegen der festgestellten verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankung oder des Zustandes, sollte die definitive Beurteilung durch das Institut für Rechtsmedizin erfolgen.

3. Schlussfolgerungen:

Die medizinischen Mindestanforderungen sind (www.stva.zh.ch)		
für die 1.med. Gruppe (Kat D und Trolleybus) sind	für die 2. med. Gruppe (Kat C, C1,D1, Fahrlehrer/-innen Kat I,II, IV, berufsmässiger Personentransport, Verkehrsexperten /-expertinnen, Schiffsführer/-innen Kat.C,B) sind	für die 3. med. Gruppe (Kat. A, B, A1, B1, F,G, M) sind
☐ ohne Auflagen erfüllt	☐ ohne Auflagen erfüllt	☐ ohne Auflagen erfüllt
☐ nur mit Auflagen (Ziff 4) erfüllt	☐ nur mit Auflagen (Ziff 4) erfüllt	☐ nur mit Auflagen (Ziff 4) erfüllt
☐ nicht mehr erfüllt (Begründ. Ziff 5)	☐ nicht mehr erfüllt (Begründ. Ziff 5)	☐ nicht mehr erfüllt (Begründ. unten)

4. Auflagen

☐ Tragen einer Sehhilfe für	☐ 1.med.Gruppe	☐ 2.med.Gruppe	☐ 3.med.Gruppe
☐ Regelmässige ärztliche Kontrolle von:			
☐ allgemeinem Gesundheitszustand	☐ epileptischer -/ neurologischer Erkrankung		
☐ Augenbefund	☐ Herz-Kreislauf, Blutdruck		
☐ psychischer Erkrankung	☐ Diabetes mellitus Typ		
☐ andere, begründete Auflage:			

5. Ablehnung (bitte kurz begründen)

.....

6. Nächste Kontrolluntersuchung

- ☐ in 5, 3 oder 2 Jahren (gemäss VZV, je nach Alter)
- ☐ in Jahren, falls eine Krankheit besteht die eine engmaschige Kontrolle erfordert

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel des Arztes/Ärztin:

Formular des Kantons Zürich gemäss Anhang 2 zur VZV

Ärztliches Untersuchungsformular

Anamnese (Verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen, Bewusstseinsstörungen, Schwindel, Synkopen, Anfallsleiden, Psychosen, Diabetes, andere Stoffwechselstörungen)

Grösse _____ cm **Gewicht** _____ kg **Habitus:**

Allgemeinzustand, Gesamteindruck:

Bewegungsapparat Defekte, Lähmungen, Unfallfolgen, Funktions- und Bewegungseinschränkungen:

Haut Einstichstellen, auffälliges Nasenseptum, Leber-Stigmata, andere Auffälligkeiten:

Herz-Kreislauf Puls: _____ /min. Nach 10 Kniebeugen: _____ /min. Erholungszeit: _____ min.
 Blutdruck: _____ mmHg Evt. zweiter BD-Wert: _____ mm Hg
 Periphere Pulse: Auskultation/Herzgrenzen:
 Venen: Insuffizienzzeichen:

Atmungsorgane Thorax:
 Auskultation: Obere Luftwege:
 Perkussion:

Abdominalorgane Lebergrösse: _____ cm Andere Auffälligkeiten:

Nervensystem Motorik: Sensibilität:
 Koordination: Vibrations- und Lagesinn:
 Romberg: Strichgang:
 Reflexe: Vegetative Zeichen, Tremor:

Augen Fernvisus unkorrigiert re: _____ li: _____ korrigiert re: _____ li: _____
 Myopie, Hypermetropie, Astigmatismus, Amblyopie, Einäugigkeit, Doppelbilder, Strabismus, Ptosis ?

Pupillen: Lichtreaktion: Motilität:
 Gesichtsfeld: Stereosehen:

Gehör Konversationssprache: re: _____ m li: _____ m
 Flüstersprache: re: _____ m li: _____ m

Psyche Stimmung, Affekt, Aufmerksamkeit, Konzentration, Gedankengänge, Gedankeninhalte, Gedächtnis,
 Besondere Auffälligkeiten:

Spezielles

Urinbefund

Laborbefunde

EKG

Beurteilung, Diagnosen

Untersuchungsdatum:

Unterschrift

Formular zu Anhang 2 der VZV, wie es nach der auf Ende dieses Jahres vorgesehenen Um-

Ärztliches Untersuchungsformular (für Führerausweisinhaber der dritten med. Gruppe)

Anamnese Verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen, Hospitalisationen:

Synkopen, Bewusstseinsstörungen, Epilepsie, andere Anfallsleiden, Schwindelanfälle:

Psychische Erkrankungen, psychiatrische Behandlungen:

Behandlung wegen Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsums:

Diabetes, andere Stoffwechselstörungen:

Herz-Kreislauf-Erkrankungen, neurologische Erkrankungen, Augenerkrankungen:

Vermehrte Tagesschläfrigkeit, Einschlafneigung:

Abklärungen wegen Hirnleistungsstörungen:

Suchtmittel (Alkohol, Drogen, Nikotin):

Medikamente:

Grösse _____ cm **Gewicht** _____ kg **Allgemeinzustand**, Gesamteindruck:

Bewegungsapparat Defekte, Lähmungen, Unfallfolgen, Funktions- und Bewegungseinschränkungen:

Rasche Kopfdrehung von mindestens 45 Grad beidseits möglich?

Haut Einstichstellen, auffälliges Nasenseptum, Leber-Stigmata, andere Auffälligkeiten:

Herz-Kreislauf Puls: _____ /min. Blutdruck: _____ mmHg

Periphere Pulse:

Auskultation/Herzgrenzen:

Insuffizienzzeichen:

Atmungsorgane Thorax/Obere Luftwege: Auskultation/Perkussion:

Abdominalorgane Lebergrösse: _____ cm Andere Auffälligkeiten:

Nervensystem Motorik:

Sensibilität:

Koordination:

Vibrations- und Lagesinn:

Romberg:

Strichgang:

Reflexe:

Vegetative Zeichen, Tremor:

Augen Fernvisus unkorrigiert: re: _____ li: _____ korrigiert: re: _____ li: _____ (korrekter Abstand zur Sehtafel!)

Myopie, Hypermetropie, Astigmatismus, Amblyopie, Einäugigkeit, Doppelbilder, Strabismus, Ptosis?

Pupillen:

Lichtreaktion:

Motilität:

Gesichtsfeldaussengrenzen:

Psyche Stimmung, Affekt, Aufmerksamkeit, Konzentration, Gedankengänge, Gedankeninhalte, Besonderes:

Hinweise auf kognitive Defizite (Gedächtnisstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Abschweifen im Gespräch, Wortfindungsstörungen, Kritiklosigkeit, beginnende Verwahrlosung):

Blut- und Urinuntersuchungen, EKG usw: nur bei spezieller Indikation!

Bei Verdacht auf Hirnleistungsstörungen evt. **MMS, Uhrentest, TMT**

Beurteilung, Diagnosen

Untersuchungsdatum:

Unterschrift:

stellung im System VIACAR zur Anwendung kommen wird.

Formular des Kantons Aargau gemäss Anhang 3 zur VZV



STRASSENVERKEHRSAMT DES KANTONS AARGAU

Postadresse:
Strassenverkehrsamt
Postfach, 5001 Aarau

Standort: Schafisheim
Autobahnausfahrt Aarau-Ost
www.stva.ag.ch

Schalteröffnungszeiten: 7.30 bis 16.00 Uhr

Ärztliche Beurteilung

Rückseite: Verzicht-Erklärung

☐ tauglich als Motorfahrzeugführer der Gruppe _____ ohne Auflagen

☐ tauglich als Motorfahrzeugführer der Gruppe _____ mit Auflagen, die zu begründen sind

- ☐ muss Brille tragen
- ☐ Nachtfahrverbot
- ☐ regelmässige ärztliche Behandlung bei Dr. med. _____
- ☐ Alkoholverbot
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ nächste Kontrolle in _____

☐ tauglich unter Vorbehalt folgender Abklärungen:

- ☐ spezialärztliche Untersuchung bei Dr. _____
_____, veranlasst im Einvernehmen mit dem Betroffenen
- ☐ spezialärztliche Untersuchung (Facharzt für _____
_____) muss vom Strassenverkehrsamt veranlasst werden
- ☐ praktische Prüfung durch Strassenverkehrsamt
- ☐ verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung
- ☐ _____

☐ ist nicht tauglich als Motorfahrzeugführer der Gruppe _____

Begründung: _____

Ort und Datum: _____ Stempel und Unterschrift des Arztes: _____

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten des Motorfahrzeugführers.

Formular des Kantons Aargau gemäss Anhang 2 zur VZV

Anamnese und Befunde

Wichtige anamnestische Daten sind unter den jeweiligen Organsystemen ebenfalls aufzuführen.
Auf die Beantwortung der mit * bezeichneten Fragen kann bei der Untersuchung betagter Lenker der Gruppe 3 verzichtet werden.

1. Allgemeine Körperbeschaffenheit

Gesamteindruck: _____

* Grösse ohne Schuhe: _____ cm * Gewicht ohne Kleider: _____ kg

2. Nervensystem und Psyche

Reflexe: _____

Lage- und Gleichgewichtssinn: _____

Athetose: _____
Psychosen, psychoorganisches Syndrom, Suchtkrankheiten, Epilepsie (Datum des letzten Anfalls), cerebrovasculärer Insult, Paresen, Schwindel, Parkinsonismus, multiple Sklerose, Dauermedikation mit auf ZNS einwirkenden Pharmaka, anderes: _____

3. Augen

Sehschärfe rechts: unkor. _____ korr. _____ links: unkor. _____ korr. _____

Gesichtsfeld rechts: _____ links: _____

* Farbensinn: _____

* Augenkrankheiten oder -anomalien: _____

* Einäugigkeit: _____ angeboren: _____ unfallbedingt: _____ krankheitsbedingt: _____

4. Gehör

Konversationssprache rechts: _____ m links: _____ m

* Krankheiten des Innen- oder Mittelohrs: _____

5. Brustkorb, Wirbelsäule

Missbildungen, Deformitäten, Versteifungen (bei Betagten insbesondere der HWS): _____

6. Atmungsorgane

Obere und untere Luftwege / Lungen: _____

7. Herz und Kreislauf

Herzgrenzen: _____

Herztöne, evtl. Geräusche: _____

Herzfrequenz in Ruhe: _____ * nach 10 Kniebeugen: _____ * Erholungszeit: _____ Arrhythmie: _____

Blutdruck syst.: _____ diastol.: _____

Insuffizienzzeichen: _____

Anamnestische Angaben, insbesondere über Hypertonie, Bewusstseinsstörungen bei Herz-Kreislauf-Krankheiten, Angina pectoris, Herzinfarkt, Rhythmusstörungen: _____

8. Abdominalorgane und endokrines System

Verdauungsorgane: _____

Urogenitalorgane inkl. Urinuntersuchung auf Eiweiss und Zucker: _____

Endokrines System: _____

Hernien, Prolaps: _____

9. Gliedmassen

Defekte, Verstümmelungen: _____

Funktionseinbussen: _____

10. Überweisung in spezialärztliche Untersuchung

☐ ja, nämlich: _____ ☐ nein

Datum: _____ Unterschrift des Arztes: _____

3. Zu den Formularen des Kantons Aargau

3.1 Formular Anhang 2 VZV

- 227 *Es handelt sich um das Formular, in dem der Arzt seine Untersuchungsbefunde festhält. Dabei sollen die Befunde erhoben werden, die für die Feststellung der verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen gemäss VZV notwendig sind.*
- 228 *Ein solches Formular wurde auch vom Kanton Aargau mit dem Titel „Anamnese und Befunde“ zur Verfügung gestellt. Es hält sich strukturell an die Vorgaben des Bundes und bleibt (gemäss Antwort A4) beim Arzt.*
- 229 *Zu bemängeln ist, dass einige Untersuchungen für notwendig erachtet werden, die absolut nichts zur Fahreignungsbeurteilung beitragen (z.B. unter Punkt 8: Urogenitalorgane, Hernien, Prolaps). Allerdings sind diese Punkte auch in der Vorlage des Bundes aufgeführt und wohl so übernommen worden. Demgegenüber wurde unter Punkt 2 „Nervenssystem und Psyche“ die Vorlage des Bundes angepasst. Einige verkehrsmedizinische Problemkreise, die weder in der VZV erwähnt sind, noch in der Vorlage des Bundes vorkommen, deren Überprüfung bei einer Fahreignungsbeurteilung jedoch unerlässlich sind, werden zu Recht aufgeführt (z.B. Suchtkrankheiten, Dauermedikation mit auf ZNS einwirkenden Pharmaka etc.). Gleichzeitig wird jedoch nirgends aufgeführt, dass auf eine allenfalls beginnende dementielle Entwicklung – immerhin eine der häufigsten Ursachen, welche die Fahreignung im Alter einschränken – abgeklärt werden muss.*
- 230 *Gänzlich unverständlich und nicht nachvollziehbar ist die Auflistung von Punkten in der Einleitung des Formulars „Anamnese und Befunde“, auf die bei der Untersuchung von betagten Lenkern der medizinischen Gruppe 3 verzichtet werden könne. Darunter fallen unter Punkt 3 „Augen“ der „Farbensinn“, „Augenkrankheiten oder Anomalien“ und „Einäugigkeit:.....“). Warum das Vorhandensein solcher Einschränkungen oder deren Ursachen bei betagten Lenkern der Gruppe 3 keine Rolle spielen soll, ist unklar und kann dazu führen, dass diese Probleme vom Arzt nicht angemessen beachtet werden.*

3.2 Formular Anhang 3 VZV

- 231 *Mit diesem Formular übermittelt der Arzt seine Fahreignungsbeurteilung an die Behörde.
Das Formular, welches vom Kanton Aargau verwendet wird (Anhang 3 VZV), das der Vorlage des Bundes entspricht, erlaubt den Behörden nicht, offenen Fragen oder Unklarheiten differenziert nachzugehen. Möglichkeiten zur Feststellung von Beurteilungsfehlern gibt es nicht.*

3.2.1 Zur Auswahl der Auflagen

- 232 *Betreffend allfälliger Auflagen werden 4 Möglichkeiten aufgelistet: Neben der Brillen-tragpflicht (sicher die häufigste Auflage bei Senioren) ein „Nachtfahrverbot“, weiter „regelmässige ärztliche Behandlung bei Dr:.....“ und „Alkoholverbot“. Die Auswahl weiterer Auflagen, die bei Senioren häufig sind, wie z.B. „Regelmässige Kontrolle des Herz-Kreislaufes/Blutdruckes“, „Regelmässige Kontrolle des allgemeinen Ge-*

sundheitszustandes“ oder auch „Regelmässige Kontrolle des Augenbefundes“ fehlen.

233 Zur möglichen Auflage „Nachtfahrverbot“: Interessant wäre hier zu erfahren, wie oft diese Auflage erteilt wurde und auf welche Untersuchungsbefunde sich der Arzt jeweils stützte. Ist es ein entsprechender Augenbefund, liegt ein anderer Grund vor (schlechte Konzentration in der Nacht? mangelnde Orientierungsfähigkeit?.....etc.). Eine solche Auflage ist in der Praxis in der Regel schlecht kontrollierbar. Bei einer solchen Auflagenempfehlung sind die Behörden aber in jedem Falle verpflichtet, diese näher abzuklären.

234 Zur möglichen Auflage „regelmässige ärztliche Behandlung bei Dr:.....“: Das Vorschreiben der Behandlung bei einem bestimmten Arzt schränkt das Prinzip der freien Arztwahl ein und ist in den seltensten Fällen angezeigt.

235 Zur möglichen Auflage „Alkoholverbot“: Diese Formulierung ist irreführend. Ist gemeint, dass eine Totalabstinenz eingehalten werden muss (was in der Regel voraussetzt, dass eine überwundene Abhängigkeit vorlag, die Abstinenz langfristig eingehalten und kontrolliert wurde)? Oder heisst dies, dass eine Fahrabstinenz (Fahren mit 0,00 Gew‰) eingehalten werden muss? In jedem Falle muss dies vom Arzt klar formuliert und begründet werden. Eine solche Auflage wirft jedoch immer die Frage nach dem Vorliegen einer Suchterkrankung auf. Diese müsste vom Amt immer näher abgeklärt werden, wozu allenfalls weitere Untersuchungen anzuordnen wären.

3.2.2 Zur Möglichkeit, einen Vorbehalt anzubringen im Sinne der Notwendigkeit weiterer Abklärungen

236 Wird eine weitere Abklärung bei Vorliegen oder bei Verdacht des Vorliegens einer verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankung oder eines Zustandes empfohlen, muss sie zwingend vom Arzt begründet werden. Dies kann auf dem Formular oder mittels eines Begleitschreibens erfolgen.

237 Dies gilt auch bei dem Vorschlag zur Durchführung einer Kontrollfahrt und bei der Notwendigkeit zur Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung.

238 Eine Kontrollfahrt kann bei Vorliegen einer Behinderung angezeigt sein, aber allenfalls auch bei Vorliegen einer beginnenden dementiellen Entwicklung (und nur einer solchen, eine mittelgradige Demenz schliesst die Fahreignung aus). Dazu müssen aber die festgestellten Befunde und Defizite bekannt sein, um diese auch zu überprüfen. Die mit der Durchführung der Kontrollfahrt betraute Person muss davon Kenntnis haben und muss fähig sein, diese Punkte in der Kontrollfahrt zu überprüfen. Die Durchführung einer Kontrollfahrt, ohne den Hintergrund zu kennen, kann irreführend sein und zu falschen Schlussfolgerungen führen. Anhand des Formulars ist nicht ersichtlich, ob dies so gehandhabt wird.

239 Der Grund zur Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung kann vielfältig sein. Es kann eine charakterliche Problematik vorliegen, es können Fragen im Zusammenhang eines Substanzkonsums sein, bei dem es darum geht, festzustellen, wie weit jemand Trinken und Fahren trennen kann. Es kann eine psychische Erkrankung sein, die allenfalls die kognitive Fähigkeit einschränkt, oder es kann eine medikamentöse Therapie vorliegen, die allenfalls die Kognition beeinträchtigt. Vom Arzt

muss also eine klare Fragestellung vorliegen, die an den Verkehrspsychologen weiterzuleiten ist. Gerade bei dieser Form der Abklärung ist es zwingend, dass nach Abschluss der Untersuchung eine ganzheitliche Beurteilung, durch den Erstuntersucher oder den Vertrauensarzt, erfolgt. Anhand des Formulars ist nicht ersichtlich, wie weit diese Grundsätze so gehandhabt werden. Eine Aufforderung zur gezielten Fragestellung durch den Arzt ist jedoch nicht ersichtlich.

240 *Zusammengefasst zu den Formularen des Kantons Aargau:*

- *Die Formulare orientieren sich weitgehend an den Vorlagen des Bundes.*
- *Formular Anhang 2 der VZV: Gewisse hilfreiche Anpassungen wurden vorgenommen. Gewisse Erhebungen werden bei Senioren aus unerklärlichen Gründen nicht für notwendig erachtet.*
- *Formular Anhang 3 der VZV:*
 - o *Anhand dieses Formulars können die Behörden weder Unklarheiten in der Beurteilung noch Beurteilungsfehler erkennen.*
 - o *Die darin aufgelistete Auswahl von Auflagen ist nicht optimal und nicht klar formuliert.*
 - o *Die Auflistung einer Auswahl der am häufigsten notwendigen Auflagen bei Senioren fehlt.*
 - o *Ein Antrag auf weitere Abklärungen muss vom Arzt zwingend begründet und mit einer klaren Fragestellung erfolgen. Ob dies so gehandhabt wird, ist aus dem Formular nicht ersichtlich.*
 - o *Unklar ist, wer das Ergebnis der zusätzlichen Abklärung interpretiert, d.h. wie dieses Ergebnis in die Gesamtbeurteilung einfließt."*

3.7 Warum muss der untersuchende Arzt überhaupt eine spezialärztliche Untersuchung im Rahmen einer Kontrolluntersuchung veranlassen und wie geht er dabei vor?

Frau Dr. MUNIRA HAAG äussert sich dazu folgendermassen:

241 *"Für die Beantwortung der Frage ist es wichtig, sich die Ausgangslage und vor allem die tägliche Praxis vor Augen zu halten.*

Wir gehen hier von den Senioren aus, die vom Hausarzt untersucht werden. Der Hausarzt kennt also seinen Patienten, er kennt auch seine Krankheiten.

242 *Bei Vorliegen einer Erkrankung, die einer spezialärztlichen Abklärungbedarf, ist diese in der Regel im Rahmen der hausärztlichen Betreuung schon längst durchgeführt. Falls nötig, wird eine solche Untersuchung auch periodisch wiederholt. Die Frage stellt sich in der Praxis also in den wenigsten Fällen zum ersten Mal im Rahmen der Fahreignungsbeurteilung.*

243 *Eine spezialärztliche Abklärung im Zusammenhang mit einer Fahreignungsabklärung kann meiner Meinung mehrere Gründe haben, hauptsächlich aber:*

- *Die Untersuchung wäre schon längst wieder fällig gewesen und wird nun nachgeholt.*

- Die Krankheit wurde neu entdeckt bzw. es besteht eine entsprechende Verdachtsdiagnose, die beim Spezialisten abgeklärt werden muss.

244 Die zusätzliche Untersuchung beim Spezialisten ist also nicht nur zur Beurteilung der Fahreignung notwendig, sondern ist eine Untersuchung, die primär aus medizinischer Sicht indiziert ist. Falls sich der Verdacht der Krankheit erhärtet, hat dies auch therapeutische Konsequenzen und allenfalls auch Konsequenzen im Hinblick auf die Fahreignung.

245 Im Hinblick auf die Fahreignungsbeurteilung muss sich der Arzt in einem solchen Fall folgende Überlegungen machen:

246 1. Ist die Krankheit so gravierend, dass die Fahreignung abgelehnt werden muss, bevor die spezialärztlichen Untersuchungsergebnisse vorliegen?

Beispiele: akute Psychose, schwere Herzrhythmusstörungen, Augenkrankheit mit ungenügendem Visus, der nur operativ verbessert werden kann, mittelgradige oder schwere Demenz.

247 2. Ist es zu verantworten, die spezialärztlichen Untersuchungsergebnisse abzuwarten und den Fall so lange 'pendent' zu halten (mit Gesuch um Fristerstreckung bei der Behörde)?

Beispiel: Herzinsuffizienz, Verdacht auf neurologische Erkrankung ohne gesicherte Diagnose, beginnende demenzielle Entwicklung, die noch in der Memory Klinik abgeklärt werden muss.

248 3. Soll dem Amt (schriftlich und mit Begründung) mitgeteilt werden, dass die Fahreignung des Patienten vom Vertrauensarzt beurteilt werden muss?

249 Falls der Patient die als notwendig erachteten Untersuchungen nicht durchführt, wird der Arzt im Hinblick auf die Fahreignungsbeurteilung wohl ein Vorgehen nach Punkt 1 oder 3 wählen.

Weit verbreitetes Vorgehen in der Praxis:

250 Sofern bei der hausärztlichen Untersuchung alles i.o. ist und alles nur noch vom Spezialisten abhängt, sendet der Hausarzt die Formulare dem Spezialisten zu oder händigt diese dem Patienten aus, wobei er seinen Teil schon ausfüllt und eine entsprechende Bemerkung macht (vor allem wenn die Formulare dem Patienten ausgehändigt werden, wie z.B. eine Untersuchung bei Dr. ist noch ausstehend etc.). Der Patient geht zum Spezialisten; dieser ergänzt seinen Teil und sendet das Formular dem Amt zu. Das Amt hat letztlich ein Formular mit 2 ärztlichen Unterschriften und einer Schlussbeurteilung.

251 Mit Ausnahme der augenärztlichen Untersuchung, die als Zusatzuntersuchung – sofern keine verkehrsrelevante Grundkrankheit vorliegt, die die Augen beeinflusst – via Amt nachgefordert werden könnte, gibt es kein Grund, warum die Untersuchung durch den Spezialisten vom Amt angeordnet werden muss/soll.

252 Die Verwaltung hat im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen keine spezialärztlichen Untersuchungen anzuordnen, sie darf nur Berichte eines Facharztes für..... anfordern. Denn sie ist fachlich nicht in der Lage zu beurteilen, ob eine solche Untersuchung indiziert ist. Sie darf überdies schon gar nicht vorschreiben, bei welchem

Arzt diese Abklärung erfolgen muss. Neben dem Argument der freien Arztwahl kann die Behörde nicht beurteilen, warum nur der Arzt X diese Untersuchung machen kann und nicht auch der Arzt Y. Ein weiteres und in diesem Falle nicht unerhebliches Argument, welches gegen die Anordnung von Untersuchungen durch die Behörden spricht, ist die Tatsache, dass Untersuchungen, die nur zwecks einer Fahreignungsabklärung veranlasst werden, KEINE KRANKENKASSENLEISTUNG darstellen (gewisse Krankenkassen fragen auch nach).

- 253 *Streng genommen müsste der Betreffende die Kosten für Abklärungen, die das Amt anordnet, also selber bezahlen. Wir ordnen deswegen keine spezialärztlichen an, sondern schalten immer den Hausarzt dazwischen und verlangen nur eine Kopie des Berichtes mit den Ergebnissen der Spezialärztlichen Abklärung. Das Original geht immer an den zuweisenden Hausarzt, der auch allfällig notwendig therapeutische Massnahmen einleitet."*
- 254 *Hinweis zum Rechtsmittelweg: Die Anordnung von Untersuchungen durch das StVA stellt eine verfahrensleitende Verfügung dar, oder – in anderer Terminologie – einen Zwischenentscheid.⁸² Zwischenentscheide können in der Regel nicht selbständig angefochten werden, sondern erst zusammen mit dem Endentscheid. Eine Ausnahme gilt dann, wenn sie für den Betroffenen einen später nicht wieder gutzumachenden Nachteil mit sich bringen.– Es wird hier angenommen, dass die Verfügung über die Zuweisung der betroffenen Person zu einer Spezialuntersuchung mit der Androhung verbunden wird, dass ein Nichtbefolgen der Anordnung zu einem Sicherungsentzug des Führerausweises führt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anordnung selbständig anfechtbar ist.⁸³*
- 255 Weist hingegen der Arzt die betroffene Person mit deren Einverständnis einem Spezialarzt zu, hat sie kein Rechtsschutzinteresse. Weist der Arzt ohne Einverständnis des Betroffenen direkt zu, könnte die betroffene Person eine Verfügung des StVA verlangen, um einen anfechtbaren Zwischenentscheid zu erwirken.

3.8 Geht das ärztliche Zeugnis an die kontrollierte Person oder direkt an die Verwaltung?

- 256 Die älteren Führerausweisinhaber werden – wie ausgeführt (N 181 ff.) – vom Strassenverkehrsamt aufgefordert, sich einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen (VZV 27 I). Das bedeutet für die betroffenen Personen, dass sie sich einen Arzt ihrer Wahl aussuchen können, der die Untersuchung durchführen soll. Sie sind damit *Auftraggeber* und damit auch *Vertragspartner* und *Kostenschuldner*. Sie beauftragen z.B. ihren Hausarzt, eine solche Untersuchung vorzunehmen und einen entsprechenden Bericht anzufertigen. Der Logik dieses Auftragsverhältnisse entspricht es, dass der Beauftragte – der untersuchende Arzt – den Bericht dem Auftraggeber aushändigt.

⁸² Vgl. z.B. Entscheid des Verwaltungsgerichts Aargau, 1. Kammer, vom 10. August 2006, AGVE 2006 Nr. 20 S. 85 ff., 87: "Als Zwischenentscheide werden verfahrensleitende (prozessleitende) Verfügungen oder Entscheide bezeichnet, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern es im Rahmen der Prozessinstruktion von der Rechtshängigkeit zum Endentscheid führen (Merker, a.a.O., § 38 N 53)."

⁸³ Das Aargauer Verwaltungsgericht hat im eben zitierten Entscheid die Anordnung einer Kontrollfahrt als selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid qualifiziert.

Dieser ist grundsätzlich frei, was er mit dem Bericht machen will. Er kann ihn z.B. lesen, und wenn der Bericht für ihn ungünstig ist, kann er ihn vernichten und – zumindest theoretisch – einen anderen Arzt aufsuchen.⁸⁴ Auch können sie allenfalls Fragen der Abänderung bzw. Fälschung solcher Berichte stellen.

- 257 Es gibt daher verschiedene Gründe, dass die Verwaltung die untersuchenden Ärzte anhält, solche Berichte *direkt dem StVA zuzustellen*. Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es aber m.W. nicht. Allenfalls könnte man auf dem Formular, das für das StVA bestimmt ist, deutlich vermerken, dass der Arzt das Formular dem StVA zustellt.
- 258 Die befragten *Kantone* handhaben dies unterschiedlich. Der Kanton Aargau berichtet, die Ärzte müssten die Zeugnisse direkt dem StVA zustellen; diese Weisung werde grundsätzlich gut befolgt. Die gleiche Praxis verfolgt der Kanton Zürich. Der Kanton Solothurn berichtet, in den meisten Fällen stelle der untersuchende Arzt den Bericht zu, bei vertrauensärztlichen Untersuchungen ausschliesslich der Vertrauensarzt. Im Kanton Bern ist grundsätzlich der Führerausweisinhaber für die Einsendung des Zeugnisses persönlich verantwortlich.⁸⁵ In den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen ist beides möglich.

3.9 Empfehlungen des Arztes an die Verwaltung

- 259 Hier soll aufgelistet werden, welche *Arten von Empfehlungen* der die Kontrolluntersuchung durchführende Arzt der Verwaltung erteilen kann. Dabei handelt es sich lediglich um eine Übersicht; Einzelfälle werden nicht berücksichtigt.⁸⁶

- Die *Fahreignung ist gegeben*. Der Proband erfüllt alle erforderlichen Kriterien und gibt keinen Anlass zu Bedenken.
- Die *Fahreignung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben*. Diese Voraussetzungen können sehr unterschiedlicher Art sein. Sie werden dem Probanden als *Auflagen* verordnet. Solche Auflagen können etwa sein:
 - Tragen einer *Sehhilfe*,
 - *regelmässige ärztliche Kontrolle und Behandlung* einer bestimmten Krankheit (etwa bei Diabetes)
 - Verkürzung *des Intervalls der Kontrolluntersuchungen* von zwei auf z.B. ein Jahr (immer bei beginnender Demenz, möglich bei progredienten Erkrankungen und etwa bei grenzwertig genügendem Ergebnis).

Bei der Formulierung von Empfehlungen für Auflagen ist darauf zu achten, dass sie von der Verwaltung auch verfügt werden können; sie müssen kontrollierbar sein. Wird z.B. eine regelmässige ärztliche Kontrolle verfügt, hat der Arzt in gewissen Abständen dem StVA darüber Bericht zu erstatten.

⁸⁴ Ob irgendein Arzt, zu dem die betroffene Person bisher keine Beziehung hatte, eine solche Untersuchung ohne weiteres durchführen würde, weiss der Schreibende nicht.

⁸⁵ Was das ganz konkret heisst, mag hier offen bleiben.

⁸⁶ Vgl. dazu insbesondere SEEGER/CZWERNENKA, Richtlinien zur Beurteilung der Fahreignung von Seniorinnen und Senioren, PrimaryCare 2007/7, 361 ff., 364. Der nachfolgende Text lehnt sich eng an diese Ausführungen an.

- Die *Fahreignung ist fraglich; es sind weitere Abklärungen zu treffen*.
Je nach dem Thema, das die Fahreignung als fraglich erscheinen lässt, können dies Abklärungen bei einem Spezialarzt, beim Amtsarzt, beim Vertrauensarzt oder etwa bei einer speziellen verkehrsmedizinischen Abklärungsstelle sein (vgl. dazu N 241 ff.).
- Die *Fahreignung ist nicht mehr gegeben*.
Die medizinischen Anforderungen werden nicht mehr erfüllt oder es liegen Krankheiten oder andere Zustände vor, die die Fahreignung ausschliessen.

3.10 Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung bei Zweifeln am Arztbericht

260 Lässt der Arztbericht über das Ergebnis der Kontrolluntersuchung Fragen offen oder scheint er dem StVA unschlüssig zu sein, hat es verschiedene Handlungsmöglichkeiten:

- Das StVA hat einmal die Möglichkeit, *beim Arzt nachzufragen*.
Das dürfte die einfachste Möglichkeit sein, Klarheit über offene Fragen zu schaffen oder Zweifel zu beseitigen. In der Regel dürfte das StVA die erforderlichen Informationen vom Arzt erhalten.
Gibt es diesbezüglich Schwierigkeiten und beruft sich der Arzt – hypothetisch – auf das Arztgeheimnis, kann das StVA den Probanden ersuchen, den Arzt von seinem Arztgeheimnis zu entbinden.⁸⁷ Sie kann ihn darauf aufmerksam machen, dass er – wenn er seine Einwilligung nicht erteilt – (auf seine Kosten) mit der Anordnung einer weiteren Untersuchung zu rechnen hat, weil eben das der Verwaltung vorliegende Ergebnis nicht schlüssig ist.
- Erhält das StVA vom Arzt keine die Zweifel oder Unsicherheiten beseitigende Antwort, wird es eine *weitere Untersuchung anordnen*.
Dabei wird es im konkreten Fall – je nach dem, was für Zweifel es bezüglich des Arztberichts hat – festlegen, wer mit dieser Untersuchung betraut werden soll, ein Spezialarzt, ein Vertrauensarzt, eine verkehrsmedizinische Spezialeinrichtung wie etwa ein IRM, und auch, wie der Auftrag genau lautet.
- Liegt bereits ein Gutachten vor, hat das StVA grundsätzlich auch die Möglichkeit, anstelle eines Zweitgutachtens ein *Obergutachten* in Auftrag zu geben.
Dieses klärt aber lediglich, ob das Erstgutachten unter allen relevanten Gesichtspunkten korrekt war.

261 Bei all diesen Möglichkeiten ist aber auch das *Verhältnismässigkeitsprinzip* (BV 5 II) zu beachten. Selbstverständlich vertritt das StVA das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Auf der Seite des Probanden stehen verschiedene Interessen: Er soll nicht unnötigerweise doppelt und dreifach untersucht werden; es sollen nur jene Untersuchungen erfolgen, die zur Beseitigung der Zweifel

⁸⁷ Die Frage, wieweit sich der Arzt gegenüber dem StVA bezüglich seiner Unterlagen über die Kontrolluntersuchung auf das Arztgeheimnis berufen kann, ist allenfalls Gegenstand des laufenden Strafverfahrens. Die Frage soll daher hier nicht erörtert werden.

des StVA erforderlich sind; seine Finanzen sollen nicht unnötigerweise strapaziert werden. Diese sich widersprechenden Interessen sind sorgfältig abzuwägen.

3.11 Besondere Fragen bei Diabetes

262 Hier wird auf die Frage eingetreten, wie die Verwaltung die Überprüfung der Auflage der ärztlichen Kontrolle bei Diabetikern zu handhaben hat. Dazu äussert sich Frau Dr. Munira Haag folgendermassen:

263 *"Um diese Frage betreffend diabetische Erkrankung, aber auch anderen verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen beantworten zu können, muss erwähnt werden, dass die VZV diesbezüglich vage formuliert ist. Es besteht demnach ein, durchaus erwünschter, Ermessensspielraum in der Beurteilung. Bezüglich der diabetischen Erkrankung sind diese für die 3. medizinische Gruppe so formuliert, dass "keine schweren Stoffwechselerkrankungen" vorliegen dürfen. Bei den anderen Kategorien gilt "keine erhebliche Funktionsstörung..... der Stoffwechselorgane".*

264 *Bei einer diabetischen Erkrankung handelt es sich in jedem Falle um eine **verkehrsmedizinisch relevante Erkrankung**. Als Voraussetzung für eine Befürwortung der Fahreignung muss Folgendes erfüllt sein:*

- *Stabile Blutzuckereinstellung ohne schwere Unterzuckerungen (Hypoglykämie)*
- *Es darf keine wesentliche Überzuckerung (Hyperglykämie) bestehen.*
- *Die Fähigkeit zum sicheren Vermeiden von Unterzuckerungen am Steuer muss bestehen.*
- *Es dürfen keine verkehrsrelevanten Spätschäden (z.B. Augenprobleme, Durchblutungsstörungen, Sensibilitätsstörungen an den Füssen etc.) vorhanden sein.*

265 *Bei Erfüllung der obigen Bedingungen muss nicht mehr vom Vorliegen einer "schweren Stoffwechselerkrankung" ausgegangen werden, und die Fahreignung kann befürwortet werden. Die Fahreignung darf also nur bei einer guten Einstellung ohne Unterzuckerungen, guter Disziplin des Betreffenden und auch in Kenntnis der notwendigen Massnahmen, die vor der Fahrt zu treffen sind, befürwortet werden. Jeder Arzt, der Untersuchungen gemäss VZV durchführt (sei dies bei Personen >70J oder bei Kontrolluntersuchungen für höhere Führerausweiskategorien), muss den Betreffenden über die Risiken etc. aufklären (Entsprechende Broschüren können auch bei der schweizerischen Diabetes Gesellschaft bezogen werden und sollten den Betroffenen abgegeben werden.). Für insulinpflichtige Diabetiker gibt es in verschiedenen Kantonen auch entsprechende Merkblätter, die vom StVA abgegeben werden (siehe das nachstehend abgedruckte Beispiel).*

266 *Bei Vorliegen einer therapiebedürftigen (medikamentös oder mittels Insulin) diabetischen Erkrankung müssen vom Arzt Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung periodisch überprüft werden müssen. Nur sofern eine gute Einstellung mit Diät alleine möglich ist, kann auf Auflagen verzichtet werden. Die Auflagen richten sich nach der Schwere der Erkrankung, nach der notwendigen Therapie etc. Je nach Ausgangslage muss allenfalls auch die Kontrollfrist verkürzt werden. In der Regel reicht die Ein-*

reichung eines Verlaufsberichtes. Die dabei wichtigsten Fragen, die der Arzt jeweils beantworten muss, sind aus nachstehend abgedrucktem Formular ersichtlich. Die Beurteilung dieser Berichte muss einer medizinischen Fachperson übertragen werden. Mittels eines „Zeugnisbeurteilungsformulars“ können die Fahreignung beurteilt und die weiteren allenfalls notwendigen Auflagen etc. festgehalten werden. Ein entsprechendes Formular ist beiliegend abgedruckt.

267 *Zu erwähnen ist noch, dass in der Regel eine insulinpflichtige diabetische Erkrankung die Fahreignung für die zweite medizinische Gruppe ausschliesst. Für die erste medizinische Gruppe ist die Fahreignung in diesen Fällen grundsätzlich ebenfalls nicht gegeben.*

268 *Kurz zusammengefasst:*

- *Unter gewissen Voraussetzungen kann die Fahreignung bei einer diabetischen Erkrankung befürwortet werden.*
- *Über die Risiken und Verhaltensweisen als Fahrzeuglenker müssen die betroffenen Informiert werden.*
- *Bei Vorliegen einer diabetischen Erkrankung, die nicht nur mit Diät behandelt wird, sind medizinische Auflagen zwingend.*
- *Die Einhaltung der Auflagen müssen in periodischen Abständen mittels Einreichung eines Verlaufsberichtes kontrolliert werden.*
- *Die Verlaufsberichte müssen durch eine medizinische Fachperson beurteilt werden.*
- *Je nach Schwere der Erkrankung, sonstigem Gesundheitszustand etc. muss die Kontrollfrist verkürzt werden."*
- *Die Fahreignung für Fahrzeuge höherer Kategorien ist beim Vorliegen einer insulinpflichtigen diabetischen Erkrankung in der Regel nicht gegeben.*

Merkblatt für Fahrzeuglenker mit Diabetes mellitus

Gilt für Diabetiker/innen, die mit **Insulin** oder mit **Sulfonylharnstoffen** (Amaryl, Daonil, Diamicron, Euglucon, Glutril u.a.) oder mit **Gliniden** (Novo-Norm, Starlix) behandelt werden.

1. Grundsätzliches

Im Auto mitführen:

Rasch verfügbare Kohlenhydrate (einzunehmen bei drohender Hypoglykämie):

z.B. Energiebarren, Riegel, flüssiges Energiekonzentrat, Traubenzucker (mind. 12) usw.

Verpflegung für unterwegs (Fahrzeit mehr als eine Stunde): Obst, Knäckebrot, Dörrfrüchte, Riegel, usw.

Blutzuckermessgerät und Diabetikerausweis

Essenszeiten einhalten

Verzicht auf das Fahren bei Alkoholeinfluss

(Verschlechterung der Hypo-Wahrnehmung, Begünstigung von Hypoglykämien)

Regelmässige Eintragungen im Diabetes - Pass

2. Vor Antritt der Fahrt

Wie ist mein Blutzucker? Blutzuckermessung vor jeder Fahrt und Eintrag des Messwertes im Tagebuch.

Falls Blutzucker unter 5 mmol/l (90mg%): Kein Fahren,

Einnahme von 20g Kohlenhydrate, Blutzuckerkontrolle nach 20 Minuten.

Falls Blutzucker zwischen 5 bis 7 mmol/l (90 - 120mg%): 10g Kohlenhydraten einnehmen

Der Blutzucker darf nie unter 5 mmol/l (90mg%) liegen!

- **Vorsichtsmassnahmen nach körperlicher Anstrengung:**

Falls Insulindosis nicht reduziert und Blutzucker zwischen 5 und 6 mmol/l (90-110mg%):

zwingend vermehrte Zufuhr von Kohlenhydraten (10-20g vor der Fahrt und 10g pro Stunde während der Fahrt)

Falls Insulindosis reduziert und Blutzucker zwischen 5 und 6 mmol/l (90-110mg%):

10g Kohlenhydrate einnehmen

- **Vorsichtsmassnahmen nach vorausgegangener Mahlzeit** (innerhalb 2 Stunden):

Blutzucker zwischen 5 und 6 mmol/l (90-110mg%): 10g Kohlenhydrate einnehmen

3. Während der Fahrt

- **Bei ersten Anzeichen einer Hypoglykämie** (Vorsicht: Hypos werden beim Autofahren generell schlechter wahrgenommen):

Sofort anhalten (auch bei Halteverbot, Warnblinkanlage einschalten) und 20 g Kohlenhydrate einnehmen.

Weiterfahrt erst nach vollständigem Abklingen der Symptome und erst dann, wenn der **Blutzucker über 5 mmol/l** liegt.

Kontrollmessung nach 30 Minuten

- **Bei längerer Fahrt**

Zwischenhalte nach 1 bis 1 1/2 Stunden, Blutzuckermessung:

Falls Blutzucker zwischen 5 und 6 mmol/l (90-110mg%): 10 g Kohlenhydrate einnehmen.

Zuständige Stellen

Medizinische Fragen

Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ), Verkehrsmedizin & Klinische Forensik, Kurvenstrasse 31, 8006 Zürich
(Tel 043 259 56 51; Fax 043 259 56 89); www.irm.unizh.ch

Fragen zum Führerausweis

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (StVA), Abteilung Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 33, 8090 Zürich
(Tel 01 285 71 11; Fax 01 281 14 32); www.stva.zh.ch

Ärztliches Zeugnis zu Händen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich	
Fahreignung und Diabetes mellitus	Name: _____ geb.: _____

1. Die Krankheit ist bekannt seit _____ Jahren. Es handelt sich um:

- | | |
|---|---|
| ☐ D.m. Typ 1, Therapie: | ☐ Konventionelle Insulintherapie (2x täglich)
☐ Intensivierte / Funktionelle Insulintherapie |
| ☐ D.m. Typ 2, Therapie: | ☐ nur Diät allein
☐ orale Therapie mit _____
☐ Insulintherapie |

2. Instruktion bezüglich der Vermeidung von Hypoglykämien am Steuer und Compliance der Patientin/des Patienten:

- | | |
|--|---|
| Die Instruktion ist
☐ gut
☐ genügend
☐ ungenügend | Die Compliance ist
☐ gut
☐ genügend
☐ ungenügend |
|--|---|

3. Sind in den letzten Jahren ernsthafte Hypoglykämien vorgekommen?

- ☐ **Grad II** Hypoglykämie mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit, ohne Bewusstseinsverlust.
 Häufigkeit pro Jahr?
- ☐ **Grad III** Hypoglykämie mit Bewusstseinsverlust

4. Laborwerte:

Datum	HbA1C	Andere

5. Bestehen Spätkomplikationen? Wenn ja, welche?

- ☐ Erhebliche Retinopathie
- ☐ Erhebliche periphere Neuropathie
- ☐ Makroangiopathie mit Folgezuständen (welche ?)

6. Sehschärfe: **Fernvisus unkorrigiert** re: _____ li: _____ **korrigiert** re: _____ li: _____

Bestehen wesentliche Gesichtsfeldeinschränkungen?

Wann hat die letzte Augenkontrolle stattgefunden?

7. Bemerkungen oder Angaben über andere verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen?

Bemerkungen:

- Für allfällige weitere Angaben oder Bemerkungen bitten wir Sie die Rückseite zu benützen.
- Ausführliche Angaben können Ihrem Patienten eventuell eine amtsärztliche Untersuchung ersparen.
- Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an das Institut für Rechtsmedizin, Verkehrsmedizin & Klinische Forensik, Kurvenstr. 31, 8006 Zürich (Tel.: 043 259 56 51, Fax: 043 259 56 89, www.irm.unizh.ch)

Wir bitten Sie, das Zeugnis zuhänden des Amtsarztes zu senden an:

- ☐ Strassenverkehrsamt Zürich, Administrativmassnahmen, Ärztliche Untersuchungen, Lessingstr. 33, 8090 Zürich
- ☐ Institut für Rechtsmedizin, Verkehrsmedizin & Klinische Forensik, Kurvenstrasse 31, 8006 Zürich

Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

*Auftrag des Strassenverkehrsamtes, Administration Ärztliche Untersuchung
an das IRMZ zur Beurteilung eines ärztlichen Zeugnisses oder Berichtes*

Wir ersuchen Sie, gestützt auf das Zeugnis / den Bericht von Dr. med.....die Fahreignung der nachstehenden Person zu beurteilen.

Name, Vorname

Adresse

Geb-Dat

Pin-Nr.

Med. Gruppe

1.med. Gruppe (Kat. D, Trolleybus) ist	2.med. Gruppe (Kat.C, C1, D1, Fahrer I II IV, berufsmässiger Personentransport, Verkehrsexperten) ist	3. med. Gruppe (Kat. A, B, A1, B1, F, G, M Fahrer Kat. III) ist
☐ ohne Auflagen erfüllt ☐ nur mit nachstehenden Auflagen erfüllt. ☐ nicht mehr erfüllt (siehe unten)	☐ ohne Auflagen erfüllt ☐ nur mit nachstehenden Auflagen erfüllt. ☐ nicht mehr erfüllt (siehe unten)	☐ ohne Auflagen erfüllt ☐ nur mit nachstehenden Auflagen erfüllt. ☐ nicht mehr erfüllt (siehe unten)

Auflagen	☐ verändert ☐ unverändert ☐ Neu
☐ Tragen einer Brille oder Kontaktlinsen für die: ☐ 1.med. Gruppe ☐ 2.med. Gruppe ☐ 3.med. Gruppe Sehschärfe re: unkorrekt korrekt li: unkorrekt korrekt	☐ Einhaltung einer Alkoholabstinenz ☐ Regelmässige Gespräche bei einer Fachperson für Alkoholfragen ☐ Bestimmung der Laborparameter CDT, Gamma-GT, GOT, GPT, MCV nach 3 Monaten ☐ Monatliche Bestimmung der Laborparameter CDT, Gamma-GT, GOT, GPT, MCV.
☐ Regelmässige ärztliche Kontrolle und allfällige Behandlung ☐ des allgemeinen Gesundheitszustandes ☐ des Herz-Kreislaufs / Blutdruckes ☐ des Augenbefundes ☐ der neurologischen Erkrankung ☐ der epileptischen Erkrankung • Kontrolle und Behandlung nach Ermessen des Facharztes oder der Fachärztin • Die ärztlichen Weisungen sind strikte einzuhalten. • Beim Auftreten eines Anfalles ist sofort auf das Führen eines Fahrzeuges zu verzichten und ein Arzt oder Ärztin aufzusuchen • Eine allfällige vom Arzt resp. der Ärztin ausgesprochen Fahrkaufenz ist einzuhalten ☐ des Diabetes mellitus (ohne Insulintherapie) ☐ des Diabetes mellitus (mit Insulintherapie) • Das entsprechende Merkblatt ist strengstens zu befolgen (insbesondere Messen des BZ vor Antritt der Fahrt und Verzicht auf das Fahren bei einem BZ-Spiegel unter 5mmol/l.) ☐ der psychischen Erkrankung • bei einer Verschlechterung des Zustandes ist sofort der Arzt oder die Ärztin aufzusuchen und auf das Führen eines Fahrzeuges zu verzichten.	☐ Einhaltung einer Drogenabstinenz ☐ Regelmässige Gespräche bei einer Fachperson für Drogenfragen ☐ Nachweis einer Cannabisabstinenz durch 1 Urinprobenkontrolle alle 3-4 Wochen auf Cannabis ☐ 1 UP / Woche auf Opiate, Cocain, Benzodiazepine, Methadon und Amphetamine ☐ Fahrerabstinenz (Fahren nur mit 0,00 Gew.‰) ☐ Es dürfen nur ärztlich verordnete Medikamente eingenommen werden ☐ Eine Untersuchung durch den technischen Experten ist angezeigt Krankheit / Zustand..... ☐ bestehende Auflagen des techn. Experten müssen eingehalten werden ☐ ☐

Begründung der Ablehnung (allenfalls kurzer Bericht)

Zur definitiven Beurteilung der Fahreignung ist eine verkehrsmedizinische Untersuchung zu empfehlen da:

- ☐ Die Alkoholabstinenz nicht gemäss dem vorgeschriebenen Vorgehen nachgewiesen wurde.
- ☐ Die Drogenabstinenz nicht gemäss dem vorgeschriebenen Vorgehen nachgewiesen wurde.
- ☐ Eine verkehrsmedizinisch relevante Erkrankung vorliegt die einer spezialärztlichen Abklärung bedarf.
- ☐ Die Gesundheitssituation mit spezieller Berücksichtigung von verkehrsmedizinischen Gesichtspunkten besprochen werden sollte.

Weiteres Vorgehen

- ☐ Die nächste Kontrolle sollte inim IRMZ durchgeführt werden ☐ Haaranalyse
- ☐ Der nächste Verlaufsbericht (Hausarzt /-ärztin.....) zuhanden des Amtsarztes sollte in Jahr/en, Mit, eingereicht werden
- ☐ Die nächste Kontrolle sollte gemäss VZV durchgeführt werden
- ☐ der / die ProbandIn kann aus der Kontrolle entlassen werden, die nächste Untersuchung ist gemäss VZV vorzusehen

Datum:

Stempel / Unterschrift

3.12 Fahreignung und Sehvermögen

Dazu führt Frau Dr. MUNIRA HAAG aus:

- 269 *"Gemäss VZV muss bei Einäugigen ein minimaler Visus von 0,8 vorliegen, und es dürfen keine Einschränkungen des Gesichtsfeldes bestehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei geringer Nichterfüllung des geforderten Sehvermögens davon abgewichen werden (Art. 7 VZV). Selbstverständlich müssen diese Befunde durch einen Augenarzt erhoben werden.*
- 270 *Immer ist jedoch vorgängig eine ausgedehnte Abklärung notwendig im Sinne einer ganzheitlichen verkehrsmedizinischen Beurteilung. Der Antrag an die Behörden muss gemäss Art. 7 VZV durch eine mit Spezialuntersuchungen betraute Stelle erfolgen.*
- 271 *Falls andere verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen oder Zustände vorliegen, bedarf dies immer einer sehr sorgfältigen Abwägung. Eine Erkrankung, die infolge Folgeschädigungen zu einer Visusverschlechterung führen kann (z.B. Diabetes mellitus, Multiple Sklerose) führt mehrheitlich zur Ablehnung der Fahreignung; auch dürfen keine Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten vorliegen. Ausschlussgründe gemäss SVG Art. 14 dürfen nicht vorhanden sein.*
- 272 ***Es gilt der Grundsatz: Anhand von Visuswerten alleine lässt sich keine Fahreignung beurteilen."***
- 273 BOCKELMANN⁸⁸ führt zur Sehschärfe und den damit verbundenen Messproblemen aus:

⁸⁸ Sehvermögen, in: SCHUBERT/SCHNEIDER/EISENMENGER/STEPHAN (Hrsg.), Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar, 2. A., Bonn 2005, 91 f. – Im Vorwort zur 2. A., S. 7, wird ausgeführt: Die Autoren "wollen damit insbesondere **die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit von Begutachtungsprozessen für die Betroffenen und die Entscheidungsträger in der Verwaltung verbessern**. Insofern beabsichtigen sie, mit Blick auf die verwaltungsrechtliche Verwertbarkeit der fachärztlichen, medizinisch-psychologischen und fahrzeugtechnischen Gutachten und unter besonderer Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit Transparenz zu schaffen und zu sichern. " (Hervorhebungen von R.S.).

Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung sind entstanden aus der Zusammenführung des Gutachtens "Krankheit und Kraftverkehr" des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Verkehr und beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie dem "Psychologischen Gutachten Kraftfahreignung", das von einer Kommission der Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen erstellt wurde. Herausgeber der Begutachtungs-Leitlinien ist die Bundesanstalt für Strassenwesen (2000).

Fahrerlaubnisbehörden und Verwaltungsgerichte haben sich an dem in den Leitlinien niedergelegten Sachverstand "hinsichtlich geltender naturwissenschaftlicher Erkenntnisse" zu orientieren (so Verwaltungsgerichtshof München [zu den Vorläufer-Richtlinien], 12.05.1997. Der deutsche Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzbeschluss vom 28.06.1990 (auch zu den Vorgänger-Leitlinien) festgehalten:

"Soweit diese [d.h. medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse] allgemein und zweifelsfrei als richtig anerkannt werden, sind sie für den Richter bindend (...)

"Unter Sehschärfe (Visus) verstehen wir den Kehrwert des in Winkelminuten gemessenen Auflösungsvermögens des Auges. Zur Messung wird als Norm-Sehzeichen ein Landoltring verwendet. Dies ist ein Kreis mit einem Verhältnis von Strichdicke zu Größe wie 1:5, in dem eine Lücke von ebenfalls einer Strichdicke erkannt werden muss. Die Normsehschärfe von 1,0 entspricht einer Auflösung von 1 Winkelminute. In 5 m Distanz ist dies eine Strecke von rund 1,5 mm, wobei der Landoltring selbst etwa 7,5 mm groß ist. Jugendliche können jedoch einen beidäugigen (binokularen) Visus bis 2,8 erreichen. Experten haben in ausführlichen Untersuchungen ermittelt, dass die Ergebnisse der Sehschärfeprüfung ein und desselben Probanden abhängig von den verschiedenen Untersuchern erheblichen Schwankungen und Abweichungen unterworfen sind. Diese können im Vergleich zum theoretisch exakten Ergebnis durchaus eine Größenordnung von +/- 0,2 bis 0,3 erreichen. Daher ist es also durchaus möglich, dass im Gutachten des einen Augenarztes eine Sehschärfe von beispielsweise 0,6 angegeben wird, der Nächste hingegen 0,4 und der Folgende 0,8 attestiert. Dies hat vor allem bei den im Gesetz festgelegten Grenzwerten von 0,2 und 0,5 eine erhebliche Bedeutung.

Die Ursache für solche deutlichen Schwankungen braucht nun nicht in einem besonderen "Entgegenkommen" des einen Arztes zu suchen sein, erst recht nicht in einer unkorrekten Messung. Der Grund kann allein in der sinusförmigen Verteilung liegen, der zufolge Schwankungen und Abweichungen vom Mittelwert ein natürliches Ereignis sind. Weitere Gründe sind in der Person des Klienten zu finden, in seinem Adaptationszustand, in der Schnelligkeit und Sicherheit seiner Auffassungsgabe, seiner Kondition und Tagesform oder in seiner Vigilanz. Selbst die Tageszeit der Prüfung kann eine Rolle spielen: Es ist bekannt, dass der bei Prüfung der Sehschärfe ermittelte Korrektionswert morgens und abends um 1/4 Dioptrie differieren kann (= physiologische circadiane Schwankung). Hinzu kommt, dass trotz einer Normierung der physikalischen Bedingungen von Leuchtdichte des Testfeldes, Helligkeit der Raumbeleuchtung, Mindestwert des Kontrastes etc. (DIN 58220) diese Faktoren in den Arztpraxen wohl kaum jemals durch eine Kalibrierung oder Eichung exakt ermittelt wurden. Weitere Unsicherheiten können an der apparativen Ausstattung liegen: Wie ist der tatsächliche Kontrast der Testzeichen auf der Projektionsfläche, wie steht es um deren Sauberkeit und die der verwendeten Projektionsobjektive oder wie gepflegt ist die Testtafel? Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die ermittelte Sehschärfe zwar in Beziehung zur Sichtweite des Kraftfahrers steht, mit dieser aber nicht sehr eng korreliert ist, weil diese stark von weiteren Faktoren (z. B. Nebel, Blendung, Kontrast etc.) abhängt.

Anhand dieser Hinweise soll auf die relativ große Ungenauigkeit der Ergebnisse der Visusmessung hingewiesen werden. Deshalb kann der über den Antrag entscheidende Angestellte oder Beamte den Antragsteller im Falle einer notwendigen Ablehnung darauf hinweisen, dass bei einer erneuten Sehschärfe-Prüfung ein besseres, jedoch ebenso auch ein schlechteres Ergebnis erzielt werden kann. Dennoch hat der über das Gutachten Entscheidende zunächst von den im Gutachten angegebenen Untersuchungsergebnissen auszugehen."

274

Fazit bezüglich der Frage, ob das StVA im Fall P. aufgrund der nach dem Unfall von 2005 erfolgten Abklärungen bei der Augenärztin zu Recht festgestellt hat, bei einem Visus von 0,7-0,8 (bei einem einseitig Erblindeten) sei die Fahrtauglichkeit im Zeitpunkt der ärztlichen Überprüfung 2003 gegeben gewesen: Eine solche Aussage ist – für sich genommen – nicht sinnvoll. Einerseits fordert das schweizerische Recht einen Visus von 0,8 für die hier interessierende Personengruppe (s. Anhang 1 VZV, dritte Gruppe). Zum Zweiten kann anhand von Visuswerten allein die Fahreignung

In den massgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig anerkannte naturwissenschaftliche Erkenntnisse können weder durch Gesetz oder Verordnung noch durch behördliche Anordnung ausser Kraft gesetzt werden."

Vgl. zum Ganzen z.B. BODE/WINKLER, Fahrerlaubnis, 5. A., Bonn 2006, 101 ff.

nicht beurteilt werden. Schliesslich müsste man sehr viel mehr darüber wissen, wie dieser Wert zustande gekommen ist.⁸⁹

4. Zur Aufgabenverteilung zwischen Verwaltung und Gutachter und zur Verantwortung der Verwaltung

4.1 Zur Situation in Standardfällen

- 275 Als Standardfälle gelten hier vorab jene Fälle, bei denen *Kontrolluntersuchungen* durchgeführt werden, also vor allem bei Senioren und bei Inhabern höherer Führerausweiskategorien. Es sind Standardfälle deshalb, weil hier kein Verdacht auf eine irgendwie geartete Ungeeignetheit besteht. Vielmehr ist von Gesetzes wegen eine regelmässige Überprüfung vorzunehmen. Diese Fälle stellen das Gros der Untersuchungen dar. Sie werden über das geschilderte Formularverfahren abgewickelt (vgl. N 181 ff., 210 ff.).
- 276 Die StVA erhalten von den Ärzten die *Formulare gemäss Anhang 3 der VZV* (zu den Formularen vgl. N 210 ff., auch zu den nachfolgenden Themen). Je nach Ausgestaltung der Formulare ist es ausserordentlich schwierig, auf kritische Situationen aufmerksam zu werden. Verschiedene Formulare sind so ausgestaltet, dass die Verwaltung die eingehenden Formulare wirklich nur 'verwalten' und kaum hinterfragen kann.
- 277 Es sollte ein System aufgebaut werden, welches anhand der Formulare eine *gute Triage* der problematischen Fälle erlaubt, ein System also, das mit Checks und Balances mit einem vernünftigen Ausmass an Verwaltungsaufwand bewältigt werden kann und das nicht dazu führt, dass sich die meisten der über 70-jährigen einem aufwändigen verkehrsmedizinischen Begutachtungsverfahren unterziehen müssen. Da es sich hier um ein Massengeschäft handelt, sollten spezialisierte Sachbearbeitende ausgebildet werden, die sich gezielt mit diesen Fragen befassen. Das Thema Weiterbildung wird im kommenden Abschnitt ausführlicher behandelt, daher wird es hier nicht näher ausgeführt.

4.2 Zur Situation in kritischen Fällen

- 278 Hier soll auf eines der zentralen Themen hingewiesen werden, das in der Behandlung kritischer Fälle eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt: Das *Verhältnis zwischen Verwaltung und Gutachter* (vgl. dazu auch N 405 ff.).
- 279 Die Verwaltung hat das SVG anzuwenden und im Einzelfall umzusetzen. Sie hat dabei im Einzelfall von den konkreten Verhältnissen auszugehen und – im Anwendungsprozess – allenfalls rechtliche Folgen daran anschliessen zu lassen. Es geht um die *Subsumtion von Sachverhalten unter Rechtsnormen*.

⁸⁹ Aufgrund der Strafverfahren, die gegen die an der medizinischen Überprüfung des Unfallverursachers im Jahr 2003 beteiligten Ärzte laufen, konnten in diesem Punkt im Rahmen des vorliegenden Berichts keine weiteren Abklärungen vorgenommen werden.

280 Steht beispielsweise in Frage, ob eine Person fahrgeeignet ist, stellen sich zunächst *sachverhaltliche Fragen*. Die Verwaltung verfügt über eine gewisse Menge an Informationen, auf Grund derer sie allenfalls zum Ergebnis kommt, dass eine Untersuchung in bestimmter Richtung angezeigt ist. Sie kann auf Grund der ihr vorliegenden Informationen Bedenken haben, ein Fahrzeugführer könnte etwa drogenabhängig sein, der Altersabbau sei soweit fortgeschritten, dass eine genauere medizinische Abklärung vonnöten sei, ein Führerausweisinhaber sei nicht in der Lage, sich an Verkehrsregeln zu halten.

281 Dabei muss sich die Verwaltung im Klaren darüber sein:

- dass die *Verwaltung die Rechtsfrage*, ob z.B. die 'charakterliche Eignung' im Sinne von SVG 16d I c gegeben sei oder eben nicht, *zu beantworten hat*; sie kann diese Aufgabe nicht an die Begutachtungsstelle delegieren;⁹⁰
- dass die *Begutachtungsstelle* lediglich zur *Sachverhaltsabklärung* beitragen kann;
- dass aus diesem Grund der Begutachtungsstelle keine Rechtsfragen gestellt werden dürfen;
- dass die Ergebnisse der Begutachtung Aussagen zum Sachverhalt und nicht zur Rechtsfrage beinhalten;
- dass die Verwaltung, wenn sie den Sachverhalt als ausreichend abgeklärt erachtet, die Summe der dabei gewonnenen Erkenntnisse zu *würdigen* und auf Grund dieser Würdigung die *Rechtsfrage zu beantworten hat*.

282 Die Verwaltung muss, wenn sie ein Gutachten in Auftrag geben will, sich zunächst darüber im Klaren sein, *welche Fragen sie sinnvollerweise an die begutachtende Stelle richten soll*. Dazu muss sie sich darüber im Klaren sein, was eine bestimmte Begutachtungsstelle überhaupt zu leisten vermag, also beispielsweise, welche Fragen zum Sachverhalt ein verkehrspsychologisches Gutachten beantworten kann. Dies wiederum setzt voraus, dass die Verwaltung weiss, welcher Instrumente sich die Begutachtungsstelle bedient, was für Tests sie durchführt, was für Aussagen über die Persönlichkeit des Getesteten aufgrund welcher Tests gemacht werden können, welcher prognostische Stellenwert solchen Aussagen zukommt usw. Sie muss sich anschliessend fragen, *wem* sie den Gutachtensauftrag erteilen will.

283 Die Verwaltung muss anschliessend in der Lage sein, *das Gutachten zu 'lesen', d.h. nachzuvollziehen*, es auf Vollständigkeit,⁹¹ Klarheit, Widerspruchslosigkeit, Aussage-

⁹⁰ Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat dies einmal sehr schön formuliert: Der Gutachter sei nur als "sachkundiger Gehilfe" der Fahrerlaubnisbehörde oder des Richters tätig (Nachweis bei HIMMELREICH/JANKER/KARBACH, Fahrverbot, Fahrerlaubnisentzug und MPU-Begutachtung Im Verwaltungsrecht, 8. A., Neuwied 2007, 259).

⁹¹ Dem Gutachten muss z.B. auch entnommen werden können, ob die zu begutachtende Person zum fraglichen Zeitpunkt testbar war, ob sie zum gegebenen Zeitpunkt "überhaupt einer Begutachtung in einer Art und Weise unterzogen werden kann, dass die erhaltenen Ergebnisse auch berechtigter Weise und schlüssig (in Bezug auf die konkrete Fragestellung) zu interpretieren sind" (KUBINGER, Psychologische Diagnostik, Theorie und Praxis psychologischen Diagnostizierens, Göttingen u.a. 2006, 303). – Der Verfasser hat kürzlich von einem Fall vernommen, bei dem ein Fremdsprachiger im Vorfeld einer verkehrspsychologischen Untersuchung angefragt wurde, ob er über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge, um die Untersuchung ohne Dolmetscher durchzuführen; er bejahte dies. Im Laufe der Untersuchung stellte sich jedoch heraus,

kraft usw. zu überprüfen. Das Gutachten muss damit *nachvollziehbar* und *nachprüfbar* sein. Nachvollziehbarkeit setzt Verständlichkeit voraus; die "Schlussfolgerungen müssen logisch korrekt und widerspruchsfrei aus den individuellen Befunden abgeleitet und verständlich dargelegt werden können."⁹² Die Forderung der Nachprüfbarkeit bezieht sich auf die wissenschaftlichen Grundlagen der Begutachtung, die im Gutachten zu benennen sind.⁹³ Nur dann ist die Verwaltung in der Lage, den 'Sachverhalt', d.h. die Erkenntnisse, die aus dem Gutachten zur Beantwortung der Rechtsfrage gewonnen werden können, zu würdigen.

284 Um all dies leisten zu können, braucht die Verwaltung recht *hohen Sachverstand*. Verfügt sie über diesen Sachverstand nicht oder nicht in ausreichendem Masse, ist sie nicht in der Lage, Mängel und Schwächen eines Gutachtens zu erkennen, dem Gutachter weitere Fragen zu stellen, seine Schlüsse allenfalls zu hinterfragen. Sie liefert sich damit dem Gutachter aus, indem sie sich ganz einfach auf seine Empfehlungen abstützt. Das aber kann nicht der Sinn dieser Art von 'Gewaltenteilung' sein. Denn andernfalls könnte man gleich den Gutachter mit der Ausfertigung der entsprechenden Verfügung betrauen, mit der über die Fahreignung einer Person entschieden wird. 'Hängt' sich die Verwaltung ganz einfach an den Gutachter an, wird sie gewissermassen mitverantwortlich, wenn aufgrund eines mangelhaften Gutachtens ei-

dass seine sprachlichen Fähigkeiten nicht ausreichten, um verschiedene schriftliche Tests durchzuführen. Er war damit – angesichts mangelnder Deutschkenntnisse – diesbezüglich nicht testbar. Die Untersuchung hätte abgebrochen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen, weil im Moment kein Dolmetscher beigezogen werden konnte. Die Untersuchung wurde aber weitergeführt; die nicht testbaren Teile wurden ausgelassen. Das Gutachten gab keine schlüssigen Hinweise darauf, ob die Untersuchung sinnvoll unter Auslassung ganzer Untersuchungsteile hatte durchgeführt werden können und was für einen Einfluss die Tatsache der Auslassung ganzer Testbereiche auf das Untersuchungsergebnis hatte, ob schliesslich noch von einer den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen entsprechenden Begutachtung ausgegangen werden konnte.

⁹² NICKEL/ALLHOFF-CRAMER/LÖHR-SCHWAAB, Qualität in der Begutachtung der Kraftfahreignung, in: SCHUBERT/SCHNEIDER/EISENMENGER/STEPHAN, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar, 2. A. Bonn 2005, 21.

⁹³ Zur *Nachprüfbarkeit* wird in der Literatur etwa ausgeführt (HIMMELREICH/JANKER/KARBACH, Fahrverbot, Fahrerlaubnisentzug und MPU-Begutachtung im Verwaltungsrecht, Neuwied 2007, 262, im Folgenden ohne Rechtsprechungsnachweise): "Die Nachprüfbarkeit ... erfordert, dass die Untersuchungsverfahren, die zu den Befunden geführt haben angegeben und, soweit die Schlussfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind, die Quellen genannt werden. ... Soweit ein Sachverständiger seine Begutachtung auf die Ergebnisse psychologischer Tests abstützt, hängt danach schon die Verwertbarkeit des Gutachtens davon ab, ob der Sachverständige bereit ist, seine Tests rückhaltlos offenzulegen. Darüber hinaus weist BODE ausdrücklich darauf hin, 'dass Juristen und Psychologen, ... den von ihnen zu Beurteilenden soweit wie irgend möglich über die dabei von ihnen verwandten Methoden und Beurteilungskriterien unterrichten müssen'. Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit den verwendeten Testverfahren ist ferner, dass anscheinend viele der in der Verkehrspsychologie gängigen Verfahren und Tests, insbesondere die sog. psychophysischen Leistungstests, aber auch solche für besonders alkoholgefährdete gesellschaftliche Randgruppen, noch nicht validiert sind. 'Auch Tests für das höhere Lebensalter (sind häufig) noch nicht validiert.' Werden Testgeräte benutzt, muss deren Brauchbarkeit ohnehin stets schon erwiesen sein. Ein Gutachten ist nur dann nachprüfbar, wenn auch die Validierung nachprüfbar ist. Dies setzt voraus, dass die verwendeten Testverfahren auch wissenschaftlich geprüft und in der Regel auch veröffentlicht sind. Gutachten, in denen die Ergebnisse nichtvalidierter Verfahren verwertet wurden, sind insoweit 'unbrauchbar'."

ne Verfügung erlassen wird, die so nicht hätte ergehen dürfen, wenn mehr Sachverstand vorhanden gewesen wäre.

- 285 Natürlich dürfen die *Anforderungen* an die rechtsanwendenden Behörden *nicht überspannt* werden; sie müssen weder 'Oberpsychologen' noch 'Obermediziner' sein – sonst könnten sie ja den Sachverhalt selbst abklären. Aber es sind *Standards einzuhalten*, die dafür gelten, wie man in Gutachtenssituationen vorzugehen hat. Dass diese Standards häufig nicht eingehalten werden, wird im Fall F. am Beispiel des Gutachtens aus dem Jahre 2001 aufgezeigt werden (N 405 ff.).
- 286 Diese Regeln gelten grundsätzlich bei allen Arten von Gutachten, welche die Verwaltung in Auftrag gibt, also etwa bei den *unfallanalytischen*, bei den *verkehrsmedizinischen* und bei den *verkehrspsychologischen Gutachten*. Dabei mag es sehr wesentliche Unterschiede in der Komplexität der Verhältnisse geben. Bei einem älteren Fahrzeugführer, der deutliche Zeichen von Demenz aufweist, wird sich die Fragestellung an den Verkehrsmediziner wohl nicht allzu komplex gestalten. Aber trotzdem muss die Verwaltung, wenn sie das Gutachten würdigt, in der Lage sein zu beurteilen, ob der Gutachter gesicherte und auf das Thema Altersdemenz abgestimmte Untersuchungen und Tests durchgeführt hat. Bei Suchtproblematiken muss sie Kenntnis über die neuesten Analysemethoden haben.
- 287 Am *schwierigsten* erweist sich die Situation wohl dann, wenn die *charakterliche Eignung* eines Fahrzeugführers begutachtet werden soll. Wenn die Verwaltung nicht weiss, mit welchen Testverfahren und mit welchen anderen Instrumenten ein Verkehrspsychologe zu möglichst zuverlässigen Aussagen kommt, hat sie keine Chance, das Gutachten zu würdigen. Sie wird in diesem Fall auch keine Chance haben, Widersprüche und Ungereimtheiten festzustellen. Damit hat sie ebenfalls keine sinnvolle Möglichkeit, beim Gutachter allenfalls nachzufragen. Sie wird sich vielmehr ganz einfach an die Empfehlung des Gutachters halten in der Meinung, für den 'Rest' sei der Gutachter verantwortlich. Damit irrt sie gründlich, denn die Verwaltung ist es, die das Gutachten zu würdigen und die rechtlichen Folgen daraus zu ziehen hat; der Gutachter klärt nur Teile des Sachverhalts ab. *Die Verwaltung kann sich dieser Verantwortung nicht entziehen.*
- 288 M.E. liegen hier *ziemlich gravierende Probleme*. Sicherlich gibt es schweizweit erhebliche Unterschiede im Umgang der Verwaltung mit Gutachtern und mit Gutachten; es wird ein erhebliches Gefälle im Wissensstand der Verwaltungen auszumachen sein. Vieles spricht aber dafür, dass in einer grösseren Zahl von Kantonen kein ausreichender Sachverstand in diesen sehr heiklen Bereichen vorhanden ist. Es handelt sich damit m.E. – das zeigen verschiedenste Gespräche, aber das lässt sich weder statistisch erfassen noch sonstwie plausibel darlegen – um ein Thema, das eine grössere Anzahl von Kantonen betrifft. *Es ist sicherlich kein 'Aargauer Problem', sondern ein weit darüber hinausgreifendes Thema.* Aber: es ist *auch* ein Aargauer Thema.
- 289 Wie das *Problem* des nicht ausreichenden Sachverstands in diesen Fragen *gelöst* werden kann, dafür gibt es wohl keine einfachen Rezepte. Fest steht aber wohl, dass man nicht dem heutigen Personal den 'Schwarzen Peter' zuschieben darf; wenn solche Kenntnisse nicht gefordert wurden und sie nicht vorhanden sind. Damit heisst das Thema wohl *Ausbildung, Weiterbildung und Kontakte mit gutachterlichen Stellen und mit wissenschaftlichen Diensten.*

- 290 Man könnte sich beispielsweise vorstellen, dass sich *verschiedene Kantone zusammentun*, um Aus- oder Weiterbildungsprogramme zu erarbeiten. Das dürften aber wohl Unternehmen sein, die einige Zeit beanspruchen, bis sie überhaupt zum Tragen kommen.
- 291 Es gibt wohl wesentlich einfachere Einstiege zumindest in eine Sensibilisierung des Personals für die wesentlichen Themen. Es ist der *Beizug von ausgewiesenen Fachleuten*. Alle Kontakte, die der Schreibende mit solchen Personen pflegt, machen deutlich, dass diese Fachleute ohne weiteres zur Verfügung stehen würden. Man könnte sie einladen, damit sie Grundinformationen über ihre gutachterliche Tätigkeit, über ihr Instrumentarium, über ihre Möglichkeiten und Grenzen liefern. Sie können darlegen, welche Fragen sie beantworten können und welche nicht. Sie können darlegen, in welchen Fallkonstellationen Verwaltungen allenfalls falsche Erwartungen an die Gutachter haben. Sie können anhand von casestudies aufzeigen, welche Fälle quer laufen und welche gut. Sie können ebenfalls anhand von Fälle aufzeigen, wo für die Verwaltung heikle Punkte bei der Entscheidungsfindung liegen, in welchen Fällen sie nachfragen sollen oder müssen. – Sehr viel sehr praktisches Basiswissen kann auf diese einfache Weise vermittelt werden.
- 292 Im weiteren besteht etwa die Möglichkeit, dass man solche ausgewiesenen Fachleute allenfalls *über eine gewisse Zeit in regelmässigen Abständen* beizieht, um *schwierigere Fälle zu diskutieren*, Diskussionen über die Fragestellung, über das Gutachten, über die Empfehlung des Gutachters, über die Würdigung des Gutachtens zu führen.
- 293 Es wäre sicherlich auch möglich, dass man solche Personen *konsiliarisch beiziehen* könnte, als Ratgeber in schwierigen Situationen, bevor der konkrete Fall falsch aufgeleitet wird.
- 294 Solche Fachpersonen könnten selbstverständlich auch beigezogen werden, wenn es etwa darum geht, *abstrakte Regelungen zu formulieren*, wie etwa die Formulare nach Anhang 2 und 3 VZV.
- 295 Und überdies: über je bessere Kontakte die Verwaltung zu in diesen Fragen führenden Persönlichkeiten verfügt, umso einfacher gestaltet sich auch der Umgang im Einzelfall: Es werden *Netzwerke mit Sachverständigen* gebildet.
- 296 Um all dies zu tun, braucht es wohl auch keine sehr langfristige Planung und komplexe Projektorganisation. *Man kann mit basics beginnen*. Man kann sich allenfalls mit dem einen oder anderen Kanton zusammentun, der dieselben Bedürfnisse hat.

5. Neue Praxis zu vorsorglichen Sicherungsentzügen

5.1 Allgemeines

297 Gemäss einem "Auszug aus dem Protokoll SM vom 29. Februar 2008"⁹⁴ gilt (allenfalls neu) im Kanton Aargau folgende Praxis betreffend vorsorgliche Sicherungsentzüge.

5.2 Alkohol

298 Die Praxis lautet:

"In Anwendung des Leitfadens der Expertengruppe Verkehrssicherheit werden vorsorgliche Sicherungsentzüge im Zusammenhang mit Alkohol immer angeordnet bei:

- 3. FiaZ innert 10 Jahren (jeweils 0,8 g/kg und mehr)
- 2. FiaZ innert 5 Jahren mit BAK von 1,60 g/kg und mehr
- 1. FiaZ mit BAK von 2,5 g/kg und mehr

Je nach den besonderen Umständen sind auch in anderen Fällen vorsorgliche Sicherungsentzüge notwendig."

299 Diese Praxis stützt sich, wie angeführt, auf den Leitfaden der Expertengruppe Verkehrssicherheit.⁹⁵ Das Bundesgericht nimmt des Öftern auf die dort enthaltenen Richtlinien Bezug und schützt sie im wesentlichen. Es ist in der Handhabung an den 'Rändern', d.h. bei der Bemessung der Zeiträume und bei im Grenzbereich liegenden BAK-Werten flexibel. Dazu einige Beispiele:

300 BGE 1C_140/2007 vom 7.1.2008

FiaZ mit einer BAK von 0,87 g/kg, dies als 3. FiaZ innert 9 Jahren. Die Vorinstanz spricht einen Warnungsentzug von 14 Monaten aus, das ASTRA verlangt eine Eignungsabklärung. Das BGer weist die Beschwerde des ASTRA ab mit der Begründung, angesichts der konkreten Umstände habe die Vorinstanz ohne Ermessensüberschreitung von der Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung absehen dürfen. Eine Bundesrechtsverletzung infolge Nichterfüllen der Pflicht zur Prüfung einer allfälligen Alkoholsucht liege daher nicht vor.

301 BGE 1C_99/2007 vom 13.7.2007

Ein selbständiger Möbelschreiner begeht zum dritten Mal innert 8 Jahren FiaZ mit einer BAK von mind. 2,3 g/kg. Die Vorinstanz spricht einen 5monatigen Warnungsentzug aus. Das ASTRA führt Beschwerde und verlangt die Prüfung der Fahreignung und eines vorsorglichen Entzugs des Führerausweises. Das BGer schützt die Beschwerde.

302 BGE 1C_243/2007 vom 6.11.2007

5 Führerausweisentzüge wegen FiaZ zwischen 1972 und 1999, 3 davon zwischen 1991 und 1999 bei einer BAK von 2,44 bis 2,62 g/kg. Ein angefragter Arzt erkennt keine Alkoholabhängigkeit; Warnungs-

⁹⁴ Das Protokoll gibt die Ergebnisse einer Besprechung im StVA AG zum künftigen Vorgehen bei vorsorglichen Sicherungsentzügen wieder.

⁹⁵ Handbuch der verkehrsmedizinischen Begutachtung, S. 115 f.

entzug von 12 Monaten. Das ASTRA führt dagegen Beschwerde und verlangt eine eingehendere Eignungsabklärung. Das BGer schützt die Beschwerde.

303 BGE 6A.44/2000 vom 19.7.2000 (BGE 126 II 361)

Innerhalb eines Jahres zweimal FiaZ (1,7 bzw. 1,8 g/kg). Warnungsentzug von 17 Monaten. Das ASTRA erhebt Beschwerde und verlangt, die Sache sei zur Abklärung der medizinischen Eignung zurückzuweisen mit der Auflage, dass von Amtes wegen die Notwendigkeit eines vorsorglichen Entzugs geprüft werde. Das BGer heisst die Beschwerde gut.

304 Die im Protokoll festgelegte Praxisanweisung dürfte daher unter diesen Gesichtspunkten *vertretbar* sein.

305 Allerdings ist auch *SVG 16c II d* zu beachten:

Art. 16c Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

a. ...

b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug führt;

c. ...

2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

a. mindestens drei Monate;

b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;

c. mindestens zwölf Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;

d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;

e. ...

306 *SVG 55 VI*, auf den in *SVG 16c I b* verwiesen wird, enthält allerdings *keine Umschreibung der qualifizierten Blutalkoholkonzentration*, aber immerhin eine Delegationsnorm: Die Bundesversammlung legt diese Umschreibung in einer Verordnung fest.

307 Die *Verordnung der Bundesversammlung* vom 21.3.2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr legt in Art. 1 fest:

Art. 1 Fahrunfähigkeit

1. ...

2. Als qualifiziert gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille und mehr.

308 Konstruieren wir als Beispiel folgenden *Fall*:

- 1999 FiaZ mit einer BAK von 0,9, Promillen; Warnungsentzug
- 2001 FiaZ mit einer BAK von 0,85 Promillen; Warnungsentzug
- 2008 FiaZ mit einer BAK von 0,9 Promillen.

- 309 Gemäss der *Praxisanleitung des StVA* vom 29. Februar 2008 müsste in diesem Fall ein *vorsorglicher Sicherungsentzug auf jeden Fall ("immer") angeordnet werden*. Diesem hätte, der Logik des vorsorglichen Entzugs folgend, zwingend eine Eignungsabklärung zu folgen.
- 310 Nach *SVG 16c II d* gehört dieser Fall – aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Tatsache, dass die betroffene Person während dieser 10-Jahres-Phase während deutlich mehr als 5 Jahren nach Ablauf des letzten Warnungsentzugs keine Widerhandlung begangen hat, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde – nicht in die Kategorie der gesetzlich zwingend vorgesehenen Fälle eines Sicherungsentzugs.⁹⁶ Unser Beispielfall gehört auch nicht unter die lit. b und c von *SVG 16c II*, weil die betreffende Person in den vergangenen fünf Jahren überhaupt von keiner Administrativmassnahme betroffen wurde. Er gehört – geht man von *SVG 16c II* aus, der die Rechtsfolgen einer schweren Widerhandlung normiert – unter *SVG 16c II a* subsumiert; danach ist eine Mindestentzugsdauer von drei Monaten (als Warnungsentzug!) auszusprechen.
- 311 Damit stellt sich die Frage, ob in unserem Beispielfall neben *SVG 16c* – oder an dessen Stelle – *SVG 16d (fehlende Fahreignung)* Anwendung finden könnte. Wenn die Verwaltung – dies wurde früher ausgeführt⁹⁷ – Bedenken bezüglich der Fahreignung der betreffenden Person hat, kann sie auch ohne (weitere) Verkehrswiderhandlungen entsprechende Abklärungen treffen. Sind diese Bedenken ernsthaft, kann sie vorsorglich einen Führerausweisentzug anordnen.⁹⁸
- 312 In unserem Beispielfall liegen der Verwaltung lediglich jene Informationen vor, über die in der Ausgangslage berichtet wurde: insgesamt 3 FiaZ-Delikte innerhalb von 10 Jahren, alle im Bereich von 0,8 bis 0,9 Promille, letztes Delikt liegt sieben Jahre zurück. Würde die Verwaltung in dieser Situation eine verkehrsmedizinische Begutachtung veranlassen und würde diese angefochten, so ist nicht anzunehmen, dass die Verwaltung damit Erfolg haben könnte. Umso weniger, wenn sie zusätzlich einen vorsorglichen Entzug veranlassen wollte. Dies führt zum **Ergebnis, dass die Praxisanleitung bezüglich vorsorgliche Entzüge bei Alkoholdelikten in bestimmten Fällen bundesrechtswidrig sein kann.**

5.3 Geschwindigkeit

- 313 Bei Geschwindigkeitsdelikten gilt nun:

"Bei ungetrübtem automobilistischem Leumund und günstigen Verhältnissen wird bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung ohne zusätzliche Verkehrsregelverletzungen und ohne Unfall grundsätzlich immer dann ein vorsorglicher Sicherungsentzug angeordnet, wenn die doppelte der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) gefahren wurde. Ausnahme: 30 km/h-Zone. Geschwindigkeiten von 200 km/h (nach Abzug der Toleranz) und mehr führen immer zu einem vorsorglichen Sicherungsentzug."

⁹⁶ Vgl. dazu N 102.

⁹⁷ Vgl. dazu N 62 ff.

⁹⁸ Vgl. dazu N 65 ff.

314 Diese Praxis scheint dem Unterzeichnenden *nicht bedenklich* zu sein. Es gibt – soweit ersichtlich – dazu allerdings kaum Rechtsprechung, auf Grund derer sich nähere Eingrenzungen machen liessen.⁹⁹

315 Allerdings löst diese Praxis nur einen Teil der Fragen. Sie ist auf Geschwindigkeitsüberschreitungen beschränkt, die auf Grund von entsprechenden Messungen zustande kommen, beschlagen also lediglich die Situation, in der ein Fahrzeuglenker in eine *Geschwindigkeitskontrolle* gerät. Es geht damit nur um die Frage der *Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit*. Nicht thematisiert sind all jene Fälle, die häufig in Unfallsituationen zu Diskussionen Anlass geben, nämlich die Frage der *angemessenen Geschwindigkeit*. Dabei ist es aber wohl auch schwierig, allgemeine Praxisanleitungen zu formulieren.

316 **M.E. ist diese Praxis unbedenklich.**

5.4 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang

317 Die neue Praxis lautet:

"Grundsätzlich wird ein vorsorglicher Sicherungsentzug angeordnet. Auf diesen wird nur verzichtet nach entsprechender Begründung und Besprechung im Plenum."

318 Mit dieser Praxis wird grundsätzlich auf den *Handlungserfolg* abgestellt. Der Erfolg – das Unfallereignis mit Todesfolge – rechtfertigt die ernsthaften Zweifel an der Fahreignung.

319 Zu beachten ist zunächst, dass sowohl der *Begriff der Fahreignung* wie derjenige des *vorsorglichen Entzugs* des Führerausweises *bundesrechtliche Begriffe* sind, welche u.a. durch das Bundesgericht ausgelegt werden.¹⁰⁰ Wie ausführlich dargestellt wurde, versteht das Bundesgericht die Anforderungen an einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises dann als erfüllt, wenn *ernsthafte Bedenken* darüber bestehen, dass eine Person (die einen Führerausweis besitzt) mehr als die anderen motorisierten Verkehrsteilnehmenden eine Gefahr für die Sicherheit im Verkehr darstellt, weil ihre Fahreignung eingeschränkt oder nicht vorhanden ist. Diese ernsthaften Bedenken können sich aus den unterschiedlichsten Erkenntnisquellen ergeben. Es müssen aber, damit ernsthafte Bedenken angebracht sind, entsprechende Ereignisse abgespielt haben oder Zustände festgestellt worden sein, die einen ausreichenden Anlass zu solchen Bedenken rechtfertigen.

⁹⁹ Hinzuweisen ist allenfalls auf BGE 125 II 492: Ein Fahrzeuglenker überschreitet – 4 Monate nach Erwerb des Führerausweises – innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 28 km/h. Er ist sogleich von der polizeilichen Verzeigung in Kenntnis gesetzt worden, doch überschreitet er eine Woche später in einem Autobahntunnel die höchstzulässige Geschwindigkeit von 80 km/h um 73 km/h. Diese Verkehrsregelverletzungen werden mit einem Warnungsentzug von 7 Monaten quittiert. Das ASTRA erhebt Beschwerde und beantragt, die Sache an das StVA zurückzuweisen zur verkehrspsychologischen Abklärung der charakterlichen Eignung; bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sei der Führerausweis sofort vorsorglich zu entziehen. Das BGer heisst die Beschwerde gut. – Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in diesem Fall bereits zwei Taten in kurzer Folge zu beurteilen waren.

¹⁰⁰ Vgl. dazu ausführlich N 41 ff., 66 ff., 72 ff.

- 320 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt, dass die rechtsanwendenden Behörden über einen *erheblichen Ermessensspielraum* verfügen in der Frage, wie sie in solchen Fällen vorgehen wollen. Das Ermessen bezieht sich dabei in erster Linie etwa auf die Frage, ob unverzüglich eine Untersuchung angeordnet werden soll oder ob zunächst ein vorsorglicher Entzug erforderlich erscheint, weil die Abklärungen längere Zeit dauern könnten. Es bezieht sich offensichtlich nicht auf die grundlegende Frage, ob ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen. Bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Fahreignung, darf weder eine Eignungsuntersuchung angeordnet noch ein vorsorglicher Entzug ausgesprochen werden. Dabei erscheint die letztere Massnahme – der vorsorgliche Entzug – als die einschneidendere: Aus Sicherheitsgründen soll die Person bereits aus dem motorisierten Strassenverkehr entfernt werden, obwohl keineswegs nachgewiesen ist, dass ihre Fahreignung tatsächlich nicht mehr gegeben ist.
- 321 Damit stellt sich die Frage, ob allein die Tatsache eines Verkehrsunfalls mit tödlichem Ausgang ernsthafte Bedenken an der Fahreignung (aller Betroffener, wenn es denn mehrere sind?) zu rechtfertigen vermag. Dies ist keine Ermessens-, sondern eine *Rechtsfrage*; es geht um die richtige Anwendung von Bundesrecht, um eine Rechtsanwendung also, die dem Ziel und Zweck dieses Instruments 'vorsorglicher Entzug' gerecht zu werden hat.
- 322 Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass der vorsorgliche Entzug einen erheblichen Eingriff bedeutet und daher unter dem Gesichtspunkt der *Verhältnismässigkeit* aller staatlichen Massnahmen in besonderem Masse zu prüfen ist. Es gilt daher eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen den Sicherheitsinteressen der Verkehrsgemeinschaft und dem entgegengesetzten Interesse des Betroffenen.¹⁰¹
- 323 Um die Frage, ob es sich rechtfertigt, nach einem Verkehrsunfall mit tödlichen Ausgang grundsätzlich einen vorsorglichen Sicherungsentzug auszusprechen, beantworten zu können, ist ein Blick auf *typische Unfallgeschehen* erforderlich. Unfälle ereignen sich häufig aus dem Grund, weil ein Unfallverursacher z.B. etwas zu schnell gefahren ist und dabei allenfalls eine kurze Unaufmerksamkeit dazu kam, oder weil beide beteiligten Unfallbetroffenen eine Verkehrsregelverletzung zu verantworten haben (Unachtsamkeit, falsche Reaktion, zu wenig genaue Beobachtung des vortrittsberechtigten Verkehrs, falsche Einschätzung der Geschwindigkeit des anderen Fahrzeugs, Alkoholisierung, zu hohe Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse, zu schnelles Fahren bei tiefen Temperaturen auf nasser Strasse, zu geringer Abstand usw.). Je nach Situation können solche Unfälle glimpflich verlaufen, indem nur Sachschaden und leichter Personenschaden entsteht. In anderen Situationen aber können solche Fehler tödliche Folgen haben. Was für eine Situation gegeben ist, hängt von der Verkehrskonstellation ab. Beobachtet ein vortrittsverpflichteter Pw-Lenker den Querverkehr, steht nach links die Sonne tief und übersieht er dadurch einen herannahenden zweirädrigen Verkehrsteilnehmer, kann sich schnell ein Unfall mit tödlichen Folgen ereignen.
- 324 Wir müssen uns immer bewusst bleiben, dass der *motorisierte Strassenverkehr gefährlich ist*, dass angesichts der Geschwindigkeit, der Masse, des Verzögerungsvermögens usw. ernsthafte Gefahrensituationen jederzeit entstehen können, auch wenn überhaupt keine Fehlverhalten vorliegen – und natürlich umso mehr, wenn Fehlver-

¹⁰¹ Vgl. dazu N 71.

halten dazukommen.¹⁰² Daher kann bei einem Unfall mit tödlichem Ausgang in keiner Weise grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass schwerste Fehler begangen wurden. *Umso weniger kann vom Erfolg – etwa von einem Unfall mit tödlichen Folgen – auf die Fahreignung geschlossen werden.* Ein solcher Schluss würde bedeuten, dass jeder motorisierte Verkehrsteilnehmer, wenn er in eine solch fatale Verkehrssituation gerät, obwohl ihm – in der Regel sehr viel später! – allenfalls kein oder nur ein geringes bis mittleres Verschulden nachgewiesen werden kann, grundsätzlich sofort aus dem Verkehr gezogen würde. Häufig ist es ausserordentlich schwierig, allein auf Grund des Bildes an der Unfallstelle zu beurteilen, wer allenfalls welche Fehler begangen hat und wie diese zu qualifizieren sind (wäre dem nicht so, bräuchten wir z.B. kaum unfallanalytische Gutachten).

325 **Es ist daher im Ansatz falsch, bei Unfällen mit tödlichen Ausgang grundsätzlich davon auszugehen, es bestehe eine ernsthafte Gefahr, dass der oder die involvierten Verkehrsteilnehmenden fahrunegeeignet seien.**

326 Wir haben ausserdem ein recht rigides System von Warnungsmassnahmen.¹⁰³ Die ganze Palette der Warnungsmassnahmen sowie die recht fein ziselierte Abgrenzung zwischen Warnungs- und Sicherungsentzug würde über den Haufen geworfen, wenn der Erfolg über die Schuld und über die ernsthaften Zweifel an der Fahreignung entscheiden würden.

327 Daran ändert auch nichts, dass – wie es im genannten Protokoll heisst – auf einen vorsorglichen Sicherungsentzug *"nach entsprechender Begründung und Besprechung im Plenum"* verzichtet werden kann. Die gesetzliche Ausgangslage lautet klarerweise: Solange nicht ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen, stellt sich die Frage nach einem vorsorglichen Entzug nicht. Bestehen gewisse Zweifel, kann eine Eignungsuntersuchung angeordnet werden, allenfalls ohne dass ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises zu erfolgen hat. Und im Regelfall, wenn ganz einfach eine Verkehrsregelverletzung zu vermuten ist, stellt sich selbst diese Frage nicht; dann hat der Betroffene mit einer Warnungsmassnahme zu rechnen.

328 Die genannte Begründung, die erforderlich ist, um auf einen vorsorglichen Entzug verzichten zu können, geht von folgendem Konzept aus: *Der Erfolg (der Unfall mit tödlichen Folgen) qualifiziert den oder die involvierten Fahrzeuglenker als stark verdächtig, fahrunegeeignet zu sein (ernsthafte Bedenken)*, grundsätzlich völlig unabhängig vom automobilistischen Vorleben und dem Verhalten im Vorfeld des Unfalls. *Nun bedarf es entlastender Begründungen, um diesen Verdacht auszuräumen.* Nur wenn solche vorhanden sind, wird von einem vorsorglichen Entzug abgesehen.

329 **Mit diesem Konzept stellt die Aargauer Praxis die Regeln des SVG auf den Kopf.**

330 Es mag politisch einfacher sein, die in einen Unfall mit tödlichen Folgen involvierten Beteiligten nach Möglichkeit sofort vom motorisierten Strassenverkehr zu entfernen – mit einer sachgerechten Anwendung des SVG hat das aber kaum mehr etwas zu tun.

¹⁰² Vgl. dazu auch N 387.

¹⁰³ Vgl. dazu N 102 ff.

6. Zusammenfassende Übersichten

1. Voraussetzungen für das sichere Führen eines Motorfahrzeuges

Fahrkompetenz	Fahrfähigkeit	Fahreignung
Kenntnisse der Fähigkeiten + Fertigkeiten zum sicheren Führen eines Motorfahrzeuges	Momentane physische + psychische Befähigung zum sicheren Führen eines Motorfahrzeuges	Länger dauernde psychische + physische Befähigung zum sicheren Führen eines Motorfahrzeuges

2. Beispiele von Mängeln

Fahrkompetenz	Fahrfähigkeit	Fahreignung
- Mängel bei Kenntnis der Verkehrsregeln - Schwierigkeiten bei gewissen Fahrmanövern	- Übermüdung - Angetrunkenheit	- Fortgeschrittene Demenz - Psychische Unfähigkeit, Regeln zu befolgen

3. Beispiele von Massnahmen

Fahrkompetenz	Fahrfähigkeit	Fahreignung
- Neue theoretische Führerprüfung - Neue praktische Führerprüfung	- Verwarnung - Warnungsentzug	Sicherungsentzug

4. Wichtige Gründe für den Sicherungsentzug (fehlende Fahreignung)

Medizinische Gründe	Fahrrelevante Suchtabhängigkeiten	"Charakterliche" Gründe
- Fortgeschrittene Demenz - Technisch nicht kompensierbare Invalidität	- Kokainabhängigkeit - Trunksucht	- Fehlende Problemeinsicht, Lernbereitschaft bez. begangener schwerer Verkehrsdelikte - Unbeherrschte Impulsivität/hohes Aggressionspotential im Verkehr

5. Abklärungen bei fraglicher Fahreignung

Medizinische Gründe	Fahrrelevante Suchtabhängigkeiten	'Charakterliche' Gründe
Verkehrsmedizinische Begutachtung allenfalls mit medizinisch begleiteter Fahrprobe)	Verkehrsmedizinische + allenfalls -psychologische) Begutachtung	Verkehrspsychologische Begutachtung

6. Voraussetzungen eines vorsorglichen Führerausweisentzugs wegen Verdachts auf fehlende Fahreignung

Allgemeine Formel	Gründe für solche Bedenken
Bestehen von ernsthaften Bedenken an der Fahreignung	Beispiele - FiaZ mit hohen BAK-Werten (allenfalls wiederholt) - Drogenmissbrauch - Demenz in unklarem Stadium - Besonders rücksichtslos, aggressiv verübte Verkehrsdelikte - Wiederholung besonders riskanter Fahrweisen
Achtung: Bedenken können nicht nur aufgrund von Fehlverhalten im Verkehr entstehen	

7. Interessenabwägung bei der Frage, ob ein vorsorglicher Entzug gerechtfertigt ist

Öffentliches Interesse	Private Interessen
Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmenden	- Wesentlicher Eingriff in die Freiheit - Finanzielle Belastung ...

8. Wichtige Punkte für die Verwaltung, wenn sie Gutachten erstellen lässt

Vor Erteilung des Auftrags	Nach Erhalt des Gutachtens
- Wer soll das Gutachten erstellen - Welche Fragen sind erforderlich, sinnvoll, notwendig	- Ist das Gutachten - verständlich - vollständig - schlüssig in allen Teilen - nachvollziehbar - überprüfbar - Sind die Fragen beantwortet - Sind Rückfragen erforderlich etc.

9. Koordination der verschiedenen Entzugstypen

(lange) Warnungsentzüge	Gesetzlich zwingende Sicherungsentzüge	'Normale' Sicherungsent- züge
z.B. • Schwere Widerhandlung + innert 5 Jahren schwere Widerhandlung: mind. 12 Mte. SVG 16c II c) • Schwere Widerhandlung + innert 10 Jahren 2 x schwere Widerhandlung, aber 5 Jahre massnahmefrei (SVG 16c II d)	z.B. • Schwere Widerhandlung + innert 10 Jahren 2 x schwere Widerhandlung + keine 5 Jahre massnahme- frei SVG 16c II d)	Mangelnde Eignung (SVG 16d)

10. Verhältnis Strafurteil – Administrativmassnahme:
Ergebnisse der Rechtsprechung und der Praxis

Sicherungsentzug	Warnungsentzug		
• Grundsätzlich keine Bindung an strafrichterli- ches Urteil • Ausnahmen	'Gemessene' Verkehrsregel- verletzungen	Andere Verkehrs- regelverletzungen	Sonderfälle
	• StVA muss Straf-urteil nicht abwarten • wenn Einwände erfolgen: Abwarten	• Strafurteil grundsätzlich ab- warten • Bindung an tatsächliche Fest- stellungen + an rechtliche Würdi- gung • Ausnahmen	Nur Fragen der Ausgestaltung der Strafe strittig: Nicht abwarten

Wenn das Strafurteil abgewartet werden muss, muss – wenn Rechtsmittel ergriffen werden – gewartet werden, bis ein Strafurteil in Rechtskraft erwächst.

TEIL II: BESONDERER TEIL

I. Der Fall F. (geb. 1967)

1. Chronologie der Ereignisse 1986 bis 02.11.2005

332

Datum	Ereignis
24.11.1986	Erwerb des Führerausweises für PW
09.02.1989	Verfügung StVA AG: Entzug Führerausweis 3 Monate ab 15.03.1989 bis 14.06.1989 (Geschwindigkeit)
11.10.1990	Verfügung StVA AG: Entzug 1 Monat ab 13.11.1990 bis 12.12.1990 (Geschwindigkeit)
23.04.1992	Verfügung StVA AG: Entzug 3 Monate ab 27.05.1992 bis 26.08.1992 (Geschwindigkeit)
06.10.1994	Verfügung StVA AG: Entzug 1 Monat ab 01.12.1994 bis 31.12.1994 und Verkehrsunterricht (Unaufmerksamkeit, Geschwindigkeit; Unfall)
17.11.1994	Verfügung StVA AG: Vorsorglicher Sicherungsentzug ab 18.10.1994 (wohl Geschwindigkeitsüberschreitung am 17.10.1994 mit polizeilicher Abnahme des Führerausweises)
13.02.1996	Verkehrspsychologische Untersuchung
19.04.1996	Wiederaushändigung Führerausweis
23.05.1996	Verfügung StVA AG: Entzug 15 Monate (wohl Warnungsentzug für die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 17.10.1994, weil die Fahreignung inzwischen bejaht wurde; der Entzug war damit bereits vollzogen)
10.07.1997	Verfügung StVA AG: Entzug 3 Monate ab 13.08.1997 bis 12.11.1997 (Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts [50 km/h] um 27 km/h)
18.11.1999	Verfügung StVA AG: Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit ab sofort . Die Wiedererteilung des Führerausweises wurde abhängig gemacht von einer Probezeit von 12 Monaten und einem positiven verkehrspsychologischen Gutachten (Geschwindigkeitsüberschreitung am 17.8.1999 innerorts: statt 50 km/h 89 km/h; Geschwindigkeitsüberschreitung am 1. September 1999 ausserorts: statt 80 km/h 119 km/h)
03.12.1999	Inverkehrbringen Motorfahrrad in nicht vorschriftsgemäsem Zustand
30.01.2001	Verkehrspsychologisches Gutachten mit dem Schluss: "Vor Aushändigung des Führerausweises Nachweis für ca. fünf therapeutische Sitzungen"
27.04.2001	Bestätigung des Fachpsychologen für Psychotherapie FSP, dass fünf Therapiesitzungen stattfanden
08.05.2001	Verfügung StVA AG: Wiedererteilung des Führerausweises
24.02.2005	Verfügung StVA AG: Verwarnung (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 27 km/h)
02.11.2005	Unfall in W. mit Todesfolge für die Radfahlerin T.; keine polizeiliche Abnahme des Führerausweises

333

Zu dieser Übersicht der Ereignisse bis zum Unfallzeitpunkt vom 2.11.2005 sind folgende Bemerkungen zu machen:

- Zu den *älteren Verfügungen bestehen keine Unterlagen mehr*, aus denen ersichtlich wäre, welche Verkehrsdelikte konkret begangen wurden (beispielsweise, ob es sich um Geschwindigkeitsübertretungen innerorts oder auf einer Autobahn handelte).

- So ist auch die *Verfügung*, mit der am 17.11.1994 ein vorsorglicher *Sicherungsentzug* angeordnet wurde, *nicht mehr greifbar*. Das Gleiche gilt für die *verkehrspsychologische Untersuchung vom 13.2.1996 bzw. für das entsprechende Gutachten*. Allerdings ist der Begründung der Entzugsverfügung vom 18.11.1999 (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen) Folgendes zu entnehmen:

"Insbesondere hervorzuheben ist im Zusammenhang mit dem Leumund, dass das Strassenverkehrsamt dem Betroffenen am 17. November 1994 den Führerausweis mit Wirkung ab 18. Oktober 1994 bis zur Abklärung von Ausschlussgründen vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen hatte. Am 13. Februar 1996 wurde der Betroffene verkehrspsychologisch untersucht. Der Gutachter hielt als günstige Faktoren fest, dass der Betroffene beruflich und privat stabile und geordnete Verhältnisse habe. Seine Intelligenz sei normal. Er sei einsichtig und charakterlich und gesinnungsmässig nicht problematisch. Als ungünstige Faktoren aufgeführt wurden eine leicht retardierte Persönlichkeitsentwicklung, impulsives Temperament und eine psychisch noch etwas labile Verfassung. Beantragt wurde die Wiedererteilung des Führerausweises mit der zusammenfassenden Begründung, dass der unbefristete Ausweisentzug beim Betroffenen die erwünschte Wirkung ausgeübt zu haben scheine, sodass einige Garantie bestünde, dass er künftig nicht mehr verkehrsauffällig werde. Daraufhin wurde dem Betroffenen der Führerausweis am 19. April 1996 wieder ausgehändigt."

- Die *Verfügung vom 18.11.1999* hingegen ist greifbar. Mit ihr wurde F. der Führerausweis sofort auf unbestimmte Zeit entzogen. Zur Wiedererteilung führt die Verfügung in Ziff. 2 des Dispositivs aus:

"2. Die Wiedererteilung des Führerausweises wird von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

- eine Probezeit von 12 Monaten;
- einem positiv lautenden verkehrspsychologischen Gutachten."

- Das *verkehrspsychologische Eignungsgutachten* vom 30. Januar 2001 fasst die Untersuchungen folgendermassen zusammen:

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

334 Der "*Antrag an die auftraggebenden Behörden*" lautet:

"Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Aufgrund der charakterlichen Dispositionen erachten wir Herrn F. als grundsätzlich befähigt, ein Motorfahrzeug gemäss den Vorschriften zu führen. Wir sehen aber gewisse Defizite im Bereich Sicherheitsbewusstsein, der Beurteilung der Gefährlichkeit zu schnellen Fahrens, generell im Wahrnehmen der Verantwortung sich und andern Verkehrsteilnehmern gegenüber. Wir sind der Meinung, dass diese Probleme durch einen verkehrspsychologisch versierten Therapeuten wirksam angegangen werden können.

2. Vor Aushändigung des Führerausweises Nachweis für ca. 5 therapeutische Sitzungen zu den oben erwähnten Themata."

335 Anlass für die *Verwarnung* vom 24. Februar 2005 hatte eine Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h um 27 km/h gegeben, die F. am 23. Oktober 2004 um 16.38 Uhr auf einer Hauptstrasse ausserorts in W. begangen hatte.

2. Das Unfallereignis

336 Am 2. November 2005 um ca. 1745 Uhr ereignete sich folgender Unfall:¹⁰⁴

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

337 Der Polizeirapport kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:¹⁰⁵

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

3. Ereignisse nach dem Unfall

338 Bereits in der chronologischen Übersicht wird erwähnt, dass die *Polizei F. den Führerausweis nicht auf der Stelle entzogen hat.*

339 Eine *technische Fahrzeugprüfung*, die vom StVA AG durchgeführt wurde,¹⁰⁶ ergab, dass sich das Fahrzeug ausser den Unfallfolgen in einem guten Zustand befand und allen Erfordernissen vorab bezüglich Bereifung und Bremsvermögen genügte.

340 Einem *Leumundsbericht* vom 17.1.2006, den die Kantonspolizei Aargau zuhänden des Bezirksamts B. ausstellte, ist u.a. zu entnehmen, dass F. in den polizeilichen Registraturen wegen einer Widerhandlung gegen das SVG im Jahre 1999 verzeichnet ist (grobe Verletzung von Verkehrsregeln). Bei der Regionalpolizei W. ist er nicht verzeichnet.

341 Gemäss eigenen Angaben konsumiere er eher selten Alkohol, er trinke ab und zu ein Glas; Drogen konsumiere er keine. Nach dem Verkehrsunfall vom 2.11.2005 litt er zeitweise unter Depressionen, gegen die er etwa einen Monat lang Medikamente einnehmen musste. Seine Freizeit verbringe er vorwiegend mit seiner Freundin und dem Hund, ausserdem zeichne er gerne.

342 Ein vom Bezirksamt B. beim *Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich* in Auftrag gegebenes *Gutachten* vom 15.02.2007 zeitigte u.a. folgende Ergebnisse:

- Auf Grund der grossen Wurfweite betrug die Kollisionsgeschwindigkeit des Pw mindestens 90 km/h.
- Der Alfa konnte – obwohl bis 120 m vor der Kollisionsstelle auf der Hauptstrasse noch eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h galt, auf Grund seiner Motorisierung auf der zur Verfügung stehenden Strecke problemlos auf eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beschleunigt werden. Falls der Alfa sein Beschleunigungsmanöver bereits kurz vor der Aufhebung der signalisierten Geschwindigkeit von 60 km/h begann, kann nicht ausgeschlossen werden, dass er auf eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h beschleunigt wurde.

¹⁰⁴ Zitat aus dem Protokoll zum Verkehrsunfall der Kantonspolizei Aargau vom 17.01.2006, S. 5.

¹⁰⁵ A.a.O. S. 12 f.

¹⁰⁶ Bericht vom 11.11.2005 an das Bezirksamt B..

- T. befand sich zum Kollisionszeitpunkt links vom Fahrrad; sie sass nicht auf dem Fahrrad, sondern schob dieses (rechts von ihr) über die Fahrbahn. Sie hatte die Fahrbahn bereits zu mehr als 3/4 überquert, als die Kollision erfolgte.
- Ab welchem Zeitpunkt die Fussgängerin resp. die drohende Kollisionsgefahr für den Pw-Lenker erkennbar war, kann nicht abschliessend beurteilt werden.

343 Einem *Schreiben des Rechtsvertreters der Eltern von T.* vom 8.6.2007 legte dieser je einen Bericht von Frau D. und Frau E. bei; sie schildern Ereignisse, die sich gemäss dem Schreiben des Anwalts im Juli 2005 bzw. im Mai 2006 zutrug.¹⁰⁷ Der Rechtsvertreter forderte das StVA auf, umgehend einen Sicherungsentzug zu erlassen.

344 Am 29.6.2007 erfolgte (wohl im StVA) eine Konfrontation von F. in Anwesenheit seines Rechtsvertreters mit allen dem StVA vorliegenden Akten (u.a. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich sowie der Vorwürfe der beiden vorhin genannten Frauen). Im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen wurde nie ein Strafverfahren eingeleitet. F. beharrte auf seiner grundsätzlichen Unschuld betreffend den Unfall in W. (wobei er die Geschwindigkeitsüberschreitung gemäss dem technischen Gutachten nicht grundsätzlich bestritt); im Weiteren hielt er fest, sich an die beiden weiteren Vorfälle überhaupt nicht erinnern zu können. Es wurde keine Massnahme erlassen.

345 Am 13.9.2007 sprach das *Bezirksgericht B. F. der fahrlässigen Tötung* (Unfall vom 2.11.2005) *schuldig* (mündliche Eröffnung). Das schriftliche Urteil wurde am 15.11.2007 an die Parteien versandt.

346 Am 14.9.2007 erliess das StVA AG gegen F. einen *vorsorglichen Führerausweisentzug bis zur Abklärung von Ausschlussgründen*. F. hat sich einer eingehenden verkehrspsychologischen Begutachtung zu unterziehen; als Untersuchungsstelle wird die GeKom Consulting GmbH in Solothurn genannt. In der Verfügung werden die Fragen an den Gutachter bereits festgehalten:

1. Bietet F. Gewähr, dass er inskünftig als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen würde, das heisst, ist er Motorfahrzeugführer charakterlich geeignet?
2. (Falls Frage 1. mit Nein beantwortet werden muss): Unter welchen Voraussetzungen kann die charakterliche Eignung wieder bejaht werden?

Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

347 Gegen diese Verfügung erhob der *Rechtsvertreter* von F. am 3.10.2007 *Beschwerde* beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

348 Das *Departement Volkswirtschaft und Inneres* wies die *Beschwerde* am 14.12.2007 *ab* und entzog einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt:

"Dem Beschwerdeführer wurde die Fahrberechtigung unmittelbar nach dem Vorfall vom 2. November 2005 nicht entzogen. Es rechtfertigt sich daher im heutigen Zeitpunkt noch nicht, eine definitive Sicherungsmassnahme im Sinne der dargelegten Rechtsprechung (...) ohne vorgängige verkehrspsycholo-

¹⁰⁷ Die beiden Berichte finden sich im Anhang zu diesem Fall.

gische Begutachtung anzuordnen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit erscheint es aber aufgrund seines bis anhin uneinsichtigen Verhaltens im Strassenverkehr geboten, ihm bis zu diesem Zeitpunkt den Führerausweis vorsorglich zu entziehen."¹⁰⁸

349 Gegen diesen Beschwerdeentscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres erhob der *Rechtsvertreter* von F. am 15.1.2008 beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*. Er beantragte im wesentlichen, die Verfügungen vom 14.9.2007 des StVA und vom 14.12.2007 des Departements seien vollumfänglich aufzuheben; der vorliegende Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

350 In der *Vernehmlassung* hielt das *Departement* an seiner Rechtsauffassung fest; es führte u.a. aus, die vorgeschriebene Anhörung vor Erlass einer Verfügung könne unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug sei; das gelte auch bei Sicherungsentzügen, bei welchen im Interesse der Verkehrssicherheit in der Sache Dringlichkeit geboten sei.

351 Das *Verwaltungsgericht* des Kantons Aargau *hob* mit Urteil vom 22.2.2008 und in teilweiser Gutheissung der Beschwerde den *Entscheid des Departements* vom 14.12.2007 sowie die *Ziff. 1 der Verfügung des StVA* vom 14.9.2007 (*vorsorglicher Sicherungsentzug bis zur Abklärung von Ausschlussgründen*) auf. Ziff. 2 der Verfügung des StVA vom 14.9.2007 enthielt die Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Es führte u.a. aus:

"3.3.2. Das Strassenverkehrsamt hat in der Zeit nach dem tödlichen Unfall im November 2005 keinen vorsorglichen Sicherungsentzug verfügt und auch keine erneute verkehrspsychologische Begutachtung des Beschwerdeführers angeordnet. Der Beschwerdeführer war nach dem Unfall über 22 Monate im Besitze des Führerausweises. In dieser Zeit hat er keine neue Verkehrsregelverletzung begangen.

Das Strassenverkehrsamt hat in seiner Verfügung vom 14. September 2007 die Dringlichkeit des angeordneten vorsorglichen Entzugs in keiner Weise begründet. Es begründet die Anordnung des vorsorglichen Führerausweisentzuges lediglich damit, dass die Vorakten bekannt seien und aufgrund des nicht rechtskräftigen Strafurteils des Bezirksgerichtes B. vom 13. September 2007 neu davon ausgegangen werden müsse, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich dieses Verkehrsunfalls Verkehrsregelverletzungen (insbesondere Nichtanpassen der Geschwindigkeit) habe zu Schulden kommen lassen, weshalb gestützt darauf im heutigen Zeitpunkt festgestellt werden müsse, ob beim Betroffenen die Möglichkeit weiterer Verkehrsregelverletzungen bestehe.

Im Zeitpunkt des Unfalls im November 2005 lag der letzte Führerausweisentzug (November 1999; vgl. lit. A./a. hiervor) rund sechs Jahre zurück; der Führerausweis war dem Beschwerdeführer im Mai 2001, somit rund 4 1/2 Jahre vor dem Unfall im November 2005, wieder erteilt worden, nachdem er eine fachärztliche Therapie gemacht hatte. In diesem Zeitraum (Mai 2001 bis November 2005) war es einmal zu einer Verwarnung aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung gekommen. Auf die bei der Prüfung der für den vorsorglichen Entzug vorausgesetzten Gefährlichkeit des Beschwerdeführers für den Strassenverkehr mitzuberechnende Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich nach dem Unfall 22 Monate lang keine Verkehrsregelverletzung hat zu Schulden kommen lassen, ist die Vorinstanz – wie auch das Strassenverkehrsamt – mit keinem Wort eingegangen.

Was die Behauptung der Vorinstanz anbelangt, der Beschwerdeführer sei "auch zwei Verkehrsteilnehmerinnen durch eine aggressive Fahrweise" negativ aufgefallen (angefochtener Entscheid, S. 4), so kann festgestellt werden, dass es sich dabei um eine blosser Behauptung von Drittpersonen handelt; eine entsprechende Einvernahme vor dem Bezirksamt B. bzw. Zeugenbefragung im Strafverfahren vor dem Bezirksgericht B. hat nicht stattgefunden (Vgl. Erw. II/1.2. hiervor).

¹⁰⁸ E. III. 2. c), S. 7.

Die Entzugsverfügung sowie der angefochtene Beschwerdeentscheid erweisen sich insoweit schon mangels hinreichender Begründung der Dringlichkeit als rechtsverletzend.

3.3.3. Nach Kenntnis aller Straftaten (inkl. Gutachten der Stadtpolizei Zürich) erfolgte am 29. Juni 2007 eine Akteneröffnung und eine Befragung des Beschwerdeführers durch das Strassenverkehrsamt. In diesem Zusammenhang hielt das Strassenverkehrsamt gleichentags Folgendes fest:

'Der Unterzeichnete kann abschliessend festhalten:

Es darf im heutigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass keine Gründe vorliegen, die charakterliche Eignung des Betroffenen in Zweifel zu ziehen. Sofortige Massnahmen oder zusätzliche Abklärungen sind nicht notwendig.'

Es ist unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar, weshalb plötzlich am 14. September 2007 – einen Tag nach der mündlichen Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils durch das Bezirksgericht B. – ernsthafte Bedenken an der Fahreignung des Beschwerdeführers aufgetaucht sind, weshalb der Beschwerdeführer plötzlich andere Verkehrsteilnehmer im Vergleich zu den übrigen Fahrzeugführern in erhöhtem Masse gefährden, bzw. weshalb er gerade in diesem Moment eine unmittelbare ernstliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen sollte. Wenn 22 Monate lang nach dem Unfall und insbesondere nach Kenntnis aller Akten Ende Juni 2007 keine ernsthaften Bedenken an der charakterlichen Fahreignung des Beschwerdeführers vorlagen, dann ändert auch eine *nota bene* nicht rechtskräftige erstinstanzliche Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung – durch eine mutmassliche Geschwindigkeitsüberschreitung von rund 10 km/h ausserorts – nichts. Das Vorliegen eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Strafurteils ist sicherlich kein genügender Grund für einen sofortigen vorsorglichen Ausweisentzug.

Es ist nicht nachvollziehbar, worin das Strassenverkehrsamt und das DVI *neue* Anhaltspunkte für ernsthafte Bedenken an der charakterlichen Fahreignung des Beschwerdeführers sehen, so dass dem Beschwerdeführer der Ausweis – *nota bene* ohne Anhörung – vorsorglich hätte entzogen werden müssen. Es liegen mithin keine neuen Umstände vor, welche ernsthafte Bedenken an der Fahreignung des Beschwerdeführers begründen und damit einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungsentzug wegen charakterlicher Nichteignung (Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG) rechtfertigen.

Wie alle hoheitlichen Massnahmen muss auch ein (vorsorglicher) Führerausweisentzug dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht werden. Unter anderem muss die Anordnung des (vorsorglichen) Entzugs erforderlich sein, um dessen Zweck zu erreichen.

Seit dem tragischen Unfall im November 2005 bis zur Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 14. September 2007 sind 22 Monate vergangen. In dieser Zeit erfolgten keine Verstösse des Beschwerdeführers gegen das Strassenverkehrsgesetz. Der Beschwerdeführer hat somit während Monaten den Tatbeweis für eine korrekte Fahrweise erbracht, wodurch am 14. September 2007 keine Erforderlichkeit zur Anordnung einer vorsorglichen Massnahme vorlag."

352

Auch auf der *politischen Ebene* hat der Fall Auswirkungen gezeitigt. In einer *Interpellation Rosmarie Groux*, Berikon, vom 25. September 2007 betreffend Ausweisentzug bei Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit und Unfall mit Todesfolge wird u.a. die Frage gestellt: "Welches sind die Kriterien, die zu einem längeren Fahrausweisentzug führen?" In seiner Antwort vom 19. Dezember 2007 weist der Regierungsrat zu dieser Frage zunächst darauf hin, dass im Administrativmassnahmenrecht zwischen erzieherischen und sichernden Massnahmen zu unterscheiden sei. Zu den letzteren führt er aus:

"Sichernde Massnahmen sind auszusprechen, wenn die Fahreignung nicht mehr gegeben ist (Krankheit, Süchte, Charakter). Sie müssen aufgehoben werden, wenn der Fahreignungsmangel nachgewiesenermassen weggefallen ist. Soweit kein Nachweis des Fahreignungsmangels mittels Gutachten oder ähnlichem besteht, sind vorsorgliche Sicherungsentzüge möglich. Dies aber nur dann, wenn der massgebliche Sachverhalt hinreichend erstellt ist. Im vorliegenden Fall musste deshalb das Strassen-

verkehrsamt zumindest das erstinstanzliche Strafurteil abwarten. Es durfte nicht das Urteil des Strafrichters vorweg nehmen. Ein anderes Vorgehen hätte eine Missachtung der Unschuldsvermutung bedeutet."

- 352a F. unterzog sich am 12. März 2008 einer Begutachtung durch die Gekom GmbH, Solothurn; das Gutachten datiert vom 18. März 2008. Am 19. März 2008 entzog das Strassenverkehrsamt F. den Führerausweis mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit (definitiver Sicherungsentzug). Gegen diese Verfügung erhob F. am 8. April 2008 Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres. Weil dieses Beschwerdeverfahren zurzeit noch pendent ist, wird auf die damit zusammenhängenden Fragen hier nicht eingetreten.

4. Bewertung einzelner Vorgänge und Verhaltensweisen

Im Folgenden werden, von den jüngsten Ereignissen ausgehend – diese stehen ja wohl im Vordergrund des Interesses – einzelne Vorgänge einer Würdigung bzw. Bewertung unterzogen.

4.1 Der vorsorgliche Führerausweisentzug vom 14. September 2007

- 353 Am 13.9.2007 (wohl im Anschluss an die Hauptverhandlung vom gleichen Datum) sprach das *Bezirksgericht B. F.* der fahrlässigen Tötung anlässlich des Unfalls vom 2.11.2005 schuldig (vgl. vorn N 345). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 15.11.2007 zugestellt.
- 354 Am 14.9.2007 entzog das StVA – 22 Monate nach dem Unfall – F. den Führerausweis vorsorglich bis zur Abklärung von Ausschlussgründen ab sofort auf unbestimmte Zeit. Es erliess damit einen *vorsorglichen Sicherungsentzug*.
- 355 Die Voraussetzungen für einen vorsorglichen Sicherungsentzug sind vorne ausführlich dargestellt worden.¹⁰⁹ **Es ist offensichtlich, dass am 14.9.2007 die Voraussetzungen für einen vorsorglichen Sicherungsentzug nicht gegeben waren.** Am 29. Juni 2007 hatte das StVA – nach einer Aktenöffnung und Befragung von F. und in Kenntnis des Gutachtens vom 15.2.2007, welches eine minimale Geschwindigkeit von 90 km/h ergeben hatte – festgehalten, im heutigen Zeitpunkt dürfe festgestellt werden, es lägen keine Gründe vor, die charakterliche Eignung von F. in Zweifel zu ziehen; sofortige Massnahmen oder zusätzliche Abklärungen seien nicht notwendig. Die Tatsache eines Strafurteils mit dem Schuldspruch auf fahrlässige Tötung stellte keine neuen Umstände dar, die einen sofortigen vorsorglichen Entzug rechtfertigen würden. Dies braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden; es kann vielmehr auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 22. Februar 2008 verwiesen werden, in dem nach Meinung des Unterzeichnenden die Rechtslage völlig richtig dargelegt wurde. **Der Erlass eines vorsorglichen Sicherungsentzugs am 14.9.2007 war bundesrechtswidrig.**
- 356 In diesem Verfahren hatte F. keine Möglichkeit, sich vor Erlass der Verfügung zu äussern. Das DVI brachte dazu in seiner Vernehmlassung vom 23. Januar 2008 –

¹⁰⁹ Vgl. dazu N 65 ff., 72 ff., 95.

mit Hinweis auf VRPG 15 III – vor, bei Sicherungsentzügen sei im Interesse der Verkehrssicherheit Dringlichkeit geboten. Auch diesbezüglich ist offensichtlich, dass im konkreten Fall – 22 Monate nach dem Unfall; F. verfügte während dieser Zeit über seinen Führerausweis – von sachlicher, nicht politischer – Dringlichkeit nicht die Rede sein kann. **Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist damit in schwer wiegender Weise verletzt worden.** Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 22. Februar 2008 (E. 3.).

357 Noch ein Wort zur *Begründung des Entzugs*. Dabei wird u.a. ausgeführt:

"Aufgrund des nicht rechtskräftigen Strafurteils des Bezirksgerichtes B. vom 13. September 2007 muss heute neu davon ausgegangen werden, dass sich der Betroffene anlässlich dieses Verkehrsunfalls Verkehrsregelverletzungen (insbesondere Nichtanpassen der Geschwindigkeit) zu Schulden kommen liess. Gestützt darauf muss im heutigen Zeitpunkt festgestellt werden, ob beim Betroffenen die Möglichkeit weiterer Verkehrsregelverletzungen besteht. Dies muss abgeklärt werden."

358 Eine *neue Erkenntnis* bezüglich Nichtanpassens der Geschwindigkeit lag wohl nicht vor, nachdem das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich seit dem 15.2.2007 bekannt war. Wenn damit gemeint war, dass dies nun gerichtlich festgestellt worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass lediglich ein erstinstanzliches, nicht rechtskräftiges Strafurteil vorlag, auf das man – wenn man schon auf ein Strafurteil abstellen wollte – zumindest so lange nicht abstellen durfte, bis es rechtskräftig war.¹¹⁰

359 Auch die weitere Begründung ist zumindest sehr fraglich abgefasst: Es müsse festgestellt werden, "ob beim Betroffenen die *Möglichkeit weiterer Verkehrsregelverletzungen besteht*". Mit Feststellen ist hier wohl abklären gemeint. Wird von einer solchen Abklärung erwartet, dass sie – im positiven Fall – ergibt, beim Betroffenen bestehe nicht mehr die Möglichkeit weiterer Verkehrsregelverletzungen? Dies würde praktisch einer Garantie gleichkommen. Wir alle wissen, dass es im Leben solche Garantien nicht gibt und nicht geben kann – und dies gilt in ganz besonderem Masse für den Strassenverkehr.¹¹¹ Jeder Strassenverkehrsteilnehmer, der regelmässig motorisiert unterwegs ist, weiss (die meisten geben es zu, manche nicht), dass er immer wieder mal eine Verkehrsregelverletzung begeht, indem er beispielsweise etwas zu schnell fährt usw. Es kann also absolut nicht darum gehen abzuklären, "*ob die Möglichkeit weiterer Verkehrsregelverletzungen besteht*" – diese Möglichkeit besteht bei 100 % der Führerausweisinhaber. Diese Begründung wird wohl von der sprachlich völlig unbrauchbaren Bestimmung von SVG 16d I c inspiriert, wonach ein Sicherungsentzug anzuordnen ist, wenn ein Führerausweisinhaber "auf Grund [seines] bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass [er] künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird". Keiner bietet dafür Gewähr, nicht einmal jene, die bisher im Strassenverkehr noch nicht aufgefallen sind.¹¹²

¹¹⁰ Das Urteil ist denn auch angefochten worden.

¹¹¹ Vgl. dazu auch N 57, 471 f.

¹¹² SCHAFFHAUSER, Die neuen Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsgesetzes, in: DERSELBE (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2003, St. Gallen 2003, 219, vermerkt denn auch zur Bestimmung von SVG 16d I c: "Eine derart groteske und weltfremd formulierte Anforderung hätte es verdient, auf ewige Zeiten in das Verlies gesetzesredaktioneller Untaten verbannt zu werden".

- 360 Die ganze Begründung der Verfügung erscheint daher als *so fragwürdig* abgefasst, dass sie kaum tauglich ist, um – auch den aus Sicht des StVA erforderlichen vorsorglichen Sicherungsentzug – zu rechtfertigen.

4.2 Die Beantwortung der Interpellation Rosmarie Groux

- 361 In seiner Beantwortung der Interpellation Rosmarie Groux (vgl. dazu vorn N 352) führte der Regierungsrat am 19. Dezember 2007 zu den Sicherungsmassnahmen u.a. aus: "Soweit kein Nachweis des Fahreignungsmangels mittels Gutachten oder ähnlichem besteht, sind vorsorgliche Sicherungsentzüge möglich. Dies aber nur, wenn der massgebliche Sachverhalt hinreichend erstellt ist. Im vorliegenden Fall musste deshalb das Strassenverkehrsamt zumindest das erstinstanzliche Strafurteil abwarten. Es durfte nicht das Urteil des Strafrichters vorweg nehmen. Ein anderes Vorgehen hätte eine Missachtung der Unschuldsvermutung bedeutet." Diese Antwort wirft drei Fragen auf, auf die im Folgenden einzutreten ist.

4.2.1 Muss der Sachverhalt hinreichend erstellt sein?

- 362 Vorne wurde ausgeführt, welche *Anforderungen an den Erlass eines vorsorglichen Sicherungsentzugs* gestellt werden (vgl. N 65 ff., 71 ff.). Es sind dies:

- Die Verwaltung ist auf Grund der ihr vorliegenden Informationen der Ansicht, die in Frage stehende Person weise allenfalls Defizite aus, die sie als ungeeignet zum Führen eines Motorfahrzeugs erscheinen lassen.
- Die Frage, ob die Person tatsächlich ungeeignet ist, kann nicht sofort entschieden werden. Es sind vielmehr Abklärungen – beispielsweise verkehrsmedizinische oder verkehrspsychologische – zu treffen, auf Grund derer die Verwaltung erst einen Entscheid über die Eignungsfrage treffen kann.
- Die Bedenken an der Fahreignung müssen ernsthaft sein. Es genügen nicht irgendwelche Hinweise, die kaum Aussagekraft haben. Vielmehr braucht es zumindest Indizien, auf Grund derer sich die Frage der noch vorhandenen Fahreignung ernsthaft stellen.

- 363 Kurz formuliert heisst das: **Es müssen ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist.**

Die noch offenen *Sachverhaltsfragen* klären in wesentlichem Umfang die Spezialisten ab, vorab die Verkehrsmediziner und die Verkehrspsychologen. Für die Verwaltung stellt sich im Zeitpunkt, in dem sie die Frage zu entscheiden hat, ob sie einen vorsorglichen Sicherungsentzug erlassen soll, die *Rechtsfrage, ob ihre Bedenken bezüglich der Fahreignung ernsthaft genug sind*, um in der in N 71 geschilderten Güterabwägung dem Schutz der Verkehrsgemeinschaft den Vorrang zu geben vor den Interessen des betroffenen Fahrzeuglenkers, dem der Führerausweis allenfalls entzogen wird, obwohl ihm eine Fahrungeeignetheit noch nicht rechtsgenüglich nachgewiesen werden kann.

- 364 Die Verwaltung befindet sich in dieser Situation regelmässig in einem Informationsdefizit. Sie hat auf Grund gewisser Tatsachen, die ihr bekannt sind, einen vorläufigen Entscheid über eine Frage zu treffen, deren 'endgültige' Beantwortung noch offensteht. Die Ungewissheit rührt daher, dass gerade der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist.
- 365 Daher ist die Aussage, der massgebliche Sachverhalt müsse hinreichend erstellt sein, um einen vorsorglichen Sicherungsentzug aussprechen zu können, zumindest verfänglich.

4.2.2 Muss zumindest das erstinstanzliche Strafurteil abgewartet werden?

- 366 In der Beantwortung der Interpellation wird ausgeführt, dass – eben weil der massgebliche Sachverhalt hinreichend erstellt sein müsse – das StVA "zumindest das erstinstanzliche Strafurteil abwarten" musste.
Vorne wurde ausgeführt (N 36, 58, 96 ff.), dass der *Warnungsentzug* des Führerausweises an Verkehrsregelverletzungen anknüpft, die ein Fahrzeugführer schuldhaft zu verantworten hat. Nur wenn er ein Verschulden zu verantworten hat, kann eine Warnungsmassnahme erfolgen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung bei Warnungsentzügen in der Regel das Strafurteil abzuwarten, und sie ist in gewissem Rahmen daran gebunden (vgl. dazu N 110 ff.). Dabei genügt es aber grundsätzlich nicht, wenn sie das erstinstanzliche Strafurteil abwartet. Die Verwaltung kann sich in dieser Standardsituation nicht damit begnügen, auf ein erstinstanzliches, nicht rechtskräftiges Urteil abzustellen. Sie hat gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuzuwarten, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Ficht also der Betroffene ein erstinstanzliches Urteil zunächst auf kantonaler Ebene und dann auf Bundesebene an, hat sie abzuwarten, bis allenfalls ein letztinstanzliches Urteil vorliegt.
- 367 Anders ist die Situation bei einem in Frage stehenden *Sicherungsentzug*. Hier ist es überhaupt nicht erforderlich, dass die betroffene Person am Strassenverkehr teilgenommen und dabei eine Verkehrsregelverletzung begangen hat. Dies wird deutlich etwa an den Beispielen zunehmend altersdementer Menschen: Wenn ein Arzt dem StVA mitteilt, eine Demenz sei so weit fortgeschritten, dass sich ernsthafte Fragen bezüglich des Verhaltens dieser Person im Strassenverkehr stellten, hat die Verwaltung die entsprechenden Abklärungen zu treffen und allenfalls einen Sicherungsentzug zu erlassen völlig unabhängig davon, ob die betreffende Person überhaupt am Strassenverkehr teilgenommen hat. Es bedarf in dieser Situation einmal keiner Verkehrsteilnahme und schon gar nicht einer Verkehrsregelverletzung, die die fragliche Person zu verantworten hat.
- 368 Nun können allerdings *in bestimmten Situationen* auch Strafurteile Hinweise auf ein Verhalten geben, das für die Frage eines allfälligen Sicherungsentzugs von Bedeutung sein können. Bei bereits strafrechtlich beurteilten Verkehrsregelverletzungen wird selbstverständlich auf diese Urteile abgestellt. Eine solche besondere Situation war aber hier *nicht* gegeben. Die Verwaltung musste nicht fahrtauglichkeitsrelevante Informationen abwarten, die allenfalls von einem Strafurteil zu erwarten gewesen wären. Sie hatte seit dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vom 15.2.2007 (vgl. N 342) davon Kenntnis, dass nach dessen Beurtei-

lung das Fahrzeug von F. beim Unfall vom 2.11.2005 eine Kollisionsgeschwindigkeit von mindestens 90 km/h aufwies. F. bestritt weder, dass er das Fahrzeug geführt hatte, noch das Ergebnis des Gutachtens. Damit war zu erwarten, dass F. wegen fahrlässiger Tötung strafrechtlich verurteilt werden würde, jedenfalls aber wegen Verkehrsregelverletzungen.

- 369 Ein weiteres kommt hinzu. Das StVA war am 13.9.2007 durch das Bezirksgericht B. per Mail darüber informiert worden, dass F. gleichentags der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen worden sei. Das StVA war damit nicht im Besitz des begründeten Urteils; dieses ist Monate später den Parteien zugestellt worden. Das StVA ist auch später nie im Besitz des Urteils gewesen, wie sich aus einer Mail-Korrespondenz zwischen dem StVA und dem Unterzeichnenden ergibt. Das StVA hat das begründete Urteil nie gesehen.
- 370 Zudem handelt es sich um ein *erstinstanzliches Strafurteil*; es wurde beim Obergericht angefochten.
- 371 **Aus all dem ergibt sich, dass die Aussage in der Beantwortung der Interpellation Rosmarie Groux, es hätte zumindest das erstinstanzliche Strafurteil abgewartet werden müssen, unzutreffend ist.**¹¹³

4.2.3 Ist von der Unschuldsvermutung auszugehen, wenn ein vorsorglicher Sicherungszug in Frage steht?

- 372 Die Beantwortung der Interpellation Rosmarie Groux schliesst mit dem Hinweis ab:
"Ein anderes Vorgehen [als das Abwarten zumindest des erstinstanzlichen Strafurteils] hätte eine Missachtung der Unschuldsvermutung bedeutet."
- 373 Die *Unschuldsvermutung* gilt grundsätzlich überall dort, wo über die Schuld einer Person zu befinden ist, wo es also darum geht, einer Person ein Tun oder Unterlassen vorzuwerfen, das die Rechtsordnung verpönt – beispielsweise eine Sorgfaltspflichtverletzung wie etwa Unaufmerksamkeit am Steuer, welche strafrechtliche und administrativrechtliche Folgen nach sich zieht, wenn denn erstellt ist, dass der betreffenden Person eine solche Sorgfaltspflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Solange dieser Beweis nicht erbracht ist, gilt die Person als nicht schuldig. Die Person ist zwar allenfalls angeklagt, eine rechtlich verpönte Tat begangen zu haben, aber der Nachweis ist noch nicht erbracht. Hier entfaltet die Unschuldsvermutung ihre Wirkung in der Weise, dass die Person, solange ihr die verpönte Tat nicht nachgewiesen ist, noch nicht als schuldig betrachtet werden darf.
- 374 Es wurde bereits dargelegt (vgl. N 58 ff.), dass dann, wenn die *Fahreignung* in Frage steht, es nicht darum geht, ob eine Person schuldhafterweise in einen Zustand geraten ist, der erhebliche Zweifel an der Fahreignung rechtfertigt. Bei einer Person, die im Verdacht steht, in verkehrsrelevant erheblichem Masse alkoholabhängig oder drogenabhängig zu sein, oder bei einer Person, die wahrscheinlich eine fortgeschrittene und in Bezug auf den Strassenverkehr relevante Altersdemenz aufweist, steht nicht in Frage, ob sie schuldhaft in diese Situation hineingeraten ist und auch nicht,

¹¹³ Zu einer Sondersituation vgl. N 459 ff., 488.

ob sie überhaupt am Strassenverkehr teilgenommen hat. Allein die ernsthafte Vermutung, eine Person, die über den Führerausweis verfügt, könnte verkehrsrelevante Eignungsdefizite aufweisen, genügt, um einen vorsorglichen Sicherungsentzug zu erlassen und anschliessend abzuklären, ob und allenfalls in welchem Masse solche Defizite vorhanden sind. Die fragliche Person muss ja nicht einmal am Strassenverkehr teilgenommen haben (vgl. N 59). Es geht mit anderen Worten nicht um Fragen der Schuld, sondern um solche des 'Zustandes' einer Person, um allfällige Eignungsdefizite. Selbstverständlich können z.B. Strafurteile wichtige Hinweise auf derartige Leistungsdefizite geben. Entscheidend ist aber, dass es im Rahmen der Eignungsfragen nicht um Schuldfragen, sondern um die Frage geht, ob eine Person (noch) über die erforderlichen Voraussetzungen etwa in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht verfügt, um im Strassenverkehr nicht ein übergrosses Gefahrenpotential darzustellen. Die Unschuldsumutung hingegen ist genuin an Schuldvorwürfe gekoppelt. **Damit ist, wenn die Fahreignung in Frage steht, nicht von einer Unschuldsumutung auszugehen.**

4.3 Hätte zu einem früheren Zeitpunkt eine Sicherungsmassnahme erfolgen sollen?

- 375 Hier interessiert, ob zu einem gewissen Zeitpunkt zwischen dem Unfall vom 2.11.2005 und dem Erlass des erstinstanzlichen Strafurteils vom 13.9.2007 eine Sicherungsmassnahme hätte ergriffen werden sollen.

4.3.1 Hätte eine Sicherungsmassnahme im Anschluss an das Gutachten vom 15. Februar 2007 erlassen werden sollen?

- 376 Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass die *Kollisionsgeschwindigkeit* des Pw von F. mit dem Fahrrad/der Radfahrerin *mindestens 90 km/h* betrug. Im Gutachten wird nicht dazu Stellung genommen welches die *angemessene Geschwindigkeit* in der Situation gewesen wäre, die zur Kollision geführt hat.
- 377 Der Unfall spielte sich ausserorts ab; es durfte bei günstigen Verhältnissen mit höchstens 80 km/h gefahren werden. Unfallort ist ein *Kreuzungsbereich*, es war *dunkel* und es herrschte offenbar *regler Verkehr*. F. gab an, durch entgegenkommende Fahrzeuge *geblendet* worden zu sein, auch, dass die Radfahrerin plötzlich zwischen einer Fahrzeuglücke des entgegenkommenden Verkehrs auf seiner Fahrbahnseite erschienen sei.
- 378 Daraus lässt sich schliessen, dass F. *nicht mit der* der gesamten Verkehrssituation *angemessenen Geschwindigkeit* gefahren ist. Es lässt sich wohl darüber spekulieren, welche Geschwindigkeit in den konkreten Verhältnissen angemessen gewesen wäre. Wahrscheinlich wäre eine deutlich unter 80 km/h liegende Fahrgeschwindigkeit angemessen gewesen, vielleicht 60 oder 70 km/h.
- 379 Wenn wir nicht von der bei günstigen Verhältnissen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, sondern von einer den konkreten Verhältnissen angemessenen deutlich tieferen zulässigen Geschwindigkeit ausgehen, so erscheint die im Gutach-

ten genannte Mindestgeschwindigkeit von 90 km/h in einem deutlich anderen Licht. Es sind nicht einfach mindestens 10 km/h, die F. zu schnell gefahren ist. Er ist vielmehr, davon lässt sich ausgehen, mit einer *ziemlich weit über der situationsangemessenen Geschwindigkeit liegenden Fahrgeschwindigkeit* gefahren.

380 Hier läge m.E. ein Ansatzpunkt für eine Sicherungsmassnahme. Es durfte auf Grund der Erkenntnisse des Gutachtens davon ausgegangen werden, dass F. ganz wesentlich zu schnell gefahren war, wenn man die Situation mit in Betracht zieht. **Deshalb hätte das StVA m.E. angesichts des gerade im Geschwindigkeitsbereich schwer vorbelasteten Fahrzeugführers zu diesem Zeitpunkt eine Sicherungsmassnahme erlassen sollen.**

381 Wenn man in diesem Zeitpunkt – also im Anschluss an das Gutachten vom Februar 2007 – keinen Anlass sah, eine Sicherungsmassnahme zu ergreifen, erscheint es folgerichtig, dass in der Folge der Konfrontation vom 29.6.2007 von F. mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen auch keine Massnahme ergriffen wurde. Zu dieser Konfrontation hatte ein Schreiben des Rechtsvertreters der Eltern von T. an das StVA geführt, in dem er umgehend einen Sicherungsentzug verlangte. Neu waren in dieser Situation die beiden Schreiben von Frauen, die sich über frühere Vorfälle mit F. bewerteten (vgl. N 343 und Beilage zu diesem Fall). F. bestritt die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht grundsätzlich; zu den gegen ihn erhobenen weiteren Vorwürfen hielt er fest, er könne sich daran überhaupt nicht erinnern. Die Berichte der beiden Frauen betrafen Vorfälle die sich nach deren Angaben im Mai 2006 bzw. im Juli 2005 abgespielt haben. Die Frauen hatten offenbar keine Strafanzeige eingereicht. Die Vorwürfe waren damit nie amtlich geprüft worden. Sie waren mithin vom StVA wohl zu Recht als Behauptungen Dritter zu qualifizieren, über deren Stichhaltigkeit niemand befinden konnte und die – als Behauptungen Dritter – keine ernsthaften Zweifel an der Fahreignung von F. zu begründen vermochten.

4.3.2 Hätte im Anschluss an den Unfall vom 2.11.2005 eine Sicherungsmassnahme ergriffen werden sollen?

382 Das *Urteil des Verwaltungsgerichts* des Kantons Aargau vom 22.2.2008 macht in E.2.2.1. zunächst allgemeine Ausführungen über den vorsorglichen Führerausweisentzug und führt anschliessend in 2.2.2. aus:

"Der vorsorgliche Entzug während eines Sicherungsentzugsverfahrens bildet zum Schutz der allgemeinen Verkehrssicherheit die Regel (...). Dies ergibt sich aus dem genannten Sinn und Zweck des Sicherungsentzugs. Man darf sich zweifellos die Frage stellen, weshalb das Strassenverkehrsamt bei Kenntnis der Umstände und insbesondere des automobilistischen Leumunds des Beschwerdeführers unmittelbar nach dem Unfall von dieser Regel abgewichen ist."

383 Einer Mailkorrespondenz zwischen dem StVA und dem ASTRA vom 27.2.2008, die dem Unterzeichnenden vorliegt¹¹⁴, ergibt sich, dass das ASTRA damals (wohl in ziemlich direktem Anschluss an den Unfall) das StVA kritisiert hatte, weil es F. den Führerausweis "nicht augenblicklich zwecks Abklärung" entzogen hatte. Das StVA hat gemäss diesem Mailverkehr damals auf diese Kritik nicht reagiert.

¹¹⁴ Sie trägt den Betreff: "Notorischer Todesraser F."

- 384 Damit vertreten das Verwaltungsgericht und das ASTRA die Ansicht, es hätte unmittelbar nach dem Unfall vom 2.11.2005 ein vorsorglicher Entzug des Führerausweises erfolgen sollen. Darauf ist im Folgenden einzutreten.
- 385 Das Unfallereignis war selbstverständlich insoweit ganz besonders spektakulär, als innerhalb von etwa 2 1/4 Jahren zum dritten Mal im Kanton Aargau ein radfahrendes Mädchen von einem Autofahrer angefahren wurde und tödliche Verletzungen erlitt.¹¹⁵ Dies hat natürlich auch in den Medien ein entsprechendes Echo gefunden.
- 386 Sieht man aber davon ab und betrachtet – zunächst völlig isoliert – nur, wie sich der Unfall der Polizei, die zuerst vor Ort war, präsentierte, so lässt sich die Situation wohl sehr verkürzt wie folgt zusammenfassen: Ein schreckliches Unfallbild, hervorgerufen durch eine Kollision zwischen einer vortrittsbelasteten Radfahrerin und einem vortrittsberechtigten PW-Lenker; Fehlen von irgendwelchen Hinweisen auf eine überhöhte Geschwindigkeit von F., ja, von Hinweisen zu möglicherweise gefahrenen Geschwindigkeiten überhaupt.
- 387 *Kurzexkurs:* Es ist bekannt, wird aber häufig verdrängt, dass sich im motorisierten Strassenverkehr oft schwerste Unfälle ereignen, ohne dass einem der Beteiligten ein wirklich schwerer Vorwurf gemacht werden kann. Die Gefahren des motorisierten Strassenverkehrs, gepaart etwa mit einer momentanen Unaufmerksamkeit, allenfalls einer etwas zu späten Reaktion oder einer etwas überhöhten Geschwindigkeit reichen oftmals schon aus, um schwerste Folgen zu zeitigen.¹¹⁶ Das bedeutet, dass das schreckliche Unfallbild noch keineswegs einen Rückschluss auf die Schwere von begangenen Verkehrsregelverletzungen zulässt.
- 388 Die *Polizei* kann den Lernfahr- oder Führerausweis gemäss SKV 31 II d abnehmen, wenn der Führer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln einen Verkehrsunfall verursacht hat, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wurde.¹¹⁷ Die Polizei hat am Unfallort F. den Führerausweis nicht abgenommen. Sie verfügte lediglich über die Informationen, die ihr der Unfallort bot und die auf Grund der dort erhobenen ersten Aussagen gewonnen werden konnten.
- 389 Für das StVA, als es in den Besitz der Informationen über den Unfall kam, stellte sich die Situation anders dar. Es war einmal in Kenntnis der ihm von der Polizei übermittelten Informationen. Zum Zweiten war es in der Lage, selber abzuklären, welche Informationen ihm zugänglich waren.
- 390 Ein Auszug aus dem ADMAS-System vom 3.11.2005 über die automobilistische Vergangenheit von F. zeigt folgendes Bild:

¹¹⁵ 13. August 2003: C./H.; 27. Mai 2005: O./P.; 2. November 2005: T./F.; vgl. auch N 1.

¹¹⁶ Vgl. dazu auch N 317 ff., insbes. 321 ff.

¹¹⁷ Vgl. N 69.

FABER Administrative Massnahmen (Person, Massnahmen) 03.11.2005

89 114927

AG 33367430112

1 592 448

M

Name
Vorname (n)
Geburtsdatum
Wohnort, Strasse

**[Angaben aus Datenschutzgründen
weggelassen]**

Massnahme (n)			Grund			U Ausweis		Verfügung			
Nr	Ar	Dauer ab	bis	zu 1	2 3	W R	Ar	Kat.	Am	Datum	Fz I
1	60	0.0	24.02.2005	11			22	3301	AG	24.02.2005	B .
2	90	0.0	08.05.2001	03			21	2203	AG	08.05.2001	.
3	26	UN. 26.11.1999		02	11		21	2203	AG	18.11.1999	.
4	20	3.0 13.08.1997	12.11.1997	11			21	2203	AG	10.07.1997	.
5	20	15.0 01.01.1995	31.03.1996	11			21	2203	AG	23.05.1996	.
6	24	1.0 01.12.1994	31.12.1994	01	11	1	21	2203	AG	06.10.1994	.
7	20	3.0 27.05.1992	26.08.1992	11			21	2203	AG	23.04.1992	.
8	20	1.0 14.11.1990	13.12.1990	11			21	2102	AG	11.10.1990	.
9	20	3.0 15.03.1989	14.06.1989	11			21	2102	AG	09.02.1989	.

ADMAS-Code

Enter

Code	Text:
1	Unaufmerksamkeit
2	Angetrunkenheit
3	Fahren ohne Ausweis
4	Fahren trotz Entzug/Verbot
5	Lernfahrt ohne Begleitperson
6	Missachten des Vortritts
7	Charakter
8	Nichteignung
9	Krankheit/Gebrechen
10	Trunksucht
11	Geschwindigkeit
12	Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall/Unfallflucht
13	Vereitelung der Blutprobe
14	Unerlaubte Fahrzeugänderung
15	Nichtbetriebssicheres Fahrzeug
16	Nichtbeachten von Signalen
17	Missachten von Auflagen
18	Nichtbestehen der Prüfung
19	Entwendung zum Gebrauch
20	Verwendung zu Verbrechen/Vergehen
21	Ueberholen
22	Andere Fahrfehler
23	Uebermüdung

MD15

4:05

2---

nu

- 391 Es sind insgesamt 8 *Eintragungen wegen Geschwindigkeitsdelikten* verzeichnet, darunter 6 Warnungsentzüge, ein Sicherungsentzug und eine Verwarnung. Zwar wird man anführen können, dass seit der Wiedererteilung des Führerausweises im Jahre 2001 nur eine Verwarnung erfolgte (Februar 2005).
- 392 Das *Unfallbild*, so wie es dem Polizeirapport entnommen werden kann, gibt *keinerlei Hinweise auf eine überhöhte Geschwindigkeit* von F. und auch *keinerlei konkretere Verdachtsmomente für eine objektive Verkehrsregelverletzung* durch F.. **Im Unterschied zu den eingangs zitierten Quellen¹¹⁸ war es m.E. nicht zwingend, zu diesem Zeitpunkt einen vorsorglichen Sicherungsentzug zu erlassen.** M.E. wird bei diesen Stellungnahmen wohl zu stark vom Erfolg – dem schrecklichen Unfallbild – her gewertet.

4.4 Hätte zu einem früheren Zeitpunkt anders gehandelt werden sollen?

- 393 Hier soll der Frage nachgegangen werden, ob allenfalls schon in der Zeitperiode vor dem Unfallereignis vom 2.11.2005 das StVA hätte anders handeln sollen, als es tatsächlich gehandelt hat. Dabei sind verschiedene Restriktionen zu beachten. Einmal ist es gar nicht möglich, die Vorgeschichte von F. und die Reaktionen des StVA bis ins Jahr 1989 zurückzuverfolgen, denn es sind über einen weiten Zeitraum in den 90er Jahren keine Akten mehr vorhanden. Im Weiteren würde es sich auch als ausserordentlich aufwändig erweisen, faire Schlüsse zu ziehen. Es ist nämlich auch zu beachten, dass sich die Praxis des Vorgehens bei Verkehrsverstössen im Laufe der Jahre gewandelt hat. Solcher Wandel hat oftmals nicht klar ersichtlich, nicht etwa durch markante Praxisänderungen der Rechtsprechung, sondern eher 'schleichend' stattgefunden. Weil man im Nachhinein meistens klüger ist als in der aktuellen Handlungssituation, bestünde die Gefahr, dass man heutige Massstäbe an Handlungen, die vor etwa 15 Jahren erfolgten, anlegen würde. Es soll daher lediglich auf zwei Situationen eingetreten werden, die einerseits nicht allzu lange Zeit zurückliegen und die anderseits dokumentiert sind.

4.4.1 Hätte im Jahre 2005 anders reagiert werden sollen?

- 394 Am 8.5.2001 *erteilte das StVA F. den Führerausweis wieder*, nachdem im Januar 2001 ein grundsätzlich positiv lautendes verkehrspsychologisches Gutachten eingegangen war, das lediglich vorschlug, dass F. vor der Wiedererteilung des Führerausweises den Nachweis für ca. fünf therapeutische Sitzungen erbringen sollte. Nachdem dieser Nachweis im April erbracht war, gelangte F. wieder in den Besitz des Führerausweises.
- 395 Am 24. Oktober 2004 überschritt F. in W. *ausserorts* die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h *um 27 km/h*. Er wurde für diese Verkehrsregelverletzung mit Verfügung vom 24.2.2005 *verwarnt*.

¹¹⁸ Vgl. N 382 ff.

- 396 Auf den 1.1.2005 traten *neue Bestimmungen über die Administrativmassnahmen in Kraft*, die in vielen Bereichen deutliche Verschärfungen im Massnahmenrecht zeitigten.¹¹⁹ Doch wird nach den Vorschriften dieser Änderungen nur beurteilt, wer nach ihrem Inkrafttreten eine leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht (Schlussbestimmungen der Änderung des SVG vom 14.12.2001). Ebenfalls nach diesen Vorschriften werden nach bisherigem Recht angeordnete Massnahmen nach bisherigem Recht berücksichtigt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat zu den Übergangsbestimmungen entschieden, dass – wenn die Tat noch unter altem Recht begangen, aber unter der Geltung des neuen Rechts beurteilt wird – das alte Recht auch dann Anwendung findet, wenn das neue Recht milder sein sollte (*lex mitior*, StGB 2 II; BGer 6A.74/2005 vom 15.3.2006).
- 397 Damit ist vorliegend *altes Recht* anwendbar und zu prüfen, welche Massnahme altrechtlich für die begangene Verkehrsregelverletzung vorgesehen war.
- 398 Der Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung sieht für Geschwindigkeitsüberschreitung ausserorts und auf Autostrassen Ordnungsbussen bis zu Überschreitungen von höchstens 20 km/h vor (Ziff. 303.2.). Übersteigt die Geschwindigkeitsüberschreitung diese Limite, wird ein Strafverfahren durchgeführt und ist administrativrechtlich mit einer Verwarnung zu rechnen, falls nicht ein Führerausweisentzug erfolgt. In den Standardsituationen wird für Geschwindigkeitsüberschreitungen ausserorts und auf Autostrassen um 21 - 25 km/h eine Verwarnung ausgesprochen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hatte unter der Geltung des alten Rechts entschieden, dass *Geschwindigkeitsüberschreitungen um 26 - 29 km/h ausserorts und auf Autostrassen ungeachtet der konkreten Umstände einen mittelschweren Fall darstellen, der grundsätzlich einen Führerausweisentzug nach SVG 16 II nach sich zieht*. Beispiel: BGE 128 II 131 ff., 132:
- "Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 31 bis 34 km/h auf Autobahnen ist der Führerausweis, und zwar selbst bei günstigen Umständen (günstige Verkehrsverhältnisse und guter automobilistischer Leumund), gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Satz 1 SVG zu entziehen (BGE 123 II 106 E. 2c S. 113). Ein mittelschwerer Fall mit der Rechtsfolge eines fakultativen Führerausweisentzugs liegt ebenso vor, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h um 26 bis 29 km/h überschritten wird (BGE 124 II 259 E. 2c)."¹²⁰
- 399 Nur in *besonderen Fällen* kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn sich nämlich etwa auf Grund einer Verhältnismässigkeitsprüfung ergeben würde, dass die Anordnung einer Massnahme zur Ermahnung und Besserung des fehlbaren Fahrzeuglenkers sich gar nicht mehr rechtfertigen lässt (vgl. BGE 124 II 475 ff., 477 f., und 118 Ib 229 ff., 233).
- 400 *Neurechtlich*, d.h. ab dem 1.1.2005, stellen Geschwindigkeitsüberschreitungen von 26 - 29 km/h ausserorts einen mittelschweren Fall dar, bei dem es nach dem klaren Wortlaut von SVG 16b II grundsätzlich nicht mehr möglich ist, von einem mindestens einmonatigen Führerausweisentzug abzusehen.¹²¹

¹¹⁹ Teilrevision des SVG vom 14.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2005.

¹²⁰ Der sog. fakultative Entzug wird damit gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu einem obligatorischen Entzug.

¹²¹ Vgl. zum Ganzen auch HEIMGARTNER/SCHÖNKNECHT 231 ff. (in der Beilage zu diesem Bericht).

401 Daraus ergibt sich, dass das *neue Recht* diesbezüglich *nicht milder* ist als das alte und dass folglich selbst bei analoger Anwendung von StGB 2 II nach altem Recht zu urteilen wäre.

402 Das bedeutet, dass bei der in Frage stehenden Geschwindigkeitsüberschreitung – selbst bei günstigen Verkehrsverhältnissen und gutem Leumund – *ein Führerausweisentzug von einem Monat hätte ausgesprochen werden müssen*. Ein besonderer Fall im Sinne von BGE 118 Ib 229 ff. lag sicherlich nicht vor, wurde die Massnahme doch rund 4 Monate nach der Verkehrsregelverletzung ausgesprochen.

403 **Damit ist festzuhalten, dass die Aussprechung lediglich einer Verwarnung bundesrechtswidrig war.**

404 Im Gegenteil hätte man sich angesichts der Biographie von F. fragen müssen, ob ein einmonatiger Führerausweisentzug genüge. Es wäre wohl im Ermessen der Entzugsbehörden gelegen, etwas darüber hinauszugehen. Als sicher darf aber gelten, dass in dieser Situation ein Sicherungsentzug nicht angebracht gewesen wäre.

4.4.2 Wie ist das Verhalten des StVA im Umfeld der verkehrspsychologischen Untersuchung zu bewerten?

Am 8.11.1999 erliess das StVA einen vorsorglichen Führerausweisentzug. Es machte die Wiedererteilung von einer 12monatigen Probezeit sowie von einem positiv lautenden verkehrspsychologischen Gutachten abhängig.¹²²

4.4.2.1 Bemerkungen zur Fragestellung

405 Das StVA erteilte dem Gutachter folgende Fragen:

- "1. Bietet F. Gewähr, dass er inskünftig als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen werde, das heisst, ist er charakterlich geeignet?
2. (Falls Frage 1. mit Nein beantwortet werden muss:) Unter welchen Voraussetzungen kann die charakterliche Eignung bejaht werden?"

406 Die Fragestellung knüpft an den Text von SVG 14 II d an:

"(2) Lernfahr- und Führerausweise dürfen nicht erteilt werden, wenn der Bewerber

- a. ...
- b. ...
- c. ...

d. nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen werde."

407 Heute, d.h. nach der Revision des SVG vom 14.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2005, findet sich – neben SVG 14 II d neu SVG 16d I c:

"(1) Der Lern- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

¹²² Vgl. zum ganzen Thema auch N 278 ff.

- a. ...
- b. ...
- c. sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Menschen Rücksicht nehmen werde."

Der Unterzeichnende hat diesen Gesetzeswortlaut mehrmals kritisiert, weil er ganz offensichtlich etwa Falsches suggeriert. Zu SVG 16d I c führte er aus:

"Dabei wurde leider der bisherige unglückliche Wortlaut des SVG übernommen: Wie *jedermann* weiss, bietet keiner – auch nicht der bisher Unbescholtene – Gewähr, dass er künftig die Vorschriften beachten werde. Eine derart groteske und weltfremde Formulierung hätte es verdient, auf ewige Zeiten in das Verlies gesetzesredaktioneller Untaten verbannt zu werden."¹²³

- 408 Doch die *Verwaltung nimmt genau diesen Wortlaut in ihre Fragestellung auf*, völlig unbekümmert um Sinn oder Unsinn der Fragestellung. Es kann auch nicht gesagt werden, es handle sich dabei um eine alte, überholte Praxis; der Untersuchungsauftrag für die verkehrspsychologische Untersuchung, die zu F. im März 2008 erfolgte, enthielt die wortgleiche Fragestellung.
- 409 **So ist nicht nur die Wortwahl der Fragestellung irreführend, zudem wird der Begutachtungsstelle die Rechtsfrage unterbreitet; dies ist, wie dargestellt, nicht erlaubt.**
- 410 Die Verwaltung verfügt hier sicherlich über einen Gestaltungsspielraum bei der Fragestellung. M.E. würde sich eine Fragestellung eignen, die darauf abzielt, ob bezüglich der betreffenden Person anzunehmen ist, dass sie sich *künftig in höherem Masse als die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmenden verkehrsgefährdend verhalten wird*. Diese Prognose ist doch erforderlich, um die Frage der Fahreignung beantworten zu können. Die Begutachtungsstelle hat dabei auch die Frage zu beantworten, welche wohl meist psychischen Besonderheiten vorliegen, die zu einer solchen Prognose führen, und schliesslich, ob und mit welchen Massnahmen diese Defizite überwunden werden können.¹²⁴

¹²³ SCHAFFHAUSER, Die neuen Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsgesetzes, in: DERSELBE (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2003, St. Gallen 2003, 219. In einer Fussnote dazu wird u.a. ausgeführt: "Gewähr bedeutet nach der Brockhaus Enzyklopädie (19. A., Mannheim 1995 Bd. 26, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1325) "Sicherheit, die jemandem, der sich auf etwas einlässt, von jemandem oder durch etwas geboten wird." Noch grotesker ist die Formulierung in den romanischsprachigen Fassungen ausgefallen: "Qui, en raison de son comportement antérieur, *ne peut garantir* qu'à l'avenir elle observera les prescriptions et fera preuve d'égards envers autrui en conduisant une véhicule automobile" ..."

¹²⁴ Vgl. im Weiteren dazu BÄCHLI-BIETRY, Was kann die Verkehrspsychologie im Bereich Fahreignungsdiagnostik leisten?, in: SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2003, St. Gallen 2003, 79 ff. Zu den Mindestanforderungen an die Gutachtensanordnung führen BODE/WINKLER, Fahrerlaubnis, 5. A., Bonn 2006, 368 folgendes Zitat des deutschen Bundesverwaltungsgerichts an: "Die Aufforderung muss im Wesentlichen **aus sich heraus verständlich** sein und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an der Fahreignung zu rechtfertigen vermögen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es sachgerecht, bei einer unberechtigten Weigerung ohne weitere vertiefte Ermittlungen zu schlussfolgern, der Betroffene habe 'gute Gründe' für seine Weigerung, weil eine Begutachtung seine bislang nur vermutete Ungeeignetheit aufdecken und belegen würde." (Hervorhebung im Original).

4.4.2.2 Bemerkungen zur gutachterlichen Beurteilung

- 411 Hier sollen zunächst einige Hinweise darauf erfolgen, wie ein verkehrspsychologisches Gutachten aufzubauen und darzustellen ist. Es sind damit nicht Fragen, die primär die Verwaltung betreffen. Aber selbstverständlich sollte eine Verwaltung darauf reagieren, wenn sie Gutachten erhält, die diesen Anforderungen nicht genügen. In der Folge wird anschliessend kurz auf das Gutachten vom 30.1.2001 eingetreten.

4.4.2.2.1 Anforderungen an verkehrspsychologische Gutachten

- 412 In aller gebotenen Kürze und teils nur stichwortartig sind jene *Standards* zu nennen, die für *verkehrspsychologische Gutachten* gelten. Auszugehen ist dabei davon, dass in der verkehrspsychologischen Untersuchung drei Gruppen von Informationsquellen zur Verfügung stehen:¹²⁵
- Akten über die Vorgeschichte
 - exploratives Interview
 - Testbefunde.
- 413 Insbesondere bezüglich der *Testbefunde* – sie stellen den objektivsten Bestandteil der Begutachtung dar – hat sich das Gutachten dazu zu äussern, welche Tests durchgeführt wurden, welchem Zweck die einzelnen Tests dienen, wie aussagekräftig einzelne Tests bezüglich bestimmter Fragestellungen sind. Andernfalls ist es nicht nachvollziehbar – weder für die Verwaltung noch für den Betroffenen –, welche Schlüsse schliesslich aus einer ganzen Testbatterie in Bezug auf seine Persönlichkeit gezogen werden, wie relevant die Testergebnisse für das Kernthema der Fragestellung sind, ob nicht bei einem anderen Testsetting mit anderen Ergebnissen zu rechnen gewesen wäre usw.
- 414 Was für die Testbefunde eben angedeutet wurde, gilt für die *gesamte Untersuchung*. Es muss im Einzelnen dargelegt werden, welchem Zweck welche Untersuchungsmethode dient, welche Aussagekraft sie hat usw.
- 415 *Nachvollziehbarkeit* ist nur dann gegeben, wenn bezüglich aller einzelnen Schritte Klarheit herrscht, was genau damit herausgefunden werden soll, welchen Stellenwert das einzelne Puzzleteil im Gesamtrahmen der Untersuchung hat und welche Aussagekraft der einzelnen Untersuchung zukommt.

¹²⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden insbesondere BÄCHLI-BIETRY, Was kann die Verkehrspsychologie im Bereich Fahreignungsdiagnostik leisten?, in: SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2003, St. Gallen 2003, 70 ff.

4.4.2.2 Das Gutachten vom 30. Januar 2001

416 Das verkehrspsychologische Eignungsgutachten vom 30. Januar 2001¹²⁶ stützt sich u.a. auf *folgende Tests*:

- Labyrinthtest nach H. Studach & J. Omaljew
- Figurenfeldtest nach H. Studach & J. Omaljew
- Tracking-Fahrsimulator nach S. Spörli, modifiziert nach U. Gerhard & M. Hofstetter
- Dual-Task nach U. Gerhard & J. Omaljew
- Standard-Progressive Matrizen nach J.C. Raven
- Wartegg

417 F.s automobilistische Biographie zeichnet sich dadurch aus, dass bis zum Zeitpunkt der Begutachtung in grosser Zahl Geschwindigkeitsdelikte und praktisch nur Geschwindigkeitsdelikte Anlass zu Administrativmassnahmen gegeben haben.¹²⁷ Bei einer solchen Ausgangslage dürfte offensichtlich sein, dass Persönlichkeitsmerkmale in Frage stehen könnten, die ihn als charakterlich ungeeignet erscheinen lassen. Es geht offensichtlich nicht darum, dass er nicht Auto fahren kann, dass seine Reaktionen unzulänglich sein könnten, dass kognitive Hirnleistungsfunktionen zu überprüfen wären usw. Der *Fokus der Untersuchung* lässt damit recht klar umschreiben: Liegen bei der zu untersuchenden Person Persönlichkeitsstrukturen vor, die es ihm nicht erlauben oder verunmöglichen, die Gefährlichkeit seines Tuns einzusehen und seine Handlungsmuster entsprechend anzupassen? – Für verkehrspsychologische Untersuchungen wird denn auch gefordert:¹²⁸

"Es ist von grösster Wichtigkeit, dass aus dem Auftrag klar ersichtlich ist, welche Untersuchung gewünscht wird, nämlich eine Abklärung der charakterlichen Eigenschaften und/oder eine Überprüfung der kognitiven Hirnleistungsfunktionen."

418 Es wurde bereits dargelegt, dass die Fragestellung äusserst ungeschickt formuliert wurde. Das darf aber nicht bedeuten, dass sich die begutachtende Person nicht anhand der vorhandenen Akten darüber kundig macht, wo das *eigentliche Problem* liegt. Sie muss mit anderen Worten in solchen Fällen die Fragestellung auf die Problemstellung hin interpretieren – oder aber an den Auftraggeber gelangen mit der Bitte, die Fragestellung problemadäquat zu formulieren.

419 Was wurde im vorliegenden Gutachten gemacht?

- Die ersten fünf genannten Tests sind Leistungstests, die im Wesentlichen Aussagen über die kognitiven Kompetenzen zulassen.

¹²⁶ Das Gutachten wurde nota bene von einer Person erstellt, die kein Psychologie-Studium absolviert hat.

¹²⁷ Ausnahme: Im Dezember 1999 Inverkehrbringen eines Mofas in nicht vorschriftsgemäsem Zustand.

¹²⁸ HAAG/GRIMM, Die verkehrspsychologische Untersuchung, in: Handbuch der verkehrsmedizinischen Begutachtung, Bern u.a. 2005, 89.

- Der sechste Test stellt ein empirisch nicht abgesichertes klinisches Verfahren dar, das im Bereich der Psychotherapie und der Lebensberatung eingesetzt wird und somit nicht für die Beantwortung verkehrspsychologischer Eignungsfragen konzipiert wurde.

420 Demnach war *keiner der durchgeführten Tests auf das eigentliche Problem zugeschnitten*.¹²⁹

421 Anzumerken ist zu den trotzdem durchgeführten Tests etwa noch, dass die Übersicht über die Testbefunde z.B. keine Rohdaten enthalten und keine Beschreibung des Verfahrens, dass subjektive Einschätzungen (im Kapitel 'Theoretische und praktische Lernfähigkeit' und 'Einstellung zum Lernen') nicht als solche gekennzeichnet sind, sondern ganz einfach neben den Ergebnissen anderer Tests irgendwo ihr Kreuzchen finden; zudem enthält die Übersicht einen Test, der nicht durchgeführt wurde.

422 Zur Untersuchungssituation wird im Gutachten u.a. vermerkt:

"Aus Gründen schriftsprachlicher Verständigungsschwierigkeiten konnten die Fragebogen nicht bearbeitet werden. Aus diesem Grund wurde die Befragung zeitlich ausgedehnt und zu Beobachtungszwecken die ganze SVN 96 durchgeführt."¹³⁰

423 Das heisst also wohl sehr stark vereinfacht: Angesichts der prekären Situation bei den Tests, die man eigentlich durchführen sollte, ist man auf jene ausgewichen, die bewältigt werden konnten, ziemlich unabhängig davon, zu welchen Themen sie welche Erkenntnisse erbringen konnten.
Ferner ist es mangelhaft, dass das Gutachten keine Informationen zu den Inhalten der „zeitlich ausgedehnten Befragung“, bzw. kein Protokoll der Aussagen des Exploranden enthält.

¹²⁹ Von verkehrspsychologischer Seite kann geltend gemacht werden, dass im Rahmen einer Untersuchung der charakterlichen Fahreignung gewisse Tests kognitiven Kompetenzen gewidmet sein sollten, da damit Fragen zur Impulskontrolle, zu Steuerungsfähigkeit und zur Qualität der Handlungsplanung beantwortet werden können.

Zu den Standards in der Literatur vgl. z.B. KUNKEL, in: Zeitschrift für Schadensrecht 96, 241, zit. bei HIMMELREICH/JANKER/KARBACH, Fahrverbot, Fahrerlaubnisentzug und MPU-Begutachtung im Verwaltungsrecht, 8. A., Neuwied 2007, 258 (hier ohne Literatur- und Rechtsprechungsangabe):

"Sowohl die Notwendigkeit, anlassbezogen zu untersuchen, als auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit schliessen den routinemässigen Einsatz von Standardverfahren aus. Auch in der Exploration kann nicht ein Katalog von Routinefragen eingesetzt werden. Das diagnostische Gespräch (Exploration) muss entsprechend dem Untersuchungsanlass und dem Untersuchungsverlauf individuell gestaltet werden. Grundsätzlich dürfen keine Untersuchungsverfahren eingesetzt werden, die in Anbetracht der im Untersuchungsanlass enthaltenen Tatsachen zur Beantwortung der Fragestellung nichts beizutragen vermögen. Wenn z.B. die Vorgeschichte eines Betroffenen keine Auffälligkeiten enthält, die Bedenken hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit begründen, ist der Einsatz von Leistungstests nicht gerechtfertigt. So ist es auch nicht gerechtfertigt, bei der Untersuchung alkoholauffälliger Kraftfahrer routinemässig Leistungstest einzusetzen. Der Gutachter muss im Einzelfall nachvollziehbar begründen können, warum er eine bestimmte Untersuchungsmethode eingesetzt hat."

¹³⁰ SVN 96 (**S**chweizerische **V**erkehrspsychologische **N**ormaluntersuchung) ist ein Verfahren, das ursprünglich zur Prüfung von dreimaligen Prüfungsversagern entwickelt wurde, wobei die Prüfung der kognitiven Hirnleistungsvoraussetzungen im Zentrum steht.

424 Das Gutachten könnte hier weiterer Kritik ausgesetzt werden (so wäre beispielsweise eine Stellungnahme zu folgender Aussage in der Zusammenfassung dringend erwünscht: "Faktum ist, dass Herr F. sich mit einer Ausnahme während der Probezeit an die Regeln gehalten hat und ihm die Wiederaushändigung des Ausweises zu- steht"). Es ist aber nicht Aufgabe dieses Berichts, sich im Detail weiter mit diesem Gutachten zu beschäftigen.

Der Antrag an die auftraggebenden Behörden ist in N 334 wiedergegeben.

4.4.2.3 Fazit und Folgerungen

- 425
1. **Der Auftrag der Verwaltung an den Gutachter wurde unsachgemäss erteilt (Fragestellung).**
 2. **Der Gutachter hat ein Gutachten abgeliefert, das mangelhaft ist, weil es beispielsweise auf Tests basiert, welche kaum Aussagen zur Problematik der betroffenen Person zulassen.**
 3. **Die Verwaltung hat offenbar keine Mängel des Gutachtens entdeckt, sie hat nicht nachgefragt, sondern ganz einfach die Empfehlung des Gutachters übernommen, wonach der Betroffene 5 therapeutische Sitzungen zu absolvieren hatte. Anschliessend wurde der Betroffene wieder zum Verkehr zugelassen.**
 4. **Nach Einschätzung des Unterzeichnenden handelt es sich dabei zumindest um 'schlechte Verwaltungspraxis'.**

4.4.2.4 Bemerkungen zum zeitlichen Ablauf zwischen dem vorsorglichen Entzug des Führerausweises und der Wiedenzulassung

426 Am 18.11.1999 wurde F. der Führerausweis auf unbestimmte Zeit vorsorglich entzogen. Dabei wurde eine Probezeit von 12 Monaten und ein positiv lautendes verkehrspsychologisches Gutachten als Voraussetzung für die Wiedenzulassung festgesetzt.

427 Die verkehrspsychologische Untersuchung fand am 9.1.2001 statt. Am 27.4.2001 ging die Bestätigung des Therapeuten ein, die 5 Sitzungen seien absolviert worden. Am 8.5.2001 wurde F. der Führerausweis wiedererteilt.

428 Vom vorsorglichen Entzug bis zur Wiedererteilung vergingen damit *18 Monate. Mehr als zwei Drittel dieser Zeitspanne verbrachte F. ganz einfach mit Zuwarten*, wie dies auf einen Warnungsentzug zutrifft. Es ist ein Leben ohne Führerausweis. Was der Gesetzgeber dabei mit 'Probezeit' gemeint hat, ist schwierig zu verstehen. Ist die Probezeit bestanden, wenn der Betreffende während dieser Zeit – angesichts des fehlenden Ausweises – nicht am motorisierten Strassenverkehr teilgenommen hat? Wenn er sonst keine Rechtsverletzungen begangen hat? Die Probezeit degeneriert in einer solchen Konstellation zur Wartefrist. Wird davon ausgegangen, dass bei ei-

ner Person, die im Verdacht steht, einen Fahreignungsmangel zu haben, Warten eine sinnvolle Therapie darstellt? – Hier ist aber zu vermerken, dass diese Praxis weitverbreitet und damit wohl üblich ist; es handelt sich nicht um eine Spezialität der Aargauer Behörden.

- 429 Sinnvoller wäre es zweifellos, dass bei einer Person, die im Verdacht steht, Eignungsmängel zu haben, *sobald als möglich eine entsprechende Untersuchung* in Gang gesetzt würde. Auf Grund der Resultate einer solchen Untersuchung könnte allenfalls ein *Lernprogramm* entwickelt werden, das die betreffende Person eben während dieser 'Wartezeit' absolvieren könnte. *Damit würde die 'Wartezeit' zur Lernzeit.* Am Ende dieses Prozesses hätte selbstverständlich eine Überprüfung zu stehen, ein Check also, ob der Eignungsmangel durch diesen Lernweg behoben werden konnte.
- 430 Letzteres dürfte heute mehrheitlich institutionalisiert sein: Die Überprüfung nach dem Lernprogramm. Ersteres – die möglichst frühzeitige Untersuchung mit den entsprechenden Folgen – scheint aber noch nicht institutionalisiert zu sein.
- 431 Vermerkt sei hier nochmals, dass das damalige Vorgehen damals gängiger Praxis entsprach.

Beilage

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

II. Der Fall H. (geb. 1969)

432 1. Chronologie der Ereignisse 1988 bis 13.08.2003

Datum	Ereignis
1988	Erwerb Führerausweis für PW
Okt. 1997	Geschwindigkeitsüberschreitung ("ausserorts 150 km/h mit Motorrad"), Busse Fr. 900.- Zur Administrativmassnahme führt das StVA AG aus: "Es muss davon ausgegangen werden, dass das Strassenverkehrsamt nach der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 25. Oktober 1997 eine erzieherische Massnahme erliess, welche im Zeitpunkt des Vorfalls in Z., spätestens aber am 17. Oktober 2003, ordnungsgemäss aus dem ADMAS-Register entfernt war."
13. August 2003	Unfall mit Todesfolge für die Radfahrerin C.; keine polizeiliche Abnahme des Führerausweises

433 Zu dieser Übersicht ist folgende Bemerkung zu machen: Die strafrechtliche Verurteilung ist in einem Auszug des Zentralstrafregisters vermerkt, mit einem handschriftlichen Eintrag "ausserorts 150 km/h mit Motorrad".

2. Das Unfallereignis

434 Am 13.8.2003 um ca. 19.20 ereignete sich gemäss Polizeirapport der Kantonspolizei Aargau vom 26.9.2003 folgender Unfall:

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

435 Ein in der Folge durchgeführter *Alcotest* bei H. verlief *negativ*, ebenso eine *Urinprobe*.

436 Der *Polizeirapport* kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

3. Ereignisse nach dem Unfall

437 Zunächst sei nochmals vermerkt, dass die Polizei den Führerausweis anlässlich des Unfalls nicht auf der Stelle abgenommen hat. Auch das StVA hat nicht reagiert.

438 Am 10. August 2004 lieferte die Arbeitsgruppe für Unfallmechanik dem Bezirksamt R. eine **Technische Unfallanalyse** ab. Sie enthält folgende Antworten auf entsprechende Fragen:¹³¹

¹³¹ S. 1 f. des Gutachtens.

- "Aufgrund der vorhandenen Anknüpfungspunkte kann davon ausgegangen werden, dass der Porsche mit rund 100 - 140 km/h und frontal gegen den rechten Seitenbereich des Fahrrad Leopard prallte, wobei die Werte nahe der Toleranzgrenze als eher unwahrscheinlich angesehen werden müssen."

- "Aufgrund der Kollisionsanalyse kann die Bremsenleitungsgeschwindigkeit des Porsche rund 103 - 167 km/h (theoretisch bis rund 213 km/h) betragen haben, wobei der untere wie auch der theoretische Grenzwert als eher unwahrscheinlich angesehen werden müssen."

- "Unter Berücksichtigung der vorhandenen Anknüpfungspunkte hatte Herr H. sein Fahrzeug zumindest nach der Kollision mit durchschnittlich rund 4.6 - 8.5 m/s² verzögert.

Ein Indiz für eine sehr starke Bremsung im Auslauf ist die atypische Querstellung des Porsche in der Endlage. Erwartungsgemäss würde ein Fahrzeug nach einer solchen Kollision durch eine Vollbremsung zum Stillstand gebracht werden, oder allenfalls in einer letzten Phase nach rechts gegen den Strassenrand gelenkt werden und nicht nach links.

In der Phase vor der Kollision wurde zugunsten von Herr H. davon ausgegangen, dass er sein Fahrzeug lediglich mit rund 1.5 - 3 m/s² abbremste. In Anbetracht der Zufahrtsgeschwindigkeit erscheint eine solche geringe Verzögerung jedoch ebenfalls unwahrscheinlich."

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

439 Im September 2006 fällte das **Bezirksgericht R.** ein **Urteil**, das im Strafpunkt wie folgt lautete:

"1. Der Angeklagte wird der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB für schuldig befunden.
2. Er wird hierfür in Anwendung der obgenannten Bestimmung sowie gestützt auf Art. 48 Ziff. 2 und Art. 63 StGB mit 2 Jahren Gefängnis und mit einer Busse von Fr. 2'000.- bestraft."

440 Der Angeklagte erhob mit Eingabe vom 24. Mai 2007 **Berufung** gegen dieses Urteil. Eine Zivilklägerin sowie die Staatsanwaltschaft stellten ihrerseits in Berufungsantworten Anträge. Die **Staatsanwaltschaft** stellte vor Obergericht folgende Anträge:

"1. In teilweiser Gutheissung der Berufung sei der Angeklagte statt mit 2 Jahren Gefängnis und Fr. 2'000.- Busse mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren und einem zu verbüssenden Anteil von einem Jahr zu bestrafen.
2. Im Übrigen seien die Berufung und die Anschlussberufung der Geschädigten 1 abzuweisen."

441 Das **Obergericht des Kantons Aargau, 1. Strafkammer**, fällte am 21. Februar 2008 zum Strafpunkt folgendes **Urteil**:

"1. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Angeklagten werden die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
2. Der Angeklagte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmung und gestützt auf Art. 40, Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 und Art. 47 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.- verurteilt.
3.1. Dem Angeklagten wird gestützt auf Art. 42 StGB für die Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf 3 Jahre festgelegt.
..."

442 Zur Begründung führte das Obergericht u.a. aus:

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

443 Das StVA stellte mit Schreiben vom 16. Mai 2008 (an den Rechtsvertreter von H.) einen *Entzug des Führerausweises* in Aussicht und gab ihm Gelegenheit zur Akteneinsichtnahme und Stellungnahme.

444 Mit Verfügung vom 24. Juli 2008 entzog das StVA H. den Führerausweis für die Dauer von *9 Monaten*; der Vollzug erfolgt gemäss der Verfügung ab 28. August 2008 bis 27. Mai 2009. Die Rechtsvertreterin von H. hatte beantragt, einen Entzug von 3 Monaten auszusprechen. Das StVA führte in seiner Begründung dazu aus:

"Dem Antrag, es sei ein Führerausweisentzug für die Dauer von drei Monaten auszufallen, kann nicht entsprochen werden. Im vorliegenden Fall wird unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Schwere des Verschuldens, aber auch des Zeitablaufs und des geltend gemachten Angewiesenseins auf den Führerausweis, ein Entzug von der Dauer von neun Monaten ausgesprochen."

H. hat gegen diese Verfügung kein Rechtsmittel ergriffen.

4. Diskussion und Würdigung

4.1 Vorfall von 1997

445 Im Oktober 1997 hat H. mit einem Motorrad ausserorts die höchstzulässige Geschwindigkeit von 80 km/h um 70 km/h überschritten. Es ist davon auszugehen, dass das StVA im Anschluss an das Strafurteil einen *Warnungsentzug* ausgesprochen hat. Dieser war schon zum Zeitpunkt kurz nach dem Unfallereignis vom August 2003 gelöscht. Das Ereignis war somit nicht mehr im ADMAS-Register auffindbar. Lediglich dem Zentralstrafregister war eine entsprechende Information zu entnehmen (mit dem handschriftlichen Zusatzeintrag "ausserorts 150 km/h mit Motorrad").

446 *Heute* würde eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung wohl klarerweise in die Abteilung 'Raser' gehören, der Führerausweis würde auf der Stelle entzogen, und es wäre mit einer Abklärung der charakterlichen Eignung zu rechnen.

447 Die Verhältnisse waren *vor über 10 Jahren* wohl noch anders. Dies ist leicht erkennbar, wenn man sich folgenden Fall – BGE 125 II 492 – vor Augen führt und dabei das Augenmerk auf das Verhalten des StVA richtet. Ein Pw-Lenker, der seinen Führerausweis gerade vier Monate besass, überschritt 1999 die Innerorts-Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 28 km/h und eine Woche später in einem Autobahntunnel die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 73 km/h. Das StVA Luzern sprach für diese beiden Widerhandlungen einen *Warnungsentzug von 7 Monaten* aus. Gegen das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts erhob das ASTRA Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht; es beantragte eine verkehrspsychologische Eignungsabklärung und einer vorsorglichen Entzug des Führerausweises. Die Beschwerde wurde gutgeheissen.

448 Es ist daher wohl müssig, der Frage weiter nachzugehen, ob das StVA 1997 hätte anders handeln sollen, denn offensichtlich verfolgten viele StVA zu jener Zeit noch eine Praxis, die deutlich von der heutigen abweicht.

4.2 Das Vorgehen des StVA im Anschluss an den Unfall

- 449 Anlässlich des Unfalls standen sich *widersprüchliche Aussagen* gegenüber. H. gab an, mit ca. 85 km/h auf der vortrittsberechtigten Strasse gefahren zu sein und nur leicht abgebremst zu haben, als er die vortrittsbelastete Radfahrerin von links in die Strasse einfahren sah. Zwei Personen, die dem Fahrzeug von H. mit ihrem Pw folgten, gaben zu Protokoll, H. sei mit stark übersetzter Geschwindigkeit gefahren. Die Polizei hat auf eine Abnahme des Führerausweises auf der Stelle verzichtet.
- 450 Damit lagen insgesamt nur wenige Informationen vor. Auf Grund dieses Wissens über den Unfallhergang, über das das StVA damals verfügte, und auf Grund der Tatsache, dass H. gemäss dem damaligen Auszug aus dem ADMAS-Register über einen unbescholtenen automobilistischen Leumund verfügte, kann *sicherlich nicht nachgewiesen werden, dass das StVA einen Rechtsfehler begangen hat*, indem es vorerst die weiteren Abklärungen – insbesondere das unfallanalytische Gutachten – abwartete.

4.3 Das Vorgehen des StVA nach Vorliegen der Technischen Unfallanalyse

- 451 Die Technische Analyse vom 10. August 2004 kommt zum Ergebnis, dass – in unterschiedlichen Sprachvarianten:
- "der Porsche mit rund 100 - 140 km/h und frontal gegen den rechten Seitenbereich des Fahrrad Leopard prallte, wobei die Werte nahe der Toleranzgrenze als eher unwahrscheinlich angesehen werden müssen".
 - "Aufgrund der Kollisionsanalyse kann die Bremseinleitungsgeschwindigkeit des Porsche rund 103 - 167 km/h (theoretisch bis rund 213 km/h) betragen haben, wobei der untere wie auch der theoretische Grenzwert als eher unwahrscheinlich angesehen werden müssen."
- 452 Hier scheint die Frage angebracht, ob das StVA nicht hätte hellhörig werden sollen. Es weiss zu diesem Zeitpunkt, dass H. 6 Jahre zuvor mit einer sehr markanten Geschwindigkeitsüberschreitung aufgefallen ist (150 km/h statt 80 km/h). Es ist zudem damit zu rechnen, dass er beim Unfall vom 13. August 2003 wohl mit deutlich über 100 km/h frontal in das Fahrrad/die Fahrradlenkerin hineingefahren ist, obwohl er sie rechtzeitig gesehen hat. Letzteres dürfte in objektiver Sicht erstellt sein. Damit dürften m.E. jene Bedenken an der charakterlichen Fahreignung, welche die Rechtsprechung fordert, erfüllt gewesen sein. *Die Einleitung einer Überprüfung der Fahreignung dürfte daher m.E. in diesem Zeitpunkt gerechtfertigt gewesen sein.*
- 453 Aber auch hier ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltung dabei ein erhebliches Ermessen in der Einschätzung der Lage zusteht. **M.E. ist kein Rechtsfehler begangen, wohl aber auch keine best practice praktiziert worden.**
- 454 Die Verfügung vom 24. Juli 2008 stützt sich, weil die Verkehrsregelverletzung unter der Geltung des alten Rechts erfolgte, auf SVG 17 I und auf VZV 33 gemäss '*altern' Recht*, d.h. gemäss dem bis zum Inkrafttreten der Revision der Bestimmungen über

den Warnungs- und den Sicherungsentzug geltenden Recht.¹³² Danach galt auch bei schweren Verkehrswiderhandlungen grundsätzlich eine Mindestentzugsdauer von einem Monat. Als Bemessungskriterien für die Dauer eines Warnungsentzugs galten die Schwere des Verschuldens, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen.

- 455 Der Verfügung des StVA liegen gemäss der Begründung folgende *Kriterien* mit folgender Wertung zugrunde:
- *Verschulden*: schwer
 - *Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen*: wohl als ausgewiesen anerkannt
 - *Zeitablauf*: offenbar berücksichtigt.

Nicht erwähnt wird in der Verfügung der *unbelastete automobilistische Leumund* des Betroffenen.¹³³

- 456 M.E. liegt ein 9-monatiger Warnungsentzug bei einem automobilistisch unbelasteten, offenbar auf den Führerausweis angewiesenen Verkehrsdelinquenten (der altrechtlich zu beurteilen ist) bei sehr schwerem Verschulden *am oberen Ende der zulässigen Ermessensgrenze der Verwaltung*. Dabei ist die lange Dauer des Verfahrens noch nicht berücksichtigt.

- 457 Berücksichtigt man hingegen die *lange Verfahrensdauer* – der Unfall erfolgte am 13. August 2003, die Entzugsverfügung datiert vom 24. Juli 2008 –, die der Betroffene nicht zu verantworten hat, erscheint m.E. die ausgesprochene Entzugsdauer als *zu lang*.

4.4 Fazit

- 458 M.E. hat das StVA *keinen Rechtsfehler* begangen, aber auch *keine best practice* praktiziert, indem es nach dem Unfall und nach Vorliegen des Technischen Gutachtens keine Massnahmen ergriffen hat. Hingegen erscheint der im Juli 2008 verfügte Warnungsentzug von 9 Monaten angesichts aller Umstände als *sehr fragwürdig*. Es hätte wohl eine kürzere Entzugsdauer ausgesprochen werden müssen.

¹³² Die meisten Bestimmungen sind am 1.1.2005 in Kraft getreten.

¹³³ H. verfügt einen unbelasteten automobilistischen Leumund, weil der Warnungsentzug wegen der Verkehrsregelverletzung von 1997 nach damaligem Recht aus dem ADMAS-Register wegen Zeitablaufs entfernt wurde. Er ist nach dem Ereignis vom 13. August 2003 nicht mehr aufgefallen.

III. Der Fall S. (geb. 1971)

1. Die Geschichte

459 S. hatte 1992, 1993, 2000 sowie 2003 einen FiaZ-Vorfall. Der letztgenannte Vorfall führte zu einer medizinisch-psychiatrischen Untersuchung. Diese ergab ausschliesslich einen Alpha-Alkoholismus gemäss Diagnostik nach Jellinek im Sinne eines Erleichterungstrinkens. Dem Betroffenen wurde demzufolge der Führerausweis zu Warnzwecken für 10 Monate entzogen; gleichzeitig wurde u.a. der Besuch des eintägigen Verkehrsunterrichts "Alkohol und Strassenverkehr" angeordnet. Mit Verfügung vom 7.7.2005 wurde der Führerausweis mit Wirkung vom 23. Juli 2005 bedingt wieder erteilt mit der Auflage 0,0 Promille am Steuer eines Motorfahrzeugs; die Auflage galt bis 22.1.2006. S. hielt sich während der Kontrollperiode an die Auflage, sodass ihm der *Ausweis ohne weitere Auflagen wieder erteilt* wurde.

460 In der Nacht vom 7./8.11.2007 meldete ein Nachbar von S. der Polizei, dass dieser um etwa 02.00 Uhr nachts mit laut laufendem Autoradio vor seiner Wohnung gestanden habe. Als er reklamiert habe, habe ihn dieser beschimpft und weggestossen. Die Polizei fand S. in der Wohnung seiner Freundin. Ein Atem-Alkohol-Test ergab einen Wert von 1,83 Promille; eine Blutprobe ergab eine BAK von mindestens 1,99 Promillen. Der Nachbar gab zu Protokoll, er sei zwischen 22.00 und 23.00 ins Bett gegangen; zuvor schaue er immer aus dem Fenster. Zu diesem Zeitpunkt sei das Fahrzeug nicht dort gestanden. S. *bestritt, das Fahrzeug am fraglichen Abend nach Trinkbeginn geführt zu haben.*

461 In der Folge verzeigte die Kantonspolizei Aargau S. beim Bezirksamt K. *wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand*, Beschimpfung und Hausfriedensbruchs.

462 Am 20.12.2007 erliess das StVA gegen S. einen *vorsorglichen Entzug des Führerausweises* und ordnete eine *eingehende fachärztliche Begutachtung* bei Dr. med. L. an. Die Fragen an den Gutachter lauteten gemäss der Verfügung:
 "a) Liegt bei S. ein Alkoholismus bzw. eine Trunksucht vor, so dass er nicht fähig ist, aus eigener Kraft auf den Alkoholkonsum zu verzichten?
 b) Unter welchen Voraussetzungen kann die Fahreignung wieder bejaht werden?"

463 Die Verfügung enthielt folgende *Begründung*:

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

464 Am 20. März 2008 lag das *Gutachten* von Dr. med. L. (er ist Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie; er hatte bereits die letzte Untersuchung durchgeführt und ein Gutachten erstattet) vor. Es stützt sich ab auf Laboruntersuchungen, die im Institut Dr. G. in Q. an 15. Februar 2008 durchgeführt worden waren, auf eine MALT-Testuntersuchung vom 29. Februar 2008 und auf zwei psychiatrische Untersuchungen vom 15. und 29. Februar 2008. Der Gutachter kommt zum Schluss (S. 5 f.):

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

465 Mit Anordnung vom 7. April 2008 ordnete das StVA eine *verkehrropsychologische Untersuchung* bei der GeKom Consulting GmbH, Solothurn, an. Es scheint, dass diese telefonischen Kontakt mit dem StVA aufgenommen und sich dabei geweigert hat, diese Begutachtung vorzunehmen. Am 16. Mai 2008 ging folgendes *Schreiben der GeKom* – Betreff: Begutachtung S. / ähnliche Fälle – an das StVA:

[Text aus Datenschutzgründen weggelassen]

466 Am 28. Mai 2008 erliess das StVA eine Verfügung, wonach S. der *Führerausweis sofort wieder zu erteilen* sei. In der Begründung wird u.a. ausgeführt:

"Aufgrund der dem Strassenverkehrsamt vorliegenden Akten steht die nächtliche Ruhestörung durch den Betroffenen fest. Unklar ist hingegen, ob er am fraglichen Abend Verkehrsregeln verletzt hatte.

Der Betroffene zeigte am fraglichen Tage unter anderem eine unreife Konfliktverarbeitung, wenig soziales Verantwortungsbewusstsein und kaum soziale Anpassungsbereitschaft oder psychische Ausgeglichenheit, und beging eine strafbare Handlung, nämlich die Nachtruhestörung, was auf Rücksichtslosigkeit schliessen lässt. Dieses Verhalten und diese Handlung stehen aber gemäss vorliegenden Akten nicht im Zusammenhang mit einer Fahrt.

Auch unter Berücksichtigung des Vorlebens des Betroffenen vermögen sein Verhalten und seine Handlungen am fraglichen Abend deshalb nicht erhebliche Zweifel an seiner Fahreignung in charakterlicher Hinsicht zu begründen.

Dementsprechend besteht im heutigen Zeitpunkt nicht die Möglichkeit, dem Betroffenen den Führerausweis weiter vorsorglich vorzuenthalten. Dies insbesondere auch deshalb, weil beim Betroffenen keine Trunksucht vorliegt.

Somit ist ihm der Führerausweis heute wieder auszuhändigen."

2. Diskussion und Würdigung

467 Dieser Fall scheint zu dokumentieren, dass die Theorie widerlegt ist, wonach es bei einem (vorsorglichen) Sicherungsentzug nicht darauf ankommt, ob sich die betroffene Person überhaupt im Strassenverkehr bewegt hat, ob sie dabei aufgefallen ist usw. In Wirklichkeit dokumentiert dieser Fall nur, dass es von den vorhin erörterten Grundsätzen¹³⁴ *Ausnahmen* gibt.

468 *Fasst* man die für unsere Fragestellung wesentlichen Geschehnisse kurz *zusammen*, so ergibt sich Folgendes:

- Nach dem Fiaz-Vorfall im Jahre 2003 wurde S. Eignungsuntersuchungen unterzogen, die zum Ziel hatten abzuklären, ob eine *verkehrsrelevante Alkoholabhängigkeit* vorliege. Diese Untersuchungen ergaben, dass eine *solche Abhängigkeit nicht vorlag*.
- In der Folge wurde S. der Führerausweis unter strengen Auflagen wieder erteilt; diese Auflagen erfüllte er. Damit kam er wieder – *auflagenfrei* – in den *Besitz des Führerausweises*.
- In der Nacht vom 7./8. November 2007 war er stark alkoholisiert. Ihm wird vorgeworfen, in diesem Zustand ein Motorfahrzeug geführt zu haben. Niemand hat

¹³⁴ Vgl. vorn N 59.

- ihn fahren sehen. Er selbst bestreitet, das Fahrzeug alkoholisiert geführt zu haben. Es wurde ein Strafverfahren eingeleitet, das diese Fragen klären sollte.¹³⁵
- Mit Verfügung vom 20. Dezember 2007 wurde S. der *Führerausweis vorsorglich entzogen* und eine eingehende *fachärztliche Untersuchung* angeordnet mit Fragestellung nach *alkoholbedingter Fahruneignetheit* und den zur Wiedererlangung der Fahreignung erforderlichen Massnahmen.
 - Das am 20. März 2008 erstellte *Gutachten* kam zum Schluss, dass *keine Alkoholabhängigkeit* vorliege, die für eine Verkehrsprognose im negativen Sinn relevant sein könne. Doch wirft der Gutachter die Frage der charakterlichen Eignung auf; er kann dazu nichts sagen.
 - Am 7. April 2008 ordnet das StVA eine verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung an.
 - Am 16. Mai lehnt die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle eine Begutachtung ab.
 - Am 28. Mai 2008 verfügt das StVA die *sofortige Wiedenzulassung* von S. zum Verkehr.

2.1 Das Verhalten des StVA

- 469 Geht man von dem Zeitpunkt aus, zu dem das StVA die verkehrspsychologische Untersuchung anordnete – 7. April 2008 –, ist die Frage zu stellen, *ob zu diesem Zeitpunkt ernsthafte Bedenken an der charakterlichen Eignung von S. berechtigt waren*. Klar war zu diesem Zeitpunkt, dass S. nicht in einer fahreignungsrelevanten Weise alkoholabhängig war. Der Gutachter begründet seine Zweifel an der charakterlichen Eignung allein mit dem Hinweis auf seinen Umgang mit Alkohol. Er stellt mit anderen Worten im gleichen Gutachten dem Betroffenen ein positives Zeugnis bezüglich seiner Fahreignung unter dem Gesichtspunkt einer fraglichen Alkoholabhängigkeit aus, wirft aber die Frage auf, ob dieser Umgang mit Alkohol nicht auf charakterliche Mängel hindeute.
- 470 Das Gutachten ist am 26. März 2008 beim StVA eingegangen. Am 7. April 2008, also knapp 2 Wochen später, ordnet das StVA die verkehrspsychologische Untersuchung an mit der Begründung (wenn das denn eine solche ist): *"Gestützt auf das Gutachten von Herrn Dr. med. L. vom 20. März 2008 ist eine verkehrspsychologische Untersuchung notwendig."*
- 471 In der ganzen automobilistischen Vorgeschichte von S. sind *keine Auffälligkeiten* zu finden, die auf *Charaktermängel iSv SVG 16d I c* hindeuten.¹³⁶

Zur Klarstellung: Unter dem Begriff 'Charaktermängel' subsumiert die Rechtsprechung und Lehre seit Jahrzehnten jene Gründe für eine Fahruneignetheit, die nicht auf körperliche oder geistige Mängel oder auf fahreignungsrelevante Suchtabhängigkeiten zurückzuführen sind. SVG 14 II d – die alte und noch heute geltende Bestimmung bezüglich der Voraussetzungen der Zulassung zum motorisierten Strassenverkehr – stellt damit gewissermassen ein Sammelbecken für weitere Gründe von Fahruneignetheit dar (wer "nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahr-

¹³⁵ Zum Ergebnis vgl. N 495.

¹³⁶ Vgl. dazu auch N 57.

zeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen würde"). Diese Bestimmung ist mit der Revision des SVG aus dem Jahre 2001, in Kraft getreten 2005, fast wortgleich in den neuen Art. 16d (I c) SVG übernommen worden, mit dem zum ersten Mal der Führerausweis-entzug wegen fehlender Fahreignung eine selbständige Bestimmung erhielt (Der Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn "sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen werde"). Zuvor wurde auf SVG 14 II d zurückgegriffen mit der Begründung, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben seien, müsse der Führerausweis entzogen werden.

Zur *Auslegung* von SVG 14 II d – für die neue Bestimmung von SVG 16 I c gilt dasselbe bezüglich des Entzugs – wird in der Literatur etwa ausgeführt:¹³⁷

"Wie jede Unfallstatistik zeigt, tragen Charaktermängel sehr viel zum Unfallgeschehen bei; *verantwortungsloses und rücksichtsloses Verhalten* im Strassenverkehr beeinträchtigt die Verkehrssicherheit in hervorragendem Masse.

Daraus darf nicht geschlossen werden, das Führen eines Motorfahrzeugs soll Sache der charakterlich über alle Zweifel Erhabenen, moralisch Gefestigten sein. Bezugspunkt ist auch hier *einzig die Verkehrssicherheit*. Diejenigen Bewerber sollen nicht zugelassen werden, von denen anzunehmen ist, dass sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur eine besondere Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer darstellen. Solche Gefahr liegt etwa nahe bei sehr starker emotionaler Unausgeglichenheit, bei unbeherrschter Impulsivität oder dauernder affektiver Gespanntheit. Positiv wird eine einigermaßen angepasste charakterliche Reife vorausgesetzt. Nur dann darf angenommen werden, der Bewerber biete Gewähr dafür, als Motorfahrzeugführer die ihm obliegenden Sorgfalts- und Rücksichtspflichten zu erfüllen. Die Beurteilung dieser Frage – bei der "jedes Moralisieren zu unterbleiben" hat – hat bei seinem bisherigen Verhalten anzusetzen; charakterliche Mängel zeigen sich in der Regel im nach aussen erkennbaren, im Besonderen in rechtlich oder sittlich zu missbilligendem Verhalten.

Weist die Beantwortung des bei der Gesuchstellung auszufüllenden Fragebogens auf Vorstrafen hin, ist diesen nachzugehen. Hinweise können sich auch aus dem ADMAS-Register, dem Zentralstrafregister, der kantonalen Strafkontrolle, hängigen Verfahren und anderen Quellen ergeben. Lassen derartige Hinweise Zweifel an der charakterlichen Eignung des Bewerbers entstehen bzw. bestehen, hat die Behörde die weiteren erforderlichen Abklärungen zu treffen. Im Vordergrund stehen dabei der polizeiliche Führungsbericht und die verkehrspsychologische oder die psychiatrische Untersuchung.

Nicht jeder Bewerber mit ungünstigen Charakteranlagen wird als Motorfahrzeugführer ungeeignet erscheinen; es neigt nicht einmal jeder Rücksichtslose dazu, gesetzliche Gebote zu missachten. Im Zweifelsfall ist daher eine *umfassende Würdigung der Persönlichkeit* des Bewerbers Voraussetzung für den Entscheid, welche Prognose für sein künftiges Verhalten als Motorfahrzeugführer auszustellen ist. Dieses Erfordernis steht neben dem andern, psychologische Testverfahren und psychiatrische Untersuchungen, mit denen der Charakter des Betroffenen durchleuchtet und geistig-seelische Wesenszüge freigelegt werden sollen, auf das Notwendige zu beschränken. Bestehen berechtigte Zweifel an der charakterlichen Eignung, hat der Bewerber angesichts des Gefahrenpotentials, das er im Strassenverkehr darzustellen imstande ist, solche Eingriffe in die Privatsphäre zu dulden, soweit sie für den Entscheid erforderlich sind."

472 Das heisst, dass ein *Sicherungsentzugsverfahren* wegen charakterlichen Mängeln dann gerechtfertigt ist, wenn *solche 'Defizite' in der Persönlichkeitsstruktur* einer fahrberechtigten Person zutage treten, die sie als übergrosses Risiko im Strassenverkehr erscheinen lassen. Wenn beide Gesetzestexte – SVG 14 II d wie 16d I c –

¹³⁷ SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I: Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. A., Bern 2002, N 331 ff.; der Text wird hier ohne Fussnoten wiedergegeben. In SCHAFFHAUSER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, findet sich – mit Stand 1995 – eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Begriff und seiner Auslegung sowie eine Kasuistik der Rechtsprechung zu SVG 14 II d (S. 101-124).

auf das 'bisherige Verhalten' verweisen, ist damit – natürlich in allererster Linie – das Verhalten im Verkehr gemeint. Wer (und das vielleicht nicht nur einmal) im Strassenverkehr als besonders rücksichtslos, besonders aggressiv, besonders unangepasst und daher als besonders gefährlich erscheint, der soll allenfalls wegen Charaktermängeln als fahrungseignet seinen Führerausweis abgeben müssen.

- 473 Wenn sich solche besonders gefährlichen 'Begegnungen' im Strassenverkehr abspielt haben, sind wohl *ernsthafte Zweifel an der charakterlichen Eignung* angebracht und kann der *Führerausweis vorsorglich entzogen* werden, bis genauere Abklärungen ergeben, ob die betreffende Person auf Grund ihrer (derzeitigen) Persönlichkeitsstruktur als übergrosses Risiko im Strassenverkehr erweist.
- 474 Im Fall S. ist daher zunächst zu fragen, ob *Anhaltspunkte* dafür vorliegen, dass er ein solches '*Defizit*' aufweist. Aus seinem automobilistischen Vorleben ist lediglich bekannt, dass er gehäuft FiaZ beging. FiaZ-Fälle sind grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr unter den Gesichtspunkten zu prüfen, die für solche Fälle gelten: Besteht eine Alkoholabhängigkeit der Art, dass die Personen Fahren und Trinken nicht (mehr) trennen kann usw. (das wird hier nicht weiter ausgeführt). – Im vorliegenden Fall wurde gutachterlich klargestellt, dass eine solche Alkoholabhängigkeit nicht besteht.
- 475 Aus dem *automobilistischen Vorleben* lässt sich *etwas anderes nicht entnehmen*, das auch nur einen gewissen *Anhaltspunkt für solche 'Defizite'* liefern würde. Auch die Beschimpfung und der Hausfriedensbruch – Delikte, derer er auf Grund der Ereignisse in der Nacht vom 7./8. November 2007 beschuldigt wird – werden hier wohl kaum dienlich sein. – Dem Unterzeichnenden stehen auch keinerlei Akten zur Verfügung, wonach das StVA über andere Kanäle oder Nachforschungen solche Anhaltspunkte gefunden hätte. Mit anderen Worten: *Es gibt nichts in der amtsbekannten Biographie, was Bedenken an der charakterlichen Eignung von S. erwecken könnte.*
- 476 Diese Aussagen betreffen die Frage, ob auf dem *ordentlichen Weg der Begutachtung* untersucht werden könnte, ob S. charakterlich geeignet ist.
- 477 Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um ein solches Vorgehen. Vielmehr wird ein *vorsorglicher Entzug des Führerausweises aufrechterhalten*. Nachdem die medizinisch-psychiatrische Untersuchung – derentwegen der vorsorgliche Entzug erlassen worden war – ein für S. positiv lautendes Ergebnis erbracht hat, genügt der Hinweis des Gutachters in seinem Gutachten, aus Sicht des Referenten bleibe zu diskutieren, ob – angesichts seines Umgangs mit Alkohol – die Fahrfähigkeit in charakterlicher Hinsicht erfüllt sei. *Daraus zieht das StVA seine – neuen – ernsthaften Bedenken*, wenn es am 7. April 2008 das Gesuch des Anwalts von S. abweist, diesem den Führerausweis auf Grund des positiv lautenden Gutachtens vom 20. März 2008 sofort wieder zu auszuhändigen, und gleichzeitig eine verkehrspsychologische Untersuchung anordnet.
- 478 **Offensichtlich lagen am 7. April 2008 keine Tatsachen oder Vermutungen vor, auf Grund derer das StVA ernsthafte Bedenken bezüglich der charakterlichen Eignung von S. hat begründen können. Damit war die Aufrechterhaltung des vorsorglichen Entzugs des Führerausweises wie die Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung bundesrechtswidrig.**

2.2 Das Verhalten der GeKom

479 Der GeKom wurde der Auftrag erteilt, die *charakterliche Eignung* von S. abzuklären, weil das StVA aufgrund der Akten und der bisherigen Vorfälle entsprechende Zweifel hatte.

480 Nebst Leistungs- und Persönlichkeitstests und Verhaltensbeobachtungen ist ein Interview wesentlicher Bestandteil der Untersuchung. Dabei wird zwischen strukturierten und explorativen Interviews unterschieden. Bei ersteren werden in geplanter Weise gewisse Punkte angesprochen; beim letzteren verläuft das Gespräch offen und es können sich aus Äusserungen des Probanden weitere Fragen entwickeln. Bei beiden geht es aber zunächst darum, die Einstellung des Probanden zu seiner Vorgeschichte und zu den allfälligen Delikten, die zur Abklärung geführt haben, zu erkunden. In der Literatur wird über dieses Interview etwa ausgeführt:¹³⁸

"Thematisch erhält der Proband im Rahmen dieser Exploration die Gelegenheit, sich zu seiner Vorgeschichte (Delikte, Rahmenbedingungen und Gründe der Delikte, seiner Krankheit oder sonstigen Vorkommnisse, die zur Untersuchung geführt haben) zu äussern. Ziel dieser Erhebung ist in erster Linie die Erfassung von Bagatellisierungs- und Dissimilierungstendenzen, welche für die Beurteilung der Gefährdung für eine erneute Auffälligkeit bzw. mangelnde Compliance (Bereitschaft ärztliche Anweisungen zu befolgen) wesentlich sein können.

Ein zweiter wesentlicher Teil ist die Befragung über allfällige Strategien zur Vermeidung zukünftigen Fehlverhaltens. Dies betrifft einerseits die Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung und andererseits allenfalls bereits unternommen Schritte zur Stabilisierung der Verhaltensänderung (Beratungen, Therapien). In diesem Zusammenhang soll auch erfasst werden, inwiefern allfällige Änderungen bereits motivational gefestigt sind, das heisst inwiefern der Proband glaubwürdig belegen kann, dass er die Änderung als positiv empfindet. Dies ist deshalb wichtig, weil davon ausgegangen werden kann, dass eine Änderung, die als positiv empfunden wird, eher stabil beibehalten wird."

481 Es geht damit, immer stark vereinfacht gesagt, darum, *wie der Proband zu seinen bisherigen 'Taten' und zu seinem bisherigen Verhalten steht*, wie er damit umgeht, ob er Einsicht in das Unrecht und insbesondere in die Gefährlichkeit seines bisherigen Tuns hat, was er zu ändern gedenkt und ob er glaubhaft machen kann, dass seine Änderungsstrategien zu einer nachhaltigen Besserung seines Verhaltens führen.

482 *Anknüpfungspunkt und Ausgangspunkt* ist mithin sein *bisheriges Verhalten*, das Zweifel an seiner charakterlichen Eignung erweckte. Ohne diesen Ausgangspunkt läuft das Interview gewissermassen leer, wird es zu einem allgemeinen Gespräch über Einstellungen, Wertungen und Anforderungen im Strassenverkehr und über Bewältigungsstrategien bei Problemlagen – es ist damit eine weitgehend akademische Unterhaltung.

483 Damit kommt unweigerlich die *Frage, bei welchem Ausgangspunkt, bei welchem Vorwurf* anzusetzen ist. Es ist bereits deutlich gemacht worden, dass sich in der

¹³⁸ BÄCHLI-BIÉTRY, Was kann die Verkehrspsychologie im Bereich Fahreignungsdiagnostik leisten?, in: SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, 2003, St. Gallen 2003, 72. Vgl. dazu auch BÄCHLI-BIÉTRY, Zur Psychologie und Psychopathologie des Raserphänomens, In: QUELOZ/ROEMER/CIMICHELLA/DITTMANN/STEINER (Hrsg.), Strassenverkehr, Auto und Kriminalität, Bern, Stämpfli, 2008, 210 f.

amtsbekannten Biographie von S. aus der Zeit vor dem Vorfall vom 7./8. November 2007 keinerlei Anhaltspunkt über Vorfälle finden, die Zweifel in charakterlicher Hinsicht zu rechtfertigen vermöchten.

- 484 *Ansatzpunkt* könnte damit nur das *Verhalten am 7./8. November 2007* sein. S. wird FiaZ vorgeworfen, er bestreitet dies. Es gibt – auf Grund der Akten – niemanden, der schlüssig nachweisen könnte, dass S. in der fraglichen Nacht tatsächlich angetrunken sein Motorfahrzeug geführt. Es sind Aussagen Dritter, die ihn belasten. Dabei wird lediglich behauptet, das Auto von S. sei zu einem (ungewissen) Zeitpunkt nicht vor dem fraglichen Haus gestanden. Der Polizeibericht weist darauf hin, dass S. in jener Nacht sehr widersprüchliche Aussagen über den Alkoholkonsum sowie die Benutzung seines Fahrzeugs gemacht habe. Dies ist vielleicht auch nicht erstaunlich, war die Polizei doch am 8. November 2007 um etwa 02.30 Uhr in der Wohnung seiner Freundin, während S. schlief. Seine Freundin weckte ihn auf Geheiss der Polizei; S. war nachgewiesenermassen stark alkoholisiert. – Auf Grund dieses Verhaltens wird im Polizeirapport festgehalten, es könne "mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass S. am Abend des 07.10.2007 [recte: 7.11.2007] in angetrunkenem Zustand das Fahrzeug PW Audi AG ... geführt hat."¹³⁹ Als Deliktszeitpunkt für die FiaZ-Fahrt führt der Polizeirapport (S. 1) an: "Mi 07.11.2007, 1730 - 22.00, Zeitpunkt unbekannt".
- 485 Angesichts all dieser Unsicherheiten wird man sich auch fragen müssen, auf welchen 'Deliktszeitpunkt' die BAK zurückgerechnet wurde.
- 486 *In dieser Situation kann in objektiver Hinsicht nicht davon ausgegangen werden, es sei erstellt, dass S. in der fraglichen Nacht überhaupt FiaZ begangen hat.* Wir wissen es nicht. In einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung – wie vor dem Strafrichter – würde S. selbstverständlich seine Version der fraglichen Nacht vertreten: Er sei nicht alkoholisiert gefahren. Was soll der Untersuchende tun? Soll er S. fragen, wie er sich zu diesem Delikt verhalten würde, wenn er es doch begangen hätte, ob er dann Einsicht in die Gefährlichkeit seines Tuns hätte?
- 487 Das *Strafgericht* hat hier Klarheit zu schaffen, indem es (vielleicht nicht die materielle Wahrheit zu ergründen vermag, aber zumindest) *hoheitlich darüber zu befinden hat, ob S. in der fraglichen Nacht FiaZ begangen hat.*¹⁴⁰
- 488 Damit liegt hier eine **Ausnahmesituation** vor. **Wenn völlig ungewiss ist, ob eine Verkehrsregelverletzung in objektiver Hinsicht erstellt ist, ist der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Andernfalls wäre die ganze Situation um den Vorwurf rein hypothetisch.**
- 489 Dies unterscheidet diesen Fall z.B. vom Fall F.. Bei ihm ist klar, dass er das Fahrzeug geführt hat, das in den Unfall involviert war. Auch darf in jenem Fall als erstellt gelten, dass er mit einer höheren als der zulässigen Geschwindigkeit gefahren ist. Damit kann das StVA es als erstellt erachten, dass er *in objektiver Hinsicht eine Verkehrsregel verletzt* hat. Dies kann allenfalls genügen, um ernsthafte Bedenken bezüglich der Fahreignung zu rechtfertigen. Dasselbe gilt für den Fall H.. Auch dort

¹³⁹ Polizeirapport vom 2.12.2007. Nota bene ist auf S. 5 des Polizeirapports 7 mal vom 7. bzw. 8.10.2007 die Rede; tatsächlich geht es um die Vorfälle von der Nacht vom 7./8.11.2007.

¹⁴⁰ Vgl. dazu N 495.

steht nicht in Frage, dass er das Fahrzeug geführt und mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist und damit in objektiver Hinsicht eine Verkehrsregel verletzt hat.

490 **Die GeKom hat es damit richtigerweise abgelehnt, eine verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen. Sie hat keinen Ansatzpunkt von gesichertem Fehlverhalten, von dem sie ausgehen könnte.** Weder in der bisherigen amtsbekannten Biographie lässt sich ein Anhaltspunkt finden, noch besteht Klarheit darüber, ob S. in der Nacht vom 7./8. November 2007 überhaupt FiaZ begangen hat.

2.3 Bemerkungen zur Erteilung des Auftrags sowie zum Gutachten

491 Die bisherigen Ausführungen haben sich auf die Frage konzentriert, wie das StVA auf das Gutachten von Dr. L. reagiert hat und aus welchen Gründen die GeKom eine Begutachtung abgelehnt hat. Dabei wurde absichtlich noch nicht auf einen weiteren Aspekt, nämlich auf die *Auftragserteilung an Dr. L.* und auf sein *Gutachten* eingetreten. Dazu sind einige Bemerkungen angebracht.

492 Dem Unterzeichnenden ist unklar, *aus welchem Grund* – wenn eine Alkoholabhängigkeit in Frage stand, die fahreignungsrelevant sein könnte – *ein Gutachtensauftrag* einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und *nicht einem Verkehrsmediziner* erteilt wurde. Ebenso ist dem Unterzeichnenden nicht bekannt, welche Anzahl gleichartiger Gutachten der gewählte Arzt macht. M.E. verfügen ausgewiesene Verkehrsmediziner – beispielsweise am IRMZ – über die grösste und reichste Erfahrung im Umgang mit diesen Fragestellungen. Dies könnte es nahelegen, solche Aufträge an jene Institutionen zu erteilen.

493 Dem Unterzeichnenden ist ebenso unklar, wie die *Fragestellung* zustande kam: "Liegt bei S. ein Alkoholismus beziehungsweise eine Trunksucht vor, sodass er nicht fähig ist, aus eigener Kraft auf den Alkoholkonsum zu verzichten?" Ist sie in dieser Weise mit dem Arzt abgesprochen worden; wird sie regelmässig bei Gutachten, die bei diesem Arzt in Auftrag gegeben werden, verwandt; wird sie allgemein verwendet beim Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit, die fahreignungsrelevant sein könnte?

2.4 Fazit

494 Mit dem Fall S. liegt ein untypischer Fall in dem Sinne vor, als ein vorsorglicher Sicherungsentzug wegen Verdachts auf Alkoholabhängigkeit erlassen wurde, obwohl völlig offen war, ob der Betroffene überhaupt FiaZ begangen hatte. Einen anderen Anlass für einen vorsorglichen Entzug gab es nicht. In dieser besonderen Situation hätte das Strafurteil abgewartet werden müssen. Auch ein Anlass für eine Untersuchung der charakterlichen Eignung war damit nicht gegeben. Die Untersuchungsstelle hatte es daher mit Recht abgelehnt, eine solche Untersuchung durchzuführen.

- 495 Gemäss einer Auskunft des Bezirksamtes K. vom 3. September 2008 an das StVA wurde das Verfahren gegen S. wegen FiaZ durch die Staatsanwaltschaft am 14.8.2008 eingestellt (noch nicht rechtskräftig); das Bezirksamt erliess einen Strafbefehl wegen "Abstellen eines Motorfahrzeugs ohne Kontrollschilder" (spediert am 25.8.2008, noch nicht rechtskräftig).

Teil III: ZUSAMMENFASSUNG: DIE KERNBOTSCHAFT

Zunächst soll hier vermerkt werden, dass angesichts der Komplexität der Thematik der Administrativmassnahmen und der ärztlichen Überprüfung von Fahrzeugenkern im vorliegenden Bericht nicht alle sich stellenden Fragen behandelt werden können. Ein wesentlicher Grund dafür liegt auch in der mangelnden interkantonalen Transparenz und der entsprechend schlechten Verfügbarkeit der einschlägigen Informationen.

Doch zunächst ein Wort zur *Rolle des Bundes*. Der Bund erlässt noch und noch Vorschriften im Bereich des Strassenverkehrsrechts – Vorschriften *nota bene*, die manchmal auch spezialisierten Juristen nicht geringes Kopfzerbrechen bereiten, wie auch dieser Bericht an einigen Stellen zeigt. Wenn der Bund seine Vorschriften erlassen hat, sind die Kantone gefordert, sie zu vollziehen. Um den Vollzug kümmert sich der Bund in seiner Rolle als Rechtsetzer – wohl zu Recht – grundsätzlich nicht mehr. Der 'Bund' insgesamt greift lediglich in drei möglichen Situationen ein. Einmal kann das ASTRA gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide beim Bundesgericht Beschwerde erheben, wenn es der Meinung ist, ein Kanton habe mit einem solchen Entscheid Bundesrecht verletzt. Über die zweite Eingriffsmöglichkeit verfügt das Bundesgericht. Es hat – wenn ein Betroffener letztinstanzlich bei ihm Beschwerde erhebt oder wenn das ASTRA von seinem Beschwerderecht Gebrauch macht – im Einzelfall zu entscheiden, ob mit dem kantonalen Entscheid Bundesrecht verletzt wurde. Und zum Dritten wird wieder der Bund als Gesetzgeber aktiv, wenn er beispielsweise eine bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht akzeptiert, 'vermauert' er durch neue Gesetzgebung die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Auch dazu gibt es Beispiele in diesem Bericht.

Die *Kantone* sind für den *Vollzug des Bundesrechts* verantwortlich. So verfügt jeder Kanton über seine dafür zuständige Verwaltungsabteilung; das ist in der Regel das Strassenverkehrsamt. Jeder Kanton entwickelt dabei innert der Grenzen des Bundesrechts seine eigene Praxis. Wohl eine ganze Reihe von Kantonen – vielleicht ist es die Mehrzahl – stellt, um eine möglichst einheitliche Praxis innerhalb des Kantons sicherzustellen, verwaltungsinterne Richtlinien auf, die auf gewisse Standardfälle zugeschnitten sind. Erfasst werden in der Regel Fälle wie etwa deutliche überhöhte Geschwindigkeit mit bzw. ohne weitere Verkehrsregelverletzung, Fahren in ange-trunkenem Zustand (FiaZ) mit unterschiedlichen Promillewerten mit bzw. ohne weitere Verkehrsregelverletzung usw. Die Sanktion für diese Standardfälle besteht in der Regel in einem Warnungsentzug des Führerausweises von unterschiedlicher Länge. Dies sind die *Massenverfahren*, mit denen die StVA beschäftigt sind. Fragt man in diesem Massengeschäft nach einer *best practice*, stellt man schnell fest, dass sich eine solche nicht ausmachen lässt. Denn die kantonalen Verwaltungen sind offenbar nicht einmal bereit, unter sich auch nur die Richtlinien auszutauschen und zu diskutieren. Diese Richtlinien sind gegen aussen hin in aller Regel 'geheim'; niemand darf sie kennen. Zudem gibt es wohl keine Untersuchungen, die aufzeigen würden, ob und allenfalls wie sich eine etwas strengere Entzugspraxis (d.h. etwas längere Entzugsdauern) auf die Verkehrsbewährung auswirken. Wie sollen in einem solchen Bereich *best practice* – Untersuchungen erfolgen? Wir haben keine Benchmarks, wir haben in diesen Bereichen praktisch keine Wirkungsanalysen. Vergleiche von zufällig bekanntgewordenen Einzelfällen können Vergleiche von Ausreissern sein. Wir wissen damit eigentlich gar nichts, abgesehen davon, dass jeder Kanton etwas macht. Es lassen sich daher auch kaum einigermaßen zuverlässige Aussagen über

die kantonal unterschiedlichen Praktiken und vor allem nicht über deren Wirkung machen.

Die Fälle, die Anlass zu breiteren Diskussionen im Kanton Aargau gegeben haben, gehören aber nicht in diese eben beschriebene Kategorie des Massengeschäfts. Es sind Fälle der delikateren Art: Bei allen diesen Fällen stellt sich in der einen oder anderen Form die Frage, ob die Motorfahrzeugführer, welche in die Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang verwickelt waren, nicht allenfalls bereits früher – oder aber sehr schnell nach dem Unfall – wegen mangelnder Fahreignung hätten 'aus dem Verkehr gezogen' werden müssen. Wer aus medizinischen Gründen oder wegen einer die Fahreignung ausschliessenden Suchtabhängigkeit oder aus charakterlichen Gründen *als besondere Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmenden erscheint, muss wegen mangelnder Fahreignung für unbestimmte Zeit aus dem Verkehr gezogen werden*. Den Nachweis mangelnder Eignung hat die Verwaltung zu erbringen. Doch werden an diesen Nachweis immer differenziertere Anforderungen gestellt. Die Verwaltung ist daher kaum selbst in der Lage, einen entsprechenden Entscheid zu treffen. Sie hat sich vielmehr des Sachverständs von Gutachtern zu bedienen; dies sind allenfalls zunächst Unfallanalytiker, vor allem aber *Verkehrsmediziner* und *Verkehrspsychologen*. Dabei haben die Gutachter lediglich Fragen zum *Sachverhalt* zu beantworten; die Verantwortung für die Entscheidung über die *Rechtsfrage* trägt die Verwaltung. Sie hat auch zu beurteilen, in welchen Situationen die Anordnung einer verkehrsmedizinischen oder verkehrspsychologischen Untersuchung angezeigt ist. Sie hat dabei auch die Möglichkeit – wenn *ernsthafte Bedenken* an der Fahreignung bestehen –, bereits vorsorglich den Führerausweis zu entziehen, also, aus Sicherheitsgründen, bevor ein allfälliger Nachweis der Fahruneignetheit erbracht ist.

Hier gibt es verschiedene Problemfelder. Ein erstes Problemfeld liegt dort, wo entschieden werden muss, *ob und wann eine Person einer Fahreignungsuntersuchung zugeführt werden soll und unter welchen Voraussetzungen der Erlass eines vorsorglichen Führerausweisentzugs gerechtfertigt oder gar geboten erscheint*.

Ein zweites, noch weit dornenvolleres Problemfeld liegt im *Umgang mit Gutachtern und mit Gutachten*. Zunächst muss man sich darüber im Klaren sein, dass hier immer zwei Welten aufeinandertreffen: Die Welt des juristischen Sachverständs der Verwaltung und die Welt der medizinischen bzw. psychologischen Wissenschaft. Dieser *interdisziplinäre Dialog* bereitet allemal Schwierigkeiten. Dies ist keine Besonderheit dieses Verwaltungszweigs; beispielsweise ergeben sich solche Schwierigkeiten häufig auch in gewissen Sozialversicherungszweigen, gerade im Zusammenhang mit der Abklärung einer noch bestehenden Arbeitsfähigkeit.

Die *Verwaltung* hat hier *wichtige Aufgaben und Verantwortungen*. Sie ist – allein – für die Entscheidung der Rechtsfrage verantwortlich. Sie darf die Rechtsfrage nicht an den Mediziner oder Psychologen weitergeben. Sie muss wissen, welche Fragen diese Fachdisziplinen überhaupt beantworten können, und sie hat die entsprechenden Fragen zu formulieren. Wenn sie ein Gutachten erhält, muss sie in der Lage sein, dieses zu überprüfen. Dazu braucht sie ausreichende Kenntnisse über die in der entsprechenden Wissenschaft angewandten Methoden. Ist das Gutachten nicht verständlich, nachvollziehbar, in sich schlüssig, führt es nicht aus, welche Tests und Untersuchungen durchgeführt wurden, welche Bedeutung für den Befund diese Tests und Untersuchungen haben, darf sich die Verwaltung nicht zufrieden geben. Sie hat

nachzufragen, allenfalls hat sie ein Zweit- oder ein Obergutachten erstellen zu lassen.

In diesen beiden Problemfeldern – einmal bei der Frage, wann eine Person einer Eignungsabklärung zuzuführen ist und welche Form dabei gewählt werden soll, zum anderen im ganzen Feld des Umgangs mit Gutachtern und mit Gutachten – *hat die Analyse der diesem Bericht zugrunde liegenden Fälle zum Teil leichtere, zum Teil gravierendere Mängel ergeben.* Sie sind im Teil I und II des Berichts aufgezeigt.

Dabei muss man sich im Klaren darüber sein, dass dies ein Bereich ist, der auf ein *grosses Interesse* und auf eine *grosse Aufmerksamkeit in der Gesellschaft stösst*: Wie gehen unsere Verwaltungen – um hier mit Schlagworten zu sprechen – mit 'Rasern' und 'alten Dementen' am Steuer eines Motorfahrzeugs um? Hängen sie sich einfach an ein verkehrspsychologisches bzw. verkehrsmedizinisches Gutachten, ohne zu wissen, ob der Gutachter sein Handwerk überhaupt versteht, ob das Gutachten 'brauchbar' und aussagekräftig ist? – Dies ist nur *ein* Hinweis darauf, in welchem sensitivem Bereich wir uns hier bewegen.

M.E. ist das – *dies sei hier mit aller Deutlichkeit betont* – *kein spezifisches Problem der Aargauer Verwaltung.* Der Unterzeichnende ist ziemlich überzeugt davon, dass viele, gerade auch kleinere, Verwaltungen anderer Kantone in diesen Bereichen gleichartige Probleme haben. Aber es ist hier und heute *auch* ein Aargauer Problem.

Eine Antwort auf diese Probleme heisst m.E.: *Schulung, Schulung, Schulung.* Anstatt sich gegenüber diesen Wissenschaften gewissermassen 'abzuschotten', sind Kontakte mit massgebenden Vertretern dieser Wissenschaften aufzunehmen. Diese Verkehrsmediziner und Verkehrspsychologen können erklären, was sie zu leisten in der Lage sind, welche Fragen sie beantworten, welche Gewissheiten oder Wahrscheinlichkeiten sie vermitteln können, welche Methoden welchen Stellenwert haben usw. Es sind die verschiedensten Lernformen möglich. Es ist auch möglich, dass die Verwaltung sich Hilfestellungen seitens solcher Fachleute (dazu gehören auch Juristen) für aktuelle case discussions verschafft. Es gilt letztlich, *Netzwerke* mit den massgebenden Vertretern der verschiedenen Wissenschaften *zu bilden*, die für Ausbildungs-, Konsultations-, Informations- und für diskursive Zwecke genutzt werden können. Nur so kommen wirkliche *interdisziplinäre Lernkulturen* zustande. Dies aber ist erforderlich, wenn die Verwaltung die Dossiers nicht nur administrieren, sondern diese sehr heiklen Aufgaben wirklich erfüllen will. – Vielleicht könnte der Kanton Aargau hier gar in gewissem Sinne eine Pionierrolle einnehmen, wenn er sich dieser Themen wirklich substanziell und nachhaltig annimmt.

Eine weitere Antwort auf diese Problemlage ist sicherlich im Rekrutierungsbereich zu suchen. Will das StVA solch anspruchsvolle Aufgaben professionell erfüllen, wird es unabdingbar sein, auch *Mitarbeitende mit einer qualifizierteren Grundausbildung* zu gewinnen.

All diese Ausführungen betreffen sowohl die Fragestellungen um Fahreignungsabklärungen, die allenfalls zu Sicherungsentzügen führen, als auch jene Abklärungen, welche die Fahreignung älterer Verkehrsteilnehmer betreffen; in beiden Fallgruppen ist der interdisziplinäre Dialog gefordert.

Dies ist die *Kernbotschaft dieses Berichts*.

*

*

*

Auf einige weitere Erkenntnisse und Empfehlungen wird hier nur noch stichwortartig hingewiesen:

- Es wäre zu empfehlen, dass die *Formulare* bezüglich der ärztlichen Überprüfung von Motorfahrzeugführenden gemäss VZV Anhang 2 und 3 den neuesten Standards angepasst werden (hier dürfte es allenfalls eine best practice geben).
- Die *Zusammenarbeit* bzw. der Informationsaustausch zwischen dem StVA und den Strafgerichten bzw. der Polizei liesse sich in einzelnen Bereichen verbessern. Dies wäre wohl primär die Aufgabe des Departements.
- Es wäre wünschenswert, wenn ein *Dialog* zwischen verschiedenen kantonalen Verwaltungen entstünde. Hier könnte allenfalls der Vertreter des Kantons Aargau in der zuständigen schweizerischen Konferenz der Kantonsregierungen Anstösse geben.
- Die *neueste Praxis des StVA* ist teilweise bundesrechtswidrig; sie schiesst über die Ziele des SVG hinaus. Sie ist an das geltende Bundesrecht anzupassen.
- In verschiedene Bereichen der Anwendung des SVG werden auch Unsicherheiten *im rechtlichen Bereich* sichtbar. Auch hier dürfte ein Schulungsbedarf bestehen.

*

*

*

Bei all dem muss man sich aber auch bewusst bleiben: Der Umgang mit Motorfahrzeugen ist eine gefährliche Angelegenheit. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, wir bräuchten nur genug Gesetze und Verbote und eine hochleistungsfähige Verwaltung, um diese Gefahren zu bannen. Es gibt Grenzen der Steuerungs- und Selektionsfähigkeit sowohl des Gesetzgebers als auch der Verwaltung, und Prognosen werden nie sicher sein. Wir akzeptieren auch in diesem Bereich recht hohe Risiken für die Gesundheit und das Leben der Menschen. Wenn ein Risikofall eintritt, bedeutet dies noch nicht, dass die mit der Steuerung und Selektion beauftragten Organe versagt haben.

Abkürzungsverzeichnis

Die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Abkürzungen werden hier nicht angeführt.

ADMAS	Administrativmassnahmen-Register
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAK	Blutalkoholkonzentration
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, SR 173.110
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
FABER	automatisiertes Fahrberechtigungsregister
FiaZ	Fahren in angetrunkenem Zustand
FuD	Fahren unter Einfluss von Drogen
IRM	Institut für Rechtsmedizin
MOFIS	automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03
OBV	Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996, SR 741.031
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (aufgehoben durch Art. 131 Abs. 1 BGG)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKV	Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV), SR 741.013
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StVA	Strassenverkehrsamt
StVG/D	Deutsches Strassenverkehrsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
TARGA	automatisiertes Fahrzeugtypenregister

UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VGer	Verwaltungsgericht
VOSTRA	automatisiertes Strafregister
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (des Kantons Aargau) vom 9. Juli 1968
VTs	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, SR 741.41
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021
VZV	Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, SR 741.51
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

Verzeichnis der wichtigsten Kontaktpersonen

Dr. phil. JACQUELINE BÄCHLI-BIÉTRY

Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP, Verkehrspsychologische Forschungsprojekte und Diagnostik, Adliswil

lic. iur. PASCAL BLANC

Stv. Abteilungschef der Abteilung Strassenverkehr, Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bern

Dr. med. MUNIRA HAAG-DAWOUD

Fachärztin für Verkehrsmedizin FMH, Leiterin der verkehrsmedizinischen Abteilung des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), Zürich

Dr. iur. THOMAS SCHERRER

Gesamtgerichtsschreiber, Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, St. Gallen